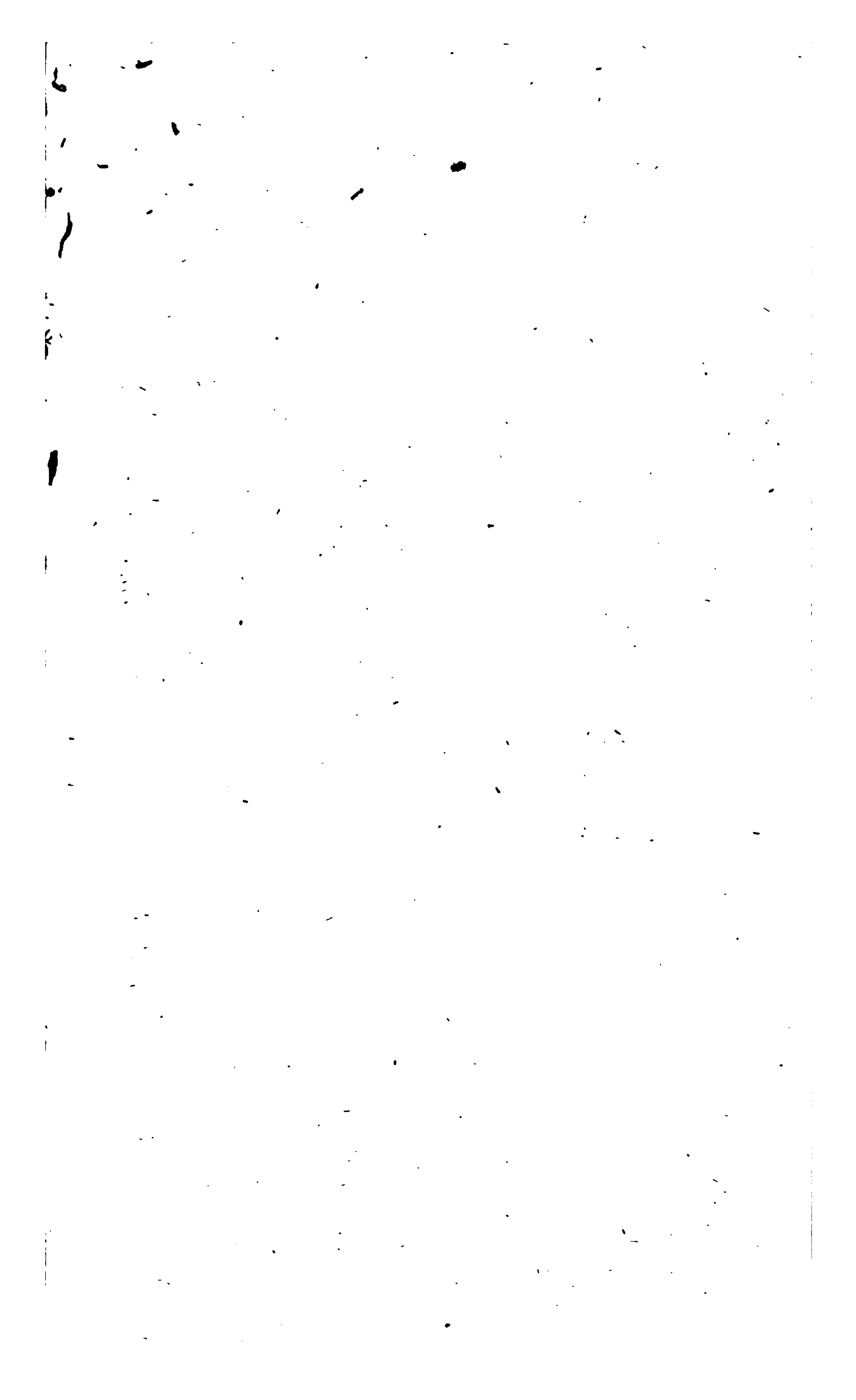
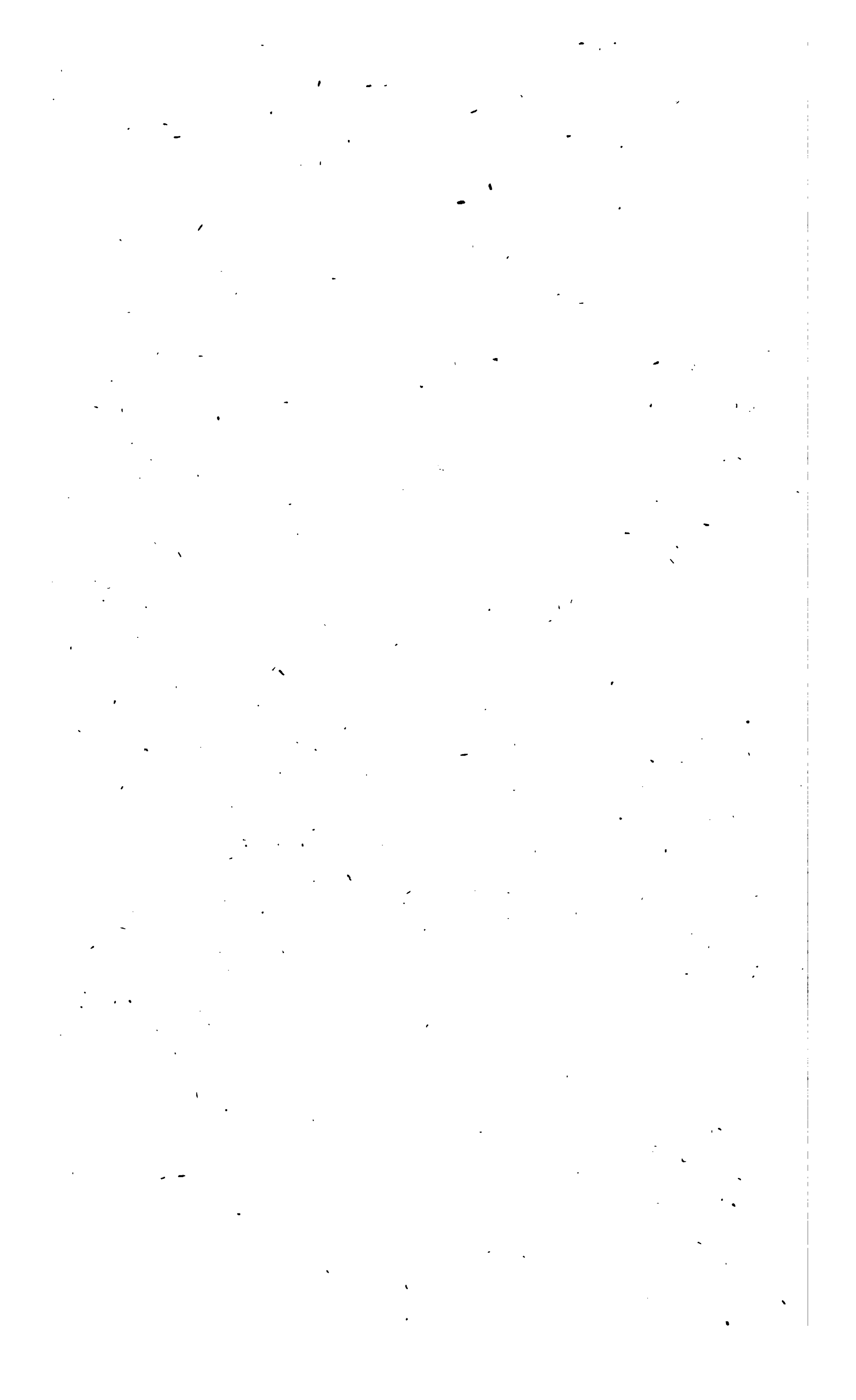






Kirchenverfassung,
Lehre und Ritus
des
Katholicismus und Protestantismus.

Von
Henrik Nicolai Clausen,
Doct. der Theol. u. Philos.,
Professor der Theologie auf der Universität
zu Kopenhagen.

Aus dem Dänischen übersetzt
von
G. Fries.

Erster Band.

Neustadt an der Orla.
Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.
1828.

Vorwort
zu
der Uebersetzung.

Schon im Jahre 1825 gab mir der Uebersetzer bald nach der Erscheinung meines Buches den Wunsch zu erkennen, eine deutsche Uebersetzung davon zu besorgen, und gern überließ ich dieses Unternehmen einer Hand, durch welche mehrere Producte unserer Literatur *) auf deutschen Boden verpflanzt sind. Verschiedene Umstände verzögerten indessen die Ausführung, welches mir aber den erwünschten Vortheil gewährte, demjenigen um so besser nachzukommen, was ich mir selbst und dem größern Publicum, dem das Buch jetzt vor Augen tritt, schuldig zu seyn glaubte, damit die Uebersetzung meine in der Urschrift dargestellten Ansichten in treuem und klarem Ausdrucke wiedergäbe. Bei der Durchsicht der mir mitgetheilten Uebersetzung habe ich daher zugleich — nicht nur um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, sondern hauptsächlich um mich selbst möglichst zu befriedigen — meine Schrift einer durchgängigen genauen Prüfung unterworfen, die Ausdrücke häufig modificirt oder genauer bestimmt, mehrere Citate (jedoch nach den von Anfang an befolgten Grundsätzen der Auswahl) hinzugefügt, einzelne Stücke

*) Unter diesen: Bruchstücke eines Tagebuches, gehalten in Grönland von H. E. Saabye. 1817.

nach den vorher nur angedeuteten Ideen genauer entwickelt (welches namentlich bei dem Abschnitte von den symbolischen Büchern der Fall ist), auch einzelne Stellen weggelassen, deren Verständlichkeit einigermaßen durch Local-Kenntniß bedingt war.

Daß bei diesem Geschäfte die Arbeit durch die Bemerkungen und Urtheile, welche über das Buch oder einzelne Stücke desselben öffentlich ausgesprochen worden sind, mehrmals gefördert und erleichtert wurde, erkenne ich mit gebührendem Danke. Zwar kann ich in jeder andern Rücksicht nur bedauern, daß diese kritische Hülfe mir weit reichlicher aus den Stacheln des verfolgungssüchtigen Fanatismus und des erbitterten Parteigeistes als aus der Feder eines wissenschaftlichen Geistes und einer echt christlichen Gesinnung zugeflossen ist; was aber mich selbst betrifft, so bin ich — eingedenk des alten: fas est et ab hoste doceri — nur bemüht gewesen, das, was böse gemeint war, nach Vermögen zum Guten zu kehren — und warum sollte es nicht gelingen, auch aus Giftpflanzen einen Tropfen Honig zu ziehen?

Da mein Buch jetzt zum zweiten Male in die Welt tritt, wüßte ich nicht, wie ich anders davon scheiden könnte, als mit eben der gläubigen Zuversicht, womit ich es zum ersten Male entließ. Dieser Glaube hat sich seitdem in den ersten Stürmen meines Lebens zu treu und kräftig bewährt, als daß er künftig jemals sollte wankend gemacht werden können.

Kopenhagen, im August 1828.

Der Verfasser.

Vorrede.

Der erste Plan dieser Schrift wurde gefaßt, als ich in den Jahren 1819—20 Gelegenheit hatte mich durch eigenen Augenschein mit der katholischen Kirche und den hierarchischen und liturgischen Institutionen derselben bekannt zu machen, und dieser Plan reifte mehr und mehr, so wie ich mich überzeugte, wie wichtig die Local-Kenntniß zu einer klaren und richtigen Einsicht von den vielfachen interessanten katholisch-kirchlichen Erscheinungen ist, und wie nothwendig wiederum diese Einsicht ist, um den Protestantismus in seiner rechten Eigenthümlichkeit aufzufassen und zu würdigen. Die Grundzüge des Buches entwarf ich in dem halben Jahre, welches ich in der Hauptstadt der katholischen Welt verlebte, und nach der Rückkehr ins Vaterland fühlte ich bei der Betrachtung der gährenden Bewegungen und der widerstreitenden Factionen in der protestantischen, vornehmlich in der deutsch-protestantischen Kirche erneuerte Lust und Aufforderung, die angefangene Arbeit zu vollenden.

Unläugbar ist ein neues Leben, ein neues Interesse

für die kirchlichen Angelegenheiten erwacht, nicht allein in Hinsicht auf Behandlung der Lehre, sondern auch auf bessere Organisation der Kirchenverfassung und der Gottesverehrung; aber an Vereinigung der wirkenden Kräfte fehlt es bis jetzt, und fährt es noch immer fort zu fehlen, wie ernstlich auch die Zeitumstände zur Einmüthigkeit mahnen und auffordern. Einseitiger Secteneifer bei den Schriftgelehrten und ängstliches Mißtrauen bei den Staatsklugen verscherzen die Frucht des edeln Eifers und drohen, den geweckten Gemeingeist, der die Quelle alles Großen und Edeln in der kirchlichen wie in der bürgerlichen Gesellschaft ist, zu ersticken. Diese traurige Richtung kann ihren Grund nur in der Unbekanntschaft mit dem Wesen des Protestantismus, oder in dem Verkennen desselben haben, und das natürliche Gegengift wider jene beiden Uebel, das stürmende wie das schleichende, ist daher eine kritische Darstellung und Entwickelung der Idee und des Geistes, der die protestantische Kirche, im Gegensatze der katholischen betrachtet, aufrecht hält. Nur dadurch läßt sich hoffen, den weltlichen Machthabern Achtung vor den Forderungen der Kirche und Zutrauen zu den Bestrebungen derselben einzuflößen, und die theologischen Parteien, die einander mit unchristlicher Bitterkeit und unprotestantischer Wortklügelei befehden, zu einträchtiger Thätigkeit für die verkannten Rechte der Kirche und die wahren Bedürfnisse derselben zu wenden.

Der Umfang der Arbeit war, sofern dieselbe die gehörige Vollständigkeit haben sollte, durch die Natur der Aufgabe, und ebenfalls die Ausführlichkeit durch den Zweck, den ich vor Augen hatte, bestimmt. Indessen sind, als Folge der geringen Anzahl Freistunden, die mir in den ersten Jahren der Verwaltung meines Amtes haben zu Theil werden können, über der Ausarbeitung und Umarbeitung vier Jahre verflossen; von Eilfertigkeit und Uebereilung darf ich mich daher freisprechen, dagegen aber ist die Schwierigkeit, das, was so successive, zuweilen sogar in bedeutenden Zwischenräumen entstanden ist, in eine gleichmäßige Form zu bringen, mir oft fühlbar geworden.

Was das Buch Eigenthümliches haben mögte, wird der aufmerksame und kundige Leser selbst herauszufinden und zu beurtheilen wissen, und nur für solche Leser kann eine Schrift dieser Natur berechnet seyn. Nur dieß finde ich in Rücksicht derer zu erwähnen nöthig, welche vielleicht an dem Mangel der gewöhnlichen Anzahl Citate aus der großen Menge katholischer Theologen und Kanonisten, die in Werken von der katholischen Theologie und dem katholischen Kirchenrechte so reichlich benutzt zu werden pflegen, Anstoß nehmen mögten: daß gerade diese unkritische Zusammenstellung authentischer und unauthentischer Schriften als gleich zuverlässiger Quellen für den vornehmsten Grund der großen Verwirrung angesehen

werden muß, die in der Ansicht von dem Wesen und den kirchlichen Principien des Katholicismus herrscht, und daß ich mich daher vorsetzlich, wo es eigentliche Beweisstellen gilt, auf die Quellen eingeschränkt habe, denen die Kirche selbst kanonische Auctorität beilegt — auf dieser Forderung zu bestehen ist eine Kirche berechtigt, die ausschließlich auf dem historischen Fundamente ruht. Eine ganz andere, freiere Behandlung erlaubt die protestantische Kirchenlehre, als die, die weder durch kirchliche Zeugnisse steht, noch mit solchen fällt; und diese Verschiedenheit der innern Natur beider Kirchen habe ich durch den größern oder geringern Zwang zu bezeichnen und auszudrucken gesucht, den ich mir bei der Benutzung der historischen Quellen aufgelegt habe. Uebrigens wird darüber die nöthige Erklärung und Rechtfertigung am gehörigen Orte in dem Buche selbst gegeben.

In einer Kirche, wo Luther und Calvin, Zwingli und Melanchthon den Ton angegeben und ihre Nachkommen das Wort führen gelehrt haben, darf die Rede von kirchlichen Angelegenheiten nur mit Freimüthigkeit und Besonnenheit geführt werden. Die erste Eigenschaft pflegt angebohren zu seyn — und das natürliche Gute nicht unterdrücken ist noch immer keine Tugend; die zweite Eigenschaft dagegen wird insgemein nur durch Uebung und Selbstbeherrschung erworben, und sie giebt also allerdings eine moralische Verdienstlichkeit, zumal wo Umstände

und äußere Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß sie zum Ueberschreiten der Gränzen versuchen könnten. Daß der Freund der Kirche erwünschte Gelegenheit habe, sich in dieser schönen Tugend zu üben, braucht nicht documentirt zu werden, und es würde mich in mehr als einer Rücksicht schmerzen, wenn es nöthig seyn sollte, den Leser auf das redliche Bestreben, dessen ich mir in dieser Rücksicht bewußt bin, aufmerksam zu machen. Nur muß ich mich hiebei meines Rechtes als Verfasser bedienen, im voraus gegen das Urtheil derer zu excipiren, welche ein für alle Mal die freie Sprache nicht vertragen können, selbst wo diese in ruhigem und gemäßigtem Ton lautet.

Uebrigens ist es natürlich, daß eine Schrift, die ihrem Inhalte nach überall in wirkliche Verhältnisse des Lebens, in Verhältnisse von der höchsten Wichtigkeit und dem größten Interesse eingreift, die von Gegenständen handelt, über welche alle Christen eine gewisse Stimme haben müssen, viele sich aber auch eine andere Stimme, als die anmaßen, welche ihnen mit Recht gebührt, und die endlich die eigene Ueberzeugung und Ansicht des Verfassers von den verschiedenen religiösen und kirchlichen Materien ohne Vorbehalt darlegt, eben sowohl auf feindlichen Widerstand als auf sympathisirenden Wiederklang Rechnung zu machen hat. Es würde also Thorheit seyn, wenn ich mir einstimmende Leser in den meisten oder wich-

tigsten Punkten verspräche, oder wenn ich auch nur bei einem Einzigen Beifall in allen zu finden erwartete; aber eben so unbefugt würde es von dem Leser gehandelt seyn, wenn er, unwillig darüber, keinen treuen Spiegel aller seiner subjectiven Ansichten zu finden, das Buch als Widersacher betrachten wollte, weil es in einer einzelnen Materie eine von seiner eigenen verschiedene Ueberzeugung ausspricht, oder zu einem Resultate führt, wodurch er sich nicht befriedigt fühlt. Eine höhere Einheit in Geist und Tendenz kann bei aller partiellen Verschiedenheit dennoch zum Grunde liegen, und jeder Leser, der sich durch den Geist angesprochen fühlen mögte, muß eben so wenig als der Verfasser Anstand nehmen, die Worte Jesu: „wer nicht wider uns ist, der ist für uns," anzuwenden.

Aus demselben Grunde wird es, wie ich hoffe, auch nicht gemißdeutet, oder als Einräumung und Genehmigung von meiner Seite ausgelegt werden, wenn ich bei einem Buche, welches zu Streit und Controvers Stoff ohne Ende und daher auch Veranlassung dazu geben kann, es demselben selbst überlasse, sich gegen bevorstehende Kritiken und Angriffe zu vertheidigen, solange Stillschweigen einigermaßen mit dem bestehen kann, was ich der Wahrheit und mir selbst schuldig bin. Wo christlicher, wissenschaftlicher Geist aus der theologischen Polemik verwiesen ist, und gehässiger und hochmüthiger

Sinn mit ehrenschänderischen verdammenden Worten einherstürmt, da bleibt es außerdem ein Verdienst um Christenthum und Humanität zu schweigen, um nicht zur Vermehrung des Gräuels des Aergernisses beizutragen *).

Und hiemit sey mein Vorwort geschlossen. Denn daß meine Schrift auch keine Rechnung auf lauter wohlwollende und redliche Gegner wird machen können, daß sie von mehrern gemißdeutet und verdreht, von einem oder andern gar verketzert und anathematisirt werden wird, das habe ich mir schon unter der Ausarbeitung oft selbst sagen müssen; aber diese Aussicht hat keineswegs ver-

*) Diese zunächst nur auf vorübergehende Zeichen am theologischen Horizonte des Vaterlandes zielenden Aeußerungen hätte ich in der Uebersetzung am liebsten weggestrichen; sie mögen aber doch stehen bleiben, indem sie wenigstens beurkunden, daß ich im voraus jene Zeichen zu würdigen und zu deuten gewußt habe. Auch wird die Art und Weise, wie jene Weissagung bald nachher in Erfüllung ging, manchem deutschen Leser nicht unbekannt seyn. Schon lange, ehe noch mit der Uebersetzung des Buches selbst der Anfang gemacht werden konnte, machte man den Versuch, das deutsche Publicum durch die Uebersetzung der Anklageschrift gegen den Verfasser einzunehmen, der, wie man hoffte, jenseit der Elbe nur in dem Lichte erscheinen würde, in welchem die Anklage ihn darstellen wollte. Eine ausführliche Uebersicht des ganzen Streites ist in „neueste theol. Annalen von Schultheß, Juni u. Aug. 1827, April 1828" gegeben, und ich halte mich für verpflichtet, die geschichtliche Wahrheit der daselbst mitgetheilten Facta bei dieser Gelegenheit öffentlich zu bezeugen.

Spätere Anmerkung des Verfassers.

mogt, mich aus meiner Stimmung zu bringen, und eben so wenig wird sie es vermögen, wenn sie zur Wirklichkeit wird. Hoffentlich wird man sich leicht überzeugen, daß ich nicht um die Gunst der Welt buhle, und wer die entbehren kann, wird auch ihren Tadel ertragen können, am ersten einen solchen, der in den Augen der Verständigen Lob und Ruhm ist. Dagegen hege ich in meinem Innern den freudigen Glauben, daß mein Wort, wie jedes aus ernstem, wahrheitsliebendem Forschen entspringende und mit wahrhafter Lippe vorgetragene Wort, im manchem guten und unverderbten Boden wurzeln und gesunde Früchte tragen wird. Und auf diesen Glauben werde ich nicht verzichten, wenn auch die Wirkung eine Weile säumen sollte ans Licht zu treten; denn die beste Frucht des Geistes ist die, die verborgen und langsam reift.

Kopenhagen, den 20sten Juli 1825.

Der Verfasser.

Inhalt

Verbesserungen.

S. 81 Z. 4. v. o. Gauben l. Glauben.
= — = 2. v. u. ect. l. etc.
= 161 = 14. v. u. quiuquenniales);
= 162 in der Ueberschrift l. Prüf. st. Präf. und in der Rubrik l. Prüfung st. Präfectur.

Natur

Natur und Wesen der kirchlichen Gemeinschaft.

Dem Namen Kirche, obgleich geschichtlichen Ursprungs, liegt dennoch eine allgemeine Idee zum Grunde, die als solche früher existirt hat, als sie, zugleich mit dem Namen wirklich ins Leben getreten ist, und diese Idee ist die einer Gemeinschaft zur Förderung der Religiosität im Glauben und im Leben. Das Streben der Kirche ist folglich ausschließlich auf das Innere des Menschen gerichtet, und umfaßt das ganze geistige, das denkende, fühlende und wollende Wesen als einfache Einheit, indem sie die religiöse Idee zum Alles durchdringenden, alleinherrschenden Principe zu erheben, und als solches zu behaupten sucht. Sie unterscheidet sich dadurch von jedem andern menschlichen, bürgerlichen, häuslichen und wissenschaftlichen Vereine, der sich einen gewissen einzelnen Zweck vorgesetzt hat, und nur in sofern auf den Willen zu wirken sucht, um diejenige Anstrengung der Seelen- und Leibeskräfte hervorzubringen, die zur Erreichung des bestimmten Zieles erfordert wird. Während die Menschen, als Geschöpfe aus Fleisch und Blut und als Bewohner einer sinnlichen Welt, sich durch mancherlei Bande der Verwandtschaft und der Gesellschaft unter einander verknüpft finden, werden sie durch ihre höhere Natur Gegenstand des Wirkens der Kirche. Freilich läßt sich eine so strenge Scheidung der menschlichen Verbindungen in der Wirklichkeit eben so wenig aufzeigen, als die Dualität der menschlichen Natur; denn auf der einen Seite kann jede Verbindung dadurch, daß sie ihren Bestrebungen eine höhere Richtung gibt, gleichsam Antheil an dem kirchlichen Charakter erhalten, auf der andern Seite wird die Kirche in ihrem

Wirken stets durch das Sinnliche in und außer dem Menschen bedingt, gleichwie sie wiederum ihren Einfluß auf alle einzelne niedere Verhältnisse ausdehnt, und nur da, wo der Glaube den Willen geheiligt hat, erhalten das ganze Wesen Vestigkeit und Haltung, dessen einzelne Aeußerungen das religiöse Gepräge, das ihnen einzig Sicherheit und Werth gibt. Aber das wissenschaftliche Interesse erfordert es überall, die Phänomene der Erfahrung einem solchen Analysirungs-Processe zu unterwerfen, um die verschiedenartigen Elemente, die in denselben vermischt gefunden werden und durch diese Vermischung das Auge verwirren und die schärfere Einsicht von der Natur und Eigenthümlichkeit der einzelnen Theile hindern, von einander zu scheiden.

Unsichtbare Kirche.

Eine solche kirchliche Gemeinschaft findet, obgleich ohne ausdrückliches Bündniß und ohne bestimmtes vereintes Wirken, schon unter Menschen Statt, denen der religiöse Sinn gemeinschaftliches Ziel ist; jeder, der an diesem Streben Theil nimmt und durch Beispiel und Lehre zur Verbreitung des höhern Sinnes beiträgt, ist Mitglied der idealen, unsichtbaren Kirche, die aus den verschiedensten Zonen der Erde die Frommen zu einer heiligen Brüderschaft im Geiste sammelt. Und selbst in einer Gemeine von vollendeten Frommen würde ein kirchliches vereintes Wirken stets Bedürfniß bleiben, obgleich dieses sich freilich anders gestalten würde, als es in unserem kirchlichen Leben Statt hat. Freie gegenseitige Mittheilung, die dem schwellenden Herzen Bedürfniß ist, würde das wechselseitige Band der Vereinigung seyn; denn nur durch diese wäre es möglich, daß die religiöse Idee allmälig von den Zusätzen, die sie bei dem einzelnen Menschen unwillkührlich annimmt, befreit und zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückgeführt, und dergestalt auch das religiöse Leben bei jedem Einzelnen in seiner Vollständigkeit und Ganzheit entwickelt werden könnte. Dagegen würde jede

Absonderung des Lehr- und Laienstandes, jede Organisation und Veranstaltung, die zunächst auf Unterricht und Erbauung abzweckt, von dieser idealen Ordnung der Dinge ausgeschlossen seyn; sogar eine positive Lehre als gegebene Form der religiösen Idee würde da überflüssig werden. Diese Bedingungen werden erst nothwendig, wo von dem Erweitern, Hervorrufen, Nähren und Stärken des religiösen Sinnes die Rede ist.

Sichtbare Kirche.

Hier erscheint die Kirche als sichtbare, menschliche Gemeinschaft, als irdische Erziehungs-Anstalt. Die religiöse Idee nämlich ist nicht bloß gemeinschaftliches Eigenthum der Menschen, sondern zugleich specifisches Unterscheidungszeichen der Menschennatur, das eigentliche Grund-Element derselben, und als solches ist sie bestimmt, ihre erste Entwickelung durch die vereinten Kräfte der Menschen zu erhalten. Erst wenn sie durch dieses vereinte gemeinschaftliche Streben geweckt und entfaltet ist, wird der Einzelne sich seiner religiösen Individualität bewußt, macht sein geistiges Eigenthumsrecht geltend und fordert aus der großen Schule zurück, was dieser eine Weile anvertraut war, schließt seinen Glauben in sein Herz ein, nährt und entwickelt selbigen nach dem Bedürfnisse seines Wesens. Aber auch nach diesem Eintritte in die Periode der Volljährigkeit besteht fortan die kirchliche Gemeinschaft; denn wie jeder Zweig des Baumes eine eigene Blätterkrone und einen eigenen Blüthenflor hat, die an Form und Stärke verschieden sind, während alle Zweige eine gemeinschaftliche Wurzel haben, so hat der religiöse Glaube zugleich ein Eigenthümliches, das jeder in seinem Innern hegt und pflegt und ausbildet, und ein Allgemeines, das wir willig mittheilen und uns mittheilen lassen, und so wie die Blätter des Baumes Leben und Saft aus der gemeinschaftlichen Wurzel saugen, eben so kommt nur durch den gemeinschaftlichen offenen Verein mit Brüdern, der auf dem

allgemeinen Grunde des Glaubens ruht, Licht und Leben, Kraft und Thätigkeit in die religiöse Ueberzeugung des Einzelnen.

Als sichtbare Gemeinschaft erfordert aber die Kirche ein sichtbares Medium, das als Gesetz und Regel einen bestimmten Vereinigungspunct und eine bestimmte Richtung des vereinten Strebens anweiset, und zugleich selbst das Organ ist, durch welches das kirchliche Wirken sich den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft mittheilt. Die religiöse Idee, wie sie in der Brust der Menschen niedergelegt ist, ist an Inhalt und Einkleidung, an Bedeutung und Stärke schwankend, unbestimmt, verschieden, sich selbst ungleich und bildet unter Menschen, die jeder aus seiner eigenen Quelle schöpfen, keinen hinlänglichen Vereinigungspunct; das allgemeine Religiöse, wovon Oben die Rede war, liegt zu tief im Grunde, als daß sich unmittelbar darauf ein gemeinschaftlicher Tempel sollte aufführen lassen; wo das Gegebene in solchem Grade allgemeines Eigenthum wäre, müßte die Kirche in ihrer Lehre und in ihrem Cultus bei diesem Allgemeinen stehen, und folglich ohne belebende Wärme, ohne eindringende Kraft bleiben. Nur ein bestimmter Ausdruck für die gemeinschaftliche Ueberzeugung, eine gegebene Form für die unendliche Idee kann zu gemeinschaftlichem Glauben, zu gemeinschaftlichem Streben vereinigen; das Unsichtbare muß sich in sichtbarer Gestalt darstellen, die Idee sich als Ideal in die Tracht des Wortes kleiden und als positive Lehre auftreten. — Als geistige Gemeinschaft setzt die Kirche Freiheit von allen irdischen Einschränkungen voraus. Zwar ist sie als irdisches Institut an die allgemeinen Formen der Sinnenwelt gebunden, als solches greift sie in die materialen Verhältnisse ein, und ihr äußeres Wirken bleibt den bürgerlichen Gesetzen unterworfen; aber ihrem Wesen nach scheut sie die unmittelbare Berührung mit Erde und Körper, ihr Ziel steht hoch über beiden, ihr Wirken gehört einer höhern Welt an, und nur die Gesetze dieser erkennt sie

wesentlich für die ihrigen. Als streitende Kirche muß sie im Besitze von Vertheidigungsmitteln seyn; aber als zu ihrem Zwecke wirkend kann sie von Zwangsmitteln keinen Gebrauch machen. Und eben so wenig als in ihrem Zwecke und in ihrem Wirken, kann die Kirche ihrem Ursprunge und ihrer Grundlage nach der Erde angehören. Die sichtbare Kirche, als die wahre Repräsentantin der unsichtbaren, ist ewig, wie diese; aber ewig wird sie nur da, wo die Lehre, ihr Mittelpunct und Organ, nicht Menschenwerk, sondern von Gott ist, bei welchem ist keine Veränderung noch Wechsel des Lichts und der Finsterniß.

Vorchristliche Religionen.

Wenn wir dergestalt das Daseyn der Kirche von dieser doppelten Bedingung abhängig machen, daß nämlich die religiöse Idee einer Seits in ihrer Reinheit vorhanden, sich selbst Ziel und Zweck, anderer Seits, als Verbindungs-Organ unter Menschen, in eine symbolische Lehrform gekleidet sei: so darf es uns nicht befremden, daß die Kirche, dem Begriffe wie dem Namen nach, dem Alterthume fremd war, da beide Bedingungen in strengerer Bedeutung mangelten. Im Oriente mußte schon der tiefe, in sich gekehrte und in sich ruhende Volks-Charakter sich einem lebendigen, religiösen vereinten Wirken widersetzen. Vergötterung der Natur ist das gemeinschaftliche Merkzeichen der Religionen des Orients; Betrachtung der Phänomene leitete zu dem Ahnen der Kräfte, die Phantasie lieferte Formen und Farben, und es entstand dadurch eine Mannigfaltigkeit von kosmischen Hieroglyphiken, welche die Urkraft der Natur unter verschiedenen Verhältnissen und Verbindungen gedacht symbolisirten. Unter den räthselhaften Hüllen werden erhabene Ideen von Gott und der Welt angedeutet; aber die Religion, die auf keiner moralischen Grundlage ruhte, mußte leicht entweder ohne Wirkung bleiben, oder ihre Wirkung verfehlen. Zunächst aus der Naturbeschauung entsprungen, mußte sie den Cha-

rakter der Eigenthümlichkeiten des Himmels, der Erde und der ganzen Production behalten; allenthalben ein natürliches Erzeugniß des eigenthümlichen Nationalgeistes, mußte sie selbst wiederum diese Richtung begünstigen und unterstützen.*) In Aegypten, dem seltsam ernsthaften Lande, wo derselbe Fluß die Quelle des Segens und die Quelle der sklavischen Mühe und Beschwerde war, und dessen Ueberschwemmung die Einwohner zwang, auf die Sprache des Himmels zu achten, den Lauf der Sterne zu berechnen, Zeit und Raum auszumessen, wo Anbau und Bearbeitung des Bodens mit jedem zurückkehrenden Jahre einziger Gegenstand des Sinnens und Arbeitens war, blieb das religiöse Leben bei einer ängstlichen Verehrung der Natur, bei einer sklavischen Huldigung der Thierwelt als Repräsentantin der Götterwelt stehen. In Hindostan, dem üppigen Paradiese der Natur, wo der schwellende Reichthum den Menschen jeder irdischen Mühe überhebt, und das Klima die Denkkraft erschlafft, um gleichsam die Phantasie zum geistigen Alleinbeherrscher zu erheben, verlor es sich in mystische Selbstbeschauung, in halbunbewußtes Versinken in das Wesen der Gottheit, in fanatische, betäubende Ascetik und Selbstpeinigung. Lebhafter waren die religiösen Aeußerungen in Persien, dem strahlenden Lichtlande der Schönheit; aber auch das Wesen der Finsterniß trieb dort sein Spiel in drohenden Gestalten, entsetzliche, abentheuerliche Ungethüme haus'ten in Gebirgen und Waldungen und machten seit undenklichen Zeiten das Land zur Heimath der Feen und Dämonen: was Wunder, daß das religiöse Leben da in ein vielfaches Treiben zersplittert wurde, das sich um Reinigungen und magisch-theurgische Künste drehte! Als allgemeines Eigenthum des Volkes blieb von

*) Ueber diesen interessanten Gegenstand vergleiche man: J. K. F. Schlegel, über den Geist der Religiosität aller Zeiten und Völker, 1819, 2 Theile, und N. Müller Glauben, Wissen und Kunst der alten Hindus, 1822, S. 86 — 89. 93 — 97.

allen diesen Religionen kaum mehr übrig, als eine dunkle, verworrene Lehre von der Abhängigkeit von mächtigern Wesen und von einer Versöhnung, welche diese von den Sterblichen forderten. Diese war es, welche die Religionsbekenner mit einander verband, um in größerer oder kleinerer Genossenschaft reinigende, versöhnende, theurgische Ritus zu üben; aber diese Gemeinschaft bezweckte zunächst einen Ceremonieendienst, unter welchem das religiöse Element zu Grunde gehen mußte; denn die sichtbare Einheit als Offenbarung der unsichtbaren mangelte, und mit ihr der nothwendige Vereinigungspunct einer lebendigen Gemeinschaft unter den frommen Gottesverehrern. — In größerer Reinheit finden wir die religiöse Idee in den griechischen Schulen und Mysterien durchgeführt; aber auch da mangelte es an einer zweckmäßigen befriedigenden Form, die eine kirchliche Einheit hätte herbeiführen können. In den Schulen knüpfte man die Religion an eine wissenschaftliche Terminologie, die weder auf das Volk berechnet, noch demselben zugänglich war, in den Mysterien an naturphilosophische Mythen, die nach und nach in Hüllen groteske-abentheuerlicher Dichtungen eingesponnen wurden. Die Phantasie fand eine Zeit lang Gefallen an den bunten Compositionen; aber die ursprüngliche allegorische Bedeutung ging verloren, und die Fabel-Skelette blieben in einer anstößigen Nacktheit übrig, welche die Lehre selbst, die durch jene hätte anschaulich und einnehmend gemacht werden sollen, zu parodiren schien. — Bei den Juden finden wir zwar eine Glaubens- und Sittenlehre, in welcher der excentrische Geist des Orientalismus auf strengen Monotheismus zurückgeführt und von allen Seiten innerhalb der Grenzen der Nüchternheit eingedämmt ist, während die Auctorität der Offenbarung es vermogte, das Volk zu einer religiösen Gemeinschaft zu verknüpfen; aber die politische Tendenz, die in den vorhin genannten orientalischen Religionen weniger hervorstechend war, charakterisirt den Mosaismus in hohem Grade. Die Religion zeigt sich

hier als staatsbürgerliches Institut, in alle öffentliche und Privat-Verhältnisse verflochten, ihr Zweck als einerlei mit dem des Staates, nur daß der Weg zu diesem Ziele durch das Gebiet der Religion gelegt ist, um so viel sicherer dahin zu führen. Der Religionsstifter war zugleich Gesetzgeber und Volksoberhaupt; als solcher steht er auch da vor uns, wo wir ihn mit der Organisation des Heiligen beschäftigt finden, und der religiöse Charakter verschwindet öfters hinter dem politischen. Jehovah ist oberster Regent des Staates; das Volk wird an Jehovah geknüpft, um an das Gesetz geknüpft zu werden; Religiosität ist gleichbedeutend mit Bürgertugend, und der religiöse Verein, in rituale Formen geschraubt, dreht sich um einen Tempeldienst, der schon in politischer Rücksicht ein unentbehrlicher Mittelpunct für die weit umherzerstreuten Stämme war.

Christliche Kirche.

In Christo hat Gott sich den Geschlechtern der Erde offenbart, wie nur immer die endliche Form das Unendliche in sich aufnehmen kann. Zum ersten Male wurde ein reiner und geläuterter Universalismus verkündigt, wo orientalische Erhabenheit und Tiefheit mit occidentalischer Klarheit und Milde, das Licht des Gedankens mit der Wärme des Gefühls und dem Farbenschimmer der Phantasie vereinigt war; in den edelsten Symbolen sprach die Lehre den Glauben aus, der in jedem Menschen niedergelegt ist, aber nur bei Wenigen zum klaren Bewußtseyn entwickelt wird, und indem sie diesem Glauben Vestigkeit, Bestimmtheit und Anwendbarkeit gab, gewährte sie dem vollständigen Menschen volle Befriedigung, bewahrte sie ihn vor allen Fehlern und Entstellungen, die aus einseitiger Geistesthätigkeit entstehen. Diese Lehre wurde als die in Jahrhunderten verheißene und erwartete Offenbarung Gottes verkündigt, und die Aussage wurde durch Zeugnisse von Gott bestätigt; denn die Verknüpfung der Lehre mit wunderbaren Zeichen und mit der ganzen

Reihe der Weltbegebenheiten deutete augenscheinlich auf die lenkende Hand der Allmacht. So waren in der Fülle der Zeit die Bedingungen gegeben: die religiöse Idee war von den Bilderformen des Natur=Cultus frei gemacht, aus menschlichen Banden gelös't, von den Zusätzen der Klugheit und des Eigennutzes gereinigt, ihr Thron sichtbar in der Mitte der Frommen errichtet — und die Wirkung blieb nicht aus. Die Menschen folgten der himmlischen Stimme und dem innern Drange; Christus verließ die Erde, aber sein Geist, der heilige Geist der Wahrheit und der Kraft, blieb auf ihr zurück; dieser zog die Menschen näher an einander und vereinigte sie zu einem Wirken, höher als irgend ein Anderes. Eine Kirche bildete sich in Christi Namen; in ihr sollte Christus fortfahren zu seinen Bekennern zu reden; von ihr sollte der christliche Glaube als beseelendes Princip in alle irdische Verhältnisse ausströmen.

Es ist also das Wesen der christlichen Kirche, im Geiste Christi, zu demselben Ziele, auf dieselbe Weise zu wirken, wie das göttliche Vorbild auf Erden wirkte. Als das Organ, durch welches Christi Plan in der Zeit realisirt werden soll, muß die Kirche sich auf das Innigste an ihn anschließen und sich, so viel möglich, seine Thätigkeit aneignen; ihr Wirken ist also desto vollkommener, je weniger es als persönliches Wirken erscheint, je weniger es von der Kirche als selbstständiger Gemeinschaft ausgeht; ihr Wirken soll vorbereitend, mittelbar seyn und sich darauf einschränken, der Kraft den Weg zu bahnen, die in Christi Lehre wirkt, und die an sich hinlänglich seyn muß, so wahr sie von Gott ist und von Gott unterstützt wird.

Aber dieses Verhältniß zwischen Christo und seiner Kirche, und die Tendenz und Thätigkeit, die daraus folgen, sind zu hoher und geistiger Natur, als daß sie sich in der niedrigern Sphäre, in der physischen und bürgerlichen Welt rein und unbefleckt erhalten sollten. In ihrem irdischen Daseyn ist die Kirche an die gesellschaftlichen Formen, an

staatsbürgerliche Gesetze und Gebräuche gebunden, sie bedarf vester Regeln zur Sicherung ihres Wirkens und zur Bestimmung ihres Verhältnisses zu andern Gemeinschaften, physischer Hülfe, um Angriffe und Beeinträchtigungen abzumehren, und so liegt die Kirche auch in diesem Sinne in ewig nothwendigem Streite mit der Welt, ihr überirdisches Ziel mit den irdischen Umgebungen, deren sie nicht entbehren kann. Je mehr die Kirche ihre Grenzen erweitert, je mehr ihre Macht und ihr Ansehen steigen, desto häufiger und verwickelter zeigen sich die Collisionen, desto mehr bedarf es der vielfachen und genauen Bestimmungen, Formen und Einrichtungen, desto mehr aber läuft sie auch Gefahr, daß die äußere Form, die nur als Bedingung ihrer Thätigkeit ausgebildet werden muß, für ihr Grundwesen angesehen wird, und daß ihr ursprünglicher innerer Charakter sich immer mehr verliert. Noch größer wird die Gefahr, wenn die Zeitumstände selbst allgemein Sinn und Gedanken auf das Aeußere lenken und das Interesse für das Höhere schwächen, welches die Seele der Kirche ausmacht.

Auf die Tage der Verfolgung des Christenthums durch Feuer und Schwert folgten andere, wo es mit Waffen verfochten und ausgebreitet wurde, wo die Mächtigen der Erde es auf den Thron erhoben und sich beeiferten, in dessen Solde zu dienen. In den folgenden Jahrhunderten der Barbarei, als das Licht unter dem Scheffel brannte, und nur die Stimme des Schwertes galt, während das Gebäude der alten Welt zusammenstürzte, und eine neue Ordnung der Dinge anfing, sich auf den Trümmern zu erheben, mußte die Kirche sich versucht fühlen, eine politische Form anzunehmen, um so mehr, da ihr durch die Hierarchie nicht allein die Unabhängigkeit gesichert, sondern sogar die Oberherrschaft in die Hände gegeben wurde. Wo die geistliche Usurpation so leicht von Statten ging, und sich zugleich als das einzige Mittel zur Bändigung der wilden Köpfe und zur Herbeiführung eines rechtlichen Zustandes vertheidigen ließ, konnte

es nicht lange währen, bis ein hierarchisches System aufgeführt wurde. In der Kirche war geistige Schlechtheit, außer der Kirche geistige Stumpfheit, in derselben Herrschsucht, außer derselben Anarchie: so ward Christus ein König dieser Welt, die Kirche eine irdische Universal-Monarchie, und das ganze religiöse Wirken wurde dem politischen Eigennutze untergeordnet. Allmälig aber fing die allgemeine Gährung in dem finstern, formlosen Chaos an; noch eine Weile zwar kämpften die entgegengesetzten Kräfte, und die einzelnen Lichtblicke, die sich kühn vor der rechten Zeit erhoben, sanken wieder in das Dunkel der Nacht zurück; doch endlich war die Zeit da, mit unwiderstehlicher Macht brach das Licht hervor, und bald regte sich in der Kirche der Geist der Freiheit und der Kraft, der zwar schlummern, aber nicht aussterben konnte. Denn wohl verdient es gemerkt und abermals gemerkt zu werden, daß es im sechszehnten Jahrhunderte nicht der unterdrückte Staat war, der das Joch abschüttelte, sondern die herrschende Kirche, die sich der unrechtmäßigen Herrschaft begab und sich in das Reich zurückzog, wo ihre Heimath ist. Von der Kirche ging zum zweiten Male das Licht aus; in der Kirche fand es seine erste Nahrung; nicht Fürstendiener, sondern Christi Diener waren es, die, nicht durch das Gebot irgend eines Machthabers, sondern durch den höhern Beruf des Christenthums erweckt, zum Kampfe mit der furchtbarsten Macht auftraten, die je auf Erden ihren Sitz gehabt hat. Erst nachdem der härteste Kampf gekämpft war, wagten die Mächtigen der Erde sich derer anzunehmen, welche die gemeinschaftliche Sache gegen die gemeinschaftlichen Unterdrücker vertheidigten. Aber dieser Schritt mußte auch in der Kirche selbst den stärksten Widerstand finden; sie theilte sich in zwei Parteien, die in der Ansicht von dem Wesen der Kirche und dem Principe des kirchlichen Wirkens einander entgegengesetzt waren, und diese Verschiedenheit des Charakters mußte sich allmälig durch gegenseitiges Bestreiten und Vertheidigen vollständig entwickeln, und auch in den ein-

zelnen, weniger in die Augen fallenden Zügen sichtbar werden.

Hauptcharakter des Katholicismus.

Es folgt aus der Natur und dem Wesen der Kirche, daß der Grund-Charakter einer jeden christlichen Kirchengemeinschaft in dem Verhältnisse gesucht werden muß, worein diese sich zu Christo, ihrem Oberherrn, setzt. Das Unterscheidungszeichen der **katholischen Kirche** ist also darin zu finden: **daß sie behauptet, vermöge einer ununterbrochenen äußern, geschichtlichen Verbindung mit Christo die wahre Kirche Christi zu seyn**, indem sie nicht ihre Auctorität aus ihrer Christlichkeit, sondern ihre Christlichkeit aus ihrer Auctorität herleitet. *) Den Beweis nämlich, daß sie die wahre Kirche und im Besitze der reinen Lehre Christi sei, führt sie nicht auf dogmatischem Wege, so daß sie ihren Lehrbegriff durch die Aussprüche der Schrift rechtfertigt, sondern auf dem historischen. Aus den Worten der Schrift wird dargethan, daß Christus der Kirche seinen Geist bis an das Ende der Tage verheißen hat; aus den kirchlichen Annalen wird die vorgeblich ununterbrochene Reihe der Oberhäupter, welche fortwährend die Kirche an Christum knüpfen, erwiesen, und daraus wird dann der Schluß gezogen: diese Kirche ist im Besitze des heiligen Geistes und muß es bleiben. Steht dieser Beweis einmal vest, so macht er jede Vertheidigung irgend einer kirchlichen Lehre oder Einrichtung überflüssig, sogar anstößig, und die Kirche

---

*) Eine Definition der Kirche wird im Catech. Rom. vermißt. Von den Verschiedenheiten der Definition, s. **Marheinecke** System d. Kath. II. S. 139. — Auf gleiche Weise wie Oben findet sich der Gegensatz bestimmt in **Schleiermachers** christl. Glaube I. S. 137. „so daß der Protestantismus das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältnisse zu Christo, der Katholicismus aber umgekehrt das Verhältniß des Einzelnen zu Christo abhängig macht von seinem Verhältnisse zur Kirche."

kann sich ohne Inconsequenz und Versündigung an ihrer eigenen Würde auf eine solche nicht einlassen; denn mit ihrer historischen Auctorität ist zugleich das göttliche Ansehen alles dessen bewiesen, was sie mit ihrem Gepräge stempelt. Zwar setzt die Kirche in der Theorie Niemand über Christum, vielmehr leitet sie von ihm ihr eigenes Ansehen her, und jede Verschiedenheit der Lehre der Schrift und der Lehre der Kirche weiset sie als undenkbar ab; aber diese Einheit ist in einer physischen, oder vielmehr hyperphysischen Nothwendigkeit gegründet. Die göttliche Offenbarung ist nämlich nach der katholischen Lehre nicht auf das Wirken Christi und seiner Apostel eingeschränkt; Christus ist bloß das erste Glied der Offenbarung, die Kirche, die ewig fortgesetzte, sich in der Zeit vollendende Offenbarung, die das, was die Schrift in großen Umrissen skizzirt, im Einzelnen ausführt und das von Christo angefangene Werk vollendet. *) Eine solche Kirche muß also in jeder Lehre und in ihrem ganzen Wirken, der Widerspruch mag auch noch so offenbar scheinen, im Geiste mit Christo einig seyn; denn sie ist dem Wesen nach Eins mit ihm. Die Kirche mag sich auf Aussprüche der Schrift, oder auf die Auctorität rechtgläubiger Väter oder ächter Concilien berufen, immer und überall schöpft sie aus derselben Quelle; **) ihre Decrete stehen dem Gesetze des Evangeliums zur Seite, denn es ist Alles von Gott, und ob es durch Schrift oder Rede überliefert, ob es Jahrhunderte früher oder später verkündigt ist, kommt nicht in Betrachtung. Unfehlbarkeit in Allem, was in Glaubenssachen vorgeschrieben wird, ist also nothwendige Eigenschaft der Kirche, und wo „die heilige Kirche glauben" und „an dieselbe glauben"

---

*) *Conc. Trident.* Sess. XIII introduct.: „Cath. Eccl., ab ipso J. Chr. et ejus apostolis erudita, atque a Spiritu s., illi *omnem veritatem in dies suggerente*, edocta."

**) *Cat. Rom.* p. 145: „ex *scripturis* probatur, et *patrum* traditione ad nos pervenit et *conciliorum* testatur auctoritas."

unterschieden wird, kann dadurch nur dieß allein angedeutet werden, daß die Kirche nicht unmittelbar um ihrer selbst willen, sondern in Christi Namen Glauben fordert. *)

Aus diesem Standpunkte fällt aller innere Unterschied der unsichtbaren, vollendeten Kirche als Ideal und der sichtbaren, unvollkommenen, strebenden weg. **) Denn so wie die katholische Kirche in der Zeit besteht, ist sie schon vollkommen: was Christo gebührt, das gebührt ihr; die Lehre besitzt sie in dem kirchlichen Lehrbegriffe rein und vollständig; keine Verbesserung, kein Zusatz kann in diesem Statt finden, was sich in dieser Gestalt zeigt, ist bloß nähere Bestimmung, tiefere Entwickelung, welche die Zeitumstände nothwendig machen können, und das ganze innere Wirken ist nur darauf gerichtet, die ursprüngliche Reinheit der Lehre, die einmal von der Kirche aufgestellt ist, zu erhalten. ***) Wenn sie noch einen Unterschied der streitenden und der triumphirenden Kirche einräumt, so hat sie den Sieg über den Widerstand ihrer Feinde und die Widersetzlichkeit ihrer Glieder,

*) *Cat. Rom.* p. 102: „haec una Ecclesia *errare non potest* in fidei ac morum disciplina tradenda, quum a Sp. S. gubernetur.“ Nach Joh. 14, 16. 26. 16, 13. *Ibid.* p. 104: „sanctam et non in sanctam Eccl. credere profitemur, ut hac etiam diversa loquendi ratione Deus omnium effector a creatis rebus distinguatur, praeclaraque illa omnia, quae in ecclesia collocata sunt, beneficia divinae bonitati accepta referamus.“

**) Die Idee einer unsichtbaren Kirche ist den römischen Canonisten ein Wort ohne Sinn. S. *Devoti* institut. jur. cap. I. p. 3: „certe non solum falsa, sed etiam absurda est Protestantium sententia, qui sibi invisibilem confingunt ecclesiam.“ *Bellarmin.* de Eccl. militante l. III. c. 12. 13. 15.

***) *Vincent. Lerin.* Commonitor. adv. haer. cap. 9: „annuntiare aliquid Christianis cath. praeter id, quod acceperint, nunquam licuit, nusquam licet, nunquam licebit; et anathematizare eos, qui annuntiant aliquid praeterquam, quod semel acceptum est, nunquam non oportuit, nusquam non oportet, nunquam non oportebit.“

nicht über eigene innere Mängel vor Augen; denn nur der Sieg über jene ist es, der ihrem vollständigen Triumphe gebricht. *) Es ist also keinesweges mit Rücksicht auf irgend ein Streben, oder auf das Princip, durch welches ihr Wirken geleitet wird, daß sie sich die Kriterien der wahren Kirche zueignet, sondern nach einfacher historischer Schlußfolge führt sie selbige in deren vollen Bedeutung auf ihre gegenwärtige empirische Beschaffenheit über. Die katholische Kirche ist die eine, weil sie unmittelbar an ein Oberhaupt geknüpft ist, **) woraus nothwendig Einheit in Lehre und Ritus folgt. Diese Einheit wird mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Kirche Allgemeinheit; denn ist die Kirche die Eine, so ist auch Alles, was außer ihrem Schooße ist, ohne kirchliche Gemeinschaft. ***) Sie ist apostolisch, denn derselbe heilige Geist, der über den Aposteln war, hat später seinen bleibenden Sitz in der Kirche genommen, ****) und heilig, denn Christus ist die Quelle der Heiligkeit, und die Mittel der Heiligung sind in ihren Schooß niedergelegt. *****)

---

*) *Cat. Rom.* p. 94: „ideo militaris dicitur, quod cum immanissimis hostibus, mundo, carne, Satana perpetuum sit bellum."

**) *Cat. Rom.* p. 97: „unus etiam ejus rector ac gubernator invisibilis quidem Christus, — visibilis autem — Petri legitimus successor." Vergl. *Devoti* l. l. I. p. 8: „unitas fidei, sacramentorum et subjectionis."

***) *Cat. Rom.* p. 101; „Universalis ob eam causam dicitur, quod omnes, qui salutem aeternam consequi cupiunt, eam tenere et amplecti debeant." *Ibid.* p. 102, wo zu dem von den lateinischen Vätern häufig gebrauchten Bilde von der Arche Noah's das von Jerusalem als einziger Opferstätte der Juden hinzugefügt wird.

****) *Cat. Rom.* p. 102.

*****) *Cat. Rom.* p. 100.

Curialistisches Kirchen-System.

Damit aber die der Kirche inwohnende uneingeschränkte Machtvollkommenheit in Kraft treten, und sich in der wirklichen Welt geltend machen könne, wird eine Repräsentation der Kirche nothwendig, die im Namen derselben redet und handelt. Die natürliche und vollständigste Repräsentation bietet sich in der ganzen Gemeinschaft der Lehrer der Kirche dar; *) denn obgleich jeder Einzelne von diesen nur das einfache Ansehen hat, das seiner Individualität zukommt, und ob er gleich als Mensch dem Irren unterworfen ist, so ist doch ihre Gemeinschaft, als ein Ganzes betrachtet, als das zuverlässige Organ der Kirche anzusehen: wo daher der *consensus communis* gefunden wird, da hat man den Ausdruck des unfehlbaren Ausspruchs der Kirche. **) Diese Auctorität ist indessen ihrer Natur nach in der Praxis unzulänglich. Zur allgemeinen Uebereinstimmung kann es nicht erfordert werden, daß der vorliegende Satz von allen einzelnen Kirchenlehrern mit klaren Worten ausgesprochen seyn soll; ***) die

*) Vergl. *Bellarm.* de Eccl. milit. l. III. c. 14: „Eccl. non potest errare, i. e. quod tenent omnes fideles tanquam de fide, necessario est verum et de fide; et similiter id, *quod docent omnes episcopi*, tanquam ad fidem pertinens, necessario est verum et de fide."

**) So von der Beichte: „Si *sanctiss. patres* attente legimus, nusquam non apertissima testimonia occurrent, quibus confirmetur, confessionis sacramentalis *legem tanquam evangelicam accipiendam esse*" (*Cat. Rom.* p. 276) Von dem Sacrament der Ehe: „atque hanc esse eorum verborum (Eph. 5, 28) *veram et propriam sententiam*, veteres sancti patres ostendunt" (*ibid.* p. 337). Vergl. *Vincent. Lerin.* l. I. c. 21 „In ipsa cath. eccl. magnopere curandum est, ut id teneamus, quod *ubique*, quod, *semper*, quod *ab omnibus* creditum est; hoc est etenim *vere proprieque catholicum.*"

***) Vergl. *Vincent. Lerin.* l. l. c. 3: „Sequemur consensionem, si in ipsa vetustate omnium vel certe *paene omnium* sacerdotum ac magistrorum definitiones sententiasque sectemur."

die Beistimmung kann durch andeutende Winke, oder sogar durch Stillschweigen ausgesprochen seyn; die Worte, worin der Ausspruch enthalten ist, können unbestimmt, zweideutig seyn und einer authentischen Auslegung bedürfen; die Orthodoxie der Kirchenlehrer kann im Allgemeinen oder in der einzelnen Aeußerung verdächtig seyn; die Stimmen können endlich so vertheilt seyn, daß es schwierig, wohl gar unmöglich ist (hier, wo das Gewicht weit mehr als die Anzahl in Betrachtung kommt) auszumachen, auf welche Seite die Majorität sich neigt. Sich in irgend einem dieser Fälle auf das Urtheil des Individuums verlassen, würde unsicher und mißlich seyn; die Kirche allein kann hier entscheiden, und eine, freilich nicht höhere, aber sichrere, bestimmtere Instanz wird also nothwendig.

Der Papst über die Concilien.

Eine solche ist in den Concilien, namentlich in den ökumenischen, vorhanden: sacrosanctae, oecumenicae, et generales Synodi in Spiritu Sancto legitime congregatae. *) Zu diesen werden alle Bischöfe der Kirche zusammenberufen; sie bringen jeder seinen Theil der empfangenen Gnadengaben mit; durch die Vereinigung wird also die ganze Summe herbeigeschafft, und sie constituiren in sichtbarer Einheit die heilige Kirche. Das Concilium ist die sprechende Kirche, und der heilige Geist ist es, der durch dasselbe spricht, der die kirchliche Lehre deutet und sanctionirt, **) in welcher

*) Vergl. *Vincent. Lerin.* l. I. c. 3: „Quid, si in ipsa vetustate duorum aut trium hominum vel certe civitatis unius aut etiam provinciae alicujus error deprehendatur? tunc omnino curabit, ut paucorum temeritati vel inscitiae, si qua sunt, universaliter antiquitus *universalis concilii* decreta praeponat."

**) Vergl. Ep. *Constant. M.* (Socr. Hist. Eccl. l. 9): „*ὅ γαρ τοις τριακοσιοις ἤρεσεν ἐπισκοποις, οὐδεν ἐςιν ἑτερον ἠ του Θεου γνωμη.*" *Ejusd.* Ep. ad Ecclesias (ibid.): „*παν ὅ,*

Bedeutung es auch in Trident vorgeschlagen wurde, das Bild der Taube als Siegel der Kirchenversammlung zu gebrauchen. *) Aber auch hier treffen wir auf verwirrendes Blendwerk. Die Kirche kennt nämlich unächte Concilien (conciliabula, συμμορίαι) und verdammt sie als solche, **) und je grössere Gefahr unter dieser gotteslästerlichen Maske droht, desto wichtiger wird es, die Geister, die wahren von den falschen, unterscheiden zu lernen. Die Kennzeichen des ächten Conciliums dürfen also nicht innerlich, (denn die Beurtheilung derselben müsste am Ende wieder dem einzelnen Menschen überlassen werden) sondern sie müssen äusserlich, müssen Kennzeichen seyn, die sich mit Bestimmtheit angeben und in jedem einzelnen Falle mit historischer Gewissheit nach-

---

τι ἀν ἐν τοις ἁγιοις των ἁγιων συνεδριοις πραττηται, τουτο προς την θειαν βουλησιν ἐχει την ἀναφοραν." *Gregor. M.* I. Ep. 24 (Labb. Conc. VI. p. 756): „sicut s. Evangelii quatuor libros, sic quatuor concilia suscipere et venerari me profiteor." *Cat. Rom.* p. 59. vom Fegefeuer: „hujus doctrinae veritatem et scripturarum testimoniis et apostolica traditione confirmatam *sancta concilia* declarant." Noch verdient hier die neueste Erklärung der gallicanischen Kirche in dem kirchlichen Rathe in Paris 1809 — 10 gemerkt zu werden: „les décisions de l'eglise les plus solemnelles se font dans les concils oecumeniques; representant l'eglise universelle, ils en ont *l'infaillibilité*, et d'aprés les principes catholiques leurs décrets sur la foi et les moeurs sont reçus comme dictés par le saint Esprit." Fragm. rélatifs à l'hist. eccl. du 19me siècle. Paris. 1814. p. 107 (par M. de Barral, archevêque de Tours).

*) *Sarpi* hist. du conc. de Tr. trad. p. la Housaye. p. 133.

**) Z. B. die Räuber-Synode in Ephesus 449, die Synode in Constantinopel 754 wider die Anbetung der Bilder (s. Concil. a. 787 Act. 6. bei Labb. VIII p. 1043), das Pisaner Conc. und das Baseler nach Eugens IV Entfernung (s. Conc. in Florenz, Labb. XVIII p. 898. 912 — fünfte Lateran-Synode, Labb. XIX p. 714. 967).

weisen lassen. Als solche werden von der römischen Curie angeführt: „gesetzmäßige Zusammenberufung, gesetzmäßiges Präsidium und gesetzmäßige Sanction der abgefaßten Bestimmungen;“ da aber die katholische Kirche vermöge ihres Charakters nie aus sich selbst heraustreten kann, vielmehr sich auf das Ernstlichste jedem Eingriffe des weltlichen Armes widersetzen muß, so kann es allein ein geistliches Oberhaupt seyn, dem dieser dreifache Beruf zukommt, und von dem die Concilien ihre Auctorität herzuleiten haben.

Was die Zusammenberufung betrifft, so hat schon der Papst Julius I (in den J. 336 — 352) es für einen apostolischen, durch das Concilium zu Nicäa erneuerten Kanon erklärt, daß diese de jure dem römischen Bischofe allein zukomme. *) Unter den Gründen, warum Lucentius, der Vicarius des apostolischen Stuhles, den Dioscurus von dem Chalcedonischen Concilium ausgeschlossen verlangt, wird auch der angeführt, daß er ohne Erlaubniß des römischen Stuhles Synode gehalten habe („ὅπερ οὐδέποτε γέγονεν, οὐδὲ ἐξὸν γενέσθαι.“ Labb. IV. p. 95) Dieselbe Regel wurde in der siebenten ökumenischen Synode, bei der Verwerfung des Pseudo-Concilium zu Constantinopel im J. 754 zu Grunde gelegt, **) und aus demselben Grunde sind die

*) *Socrates* Hist. eccl. II. 8: „μη δειν παρα γνωμην του ἐπισκοπου Ῥωμης κανονιζειν τας ἐκκλησιας.“ *Sozom. III.* 10: „ταυτα κανονος θεσπιζοντος ἐκκλησιαςικου, μη δειν εἶναι γνωμης ἄνευ του Ῥωμαιων ἡγουμενου τας ἐκκλησιας συνοδικως κανονιζειν“ *Nicephor.* IX. 5: „εἶναι γαρ νομον ἱερατικον, ὡς ἀκυρα ἀποφαινειν τα παρα γνωμην παττομενα του Ῥωμαιων ἐπισκοπου.“

**) *Labb.* VIII. p. 1045: „οὐκ ἔχε συνεργον τον τηνικαυτα των Ῥωμαιων παπαν, ἢ τους περι αὐτον ἱερεις, οὔτε δια τοποτηρητου αὐτου, οὔτε δι' ἐγκυκλιου ἐπιςολης, καθως νομος ἐςι ταις συνοδοις.“

Meinungen von dem Pisaner Concilium in der Kirche getheilt. *) Auch das Baseler Concilium wird nach Eugen des IV. Entfernung als ein conciliabulum Satanae betitelt. Endlich hat der Papst während der Tridentiner Kirchenversammlung nicht allein selbst dieses Recht feierlich ausgeübt, sondern sich auch mit eben so viel Vestigkeit als Schlauheit jedem Schritte widersetzt, wodurch der Kaiser sich das Verdienst, das Concilium zusammenberufen zu haben, anmaßen zu wollen schien (Sarpi p. 102. 4). Was das Präsidium der Concilien betrifft, so wird von den römischen Kanonisten behauptet, daß der Papst bei allen ökumenischen Synoden persönlich oder durch Legaten präsidirt habe, und die Ultra-Partei führt sogar diese Behauptung auf das sogenannte Jerusalem'sche Concilium zurück, **) und bei dem Nicäner Concilium gibt man die römischen Presbyteri Vitus und Vincentius und, obgleich mit einiger Unbestimmtheit, Hosius, Bischof in Corduba, als päpstliche Präsidenten an. Ohne uns hier auf historisch-kritische Untersuchungen einzulassen, bleiben wir bei dem authentischen Zeugnisse des Tridentiner Concilium stehen. Ein solches findet sich nämlich in dem stehenden Titel, dessen es sich bedient hat: Sacros. Synodus in Spiritu S. legitime congregata, praesidentibus in ea Sanctae apostol. sedis legatis;" und um noch bestimmter den Papst als Haupt der Kirchenversammlung zu bezeichnen, wurde vestgesetzt, die Briefe derselben mit dem Siegel des Protolegaten zu siegeln (Sarpi p. 331). Was endlich die päpstliche Sanction der Concilien-Decrete betrifft, so wagte schon die römische Synode im J. 484 sich auf das Beispiel der Nicäner Synode zu berufen: trecenti

*) *Bellarm.* de Conc. l. 8: „neque approbatum neque reprobatum videtur esse."

**) *Orsi* dell' infallibilità del Rom. Pont. l. p 11: „il sinodo Gerosolimitano ebbe per la presenza di Pietro il nome e la virtu di concilio generale."

decem et octo S. S. Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae Ecclesiae detulerunt" (Labb. V. p. 248), und bei dem Schlusse des Tridentiner Conciliums wurde die päpstliche Sanction in folgenden Ausdrücken erbeten: „Nos legati... humiliter petimus nomine Concilii Oecum. Trid., ut Sanctitas Vestra dignetur confirmare omnia et singula, quae... in eo decreta et definita sunt," worauf selbige so abgefaßt erfolgte: „auctoritate apostolica, etiam de venerabilium fratrum nostrorum Cardinalium consilio et assensu, matura cum illis deliberatione praehabita, confirmamus, atque ab omnibus Christi fidelibus recipi et inviolabiliter observari mandamus." Um noch ein Beispiel aus der neuesten Zeit hinzuzufügen, so hat die Pariser Synode im J. 1811 unter Napoleon ebenfalls durch eine Deputation nach Savona die Sanction ihrer Decrete bei dem deportirten Papste einholen lassen, und es ist also vollkommen in der kirchlichen Praxis gegründet, wenn die Curie die Ariminische Synode (im J. 359), die Baseler, die Trullanische (im J. 691) und andere, die keine päpstliche Confirmation erhalten haben, unter die Pseudo-Synoden rechnet. *) Die gallicanische Kirche dreht sich dagegen unleugbar im Zirkel, wenn sie die Unterwerfung des Papstes unter die allgemeinen Concilien zu einem Grundgesetze macht, und dessen ungeachtet einräumt: „que les conciles généraux ne se doivent assembler ni tenir sans le Pape, reconnu pour chef et premier de tous Chrêtiens, et qu'il ne s'y doive rien conclure ni arrêter sans lui et sans son autorité" (Pithou lib. de l'egl. gall. art. 40).

---

*) Vergl. *Baron.* ad a. 692 n. 13: „nisi, quae in synodis sunt gesta, ea confirmentur a Rom. Pont. subscriptioneque roborentur, nullius esse roboris convincuntur; id semper in ecclesia Dei servatum custoditumque esse, innumera ferme superius diversis locis exempla recitata declarant."

Primat des Papstes.

Erst hier ist das Gebäude der katholischen Kirche als vollendet anzusehen. Christus wird nicht mehr als das einzige, als das an sich hinlängliche Haupt gesetzt; denn die Mannigfaltigkeit der einzelnen Glieder muß unter ein anderes, ein sichtbares Haupt vereiniget werden, welches von dem erstern, nicht sowohl der innern Auctorität als allein der äußern Form nach verschieden ist. Christus ist der Grundstein, der, den Augen der Menschen verborgen, das mächtige Gebäude trägt, der Papst die strahlende Krone, die von göttlicher Hand der Zinne des Gebäudes aufgesetzt, demselben die Vollständigkeit und das Ansehen gibt; Christus ist die Quelle, von der die Strahlen des Lichtes in tausend Richtungen ausströmen, der Papst der Brennpunct, der die zerstreuten Strahlen wieder zur wirksamen Einheit sammelt; Christus ist das unsichtbare, der Papst das sichtbare Haupt der Kirche, der gesetzmäßige Nachfolger des Fürsten der Apostel, Christi Statthalter auf Erden. *) „Schon zu seiner Zeit fand Christus es nöthig, dem Apostel Petrus das Primat unter den Aposteln aufzutragen (Matth. 16, 18. 19. Joh. 21, 15. ff.), und, während die Macht und Gewalt der übrigen Apostel außerordentlich und bloß persönlich war und mit ihnen ausstarb, ist das Primat Petri als ordentlich anzusehen, und als solches ist es auf die gesetzmäßigen Nachfolger dieses Apostels vererbt. **) Nach der Natur der Sache

*) *Cat. Rom.* p. 97: „visibilis (rector ac gubernator) is, qui rom. cathedram, Petri apostolorum principis legitimus successor, tenet. — Visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam et conservandam necessarium.“ p. 325: „Petri successor Christique Domini verus et legitimus vicarius in terris.“ *Prof. fidei Pii* IV: „Rom. Pont., b. Petri apostolorum principis successori ac J. Chr. vicario veram obedientiam spondeo et juro.“ *Conc. Trid.* Sess. VI de ref. c. 1: „ipsius Dei in terris vicarii.

**) Vergl. *Gregor. M.* V. ep. 18: „Certe Petrus apostolorum primus, membrum sanctae et universalis eccl. est; Paulus, Andreas et Johannes quid aliud quam singularium plebium

hat es denn auch nicht anders seyn können; denn wie die Kirche ewig ist, so muß auch die in der Kirche eingesetzte Regierung es seyn. *) Der Papst hat also sein Primat nicht aus menschlicher Hand, sondern aus der Hand der Gottheit — jure divino **) und es besteht nicht bloß in überlegenem Range und in überlegener Würde, sondern auch in unbeschränkter Juridiction. ***) Er ist der Vater und

capita." *Nat. Alex.* H. eccl. diss. 4. ad sec. 1 §. 3: „potestas cum tota plenitudine ordinaria in Petro, ad cujus proinde successores tota transmissa sit; extraordinaria vero in apostolis, a quibus propterea in successores integra non transierit." *Dion. Petav.* de hierarch. l. c. 5. §. 8. *Bellarmin.* de rom. pont. l c. 10 — 24.

*) Vergl. *Devoti* l. l. I. p. 160: „Quis enim ovili perpetuo, cujusmodi ecclesiam suam Chr. esse voluit, temporarium pastorem datum putet?"

**) *Cat. Rom.* p. 325: „summum in eo dignitatis gradum et jurisdictionis amplitudinem non quidem ullis synodicis aut aliis humanis constitutionibus sed divinitus datum agnoscit."

***) *Cat. Rom.* l. l. „pater ac moderator universali ecclesiae." *Conc. Trid.* Sess. XIV de ref. c. 7: „pontificis maximi pro suprema potestate sibi in ecclesia universa tradita." Damit vergleiche man die im Trident. Conc. mehrmals wiederholte Formel: „s. Synodus declarat, omnia et singula ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis Apost. et sit et esse intelligatur." *Conc. Florent.* a. 1439 (Labb. XVIII p. 527): „pascendi, regendi et gubernandi universalem eccl. a Domino nostro J. Chr. plenam potestatem traditam esse." — Hieher gehören noch die feststehenden Formeln in den päpstlichen Bullen: „Ex auctoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus s. ac beatorum ejus apostolorum Petri ac Pauli. — Non obstantibus quibuscunque apostolicis, nec non in provincialibus universalibusque conciliis editis et edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus. — Nulli igitur hominum liceat hanc paginam Nostrae voluntatis et mandati infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit; indignationem Omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus noverit se incursurum."

Regent der Christenheit, über jede andere Auctorität erhaben, Gott allein unterthan; ihm allein, als in welchem die ganze Fülle der kirchlichen Macht gesammelt ist, ist es gegeben, die Lehre und den Ritus betreffende Bestimmungen zu machen, die Schrift auszulegen, Traditionen, Meinungen der Väter und Canones der Concilien zu sanctioniren." *) Die kirchlichen Synoden werden durch dieses Primat des Papstes nicht überflüssig; aber dem Papste muß die Fähigkeit beigelegt werden, sowohl einzusehen, wo Synoden zweckmäßig oder nothwendig sind, selbige zu dirigiren, die Decrete derselben zu prüfen und zu beurtheilen, als auch wo er diese nicht anwendet, selbige auf andere Weise zu ersetzen. **) Auf eine unzweideutige Art hat der Papst seine Ansprüche auf diese Macht geltend gemacht, indem er sich die Auslegung der Tridentiner Canones vorbehalten hat. Die Kostnitzer Bestimmungen (Sess. 4 u. 5.) von dem untergeordneten Verhältnisse des Papstes zu den Concilien sind demnach für nichtig und ungiltig anzusehen, welches auch Martin V. auf indirecte Art angedeutet hat, indem er in seiner Confirmations-Bulle Sess. 45. Labb. XVI. p. 746) allein die decreta in materiis fidei sanctionirt hat. In dem Tridentiner Concilium suchte man daher auch mit der kleinlichsten Sorgfalt jede Aehnlichkeit mit den verhaßten Synoden in Kostnitz und Basel, selbst in den äußern Formen, zu vermeiden; in der Ueberschrift der Decrete wurde die in jenen an-

*) *Conc. Trid.* Sess. XXV. sub fin. „hortatur s. Synodus et omnes pastores exhortatur, ut illa omnia, quae s. Romana Eccl., omnium ecclesiarum mater ac magistra statuit — fidelibus sedulo commendent, omnique diligentia utantur, ut illis omnibus sint obsequentes."

**) *Conc. Oecum. Lateran.* V a. 1511 in der Bulle, wodurch die französische pragmatische Sanction aufgehoben wird: „solum Rom. Pont., tanquam auctoritatem super omnia concilia habentem, conciliorum indicendorum, transferendorum ac dissolvendorum jus et potestatem habere." (Labb. XIX p. 967).

genommene Formel „ecclesiam universalem repraesentans“ ausgelassen, obgleich die französischen Bischöfe ausdrücklich diesen Zusatz verlangten (Sarpi p. 127), und um die kritischen Verhandlungen über das päpstliche Supremat abzubrechen, welche mehrmals auf die Bahn gebracht wurden, griffen endlich die römischen Legaten zu dem gewaltsamen Mittel, das Concilium nach Bologna zu verlegen.

Unfehlbarkeit des Papstes.

Diese Lehre findet sich in den symbolischen Büchern der Kirche mit klaren Worten vorgetragen, während selbige sich sorgfältig hüten, die Unfehlbarkeit des Papstes ausdrücklich mit Namen zu nennen; der anstößige Ausdruck wird vermieden, damit der Begriff desto freier entwickelt werde, denn dieser liegt offenbar in den oben angeführten Bestimmungen. Wenn die Kirche, deren erste Grundlehre die von ihrer göttlichen Auctorität ist, ihre oberste Repräsentation in einem Individuus anerkennt; so räumt sie dadurch in diesem Individuo dieselbe über alles Schwanken und allen Irrthum erhabene Göttlichkeit ein. Es ist daher nicht bloß nach dem Geiste der Symbole, sondern sogar in nothwendiger Fortsetzung der Bestimmungen derselben, daß die Kanonisten dem Papste überall Unfehlbarkeit beilegen, wo er ex cathedra spricht, d. h. wo er in der Qualität des Papstes seine feierliche Entscheidung in Glaubenssachen gibt, und sie berufen sich dabei auf Jesu Worte zu Petrus: „ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus confirma fratres tuos“ (Luc. 22, 32), in welchen die katholische Hermeneutik sowohl eine Verheißung unverlierbarer Reinheit im Glauben, als eine Erklärung der kirchlichen Nothwendigkeit dieser Unfehlbarkeit findet. Es ist ebenfalls consequent, wenn diese Eigenschaft nicht bloß auf quaestiones juris, sondern auch auf quaestiones facti ausgedehnt wird, d. h. wenn von der Rechtgläubigkeit nicht allein eines Lehrartikels im Allgemeinen, sondern namentlich einer bestimmten Ent-

wickelung und Erklärung der Lehre die Frage ist; denn die bloße Untrüglichkeit in abstracten Aussprüchen würde in der kirchlichen Jurisdiction von geringer Bedeutung seyn, und es ließe sich, ohne der päpstlichen Auctorität zu nahe zu treten, noch stets bezweifeln, ob die Meinung dieses oder jenes Schriftstellers mit der vestgesetzten Glaubensnorm übereinstimmend, oder derselben zuwider, und in wiefern also der allgemeine Ausspruch auf den einzelnen Fall anwendbar sei. Diese Distinction, die von dem strengern Systeme durchaus muß verworfen werden, lag schon bei dem Verfahren des Eusebius und Theognis zu Grunde, wenn sie sich dazu bequemten, das Nicäner Glaubensbekenntniß zu unterschreiben, sich aber, das kirchliche Anathema wider Arius anzuerkennen, unter dem Vorgeben weigerten, daß dieser die ketzerischen Ausdrücke nicht in der ketzerischen Bedeutung nehme; (Socr. H. eccl. I. 14) aber bestimmter wurde sie in dem Jansenistischen Streite von den Appellanten entwickelt und als beschirmender Schild wider die vaticanischen Blitzstrahlen benutzt, zumal von Arnaud, der durch ihre Hilfe die Orthodoxie des Jansenius mit der Unfehlbarkeit des Papstes zu vereinigen suchte. — Mit Recht heißt es daher in der Sprache der Kanonisten: „*decreta* S. S. Pontificum, canones Conciliorum, sententiae S. S. Patrum."

Das hier angedeutete Kirchen-System, das curialistische, ist nach der ultramontanischen Theorie, und nach der Praxis des päpstlichen Stuhles das einzig orthodoxe. *) Das Princip „Ubi Papa, ibi Ecclesia" stellt

*) Seine berühmtesten Vertheidiger hat es in Baronius, Bellarmin, Orsi, Barruel u. a., seine neuesten in *Joseph le Maistre* (du pape. Deutsch von Lieber 1822), abbé *la Mennais* v. Haller (Restauration der Staatswissenschaft, 1822), *Fea* (Ultimatum per il dominio indiretto della s. Sede sul Temporale de' Sovrani Roma 1825. Deutsch in Sophronizon 7 Bd. 6 H.), Binterim (Denkwürdigkeiten der christ. kathol. Kirche, 1825) u. a. gefunden.

den Papst nicht als das Organ, dem die Kirche ihr Recht übertragen hat, sondern als das selbstständige Haupt der Kirche dar, das von Gott eingesetzt ist, um durch seine höhere Kraft den Leib und dessen Glieder zu dirigiren. Es wird nach diesem Systeme keineswegs geleugnet, daß der heilige Geist in der Kirche, auch außer Verbindung mit dem Papste betrachtet, immanent zugegen sei; vielmehr erkennt es die Gegenwart desselben in der Lehre der Kirchenväter, in der Tradition und in den Concilien, aber als existentia implicita an; damit nun diese verborgene Göttlichkeit mit Sicherheit erkannt werden, damit sie rein und offenbar an's Licht treten und ihr als solcher von den Menschen gehuldigt werden könne, ist der Papst, unabhängig von der Kirche, durch eine besondere göttliche Einwirkung in den Besitz einer unbedingten Auctorität gesetzt. Der Papst ist folglich überall von der Kirche unzertrennlich, wo diese wirkend und handelnd erscheint; er ist der Demiurg der Kirche, der die Elemente scheidet und ordnet, die Gesetze in kirchlichen Angelegenheiten gibt und aufrecht erhält. Schon früh hat die Kirche in ihrer Ausbildung die historische Richtung genommen; diese war es, die selbst die angesehensten Kirchenlehrer — Irenäus, Cyprianus, Augustinus, Optatus, Hieronymus *)

*) *Iren.* adv. haer. III 3: „ad hanc enim (Rom. Eccl.) propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam.“ *Cypr.* Ep. 40: „Deus unus est et Christus unus, et una ecclesia, et cathedra una super Petrum Domini voce fundata.“ Ep. 55: „Petri cathedram atque ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis orta est.“ *Aug.* Ep. 43: „Romanae Ecclesiae, in qua semper apostolicae cathedrae viguit principatus.“ De Bapt. II. 2: „apost. Petrum, in quo primatus apostolorum tam excellenti gratia praeeminet.“ *Optat.* de schism. Donat. VII 3: „S. Petrus ... claves regni coelorum communicandas ceteris solus accepit.“ II 3: „cathedram unicam, quae est prima de dotibus, sedit prior Petrus“ *Hieron.* adv. Jovin. t. II p. 27 (Francof. 1683): „inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis

— in ihren Aeußerungen und Urtheilen über das Wohl der Kirche stimmte, und sie mit Hintansetzung ihres eigenen Vortheils den römischen Bischof zum Oberhaupte der Kirche zu erheben vermogte. Und wie groß die Rolle auch ist, welche hierarchische Herrschsucht bei der successiven Ausbildung des katholischen Kirchen-Systems gespielt hat; so muß doch eingeräumt werden, daß bei Gregorius VII. und Innocentius III. eine tiefe Einsicht von der Natur und dem Wesen des Katholicismus, ihrem Plane und der Consequenz, womit sie an der Ausführung desselben gearbeitet haben, zu Grunde liege.

Kritik des curialistischen Systems.

So lange die Kirche sich an den Papst als Christi vollmächtigen Statthalter und als den untrüglichen Richter über wahre und falsche Offenbarungen anschließt, steht sie vest und unerschütterlich gegen Einwürfe und Angriffe; er ist ihr die unfehlbare Norm des Glaubens und Handelns, Licht in Finsterniß, Heilmittel gegen Zweifel und Scrupel, Schutz gegen feindliche Bedrückung. *) Dieser Glaube an die Kirche als bestehendes Organ der göttlichen Offenbarung in dem Papste und durch den Papst läßt sich daher nicht mit den Waffen der Philosophie bekämpfen. Im Ursprunge und Wesen

---

tollatur occasio." adv. Lucif. ibid. p. 96. „Ecclesiae salus in summi Sacerdotis dignitate pendet; cui si non exsors quaedam et ab omnibus eminens detur potestas, tot in ecclesiis efficientur schismata quot sacerdotes."

*) „Ohne Offenbarung keine Religion, ohne Kirche kein bestimmter Sinn der Offenbarung, ohne Papst keine Kirche." Der Papst im Verhältn. z. Kathol. (von Geiger). Luzern 1817 am Schlusse. Vergl. *Devoti* inst. jur. eccl. IV. p. 54: „Aut verum non est, quod nemo Catholicus inficiari potest, totius ecclesiae praesertim in fide unitatem cum Petri successoribus primatus instituendi causam fuisse, aut erroris expers esse debet quidquid à s. Pontifice propter unitatis bonum definitur."

durchaus historisch, weis't er jedes Raisonnement über die Christlichkeit und Vernunftmäßigkeit des Begriffes ab; nur dadurch, daß man die Lehre genetisch verfolgt und ihre Wurzel und Stütze an's Licht zieht, kann das Falsche in den Prämissen einleuchtend gemacht werden. Die Beweise für das göttliche Ansehen der Kirche und des Papstes werden allein aus der Schrift hergenommen, und können nur aus dieser hergenommen werden, und bei der Untersuchung dieser Beweisstellen kann die Kirche noch keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit ihrer Auslegung machen, indem ja erst die Richtigkeit dieses Anspruchs aus der Schrift bewiesen werden soll. Sie sucht daher ihre Absicht dadurch zu erreichen, daß sie die buchstäbliche Bedeutung urgirt, indem sie unter dem Scheine, alle Willkürlichkeit vermeiden zu wollen, sämmtliche Aussprüche von höherem Beistande, von der Sendung des heiligen Geistes und von der Macht zu lösen und zu binden im eigentlichen, physischen Verstande erklärt. Es ist also eine gerechte Forderung, daß die katholische Kirche diesem hermeneutischen Principe getreu bleiben und sich für widerlegt ansehen muß, wenn sie überwiesen wird, daß sie sich in solchen Artikeln, wo das Zeugniß der Schrift allein gelten kann, auf die Schrift beruft, ob es gleich erweislich ist, daß es durchaus an klaren und bestimmten Aussprüchen derselben fehlt.

Primat Petri.

Was das Primat Petri als Schlußstein des kirchlichen Gebäudes betrifft, *) so muß die Beschaffenheit dessel-

*) Eine umständliche und scharfsinnige Kritik des päpstlichen Primat-Systems findet sich in *Calvin.* inst. rel. chr. IV 6. 7: eine gedrängte in der Schrift: vera pacificationis et ecclesiae reform. ratio p. 376 ff. Von Luthers Schriften gehören hieher vornehmlich: Brief an den Herzog Albrecht zu Preußen vom Papste und seiner Gewalt; (Walch 19. Th. S. 907 — 17) wider den Sylv. Prierias; (18. Th. S. 212 ff.) wider das Papstthum zu

den nach dem Verhältnisse bestimmt werden, worein Petrus von Christo zu den übrigen Aposteln und zu der christlichen Kirche überhaupt gesetzt ist. Nun läßt es sich gewiß nicht leugnen, daß es sowohl aus Jesu Aussprüchen, als aus der Art und Weise, wie die Evangelisten und Apostel seiner erwähnen, und aus der Rolle, die er selbst ausgeführt hat, einleuchtet, daß Petrus bei Christo in vorzüglicher Gunst gestanden, und daß er, sowohl aus diesem Grunde als wegen seiner Geistesüberlegenheit, nach Jesu Hingange ein vorzügliches Ansehen gehabt hat; *) aber eben so unleugbar ist es, daß in keiner einzigen der gebrauchten Beweisstellen des Supremats, das Petrus zukommen sollte, bestimmte Erwähnung geschieht, (man vergleiche dagegen Gal. 2, 11.) noch weniger, daß ihm irgendwo die Kraft zugesprochen wird, seine Macht in die Hände seiner Nachfolger zu überantworten, und es würde bei einem so vollkommenen Mangel an beweisenden Schriftstellen schwer fallen, sich die Entstehung der päpstlichen Monarchie zu erklären, wenn man nicht das seltsame Zusammentreffen ganz besonderer Umstände, innerer und äußerer Verhältnisse erwöge, deren natürliches Product selbige ward. Erklärbarer ist es hingegen, warum die römische Curie in neuern Zeiten in Betracht der Zeichen der Zeit es rathsam gefunden hat, selbst bei Gelegenheiten wie im

Rom; (17. Th. S. 1278) an den christlichen Adel deutscher Nation (10. Th. S. 297) u. a.

*) Joh. 1, 43. Matth. 16, 17 ff. Luc. 22, 32. Joh. 21, 1—19. — In den Verzeichnissen der Apostel (Matth. 10, 2. Marc. 3, 17. Luc. 6, 14.) nennen die Evangelisten ihn zuerst. Vergl. Gal. 1, 18. 2, 9. Ap. G. 1, 15—26. 2, 14. 5, 1—11. 10, 15. u. a. — Vergl. *Calvin.* vera christ. pacificat. et eccl. reform. ratio p. 377 a: „Fuit inter alios eximius, non nego, et pro excellentia donorum, quibus pollebat, illi honor deferebatur, ut primas teneret quoties erant congregati. Sed aliud longe est orbi universo praeesse, quam praesidem in exiguo hominum coetu.“

Tridentiner Concilium, wo von der Restauration des ganzen Kirchengebäudes gehandelt wurde, und wo also der Anfang mit dem Grundsteine hätte gemacht werden müssen, diesen Artikel zu übergehen und stillschweigend als Axiom vorauszusetzen.

Was die römische Curie auf dem Grunde der Schrift baut, das unterstützt sie mit den Säulen der Geschichte, indem sie zu der Lehre der Schrift von dem Primate Petri die Zeugnisse der Geschichte von der *successio continua* der Päpste hinzufügt, *) und daraus erweisen will, daß Petrus das römische Katheder errichtet und fünf und zwanzig Jahre bekleidet habe, **) und daß eine ununterbrochene Reihe gesetzmäßig erwählter Päpste sich an ihn anschließe. ***) Aber — als Bischof, geschweige als Primas der Kirche, wird Petrus nirgends genannt, selbst von den Kirchenvätern nicht, die wegen seines Aufenthaltes und Märtyrertodes in Rom die heilige Stadt zum Mittelpuncte der Kirche machen. ****) In der spätern Curiensprache wird dieß zwar als

---

*) Vergl. *Tertull.* de praescr. haeret. c. 32: „Edant (haeretici) origines ecclesiarum suarum, evolvant ordinem episcoporum suorum ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae catholicae census suos deferunt.“

**) *Fogginius*: de romano D. Petri itinere et episcopatu. 1741. Exercit. 18ma *Bellarm.* de Rom. Pont. I. 1 — 4.

***) Es verdient bemerkt zu werden, daß, da die Päpste bekanntlich bei ihrer Ernennung einen neuen Namen annehmen, keiner es gewagt hat, sich den heiligen Namen Petrus zuzueignen, wogegen fünf den Namen Paulus geführt haben. Ebenfalls ist es eine alte Sage, daß kein Papst auf seinem Stuhle Petri Jahre erreichen solle, welche die Geschichte bisher bestätigt hat; denn der avignonsche Papst Benedict XIII (anno 1394, gest. 1424) wird nach den Concilien in Pisa und Kostnitz unter die Pseudo-Päpste gerechnet.

****) Vergl. *Llorente* portrait politique des papes I. p. 3. 4.

ausgemachte Sache erwähnt; aber in diesem Artikel, worauf die ganze Frage von der päpstlichen Hoheit beruht, sind die Päpste noch als einfache Zeugen und, da es ihre eigene Sache gilt, sogar als ungiltige Zeugen zu betrachten.

Ununterbrochene Reihe der Päpste.

Sehen wir weiter, so setzt das päpstliche Primat, als von Petrus angeerbt, eine *successio continua*, so wie diese wiederum bei jedem einzelnen Papste eine *electio legitima* voraus; beide Bedingungen nimmt die Kirche als historisch gewiß an, aber dieß nicht allein ohne historischen Grund, sondern sogar wider alle historische Wahrheit. Schon in Ansehung des nächsten Nachfolgers Petri schwanken die Zeugnisse zwischen Linus und Clemens, *) und ob Cletus und Anacletus, die in der Reihe unter Nummer 3 und 5 angeführt werden, verschiedene Personen sind, ist ungewiß. Die entgegengesetzte Meinung ist die gewöhnlich angenommene (Natalis Alexander, Dupin, Tillemont u. a.), und ohne Zweifel die richtige; indessen hat nicht allein Baronius ihre Verschiedenheit vertheidigt (ad a. 69 n. 41. a. 93 n. 1), sondern die römische Kirche weiset ihnen auch verschiedene Festtage an, nämlich Cletus den 26sten April, Anacletus den 13ten Juli. Eusebii Chronicon läßt sogar beide Namen aus und nimmt Clemens als den Dritten, Euaristus als den Vierten, Alexander I. als den Fünften in der Reihe der Päpste an.

Gesetz-

*) Für Clemens stimmt die ältere lateinische Kirche: *Tertull.* de praescr. haeret. c. 32. *Hieron.* catal. script. eccl.: „*plerique Latinorum* secundum post Petrum apostolum putant fuisse Clementem." Comm. in Es. 52: „Cl.., qui post Petrum ecclesiam rexit." Für Linus stimmt die griechische Kirche (Const. apost. VII 46. *Iren.* adv. haer. III 3. *Euseb.* H. E. III. 2. Chronic. ad a. 70: „post Petrum primus Rom. Eccl. tenuit Linus annis XI." *Epiphan.* adv. haer. XXVII 6.) und die spätere lateinische (*August.* Ep. 53. *Hieron.* de vir. illustr. c. 15. catal. patr. eccl.).

Gesetzmäßige Erwählung der Päpste.

Zur gesetzmäßigen Erwählung wird nach den spätern Bestimmungen der Kirche erfordert, daß die Wahl von dem Cardinal-Collegio und nach freien Stimmen geschehen seyn,*) und daß der Erwählte ein Geistlicher und Cardinal seyn muß: **) Nichts desto weniger bietet die Geschichte Beispiele der größten Illegitimität in der Wahl von Päpsten dar, deren Canonicität dessen ungeachtet unangefochten geblieben ist. Felix II, der während der Verweisung des Liberius vom Kaiser Constantius ernannt, von drei arianischen Bischöfen geweiht und dem Volke mit Gewalt aufgedrungen wurde, der von den Kirchenvätern überall in der Reihe der Päpste übergangen wird und alle Kriterien eines Gegenpapstes hat, macht jetzt, nachdem er im J. 1582 von Gregor XIII canonisirt ist, ein Glied der heiligen Kette aus (s. Bowers Gesch. d. Päpste I S. 209. 227). Victor III (Baron ad a. 1086. n. 19) und Urban II (Baron. ad a. 1087. n. 16) waren von ihren Vorgängern designirt, welches der ausdrücklichen Bestimmung in dem römischen Concilium im J. 531 (Labb. V, p. 833) unter Bonifacius II, wodurch

*) Seit dem 11ten Jahrh. ist die Wahl den Cardinälen aufgetragen. *Synod. Later.* a. 1059 unter Nicolaus II, can. 1: „ut, si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum (Cardinalium) ac deinde sequentium ordinum religiosorum, clericorum et laicorum consensu inthronizatur, *is non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur*“ (Labb. XII. p. 43). Dieser Kanon ist im *Concil. oecum.* XI. Lateran. III. a. 1179 unter Alexander III bestätigt, wo Clerus und Volk durchaus von der Wahl ausgeschlossen wurden (Labb. XIII. p. 417.)

**) *Conc. Rom.* a. 769 unter Stephan III: „Tunc allatis sacratissimis canonibus iisque liquido perscrutatis, prolata est sententia ab eodem sacerdotali concilio *sub anathematis interdicto*, ne ullus unquam praesumat *Laicorum neque ex alio ordine*, *nisi* per distinctos gradus adscendens Diaconus aut Presbyter *Cardinalis factus fuerit*, ad sacrum pontificatus honorem promoveri“ (Labb. VIII. p. 483).

dessen Designation seines Nachfolgers Vigilius als uncanonisch und als Versündigung an der Würde des päpstlichen Stuhles vernichtet wurde, *) gerade zuwider ist. Der entscheidende, oft dictatorische Einfluß der Fürsten auf einzelne Papstwahlen ist notorisch: Kaiser Otto I empfing sogar von dem römischen Volke die eidliche Versicherung, daß kein Papst ohne Wissen und Willen des Kaisers anerkannt werden solle; **) **Gregor** V, **Sylvester** II, **Clemens** II, **Damasus** II, **Leo** IX, **Victor** II, **Eugen** III, **Nicolaus** II, **Alexander** II, **Urban** IV, **Gregor** X, **Cölestin** V, **Clemens** V, **Urban** V, **Urban** VI u. a. m. waren nicht Cardinäle, ***) und **Johannes** XIX (XX) war ein Laie, ****) **Johannes** XII *****) und Bene-

*) Vergl. *Baron.* ad a. 531. n. 2 (ex Anastasio): „facta synodo hoc cassaverunt sacerdotes omnes propter reverentiam s. Sedis, et quia contra canones hoc factum fuerat — ipse Bonifacius reum se confessus est majestatis“ An derselben Stelle heißt es in dem Anathema des Papstes Silverius wider Vigilius: „contra jura canonica ipso (Bonifacio) vivente designari conabaris.“

**) *Baron.* ad a. 692 n. 8. Diploma Ottonis Imp.: „ut omnis clerus et universa populi Rom. nobilitas ... sacramento se obligent... ut ille, qui ad sanctum et apostolicum regimendi igitur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex; priusquam in praesentia Missorum nostrorum vel filii nostri seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione.“

***) Raynald hat für diese Irregularität folgende Antwort, die das postulirt, was durch sie bewiesen werden sollte: *Dei nutu* haud de gremio ex more aliquem eligendum putarunt (ad a. 1145. n. 2) — „pontificem extra collegium quaesivere, repente mutatis animis, *divinitus*, ut visum est *afflati*“ (ad a. 1294. n. 3).

****) *Baron.* ad a. 1024 n. 3. 4: „*non legitime vocatus* a Deo sedit, sed malis artibus adscendit ad ipsam (sedem) — *ex laico (dictu nefas) transformatus* est in papam.“

*****) *Baron.* ad a. 955 n. 4: „Abortivum istum tunc parturiit

dict IX *) waren unmündig, und Alle waren durch Gewalt, oder durch List, oder durch simonische Künste erwählt; Urban VI wurde durch aufrührerische Bewegungen des Volks den Cardinälen abgezwungen, dann zwei Monate lang von diesen durch öffentliche Huldigung als Oberhaupt der Kirche anerkannt, aber später, als er sich durch ein gewaltsames Verfahren Feinde erweckte, von denselben Wahlherren gerichtlich vorgeladen und vermöge der gesetzwidrig erzwungenen Wahl seiner Würde entsetzt, **) macht aber dessen ungeachtet, wie alle Obgenannte, ein Glied der vollständigen Kette aus. — Ferner beruht die ununterbrochene Reihe der Päpste auf der Annahme des Kostnitzer Conciliums; aber dieselbe Auctorität, die hier das Wahlrecht ausübte, übte auch das Absetzungsrecht über die Päpste aus, und riß das päpstliche Supremat nieder — ein Dilemma, das keine Sophistik genügend zu lösen vermag. Während des Avignoner Schisma räumen endlich Kanonisten selbst ein, lasse es sich nicht ausfindig machen, welche die ächten Päpste ge-

Romae tyrannis vi pollens .. ut *nullo pacto dicendus tunc fuerit legitimus iste pontifex, in cujus electione lex nulla sit suffragata*, sed omnia vis et metus impleverit, cum, qui nec aetate diaconus esse potuit, ostensus sit tanquam in scena mimus pontificem agens.“

*) *Glaber. Rudolph.* IV 1: „Magi potius Simonis quam Simonis Petri vestigia secutus, non parva a patre in populum profligata pecunia, summum sibi sacerdotium vindicavit... puer ferme decennis.“ *Baron.* ad a. 1033 n. 6: „Ingemuit ad aspectum catholicus orbis, haud mediocre passus in *electione adeo illegitima* scandalum.“

**) *Raynald.* ad a. 1378 n. 40. 48 ss., der übrigens selbst mit orthodoxem Eifer die Freiheit der Wahl und Urbans Legitimität mit nicht weniger, als zwanzig Argumenten vertheidigt. Vergl. *Spondanus* ad a. 1378 n. 17: „fuisse videtur Eccl. cath. sensus, Urbanum ejusque successores Italiam colentes exstitisse veros et legitimos pontifices.“

wesen seien, *) sie erklären aber, die Kirche finde sich durch den Glauben beruhigt, daß von den beiden Rivalen einer stets der wahre Papst gewesen sei, daher es der Kirche nie an einem rechtmäßigen Oberhaupte gemangelt habe. Aber dieser zweite Satz steht und fällt, wie man bei näherer Untersuchung finden wird, mit dem ersten. Denn die Kirche räumt durch ihre Unschlüssigkeit ein, daß sie weder aus der Beschaffenheit der Papstwahl, noch aus der Persönlichkeit des Gewählten zuverlässige Kriterien des wirklichen Papstes zu ziehen und diesen von dem Betrüger, der die Formen mit ihm gemein hat, zu unterscheiden vermag; woraus unmittelbar folgt, daß die Kirche nicht allein während des Schisma, sondern auch zu jeder andern Zeit in dem wichtigsten unter allen Puncten geirrt, daß sie den wahren Papst verworfen und sich ihm widersetzt, den falschen angenommen und ihm gehuldigt haben kann. Llorente zählt in seiner Geschichte der Päpste nicht weniger als vier und zwanzig päpstliche Schismata, und während aller dieser hat die Kirche keine Sicherheit, daß sie sich nicht an das unrechte Oberhaupt gehalten hat, daß ihr nicht, als Folge davon, dogmatische und disciplinarische Bestimmungen aufgedrungen sind, die Nichts weniger als von dem heiligen Geiste dictirt sind, und daß sie nicht von falschen Hirten überschwemmt worden ist, die von der göttlichen Institution Nichts als einen täuschenden Schein gehabt, und daher auch die ihnen anvertrauten Gläubigen, welche in unverschuldeter Unwissenheit ohne wirkliche Gemein=

*) *Spondanus* ad a. 1378 n. 17: „quod mirabilius est, fuit jus partium adeo dubium et incertum, ut praeter principes peritissimos quoque theologos et jurisconsultos habuerit utraque pars sine obedientia necnon religiosissimos viros, et, quod majus est, etiam miraculis fulgentes, qui suam partem sanctam, adversam profanam assererent; neque potuerit unquam sic illa quaestio decidi, quin semper remanerent apud plurimos dubia; quod etiam ex ipsismet Actis conciliorum generalium Pisani et Constantiensis aperte intelligi datur."

schaft mit den Gnadenmitteln der Kirche lebten und starben, betrogen haben. Aus diesem Labyrinthe erblickt man keinen Ausweg, und die Folgen der Unauflöslichkeit dieses Problems sind nicht zu berechnen. *) In der oben angegebenen Deutung liegt außerdem auch noch die Erklärung, daß es nicht absolut nothwendig ist, sich an den wahren Papst zu halten, wenn man sich nur an den hält, den man für den wahren ansieht; woraus erhellet, daß die Kraft nicht in der Objectivität des Papstes liegt, sondern in der Subjectivität des Glaubens. Auf diese Weise aber widerspricht die Kirche ihrem eigenen Systeme, wenn sie in der Theorie den Papst zur untrüglichen Norm des Glaubens erhebt, deren Abwesenheit durch kein Mittel ersetzt werden kann, hingegen in der Praxis sich mit einem Glauben begnügt, bei welchem das Wesen des Papstes in keinen Betracht kommt, die Früchte also verloren gehen, die von der untrüglichen Auctorität zu erwarten wären. Nach alle diesem muß wohl der strenge Katholik dieses Schisma mit Spondanus (ad a. 1378 n. 17) „omnium quae unquam fuerunt teterrimum et perniciosissimum" nennen, und Baronius Recht geben, wenn er, wie Brietius (Ann. a. 1378) berichtet, „significavit suo Jac. Firmondo, nihil se aeque reformidasse, quam pervenire ad hoc tempus, de quo quid statuendum, non esset libere pronuntiaturus." — Daß endlich die un-

*) Llorente fängt in seiner Geschichte der Päpste diese Epoche mit folgender Erklärung an: Nous voici arrivés à l'epoque, où les plus grands scandales devoient prouver aux hommes de bonne fois, combien il étoit téméraire de prétendre, que c'est le S. Esprit lui — même, qui pour l'édification des fidèles dirige l'election des chefs de son église. S'il en etoit ainsi, il n'y auroit de schisme parmi les catholiques — comme nous voyons le contraire, il est impossible de défendre le système que je combats, sans accuser le S. Esprit de manquer de puissance de sagesse et de honté, ce qui seroit un blasphème plein d'hérésie" (II. p. 139.)

sprüngliche Kirche das päpstliche Supremat eben so wenig als den päpstlichen Namen gekannt hat, bedarf keines Beweises, da die Gründe der Curialisten für das Gegentheil vor dem kritischen Auge nicht einmal den Schein der Wahrheit behalten. Die Kirche stellt in dieser Rücksicht sogar Sätze auf, denen sie in der That widerspricht. Sie müßte nämlich nach ihrer eigenen Theorie nothwendig die acht ersten ökumenischen Concilien, die Grundpfeiler der Orthodoxie, verwerfen; *) denn diese sind alle nicht von dem Papste, sondern von den römischen und constantinopolitanischen Kaisern ausgeschrieben, und bei den constantinopolitanischen, dem zweiten und fünften ökumenischen, war nicht einmal ein Papst, weder in Person noch durch Legaten zugegen. Erst nachdem diese Bedingung in dem Gratianischen Decrete („auctoritas congregandorum conciliorum penes sedem apostolicam est — non est concilium, sed conventiculum, quod sine apostolicae sedis auctoritate celebratur.“ Dist. 17. c. 6) proclamirt, und der Hildebrandismus so bevestigt worden war, daß der Papst es wagte, wider den Kaiser in die Schranken zu treten, übte Calixt II diesen Souverainitäts-Act bei der ersten ökumenischen Synode im Occidente, der ersten Lateranischen im J. 1123, aus. **)

Unfehlbarkeit der Päpste.

Was namentlich die Unfehlbarkeit des Papstes betrifft, so würde es überflüssig seyn, andere als einzelne classische Beispiele anzuführen, wo der Papst als kirchliches Oberhaupt öffentlich, sowohl in seinem eigenen Glauben als in der Beurtheilung der Orthodoxie, geirrt hat. ***) Libe-

*) Vergl. Recusations-Schrift gegen das Concilium zu Trident. (Walchs Ausg. v. Luthers Schriften XVII. S. 1156.)

**) Vergl. Planks Gesch. des Papstthums II S. 688—703.

***) Vergl. *Gerson* de modis uniendi et reform. eccl. (Op. II p. 167): „Quia angelus Papa esse non potest, ergo Papa est

rius bekannte sich zu dem Semi-Arianismus, indem er das Sirmiensische Glaubensbekenntniß unterschrieb. *) Zosimus beschützte Pelagius und Cölestinus und billigte das Pelagianische Glaubensbekenntniß. **) Der anstößige Wankelmuth des Vigilius in dem Drei-Kapitel-Streite ist bekannt, wo er ex cathadra die drei Kirchenlehrer als ketzerisch und gottlos verdammte und widerrief, was er (ebenfalls ex cathedra) zu ihrer Vertheidigung geschrieben hatte. ***) Honorius I wurde in der sechsten ökumenischen Synode als monotheletischer Ketzer, als ein Werkzeug des Teufels, den Saamen des Irrthums unter die Kinder der Kirche auszustreuen, anathematisirt. ****) Paschalis II trat das

---

Papa ut homo, et ut homo sic est Papa, et ut homo potest peccare, et ut homo potest errare; fuerunt enim multi eorum, qui — *ut legitur in Chronicis* — non penitus spirituales, sed eorum actus civiles, contentiosi et carnales ac temporales, sequentes actus hominum, qui possunt ... detrahere, diffamare, *in haeresin cadere* ceteraque committere scelera."

*) *Bellarmin.* de rom. Pont. IV 9: „Liberium etsi non expresse, tamen interpretative in haeresin consensisse." — Der Brief des Liberius, worin er den orientalischen Bischöfen zu erkennen gibt, daß er ihren Unwillen gegen Athanasius theile und das Sirm. Symbolum unterschrieben habe, ist aufbewahrt in *Hilarii* fragm. 6 t. ex opere hist. (Labb. II p. 806.) Vergl. *Athanas.* Ep. ad solitar. vit. agentes. sub. fin.

**) Die beiden Briefe des Zosimus an die afrikanischen Bischöfe bei Labb. III. p. 401—5. Vergl. *Aug.* de pecc. orig. II. 6, der sich vergebens anstrengt, die päpstliche Rechtgläubigkeit zu documentiren.

***) *Decretum Vigilii* pro confirmatione quintae synodi. *Constitutum Vig.* pro damnatione trium Capitulorum. Labb. VI p. 239. 281. — Die Apologie des Baronius (ad a. 547 n. 30. a. 553 n. 231), daß der Streit hier keine Lehre, sondern nur Personen galt, ist eine leere Spitzfindigkeits-Distinction.

****) *Sess.* 13. 18. (Labb. VII p. 978. 1058. 1079): „projici et sancta Dei ecclesia catholica simulque anathematizari praecipimus ... quia in omnibus ejus (Sergii) mentem secutus est, et impia dogmata confirmavit."

Investitur-Recht durch eine Schrift an den Kaiser ab, welche sowohl von ihm selbst, („sicut prave factum cognosco, ita prave factum confiteor, et omnino corrigi Deo praestante desidero.“ Labb. XII. p. 993) als von dem nachfolgenden dritten Lateranischen Concilium im J. 1112 („ne quid auctoritatis et efficacitatis habeat, penitus excommunicamus.“ Labb. XII p. 1168) anathematisirt wurde. Johann XXIII wurde in der Kostnitzer Synode außer andern Verbrechen zugleich der Ketzerei angeklagt, (Sess. 10. Labb. XVI p. 142) und Eugen IV von dem Baseler Concilium als „fide devius, pertinax haereticus“ (Sess. 34. Labb. XVII p. 391) abgesetzt. Es war auf diesem Concilium eine von den Vätern der Kirche, selbst von verschiedener Partei, allgemein angenommene Maxime, daß der Papst wegen Ketzerei abgesetzt werden könne *) — eine Maxime, die nach der strengen Theorie einen Selbstwiderspruch enthält — und indem die Concilien selbige in Ausübung brachten, richteten sie sich ganz nach dem Gratianischen Decrete, welches ausdrücklich befiehlt, den Papst abzusetzen, wenn er in die eine oder andere Ketzerei verfallen mögte. Nach diesen Daten könnte nur noch ein Bekenntniß aus des Papstes eigenem Munde fehlen, und ein solches hat Hadrian VI in aller Offenherzigkeit abgelegt: si per Romanam Ecclesiam intelligatur caput ejus, puta Pontifex, *certum est quod possit errare etiam in iis, quae tangunt fidem, haeresin per suam determinationem aut decretalem asserendo*“ (quaest. de sacr. confirm. Rom. 1522, p. 26). Zwar hat der gelehrte Fea, einer der neuesten Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit (Effemeridi letterarie di Ro-

*) *Sess.* 12. (Labb. XVII p. 273): „Ecclesia Cath. saepenumero summos pontifices, sive *a fide delirantes* sive pravis moribus notorie ecclesiam scandalizantes, correxit et judicavit, neque, ubi de fidei periculo aut scandalo religionis chr. agebatur, romanis pontificibus pepercit.“

ma. N. 21 p. 293) hierauf erwiedert, daß diese Aeußerung Hadrian nicht als Papste, sondern als Lehrer auf der Universität zu Löwen gehöre, und daß die römische Ausgabe seiner Werke ohne sein Wissen, sogar wider seinen Willen veranstaltet sei; aber eine Aeußerung, wie die obige, ist gewiß zu anstößig und zu gefährlich, als daß sie nicht — nach Pius II. Beispiel — eines öffentlichen Widerrufs nach der Erhebung auf den päpstlichen Stuhl bedürfen sollte, und da diese ausgeblieben ist, wird man immer berechtigt seyn, die Ueberzeugung des Papstes in diesem Artikel für unverändert anzusehen.

Da die Geschichte so notorische Facta liefert, so muß es wohl Erstaunen erregen, wenn man bei einem Manne, der in den Jahrbüchern der Kirche lebte und forschte, auf folgende Behauptung stößt: inprimis constat, omnes patriarchales sedes defecisse a fide, ita ut haeretici et haeresin profitentes et docentes in illis sederint, *excepta Romana Sede*" (*Bellarmin.* de Rom. Pont. IV. 5 sub. fin.). Eben derselbe gelehrte Cardinal aber wirft auch die Frage auf: ob ein ketzerischer Papst abgesetzt werden könne, (ibid. II. 30.) und weiß dieses schwierige Problem nur durch eine sophistische Distinction zu lösen, indem er den Papst als Papst von dem Papste als Menschen unterscheidet. Er gibt nämlich zu, daß der Papst von der Pest der Ketzerei angesteckt werden könne, und daß er in diesem Falle seines Postens entsetzt werden müsse, erinnert aber zugleich, daß er von dem ersten Augenblicke der Ansteckung an aufgehört habe Papst zu seyn, daß er schon von Gott sein Absetzungs-Urtheil empfangen habe, und daß dieses bloß öffentlich von der Kirche proclamirt werde. Aber diese Distinction führt in einen offenbaren Zirkel. Der Papst wird nämlich für rechtgläubig erklärt, weil er Papst ist, und zugleich nur so lange für Papst, als er rechtgläubig ist; die äußerliche päpstliche Würde gibt also keine unmittelbare Versicherung der Unfehlbarkeit, und die innerliche ist gerade die Unfehlbarkeit selbst,

die folglich von der kirchlichen Auctorität geprüft werden muß: die Rechtgläubigkeit des Papstes kann also, wie die eines jeden Andern, verdächtig seyn, und eine beständig wachsame Kritik wird auch hier unentbehrlich seyn. Durch ähnliche künstliche Ausflüchte suchen andere Kanonisten sich aus diesen intricaten Fällen herauszuwinden, z. B. daß der Papst aus Unwissenheit und Uebereilung irren, von Zeugen (in controversiis facti) irregeleitet werden, daß er von den streitenden Personen unrichtig urtheilen, seine Ueberzeugungen verändern, sich nothgedrungen wider besseres Wissen bequemen könne u. s. w. Bossuet und nach ihm Tamburini (vera idea della santa Sede. p. 2 cap 4 §. 16. 17) setzen statt infallibilitas bei dem einzelnen Papste indefectibilitas Sedis Romanae, nach welcher der wahre Glaube nur eine Zeit lang von dem heiligen Stuhle soll verkannt werden können; eine Distinction, die freilich eine sichere Freistatt gegen jeden Angriff öffnet, aber zugleich eine bestimmte Anwendung in irgend einem einzelnen Falle unmöglich macht. Durch alle solche Bedingungen, Ausnahmen und Einschränkungen wird der Papst auf den gewöhnlichen menschlichen Standpunct heruntergesetzt, und das endliche Resultat bleibt stets: daß der Papst nur da unfehlbar ist, wo es keine Veranlassung zum Fehlen gibt. Der höhern Kritik bleibt demnach noch immer ein weites Feld offen, wo willkürliche Muthmaßungen die Hauptrolle spielen müssen, ohne jedoch weiter als zu einer subjectiven Vermuthung für oder wider die Auctorität der päpstlichen Stimme führen zu können, um so viel mehr, da es vermöge des persönlichen Verhältnisses des Papstes seltener bei ihm, als bei irgend einem Andern an irreführendem Blendwerke und verführerischen Versuchungen fehlen wird. Consequenz findet man nur bei denen, die in unerschütterlichem Vertrauen auf das göttliche Ansehen des Papstes selbst die redendsten Gegenbeweise abweisen und ihr eigenes Urtheil wie das Zeugniß der Geschichte unter dem Gehorsame des Glaubens gefangen nehmen. Der Rechtgläu-

bige sieht in den augenscheinlichsten Mißgriffen nur einen trügerischen Schein, und wo dieses nicht länger angeht, unterscheidet er Ueberzeugung und Aeußerung und rechnet ehrfurchtsvoll jeden ketzerischen Ausspruch zu gezwungener, weiser Accommodation. Dieses Bollwerk des Glaubens steht vest gegen alle historische Angriffe, aber freilich behält nach diesem Systeme die Unfehlbarkeit nur für den Besitzer selbst ihren Werth; in dem wirklichen Leben und für Andere wird sie todt und bedeutungslos, da eine Accommodation, die sich nicht nach vesten Kennzeichen angeben und unterscheiden läßt, nicht weniger irre führt, als Betrügerei und Irrthum. Die Kirche muß stets Gefahr laufen, Accomodationen anzunehmen, wo keine ist, selbige zu übersehen, wo sie zu Grunde liegen, und die scheinbare Sicherheit des orthodoxen Glaubens verschwindet in ein Nichts. — Hiezu kommt noch, daß nicht bloß grobe Fehltritte, sondern sogar peccata mortalia von verschiedenen Päpsten notorisch erwiesen sind. So wird Marcellinus in Acta Concil. Sinuess. a. 303 als vom Christenthume abgefallen folgendermaßen erwähnt: In sinu C C C episcoporum, caput cinere involutum habens, Marcellinus dicebat: „peccavi coram vobis, et non possum esse in ordine sacerdotum, quoniam avarus corrupit me.“ Subscripserunt igitur in ejus damnationem et damnaverunt eum extra civitatem.“ Labb. I. p. 961 s. *). Vigilius wird von Ba-

*) Baronius erklärt sich durch die Acten der Synode genöthigt das fatale Factum anzunehmen, welches er früher von der Verleumdungssucht der Donatisten herzuleiten geneigt gewesen ist (ad a. 303 u. 100. 101. 117.), vergißt aber sein System so sehr, daß er erklärt, die Wahrheit der Kirchenlehre verliere dadurch Nichts („quantumlibet consenserimus id accidisse, nihil est tamen, quod praejudicium afferat catholicae veritati.“ ad a. 302 n. 103), indem er mit Tertullians bekannten Worten und im Geiste des Protestantismus die Frage aufwirft: ex personis probamus fidem, an ex fide personas? — Dagegen findet Natalis Alex-

tonius dargestellt als *schismaticus, alienae sedis emtor et invasor* ... haud mirum videri debet, ut perditus homo addiderit ad schisma *haeresin* quoque ... lupus gregem invadens, *fur et latro* non per ostium, sed aliunde in ovile conscendens, *pseudoepiscopus* contra legitimum episcopum stans, *Antichristus* contra Christum. Superat ejusmodi scelus quodlibet id genus ante perpetratum" ad a. 538 n. 20) von Johannes XII. berichtet derselbe: „de adulterio dixerunt ... sanctum palatium *lupanar et prostibulum fecisse* ... Johannem cardinalem virilibus amputatis *occidisse, incendia fecisse* al." (ad a. 963 n. 17). Benedict IX. schildert er als ab initio creationis suae usque ad finem semper luxuriis inquinatum ... *turpitudinem, ubique decantatam*, a bonis omnibus deploratam, haud diutius ferre valentes Romani." (ad a. 1033 n. 7. a. 1044 n. 2) und fügt eine Sage von seiner Erscheinung nach dem Tode und seiner Nachricht von seinen Qualen in der Hölle hinzu (ad a. 1154 n. 54.

---

ander (Sec. 3 diss. 20) Beifall bei den protestantischen Geschichtschreibern Bower (l. S. 130 ff.) und Walch (Gesch. d. Päpste S. 69. Gesch. d. Kirchenversamml. S. 127), wenn sie die Begebenheit für eine Erdichtung der Donatisten und die Acten der Synode für untergeschoben erklären, um der Sache Glaubwürdigkeit zu geben. Die historische Wahrheit bleibt hier für uns von untergeordneter Wichtigkeit; denn als stehendes Resultat behalten wir immer das übrig, daß die römische Kirche bei einem Papste die Möglichkeit eines Falles einräumt, der seine ganze kirchliche Auctorität vernichtet. Marcellinus strahlt nämlich mit seinem Nimbus unter den Heiligen der Kirche, während das Martyrologium für den 26sten April treulich seine Schande mit allen Umständen berichtet, und das römische Breviarium (in quinta lectione, Officii) derselben ebenfalls erwähnt, und von diesem Breviar heißt es in dem classischen Werke Benedicts XIV (de serv. Dei beatif. et beator. canoniz. l. p. III col. 2): „historiae relatae in Brev. Rom. debito sunt obsequio excipiendae ... difficultates tamen supponendae judicio Sedis apostolicae."

55). Die Klageschrift wider Johannes XXIII. in der zehnten Sitzung des Kostnitzer Conciliums ist ein Sündenregister von ungewöhnlicher Vollständigkeit, und Alexander VI. wird von dem Annalisten (Raynald. ad a. 1492 n. 24) treffend „non vir castimonia sed stupris insignis“ charakterisirt. *) Die Kirche selbst ist im Vertrauen auf Tertullians Ausflucht: „vitium conversationis fuit, non praedicationis“ (de praescript. n. 23), weit entfernt, moralische Schwachheiten bei den Päpsten leugnen zu wollen; aber sie bedenkt nicht, daß diese auch auf die intellectuale Auctorität einwirken und die Unfehlbarkeit durchaus unnütze machen müssen; denn Nichts verbürgt auf diese Weise, daß der Papst nicht allein ohne Nothwendigkeit seine wirkliche Ueberzeugung verfehle, sondern sogar aus eigenem Interesse wider dieselbe spreche, die falsche Lehre stempele, und gerade seine Geistesüberlegenheit benutze, die Verfälschung dem menschlichen Auge undurchdringlich zu machen. — Endlich erlaubt, wo die Umstände es zu fordern scheinen, die Kirche sich auch Schritte, die ihre eigene Theorie umstoßen. Die Kirche lehrt, daß der Papst bei seiner Erwählung den göttlichen Charakter empfange, der weder durch persönliche Laster verloren, noch durch irgend eine äußerliche Macht genommen werden könne; dessen ungeachtet hat das Kostnitzer Concilium, gesetzmäßig zusammenberufen von Johann XXIII. und sanctionirt von Martin V., zwei gesetzmäßig erwählte Päpste, Gregor XII. und Johann XXIII., abgesetzt, so wie auch schon der berüchtigte Papst Johann XII. im J. 963 von der versammelten römischen Geistlichkeit und dem Volke mit Genehmigung des Kaisers Otto I., und ebenfalls später Urban VI. abgesetzt worden war (Raynald. ad a. 1378 n. 106). Hieraus folgt: entweder ist die päpstliche

*) Von seinem Tode ibid. a. 1503 n. 10. Vergl. Anecdota über Alexanders VI. Tod und die Wahl der beiden Nachfolger (ex diario Burchardi) in Sophronizon 8 Jahrg. 6. H. S. 96.

Auctorität nicht göttlich, unfehlbar und unverlierbar, oder die Kirche hat in dem Concilium gefehlt, *) dann aber ist Martin V. gesetzwidrig erwählt, die Reihe der Päpste also unterbrochen. Eben so widersprechend ist es, wenn die Kirche Alexander V. für den einzigen rechtmäßigen Papst nach dem Concilium in Pisa anerkennt, und Nichts desto weniger in dem folgenden Concilium in Kostnitz (Sess. 14) die Decrete und Cardinalwahl Gregors XII. in seiner Obedienz auch nach seiner Absetzung in Pisa bestätigt. Indem die Kirche hier durch willkürliche Machtsprüche das zu sanctioniren unternimmt, was alle kirchliche Kanones annulliren, stößt sie das ganze System von dem göttlichen Ursprunge und Ansehen des Papstthums um.

Episcopales Kirchen-System.

Um diesen und mehreren ähnlichen Schwierigkeiten auszuweichen, die hierarchische Despotie, die ihre Stütze in diesem Systeme hat, zu verdrängen und den Einwirken, welche die Jahrbücher der Kirche den Gegnern derselben in reichlicher Anzahl darbieten, zu begegnen, hat sich eine andere, zum Theil entgegengesetzte Ansicht der Natur und Gewalt der Kirche gebildet. Wenn man gezwungen war zu erkennen, daß die Lehre der Schrift, die Geschichte des Alterthums und die Erfahrung aller Zeiten gleich laut wider das unbedingte Primat des Papstes zeugen: so blieb, um die Ehre und das Ansehen der Kirche zu retten, nichts Anderes übrig, als dieselbe von dem Papste zu trennen, (auferibilitas papae ab ecclesia) sie in einem unabhängigen Daseyn zu behaupten und ihr selbst unmittelbar die Auctorität beizulegen, welche man zwar zunächst von dem Papste herlei-

*) Baronius verwirft daher mit strenger Consequenz jenen Schritt als unrechtmäßig und ungiltig: „sua sponte omnia corruunt, quum ab excommunicatis ab ipso pontifice omnia constat esse peracta" (ad a. 963. n. 35.)

ten zu müssen geglaubt hatte. Dieß ist das Princip des freiern Katholicismus, der sich in dem Episcopal-Systeme ausspricht, welches so heißt, weil es die bischöfliche Macht auf Kosten der päpstlichen hebt, von den Curialisten aber gewöhnlich das ultramontanische genannt wird. Ist aber dieses System auch als solches erst in spätern Zeiten nach der langen Erfahrung des Druckes der Hierarchie aufgetreten, so muß der erste Ursprung desselben doch viel weiter zurückgeführt werden. Wenn man die Kirche in der ersten Periode nach Christo, ehe noch ein päpstlicher Thron in ihrer Mitte errichtet war, in kraftvollem und thätigem Daseyn findet; wenn man, indem man ihre Annalen durchgeht, die monarchische Form sich langsam aus der republikanischen entwickeln, und die päpstliche Macht nur allmälig durch die Reihe der Jahrhunderte an Umfange und Stärke gewinnen sieht: so bedarf es keines Beweises, daß die freiern Grundsätze, obgleich in unentwickelter Form, ursprünglich die wahre und ächte Theorie ausgemacht haben. Eben dieselben Kirchenlehrer, die, wie wir oben (S. 26) gesehen haben, es bei besondern Umständen und Verhältnissen, bei Uneinigkeiten und Schismaten dem Interesse der Kirche gemäß fanden, der Sache des Papstes das Wort zu reden und scheinbar die kirchliche Monarchie zu begünstigen, haben sich in den bestimmtesten Ausdrücken zu dieser Theorie bekannt. Die Kirche ist ihnen überall die oberste Instanz, Petrus bloß der Repräsentant, durch den der Kirche die Macht von Christo überantwortet ist. So sagt Tertullian: „memento, claves hic Dominum Petro et *per eum ecclesiae* reliquisse" (Scorp. c. 10) — „Si quia dixerit Petro Dominus: super hanc petram.., ideo praesumis et ad te derivas solvendi et alligandi potestatem..., qualis es evertens atque commutans manifestam Domini intentionem, *personaliter* hoc Petro conferentem?" (de pudic. 21); Augustin: „has claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae... sed hoc Petro dixit, quia Petrus

universae ecclesiae *personam tunc gerebat*“ (de divers. sermon. 296 n. 2). — „Si hoc Petro tantum dictum est, non facit hoc ecclesia . . . si hoc ergo in ecclesia sit, Petrus, quando claves accepit, ecclesiam sanctam significavit (Tract. I. in Joh. n. 12). In dem Streite mit dem römischen Bischofe Stephanus über die Ketzertaufe setzt Cyprian, der eifrigste Verfechter der Einheit der Kirche, die Auctorität des afrikanischen Conciliums der des römischen Bischofes entgegen („necesse habuimus, convenientibus in unum pluribus sacerdotibus, cogere et celebrare concilium“), beruft sich auf die christliche Freiheit in kirchlichen Angelegenheiten („quum habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae *arbitrium liberum* unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus“), und beschuldigt den römischen Bischof, daß er die Partei der Ketzerei nehme („quo — rescripto Stephani — lecto, magis ac magis ejus *errorem* denotabis, qui *haereticorum causam* contra Christianos et contra ecclesiam Dei asserere conatur.“ Ep. 71. 74).

Concilien über den Papst.

Es läßt sich also nicht bezweifeln, daß diese Lehrer der Kirche, wenn sie im Geiste das fürchterliche Gebäude hätten voraussehen können, wozu sie selbst unvorsichtig den Grund legen halfen, mehr als irgend ein Anderer den Bau und den Baumeister als antichristlich verdammt haben würden. Daß auch die kirchliche Praxis gewöhnlich dieser Theorie entsprochen habe, läßt sich schon im Voraus aus der ursprünglichen Episcopal- und Synodal-Verfassung schließen. Die Chalcedonenser Synode sprach ihre Entscheidung wider die Monophysiten aus, ungeachtet Leo I. sein Urtheil schon in dem Briefe an Flavian gefällt hatte; — das fünfte ökumenische Concilium sprach, der Einwendungen des Papstes Vigilius ungeachtet, sein Anathema über die drei Kapitel aus; — das Constantinopolitaner Concilium im J. 680

machte

machte sich ebenfalls zum Richter in der Sache der Monotheleten, nachdem Papst Agatho an der Spitze einer Kirchenversammlung in Rom ex cathedra geurtheilt hatte (Labb. VII. p. 703). Nach alle Diesem ist es überflüssig weitläufiger darzuthun, daß die römischen Bischöfe in der alten Kirche auch selbst nicht daran haben denken können, sich ein eigentliches Primat als Recht zuzueignen, wenn sie auch die Gelegenheit benutzt haben, wo diese sich ihnen darbot; hingegen verdient bemerkt zu werden, daß auch die meist despotischen unter den spätern Päpsten sich auf die Majestät der Kirche berufen haben, wenn sie dieses mit ihrem augenblicklichen Interesse übereinstimmend fanden, z. B. Innocentius III. in einem Briefe an Philipp August von Frankreich, als dieser gesonnen war, seine Königin zu wechseln: „Si super hoc absque generalis deliberatione concilii determinare aliquid tentarem, praeter *divinam offensam et humanam infamiam*, forsan ordinis et officii nobis periculum immineret" (L. XV. Ep. 106. ed. Baluz.).

Als kühne, obgleich untergeordnete und unterdrückte Opposition hat die freiere Partei durch alle Perioden der Hierarchie ihre Stimme erhoben, aber herrschend und beständig, stark durch innere Einigkeit und äußern Beistand, hat sie nur in der **Gallicanischen** Kirche ihren Platz behauptet. Der Grundstein der Freiheit der französischen Kirche war die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen (vom J. 1268), und auf diesem führten die französischen Kanonisten, durch das päpstliche Schisma begünstigt und von der Pariser Universität unterstützt, im funfzehnten Jahrhunderte ein Kirchengebäude auf, das sich auf den Trümmern der römischen Curie erhob. In seiner Ausdehnung, wie auch in der größten Reinheit und Consequenz ist dieses System in den Kostnitzer und Baseler Decreten, dem Palladien des freiern Katholicismus, öffentlich geltend gemacht, und auf diesen ruhen sowohl die spätere pragmatische Sanction der französischen Kirche unter Karl VII. bei der Reichs-

versammlung in Bourges, *) die darauf gegründeten vielbekannten vier Artikel (welche wieder bei der Synode in Pistoja im J. 1786 zu Grunde gelegt wurden (und die neuesten organischen Artikel in den Zeiten der Republik (26. Messidor a. 9), als die Concordate der deutschen Nation, welche die sogenannten concordata principum (d. h. die Mainzer Acceptation der Baseler Decrete im J. 1439, die Bestätigung derselben in Frankfurt im J. 1446, und Eugens IV. vier Sanctions-Bullen vom J. 1447) und die genauern Bestimmungen in dem sogenannten Aschaffenburger, im J. 1448 in Wien abgeschlossenen Concordate enthalten. **) Wissenschaftlich motivirt und ausgeführt findet sich das System in Peter de Aliaco's, Nicol. de Climangis und Johann Gersons zunächst durch das Kostnitzer Concilium veranlaßten Abhandlungen und Reden, ***) in den Baseler Verhandlungen, in den herausgegebenen Werken von Pierre Pithou (Traités des libertés de l'eglise gallicane. 1639),

*) *Pithou* Histoire de l'origine de la Pragmatique Sanction de Charles 7 et des Concordats faits l'an 1515. Das Princip der Gallicanischen Kirche von der Macht des Papstes in geistlichen Dingen ist folgendes: qu' encore que le Pape soit réconnu pour suzerain en choses spirituelles, toutefois en France la puissance absolue et infinie n'a point de lieu, mais est retenue et bornée par les canons et régles des anciens conciles de l'église reçus en ce royaume." Pithou lib. de l'égl. gall. art. 5.

**) Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata. Ed. Chr. G. *Koch* 1789. Vergl. Spittlers Gesch. der Fundamentalgesetze der deutschen katholischen Kirche im Verhältnisse zum römischen Stuhle. Götting. hist. Mag. 1. Bd. 2—3 St.

***) *Petrus de Aliaco*: De Reform. Ecclesiae. De Ecclesiae, concilii generalis, Rom. Pontificis et Cardinalium auctoritate (in App. ad opera Gerson. t. II.) — *Nic. de Climangis*: Disputatio super materia concilii generalis. De annatis non solvendis. — *Gerson*: De potestate Ecclesiae. De auferibilitate papae ab Ecclesia. De modis uniendi et reformandi Ecclesiam.

Natalis Alexander (Hist. eccles. t. 8vus), Bossuet (Defensio declarationis conventus Cleri gallicani. 1682.), Maimburg (Traité hist. de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome et de ses évêques. 1685.), Nicol. von Hontheim (Justinus Febronius: de statu ecclesiae et legitima potestate Rom. Pont. 1763 — 74). in der Emser Punctation und der Pistojer Synode, beide im J. 1786. Aus den letztern Jahren können hier noch hinzugefügt werden: Grégoire (libertés de l'eglise gallicane. 1820.); und Tamburini (vera idea della Santa Sede. 1819.).

Primat der Concilien.

Die Grundzüge des Systems sind folgende: „Die Kirche ist die vollständige Gemeinschaft aller Christen; ihre Einheit ist in ihrem einigen Oberhaupte, Jesu, gegründet, mit welchem sie unauflöslich verbunden ist durch den heiligen Geist; diese Einheit wird aufrecht erhalten durch ein untergeordnetes Oberhaupt (caput secundarium, ministeriale), das Christi Stellvertreter (sponsus vicarius) ist. Die Kirche hat nämlich durch sämmtliche Apostel von Christo erhalten den Glauben, die Sacramente und die Schlüssel zu binden und zu lösen (secundum originem et virtutem) — denn die Apostel empfingen diese Schlüssel nicht als selbstständige Personen, sondern als Repräsentanten der Kirche — und durch den Beistand des heiligen Geistes ist sie unfehlbar (inerrantia directionis). Aber die Ausübung dieser Macht hat die Kirche als ein Lehen in die Hände des Papstes niedergelegt; der Papst ist also Machthaber, so oft und so lange er in Uebereinstimmung mit der Kirche (secundum usum) handelt, er soll herrschen und man soll ihm gehorchen, so lange er nicht verdächtig ist, und kein Schisma ausbricht. Dieses regierende Oberhaupt kann aber ohne Nachtheil der kirchlichen Einheit und Ganzheit von der Kirche getrennt und entfernt werden; denn die übrigen Apostel machten ursprünglich eben sowohl als Petrus, die Grundlage der

Kirche aus (Eph. 2, 20. Offenb. 21, 14), das Primat Petri bestand allein in der Form, und der Papst ist also nur ein Glied des kirchlichen Körpers, obgleich das erste von allen, und nur in äußerer Lage, in Rang und Ausübung der Macht von den übrigen Bischöfen verschieden. *) Die Kirche hat durch die Gegenwart des heiligen Geistes die Macht, sich selbst zu constituiren; sie wird in ihrer souverainen Majestät in den ökumenischen Concilien repräsentirt, und wer diesen seinen Gehorsam versagt, der ist nach den Worten der Schrift für einen Zöllner oder Heiden anzusehen. Ein solches Concilium wird sogar ohne Genehmigung des Papstes auf gesetzmäßige Weise zusammenberufen, nicht allein im Falle eines Schisma, sondern auch wenn der Papst sich im Stande der Anklage befindet, oder auch dem Vortheile der Kirche zuwider die Zusammenberufung desselben halsstarrig verweigert; alsdann kommt zunächst dem Kaiser als advocatus ecclesiae Romanae et protector concilii, und wenn es an seinem Beistande mangelt, den Bischöfen diese Pflicht zu. **) Ein solches Concilium hat also uneingeschränkte Macht in Glaubenssachen wie in Reformations-Angelegenheiten, Macht, den Papst zurechtzuweisen, wie Paulus einst Petrus zurechtwies, ihn mit eben dem Rechte, als womit die bürgerliche Gesellschaft einen Regenten, dem sie nach freiwilliger Uebereinkunft die Macht aufgetragen hat,

---

*) *Gerson* de Statib. ecclesiast. (de Statu Praelatorum): „Status praelationis episcopalis in ecclesia sic est de primaria et immediata ac supernaturali institutione Christi, quod naturali vel humana solum auctoritate non potuit institui; .. non ita subest merae voluntati papae, quod pro libito possit sine injuria et peccato circa hujusmodi acquisitionem et destitutionem, ampliationem et destructionem operari."

**) Das neueste Beispiel einer durch weltliche Auctorität zusammenberufenen Kirchenversammlung ist die Pariser National-Synode 1811, zusammenberufen von Napoleon unter dem Präsidio des Cardinals Fesch.

absetzt, entweder wegen wirklicher Verbrechen, oder sogar bloß weil der Friede der Kirche es fordert, abzusetzen und seine Bullen und Decrete aufzuheben; die Weigerung des Papstes, zu gehorchen, ist Todsünde und zugleich haeresis implicita." *)

Zu diesen Grundsätzen bekannte sich die Kostnitzer Synode sowohl durch das Verfahren, das sie selbst sich erlaubte, als durch die Kanones, die sie in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Papste und den Concilien aufstellte. Die Synode ließ sich nämlich durch die Flucht Johanns XXIII. so wenig unterbrechen, daß sie sich in der dritten Sitzung für „repraesentans ecclesiam universalem" in ihrer vollen Kraft bleibend, erklärte; seine Cardinäle wurden von den Berathschlagungen ausgeschlossen, wo ihr persönliches Interesse ein ungünstiges Resultat für das Allgemeine konnte befürchten lassen, und in der vierzehnten Sitzung, wo Gregor XII. der Tiara entsagte, führte sogar der Kaiser das Präsidium. Nicht genug, daß das Urtheil des Pisaner Conciliums wider Gregor XII. und Benedict XIII. bestätigt, und Johann XXIII. nebst seinen Rivalen abgesetzt wurde, sondern schon in der vierten Sitzung, während Johann noch in seiner Würde als rechtmäßiger Papst anerkannt war, wurden alle Bullen, Decrete, Urtheile, Anstellungen u. s. w., die nach seiner Flucht von Kostnitz datirt waren, für ungiltig erklärt, und in dieser oder der nächstfolgenden Sitzung wurde als Grundgesetz der Kirche aufgestellt: daß jedes allgemeine, gesetzmäßig zusammenberufene Concilium unmittelbar von Christo eine Macht erhalten habe, der Jeder, welches Standes und welcher Würde er auch seyn möge, sogar der Papst selbst, in Allem, was den Glauben und die Reformation der Kirche betreffe, zu gehorchen verpflichtet sei,

*) Diese letzte Wendung war zunächst auf die Partei Johanns XXIII. berechnet, welche behauptete, ein legitimer Papst könne nur wegen Ketzerei abgesetzt werden.

und daß Jeder, der sich den Decreten einer solchen Kirchenversammlung widersetze, in gesetzliche Strafe verfalle.

Dieses Concilium, das sowohl in seinen Principien als in den Resultaten derselben dem curialistischen Systeme auf das Vollkommenste entgegengesetzt ist, hat nichts desto weniger durch päpstliche Bestätigung (von Martin V. in der 45sten Sitzung) aller „decreta in materiis fidei conciliariter“ (i. e. in pleno concilio) Giltigkeit und Ansehen eines Gesetzes erhalten, welche spitzfindige Einwürfe und Distinctionen und spätere Machtsprüche so wenig zu erschüttern vermögen, daß sie vielmehr das System der Curie in neue Widersprüche mit sich selbst verwickeln. Dahin gehört, wenn Scheelstraten, der unermüdete Gegner dieser Kirchenversammlung, den Ausdruck materiae fidei urgirt, und die päpstliche Sanction auf die eigentlich dogmatischen Bestimmungen einschränkt; aber des Willkürlichen darin, daß man den heiligen Geist als bei einigen Verhandlungen gegenwärtig, als bei andern abwesend annimmt, zu geschweigen, so ist das Primat des Papstes und dessen Superiorität über die Concilien allerdings ein Gegenstand des Glaubens. Ebenfalls gehört dahin, wenn andere, z. B. Cabassutius (notit. concil. p. 392) den Concilien bloß eine potestas directiva gegen den Papst einräumen, denselben aber die potestas coactiva absprechen; denn es ist offenbar, daß eine dirigirende Macht, die nicht das Recht hat, den Widersetzlichen zu zwingen, keine Macht ist. Mit vollkommen juridischem Rechte konnten sich daher die Väter in Basel auf die Kostnitzer Artikel als divinae fidei berufen, und mit demselben Rechte sind wiederum die Baseler Decrete in der französischen Kirche (Bourges 1438), so wie in der deutschen, (Mainz 1439) als authentische Grundlagen der Kirchenverfassung angenommen. Durch diese Lehre und dieses Beispiel des Kostnitzer Conciliums ist folglich der Papst de facto dethronisirt, und wenn das Concilium selbst zu einer neuen Papstwahl schritt, so geschah dieß allein, weil es die Nothwendigkeit einsah, dem

zerrissenen Körper ein leitendes Haupt auf-, oder vielmehr einen rechten Arm anzusetzen, der die executive Macht verwalten könnte. Eine argumentatio ab utili trat an die Stelle des Glaubens, und die Tiara, die zu den Füßen des Gerichts gelegen hatte, hatte ihren Glanz und ihre magische Kraft verloren. Zwar ignorirte die päpstliche Praktik bei dem Tridentiner Concilium die vorigen Demüthigungen und die ihr abgezwungenen Verpflichtungen; aber die ausweichende Aengstlichkeit, um nicht in die verhaßte Spur zu gerathen, oder dahin gehörige Fragen abzuhandeln, verrieth deutlich genug die peinliche Lage. Und wenn das Concilium sich, freilich nach dem Willen des Papstes und auf den heimlichen Antrieb der Legaten, aber doch immer in seinem eigenen Namen, nach Bologna verlegte, (Sess. IX: „decrevit et ordinavit, concilium ex eo loco in hanc civitatem esse transferendum") oder wenn es dem Papste die Bewilligung des Kelches im Abendmahle auftrug (Sess. XXII cap. 11) so wird bei diesen Schritten nicht bloß die Unabhängigkeit des Conciliums von dem päpstlichen Stuhle, sondern sogar dessen Superiorität vorausgesetzt. — Eine nicht weniger öffentliche und feierliche Proclamation des Episcopal-Systems ist in den vier Artikeln des Pariser Conciliums unter Ludwig XIV. im J. 1682 enthalten, durch welche die versammelte französische Geistlichkeit erklärt: daß die Kostnitzer Decrete der vierten und fünften Sitzung von der Superiorität der Concilien über den Papst ohne irgend eine Einschränkung und zu jeder Zeit in voller Kraft und in vollem Ansehen bestehen; daß die päpstliche Macht an die Kanones der Kirche und an die gallicanischen Constitutionen gebunden sei; daß die päpstlichen Decrete erst durch die Genehmigung der Kirche irreformabel werden. Maimburg, Natalis Alexander und Bossuet vereinigten ihren Scharfsinn, ihre Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit, um den Geist zu bevestigen, der sich in dieser kirchlichen Magna Charta ausgesprochen hatte, und der harte, anhaltende Kampf, den die Appellanten im acht-

zehnten Jahrhunderte nach der Publication der Bulle Unigenitus wider die Bullisten bestanden, zeigte, daß das Freiheitsgefühl in geistlichen Dingen zu einem Bewußtseyn geweckt war, das der Gewalt der Despoten und den Ränken der Jesuiten zu trotzen wagte. Durch die sogenannten organischen Artikel, welche die französische Regierung zu dem Concordate von 1801 hinzufügte, wurde es den Geistlichen als Pflicht auferlegt, in den Seminarien in den vier Artikeln Unterricht zu geben; aber alle Bestrebungen, den exilirten und gefangenen Papst Pius VII. zu einer schriftlichen Verpflichtung zu bewegen, daß er dawider Nichts unternehmen wolle, scheiterten an dem Felsen der päpstlichen Standhaftigkeit. *)

Kritik des episcopalen Systems.

Von der negativen Seite als Opposition gegen das päpstliche Hierarchie-System, als Schutzwehr gegen die grenzenlosen Eingriffe in die Rechte des Menschen, des Bürgers und des Christen betrachtet, ist die Wahrheit des Episcopal-Systems eben so einleuchtend, als der Nutzen desselben. Durch die Grundsätze, die von der Kostnitzer und der Baseler Synode aufgestellt und als unveränderliche Ausdrücke des rechten Kirchen-Systems befolgt waren, und denen dießseit der Alpen mehr und mehr als solchen gehuldigt wurde, schien die Kirche gegen schädliche Erweiterungen der päpstlichen Macht gesichert zu seyn, und auf den ersten Blick scheint es unbegreiflich, daß es später einzelnen Päpsten hat gelingen können, auf einige Zeit die Ausübung einer Macht fortzusetzen, die ihnen sowohl de jure als de facto entzogen war. Nach diesen Grundsätzen behielt der Papst wirklich nur das Vermögen zu nützen, d. h. den allgemeinen Willen zusam-

*) Fragments relatifs à l'hist. ecclés. du 19me siècle (par M. de Barral, archevêque de Tours) p. 242. 265, 69. 273, 77. 297. 307—9.

menzuhalten, zu leiten und auszuführen, aber nicht das Vermögen zu schaden, d. h. diesem Willen zu trotzen und durch seinen Widerstand die kirchliche Gemeinschaft zu zerstören; denn er besaß keine Macht als die, welche er von der Kirche empfangen hatte, und diese besaß er nur so lange, als die Kirche es dienlich fand, dieselbe in seinen Händen zu lassen. Melanchthons bekannte Aeußerung im Anhange zu den Schmalkaldischen Artikeln: „pontifici posse, propter pacem et communem tranquillitatem Christianorum, *superioritatem* in episcopos, quam alioqui habet *jure humano*, etiam a nobis permitti," *) könnte daher jeder Protestant von Seiten der Lehre unterschreiben; aber den sichern, scharf treffenden praktischen Blick, der die Seele in Luthers Schriften ist, erkennen wir in folgendem Urtheile wieder: „ich setze, daß der Papst wollte sich dessen begeben, daß er nicht jure divino oder aus Gottes Gebot der Oberste wäre; sondern damit die Einigkeit der Christen wider die Rotten und Ketzerei besser erhalten würde, müßte man ein Haupt haben, daran sich die Andern alle hielten . . welches doch unmöglich ist — denn er müßte sein ganz Regiment und Stand lassen umkehren und zerstören — dennoch wäre damit der Christenheit Nichts geholfen, und würden vielmehr Rotten werden denn zuvor; denn weil man solchem Haupte nicht müßte unterthan seyn aus Gottes Befehl, sondern aus menschlichem guten Willen, würde es gar leichtlich und bald verachtet, zuletzt kein Glied behalten" (Schmalk. Art. 4).

Diese Worte deuten zugleich das Urtheil an, welches wir über das liberale System im Katholicismus fällen müssen, wenn wir die Theorie prüfen und den positiven Charakter desselben in Rücksicht der Rechtmäßigkeit und Hinlänglichkeit untersuchen.

---

*) Vergl. *Zwingli* Explan. art. 67 (art. 17 p. 27 b): „haec non loquor, quod *primum locum* Papae invideam; nam ubi multitudo est, aliquem esse primum necesse est."

Rechtmäßigkeit desselben.

Dieselbe Hermeneutik, die das päpstliche Supremat aus der Schrift verweis't, erklärt sich eben so bestimmt wider die Kirche und die Concilien der Kirche als unfehlbare Glaubensrichter; denn die Schrift erwähnt nirgends der Bischöfe als ausschließlicher und bevollmächtigter Nachfolger der Apostel, *) oder der innern und äußern Eigenschaften der Apostel als eines diesen zukommenden Erbtheils, und nirgends setzt sie das Wesen der christlichen Kirche dergestalt in die äußere historische Verbindung mit Christo, daß die Gegenwart des heiligen Geistes Christi in der Kirche zu einer physisch nothwendigen Folge dieser Succession gemacht werden sollte. Von den Gnadengaben des heiligen Geistes (ohne uns hier auf die Entwickelung des biblischen Begriffes einzulassen) sagt uns die Schrift, daß Jesus selbige Theils (Marc. 16, 17. Joh. 14, 12) allen gläubigen Christen, Theils (Matth. 10, 19. 18, 18. 28, 20. Joh. 14, 16. 26 u. a.) ausdrücklich seinen Jüngern verheißen hat, daß die Verheißung in Erfüllung gegangen ist, (Ap. G. 2. 1 Cor. 12) und daß die Apostel ebenfalls einzelnen Christen selbige mitgetheilt haben; (Ap. G. 8, 17. 10, 44. 19, 6. 1 Tim. 4, 14) aber daß die Apostel ihren Nachfolgern die höhere Auctorität als ein Erbe sollten überliefert haben, und daß die, welche die Gaben des Geistes von den Aposteln empfingen, zugleich die Fähigkeiten erhielten, selbige weiter zu verpflanzen, davon kommt Nichts in der Schrift vor (man könnte hier sogar versucht werden, 1 Tim. 5, 22 zu urgiren, wo Paulus, indem er von der Auflegung der Hände des Timotheus spricht, wider Gewohnheit unterläßt, die Mitthei-

*) Vergl. Etliche Sprüche über die Macht der Concilien v. Luther (Walch XIX. p. 2202): „Es haben keine ihrer (der Apostel) Nachkommen auf ihre sonderliche Person die Verheißung des h. Geistes gehabt; deßwegen nicht erfolgt: die Apostel haben diese und diese Gewalt gehabt, darum haben ihre Nachkommen auch solche Gewalt.“

lung des heiligen Geistes als Wirkung zu nennen). Es ist also willkürlich und grundlos, Alles, was den Aposteln verheißen und verliehen ist, auf Diejenigen, welche das Wirken derselben in der Kirche fortsetzen, auszudehnen, und anzunehmen, der heilige Geist sei vermöge Jesu Worte durch ein geistliches Successions-Gesetz an die katholische Kirche gebunden. Selbst die Worte: (Matth. 28, 20) „ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende," auf die man sich am Eifrigsten beruft, sprechen buchstäblich nur von Jesu unmittelbaren Jüngern in diesem und dem künftigen Leben. Eben so Wenig versichert die Schrift den Concilien der Kirche überhaupt die wirkende, leitende Gegenwart des heiligen Geistes; denn die Worte: „wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen," verheißen buchstäblich den Geist Christi einer jeden Versammlung in Christi Namen. Unter dieser Bedingung nun kann die kirchliche Rechtgläubigkeit (die wird erst eine Folge von Christi Gegenwart) nicht verstanden werden, sondern entweder ein christlicher Sinn überhaupt oder ein bloß äußerliches Bekenntniß des Namens Christi; nach der erstern Erklärung muß die Kirche ihr Recht, die ächten und unächten Concilien zu unterscheiden, aufgeben (denn der Wille liegt außer dem kirchlichen Forum), nach der letztern aber sind alle Concilien einer christlichen Kirche ohne Unterschied für ächt und orthodox anzusehen. *)

---

*) *Calvin.* inst. rel. chr. l. IV cap. 9 n. 2: „certe, quum non conciliis quibuslibet se adfuturum promiserit Christus, sed peculiarem notam apposuerit, qua vera et legitima ab aliis discerneret; nos hanc discretionem minime negligere convenit. Hunc nodum mihi solvant adversarii, si velint fidem meam hominum placitis citra Dei verbum mancipare." Vergl. Antidotum ad artic. facult. Paris. art. 22. Antid. in Acta Synodi Trident. in decr. 2d. sess. *Zwingli* Archeteles p. 137 b: „Omni spiritui credere vetat Joh., sed explorare nos docet spiritus, an ex Deo sint; ad quem vero lapidem pro-

Hinlänglichkeit desselben.

Diese Unzulänglichkeit in der Anwendung ist von den Curialisten sorgfältig hervorgehoben und mit Grunde gerügt worden. Concilien sind nur auf einzelne kritische Fälle berechnet; diese abgerechnet, befindet sich also die Kirche in einem Zustande der Auflösung, ohne Führer und ohne obersten Richter. *) Und wie wird es selbst in diesem Falle möglich seyn, sich von der Aechtheit eines Conciliums zu überzeugen? **) Sich selbst legitimiren kann das Concilium nicht, und eben so wenig kann es sich dem Urtheile irgend eines Andern unterwerfen; es müßte also gewisse stehende, allgemeine historische Kriterien geben, nach welchen die Untersuchung von Jedem angestellt werden könnte. Aber wo sollen diese hergenommen werden? Die Rechtgläubigkeit, die Uebereinstimmung mit der Schrift und Tradition kann nach den Principien des Systems nur ein Concilium beurtheilen;

---

habimus, quam eum, qui factus est in caput anguli? — Ergo scriptura erit super concilia; nam concilia ubi inter se dissentiunt, nulla alia ratione quam Sacros. Scriptura judicari possunt."

*) Dieses gesteht selbst Gerson wider seinen Willen, de pot. eccl. considerat. 4 (Op. t. II. p. 231): „Ecclesia sparsim considerata non habet illam potestatem, nisi in quodam materiali seu potentiali; sed congregatio sua et unitio, quae fit in concilio generali, dat quasi formam, sicut in aliis communitatibus exemplum dari potest."

**) Luther etliche Sprüche über die Macht der Concil. (XIX S. 2204): „der h. Geist ist durch keine Verheißung verpflichtet und verbunden, bei den Bischöfen oder eines Concilii Versammlung zu seyn, mögen auch solches nicht beweisen. — Denn wer versichert sie und uns, daß der h. Geist aus Noth verpflichtet sei, bei ihrer Versammlung zu seyn? Da aber sagen sie recht an, daß sie die gemeine christl. Kirche bedeuten: dieweil sie denn allein die chr. K. bedeuten, so sind sie eben also die chr. K., als ein gemahlter Mensch ein Mensch, das ist bedeutlich und nicht wahrhaftiglich."

Würde und Anstand in der Verhandlung beweis't zu Wenig; die Anzahl der anwesenden Bischöfe würde zu willkürlich seyn (bei der ersten Sitzung des Tridentiner Conciliums waren fünf und zwanzig, bei der letzten über dreihundert Bischöfe zugegen); die gesetzmäßige Zusammenberufung ist ein so unbestimmtes und schwankendes Merkmahl, daß es die vollkommene Auflösung des Systems mit sich bringt; (s. ob. S. 17) denn die Räuber-Synode in Ephesus im J. 449, welche die monophysitische Ketzerei sanctionirte, war vom Kaiser Theodosius II. zusammenberufen, und drei Patriarchen waren dabei zugegen, und die fünfte Lateran-Synode, welche die Decrete des Baseler Conciliums wider die Souverainität des Papstes aufhob, war vom Papste Julius II. zusammenberufen, wurde vom Papste Leo X. fortgesetzt (beide waren rechtmäßige, anerkannte Päpste) und in Gegenwart zweier Patriarchen und der Gesandten Ludwigs XII. gehalten. Wollte man endlich die allgemeine Annahme unter den Nationen und deren Theologen zum Prüfsteine machen, so würde schon dadurch die Hoheit des Conciliums gekränkt; überdieß würde das Urtheil dann oft erst nach Verlauf langer Zeit gefällt werden können; es würde immer von Parteigeist und zufälligen Umständen abhängig, und öfters zugleich unbestimmt und zweideutig bleiben. Selbst das Tridentiner Concilium ist in den meisten Ländern nur in dogmatischer Rücksicht angenommen, und es ist bekannt, daß die Reichsstände wiederholt, in den Jahren 1576, 1588 und 1644, gegen die öffentliche Bekanntmachung der Decrete des Conciliums protestirt haben.

Vergleichung des curialistischen und des episcopalen Systems.

Das Curial- und Episcopal-System sind, wie der gegebene Umriß zeigt, einander der Verfahrungsart und den Resultaten nach entgegengesetzt; *) während die Hauptauf-

*) Kein Wunder, ist es daher; daß auch dem neuesten Neutralisations-Versuche (Walter Lehrb. des Kirchenrechts, 1825. S. 57–66)

gabe: die immanente Kraft der Gottheit, welche die Kirche sich als Christi Repräsentantin zueignet, in bestimmter, sichtbarer, hinlänglicher Thätigkeit auftreten zu lassen, für beide dieselbe ist. Diese Aufgabe mit vollkommener Consequenz zu lösen, ist die alleinherrschende Tendenz in dem curialistischen Systeme. Ausschließlich damit beschäfftigt, die Idee der kirchlichen Einheit zu realisiren, ungeduldig hinstrebend nach seinem Ziele, achtet es keiner Einwürfe, keiner Hindernisse und keines Anstoßes; es postulirt und sophistisirt statt zu beweisen, stößt hinweg und reißt nieder statt zu widerlegen; zieht einzelne Worte der Schrift, Aeußerungen der Väter, Thatsachen der Geschichte aus ihrem Zusammenhange und deutet sie nach Willkür, der Schrift-Analogie wie der Vernunft und Erfahrung zuwider — und durch diese Methode gelingt es, den Papst zu einem sichtbaren Christus zu erheben und seine Person mit der ganzen kirchlichen Majestät zu bekleiden, ein vollständiges Gebäude zu errichten, worin die einzelnen Theile auf das Genaueste in einander greifen, während allein der Grund mangelt, welcher Mangel nur

---

die Aufgabe nicht gelungen ist. Denn wenn es dort heißt: „das päpstliche Primat ist in der Anwendung keineswegs willkürlich und unbeschränkt, sondern durch das Bewußtseyn der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch alte Satzungen und Gewohnheiten, durch den milden Ton der Regierung, durch den Geist der Nationen mehr als irgend eine Gewalt gebunden und gemildert; überhaupt aber ist nach der Idee der Kirche in jeder Gewalt, die auf Erden regiert, der Begriff der Pflicht wesentlich vorherrschend, und selbst die höchste Gewalt ist dieses nur vermöge der schwerern Pflichten, welche ihr auferlegt sind u. s. w." — so ist offenbar der Streitpunct verrückt und die Frage umgangen worden; denn hier wird nicht von den moralischen Verpflichtungen oder den politischen Verhältnissen, welche die päpstliche Regierung mit jeder weltlichen Regierung gemein hat, sondern davon gehandelt, welche Gewalt dem Papste nach den positiven kirchlichen Institutionen, dem Principe der Kirche zufolge, zugestanden werden muß.

durch blinden, unbedingten Glauben ersetzt werden kann. Der Curialismus bildet in der Kirche eine theokratische Monarchie von solcher Uneingeschränktheit, daß sie in der Wirklichkeit nothwendig in Despotie übergehen muß; *) denn sie bekämpft nicht allein äußere widerstrebende Verhältnisse und Verbindungen, sondern auch die geistige Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen, jede Aeußerung eines selbstständigen Denkens und Wollens. Zur Vergeltung benimmt die Kirche ihren im Glauben gehorsamen Bürgern alle Gewissens-Verantwortlichkeit und schenkt ihnen Sicherheit und Ruhe; aber es ist die Ruhe des Todes auf dem Grabe erschlagener Feinde. Das Episcopal-System hingegen ist glimpflich und vorsichtig in seinem Verfahren. Es sucht den Katholicismus durch die Milderung der anstößigsten Härten mit dem Denken und mit der Geschichte zu versöhnen; freiwillig gibt es die gewagtesten Behauptungen auf, bestreitet selbst viele ungereimliche Sätze und eifert wider despotische Anmaßungen, die das offenbare Zeugniß der Schrift und der Geschichte gegen sich haben. Statt auf die individuelle Einheit in der Person des Papstes zu dringen, bleibt es bei den Concilien als vollkommener Repräsentation der Kirche — einer allerdings ehrwürdigen Repräsentation, die sowohl imponiren, als immer mit einiger Wahrscheinlichkeit gegen wesentliche Irrthümer und Mißbräuche sichern muß **) — stehen und versucht so die aristokratische Verfassung in der Kirche zu behaupten. Es geht aber diesem Systeme wie den meisten ähnlichen, die durch Künsteln an dem Schiefen und Falschen das Gerade

*) Vergl. *Calvin.* vera eccl. pacif. et reform. rat. p. 377 b: „ista plenitudo potestatis licentiose exsultat, quae nihilo minus potest a tyrannide sejungi, quam ignis a calore suo.“

**) *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 9. n. 1: „veneror ea (vetusta concilia) ex animo, suoque in honore apud omnes esse cupio; sed hic est aliquis modus, ut nihil scilicet Christo derogetur.“

und Wahre zu bewirken vermeinen. Durch seine scheinbare Liberalität verliert es die strenge Consequenz, die dem entgegengesetzten Systeme zur Empfehlung dient; es bleibt auf halbem Wege stehen, weil es sich fürchtet dem Ziele unter die Augen zu treten, und weil die nöthigen Mittel zur Legitimation der erwählten Obrigkeit mangeln; unter den vielen betrügerischen Gaukelgestalten wird es unmöglich die einzig wahre herauszufinden; die Kirche schwebt wie ein hauptloses Phantom, und eine traurige Anarchie wird die Frucht des unreifen Strebens nach Freiheit und der oberflächlichen Reform. Schon aus diesem schwebenden, unsichern Charakter *) läßt sich mit Sicherheit schließen, daß dieses System nicht

*) Keine Inconsequenz kann augenscheinlicher seyn, als die, die in folgenden Aeußerungen der neuesten Repräsentanten der gallicanischen Kirche, des in den Jahren 1809 u. 10 in Paris versammelten Rathes von Cardinälen und Bischöfen, liegt: „en matière de foi l'ecriture sainte, la tradition et les conciles sont *la régle, dont ils (les papes) ne peuvent s'écarter;* dans ce qui a rapport au régime interieur, la discipline générale, approuvée et reçue dans l'église, *fait loi pour eux*" — „un *concile général*, la seule autorité dans l'église, qui soit *au — dessus du pape; mais il peut arriver, que ce recours devienne impossible, parceque le pape réfuseroit de réconnoitre le concile général*" (Fragm. rélat. à l'hist. eccl. du 19 siècle. Paris 1814 p. 107. 149). Hiermit vergleiche man Folgendes aus Bossuet, dem scharfsinnigen und beredten Sachwalter des liberalen Systems (Oeuvres posth. Amst. 1753. I. p. 218): „Pour le pape, qui *doit prononcer le sentiment commun de toute l'église, lorsqu' elle ne peut s'assembler* ou qu'elle ne juge pas nécessaire de le faire, il est bien constant parmis nous, que, *lorsqu' il prononce*, ainsi qu' il y est tenu, *le sentiment commun de l'église et que toute l'église consent à son jugement, c'est en effet* le jugement de toute l'église, et par conséquent *un jugement infaillible.*" Einen offenbarern Zirkel in der Beweisführung kann man kaum begehen. Aehnliche Erklärungen, die sich auf Kosten der Consequenz und in Widerspruch mit der Orthodoxie zu dem liberalen Systeme bekennen, sind in den letzten Jahren von einem Theile der französischen

nicht ursprünglich aus einer Idee entsprungen ist, sondern sich langsam und allmälig als Opposition geformt und ausgebildet hat; daher die durchaus praktische Tendenz, die Fähigkeit, sich nach den verschiedenen Zeitumständen zu modificiren, neben der theoretischen Schwachheit und Unvollkommenheit. Setzt man gegen diese Beschaffenheit die Vestigkeit, womit der Katholicismus in seiner Entwickelung fortgeschritten ist, die vollendete Bestimmtheit und die genaue Verbindung unter den Sätzen desselben, die strenge Consequenz, die diesen Jahrhunderte lang siegreich machte und noch unwillkürliche Ehrfurcht gebietet, so wird es schon im voraus offenbar, daß das rein katholische Princip unmöglich in einem so schwankenden und hinkenden Systeme ausgedrückt seyn kann.

Orthodoxie des curialistischen Systems.

Sprechen wir von dem Katholicismus als einer eigenthümlichen Anschauung und Auffassung der christlichen Offenbarungsanstalt, so läßt sich natürlich kein Jahr oder Jahrzehend in den kirchlichen Annalen als dasjenige angeben, in welchem die katholische Kirche entstanden ist — die Entwickelung ist stufenweise, unter Vorschreiten und Zurückgehen geschehen — aber die Idee des Katholicismus finden wir allenthalben wieder, wo daran gearbeitet worden ist, die äußere Verwandtschaft mit Christo zu begründen, um daraus die innere geistige zu erweisen. Diese Idee bleibt aber eine Chimäre, so lange die Kirche keine Auctorität in ihrem Schooße hat, die als Christi sichtbarer Repräsentant mittelbar diese Verbindung bewirkt und sichert, und diese Wirkung wird nur dann vollkommen erreicht, wenn der sichtbare Herr ein einziger ist, wie der unsichtbare. So führt das Princip des Ka-

schen Bischöfe (gegen Abbé de la Mennais unt. d. 31sten April 1826) und von den irländischen Bischöfen (d. 25sten Januar 1826) erschienen.

tholicismus, wo es consequent durchgeführt wird, nothwendig zu dem curialistischen Systeme, während der eigenthümliche Charakter desselben, dessen Vestigkeit und Haltung in dem episcopalen aufgeopfert ist. *) Aber hierin haben wir auf der andern Seite einen augenscheinlichen Beweis von dem Grundfalschen in diesem Principe, wenn wir sehen, daß der Katholicismus jeden Versuch, ein System der Vernunft annehmlich und in der Ausführung unschädlich zu machen, scheut und seiner Natur nach scheuen und sich demselben widersetzen muß.

Es ist ein Vorwurf, den die Katholiken noch immer den protestantischen Theologen machen, daß diese von dem Systeme der katholischen Kirche sprechen, es entwickeln und beurtheilen, ohne durch die äußere rauhe und unebene Schale zu dringen. Sicherlich ist dieser Vorwurf nicht ungegründet; aber das Versehen wird mehr als verzeihlich, wenn man auf den harten und entscheidenden Ton Rücksicht nimmt, worin die Romanisten und Episcopalisten einander gegenseitig dieselbe Unkunde oder Entstellung vorwerfen. In der That bringt diese Opposition eine labyrinthische Verwirrung hervor, worin man sich nur mit unglaublicher Schwierigkeit orientiren, und noch schwerer einen bestimmten Faden vesthalten kann, um die verschiedenartigen Erscheinungen, die sich darbieten, daran zu knüpfen. Die Opposition dreht sich hier nicht um den einen oder den andern unwesentlichen Punct. Wenn die Lehre von der Natur und dem Ansehen der Kirche überhaupt ein Glaubensartikel und namentlich der ist, der dem katholischen Glauben und dem katholischen Leben den eigenthümlichen Charakter gibt: so ist es klar, daß, je nachdem dieser verändert wird, nicht allein Kirchenverfassung,

*) Ganz dasselbe Resultat hat sich aus den consequenten und strenggeschichtlichen Untersuchungen eines gelehrten katholischen Schriftstellers ergeben: F. Carové über alleinseligmachende Kirche 1826 S. 67—92. Ders. Was heißt römisch-kathol. Kirche? 1828.

Hierarchie und Disciplin, sondern auch selbst die ganze Dogmatik und der ganze Cultus Form und Ansehen verändern müssen, weil man bei der Bestimmung der Quellen, Zeugen und Kriterien des Ansehens und Gebrauches derselben immer auf die Frage von der obersten vollständigen Repräsentation der Kirche zurückkommt. Die gallicanischen und die liberalen deutschen Theologen führen Heere von Auctoritäten für die Richtigkeit ihrer Ansicht an, welche die Ultramontaner ignoriren oder, indem sie denselben andere entgegensetzen, verwerfen, und vermöge der unentwickelten Form der Kirche in den ersten Jahrhunderten kann es nicht schwer seyn, bei ein und denselben Vätern Vertheidigung durchaus verschiedener Ansichten zu finden. (Proben davon haben wir oben S. 25 f. u. S. 44 gesehen.) Hiezu kommt, daß die äußere Regierung der Kirche und die Disciplin, während die Glaubensangelegenheiten mit wenigen Ausnahmen öffentlich in Concilien und Congregationen verhandelt wurden, weit mehr, wenigstens in vielen einzelnen Bestimmungen, der römischen Curie überlassen gewesen sind, und diese hat nach Umständen sich bald Forderungen ohne Maß und Ziel erlaubt, bald dem Drucke der Zeiten nachgegeben, und ihr System in ein künstliches Wortgepränge gehüllt; die Bestimmungen der Concilien sind, wo sie vorkommen, oft so auf Schrauben gesetzt, daß beide Parteien Billigung darin finden können, und nicht weniger schwankend wird endlich das Resultat, wenn man auf den Gebrauch in den einzelnen Staaten sieht; denn zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten hat die Kirchenverfassung auch eine sehr verschiedene Form gehabt und hat diese noch. *)

*) In Marheineckes System d. Katholic. dürfte schwerlich das Problem von der ächten katholischen Kirchenverfassung gelös't worden seyn. Vielfache scharfsinnige Bemerkungen und sinnreiche Combinationen leiten Andere auf das Resultat, wozu der Verfasser sich selbst durch Schwanken zwischen den beiden kirchlichen Systemen

Auf diese Weise könnte also der Streit ins Unendliche verlängert werden, und hieraus ist klar, daß die Frage sich weder durch bloße historische Zeugnisse, noch durch unkritische Zusammenstellung verschiedener Sitten und Gebräuche, noch durch einzelne kanonische Bestimmungen befriedigend beantworten läßt. Das Grund-Princip des Katholicismus, so wie es sich aus seinem allgemeinen hierarchischen Systeme und aus dem Geiste der Glaubenslehre und des Rituals überhaupt herleiten läßt, kann allein zum zuverlässigen Leitfaden dienen; nach dem Verhältnisse zu diesem muß die Reinheit der Quellen beurtheilt, darnach müssen die verschiedenen Bestimmungen geprüft, und die einzelnen authentischen Züge zu einem Ganzen gesammelt werden, um ein vollständiges Bild zu construiren, und erst in diesem werden wir dann die Idee des Katholicismus unter sinnlicher, anschaulicher Form dargestellt haben. Für uns ist nach dem Standpuncte, auf welchen uns die vorhergehende Entwickelung gestellt hat, keine Wahl in dieser Rücksicht zu treffen. Allerdings muß eingeräumt werden, daß die katholische Kirche, auf blinden Glauben und Unterwürfigkeit in dem Geistlichen berechnet, eine immerwährende Opposition wecken muß, daß sich die aufgeklärtesten, kraftvollsten Männer in jedem Zeitalter zu Wort-

---

und durch Mangel an vesten Principien im Gange der Untersuchung und in der Wahl seiner Auctoritäten den Weg versperrt hat. Als einziges Beispiel vergleiche man folgende Aeußerung: „die einzig richtige Stellung des heiligen Stuhles zur Kirche kann einzig aus dem hohen Zwecke des Primats selbst begriffen werden, und dieser ist kein anderer, als die Erhaltung der Einheit des Katholicismus" (II. S. 344), mit einer andern auf der folgenden Seite: „Der Papst hat erstlich das Recht und die Pflicht für die Reinheit des Glaubens, für die Uniformität des Glaubens und der Sittenlehre zu sorgen, und selbst in letzter Instanz zu entscheiden, wenn die Kirche ihm beistimmt." Der Widerspruch ist hier offenbar: ein so bedingtes Recht hat nur den Namen eines Rechts, und die hinzugefügte Bedingung hebt das oben angegebene streng katholische Princip auf.

führern dieser Opposition berufen fühlen müssen, daß die Staaten selbst genöthigt werden, die Grundsätze derselben aufzunehmen, um einigermaßen das politische Interesse mit den Forderungen der Kirche zu vereinigen; aber ohne sowohl das moralisch Rechtmäßige und Ehrenvolle als das politisch Nützliche in diesem Widerstreben zu verkennen, muß man dennoch gestehen, daß eine solche ängstliche Maßregel zur Sicherung des Interesse der Staaten und der Bürger gegen die Veranstaltungen der Kirche von dem vollkommensten Unglauben in Rücksicht des göttlichen Ansehens der Kirche zeugt. Man kann Ursache haben die menschliche Regierung zu umzirkeln und einzudämmen, die theokratische hingegen muß uneingeschränkt seyn, wie die Gottheit, die dadurch repräsentirt wird. Dieser Charakter des Unglaubens zeigt sich bei einzelnen Gelegenheiten sogar in solchem Grade, daß man sich versucht fühlt, der Oppositions-Partei Antheil an der katholischen Kirche abzusprechen. So kann wohl keine Maxime mehr antikatholisch seyn, als die: daß die Decrete der allgemeinen Concilien in Frankreich nicht ohne vorhergehende Prüfung und königliche Erlaubniß angenommen und öffentlich bekannt gemacht werden dürfen, (organ. Artikel 2) oder folgende, die in der Emser Punctation (Art. 4 b) angenommen wurde: daß die päpstlichen Bullen, Breven und Verordnungen ohne gesetzmäßige Annahme von Seiten der Bischöfe nicht verbinden. Und wenn man sich mit der römischen Curie befugt finden muß, wider die Orthodoxie dieser und ähnlicher Sätze und wider das Princip, woraus sie entsprungen sind, zu protestiren: so muß man auf der andern Seite behaupten, daß die Idee des Katholicismus von Niemandem mit strengerer Consequenz ausgesprochen und durch die That ausgedrückt ist, als von Gregor VII. Es sind schneidende Worte, aber es ist eine vollkommen folgerechte Behauptung, was in dem Römischen Concilium im J. 1074 cap. 3 (Labb. XII. p. 552) vorgetragen ist: „Decreta sanctissimorum pontificum romanorum, si ponemus, etiam stu-

diosius quam illa quatuor concilia (prima oecumenica) venerari et observare debueramus, *quum et ipsa concilia omni firmitate caruerint, si non apostolicae sedis pontifices eadem per apostolicam auctoritatem congregare et confirmare decrevissent.* *) Insofern eine Opposition, die den nothwendigen Grund ihres Daseyns in der Beschaffenheit der Lehre hat, und eben so alt ist und werden wird, als das curialistische System, stets ein interessanter Beitrag zur Charakterisirung des praktischen Geistes zumal dieser Lehre und des Verhältnisses bleibt, worin dieselbe zu den verschiedenen Zeitaltern steht, wollen wir nicht versäumen, auf die Kostnitzer und Basler Decrete Rücksicht zu nehmen; wir sehen aber voraus, daß wir diese öfter im Widerspruche als im Einklange mit dem finden werden, was wir für das wirkliche Wesen des Katholicismus erkennen müssen, und nur die curialistische Ansicht können wir der künftigen Untersuchung der Verfassung, der Lehre und des Ritus der katholischen Kirche zu Grunde legen. Aber eben so wie wir auf

*) Für eben so orthodox wird man folgendes Raisonnement erkennen: „ich möchte die neuen Katholiken ohne Papstthum fragen: ob sie auch einen bestimmten Begriff damit verbinden, wenn sie sagen: ich will katholisch, aber nicht römisch-katholisch seyn ... Katholisch ohne Papstthum ist ein Widerspruch. Freilich hat man eine neue Sophisterei erfunden, indem man den Papst vom Papstthume unterscheidet. Aber der Unterschied läuft nur dahin aus, daß gewisse Herrn einen Papst möchten, dem sie zwar den Namen lassen wollten, aber der eben Nichts, oder wenigstens nicht Viel zu sagen hätte; sie lassen ihm die Ehre ohne Gewalt ... Diejenigen, welche eine Offenbarung ohne Kirche, oder eine Kirche ohne Papst wollen, wissen wahrlich nicht consequent, folglich nicht logisch, folglich nicht philosophisch zu denken. Der Theist, der Naturalist, der Atheist sind noch weit consequenter; denn so wie der Katholik, eben weil er ganz im Objectiven bleibt, consequent ist, so sind auch Diese wenigstens consequent, weil sie ganz im Subjectiven bleiben; aber diese Herrn werfen Alles unter einander." (Geier: der Papst im Verhältn. zu d. Kath. S. 8. 9.)

der einen Seite alle die Bestimmungen entfernen, welche gewaltsame Eingriffe des geistlichen oder weltlichen Armes dem Papste aufgedrungen oder abgezwungen haben, eben so gedenken wir uns auf der andern Seite keinesweges auf die plumpen Anmaßungen, die despotischen Gewaltthätigkeiten oder Grausamkeiten zu berufen, welche einzelne Päpste sich, von Zeit und Umständen unterstützt, haben zu Schulden kommen lassen, ohne daß wir deßwegen befugt sind, solche der Kirche zuzurechnen. Ueberall wird es unser Bestreben seyn, die reine Lehre und die hierarchischen und ritualen Formen des Katholicismus auszumitteln, welche nothwendig aus dieser Lehre folgen, und indem wir die Idee der kirchlichen Einheit zu Grunde legen, meinen wir consequent zu verfahren, wenn wir bei der Deduction des Wesens des Katholicismus auf der einen Seite jede Auctorität verwerfen, die keine päpstliche Sanction hat, zugleich aber auf der andern Seite nur da bei der päpstlichen Auctorität acquiesciren, wo man die kirchliche Idee, nicht bloß persönliches Interesse, ihren Decreten zu Grunde liegen sieht. Durch die erste Bedingung erhält man die kanonische Form, welche eine consequente Ansicht von dem Principe des Katholicismus als wesentlich und unentbehrlich erkennen muß; aber nur unter der andern Bedingung ist diese Form, was sie seyn soll, Ausdruck des Geistes und des Charakters der Kirche. Als reine Quellen der katholischen Kirchenlehre und als zuverlässige Organe der Kirche können wir daher betrachten: erstlich die allgemeinen Concilien, welche der Papst aus freiem und aufrichtigem Willen (d. h. nicht bloß mit Worten, sondern auch durch die That) als giltig anerkannt hat; demnächst die apostolischen Decrete, welche ohne Gegenstand der Discussionen der Concilien geworden zu seyn, durch allgemeine Praxis vieljährige Giltigkeit gewonnen haben und von dem Papste selbst in kritischen Zeiten ohne Einspruch der gährenden Oppositions-Partei in Ausübung gebracht sind, welches Stillschweigen in solchen Fällen nothwendig als stillschweigende Genehmigung

und Anerkennung der kirchlichen Rechtmäßigkeit muß gelten können.

Grundfehler des Katholicismus.

Uebrigens bleibt beiden Systemen, alles andern Widerspruchs ungeachtet, der Grundfehler gemein, der seinen Sitz in dem Principe des Katholicismus hat, auf welches beide Systeme sich stützen, ob sie gleich nicht beide dem Principe gleich treugeblieben sind. So wie im Allgemeinen das Physische das Vorherrschende bei dem Menschen ist, so ist es natürlich, daß in dem menschlichen Bestreben, das gegebene Physische und Geistige zur Einheit zu verbinden, nicht jenes zu dem Geistigen erhoben und daran geknüpft, sondern dieses in die niedere Sphäre herabgezogen und physischen Naturgesetzen unterworfen wird. Das katholische Kirchen-System ist eine Frucht dieses verkehrten Strebens, und die allgemeine Receptivität für dasselbe hat ihren Grund in dem innern Bedürfnisse einer untrüglichen, zugleich göttlichen und sichtbaren Richtschnur jedes Glaubens und jedes Handelns. Gerade der rein geistige Charakter in der Erscheinung Christi, die Freiheit, die sein Einwirken bei jedem Individuo zurückläßt, machte, daß die gegebene Offenbarung unzureichend schien. Je mehr der Glaube an das Göttliche in uns, das Christus voraussetzt, von mißverstandener Demuth geschwächt wurde, desto mehr nahm das Bedürfniß einer unbedingten sichtbaren Auctorität zu, und Christi Offenbarung wurde jetzt zersplittert, an die Zeit und an die einzelnen darin auftretenden Erscheinungen gebunden. Die Schrift wurde unbefriedigend, und man nahm eine Tradition zu Hilfe; die Gebote des Evangelii wurden Räthsel, und man nahm seine Zuflucht zu kirchlichen Orakeln; Christus wurde aus dem historischen Standpuncte als ein einzelner vorübergehender Moment betrachtet, und eine perennirende Offenbarung ward nothwendig. So wurde das Göttliche an eine concret menschliche Gemeinschaft gebunden, und diese Verwechselung und Ver-

mischung des Göttlichen und Menschlichen, des Geistigen und Körperlichen, der Philosophie und der Geschichte geht durch die ganze Form und das ganze Wirken der katholischen Kirche. Sie reißt sich von Christo los, indem sie in ihrem Principe die Grundlehre des Christenthums von Christo als dem, der alle fernere Offenbarung überflüssig macht, aufhebt; sie setzt sich als eine selbstständige Gemeinschaft, indem sie die reine Glaubensquelle in ihrem eigenen Schooße findet, und Christus wird in einer fortlaufenden Reihe von Organen Gottes vervielfältigt, die an Ansehen neben ihm, an Brauchbarkeit über ihm steht.

Obgleich es allerdings das Gefühl der Unrechtmäßigkeit des Katholicismus ist, was der fortdauernden Opposition in der Kirche zu Grunde gelegen und von Zeit zu Zeit neue Wortführer derselben erweckt hat: so wurden die Angriffe doch gewöhnlich zunächst nur wider die ärgerlichen Anmaßungen des römischen Stuhles, wider den Verfall der Disciplin und die Ruchlosigkeit der Geistlichkeit gerichtet, und ohne die Quelle des Uebels in der tiefsten Wurzel suchen zu dürfen oder finden zu wollen, strebte man höchstens die Idee des Katholicismus so zu modificiren, daß die Anwendung weniger willkürlich werde. Aber nach und nach, so wie die Wissenschaften wieder anfingen auf den menschlichen Geist einzuwirken, die Vernunft anfing ihr Recht wieder zu gewinnen, und das Denken auf den Grund der Dinge zurückzukommen, erwachte auch der religiöse Sinn zu einem erneuerten, regern Leben, und nun konnte man nicht länger bei den äußern Krankheiten der Kirche und deren sichtbaren Symptomen stehen bleiben; je mehr man den innern Gründen derselben nachspürte, destomehr mußte man sich überzeugen, daß das oberste Princip der Kirche mit Vernunft und Schrift in offenbarem Widerspruche stehe. Der lange glimmende Funke brach endlich in Flammen aus; die Explosion war gewaltsam und es erfolgte ein Schisma.

Hauptcharakter des Protestantismus.

Der Protestantismus wendet sich, um die Lehre des Evangelii rein und unverfälscht zu erhalten, unmittelbar an die ursprünglichen Urkunden des Christenthums; von dem dunkeln, verworrenen Labyrinthe widersprechender Berichte, Erklärungen und darauf gegründeter dogmatischer Satzungen zieht er sich auf Christum als einzigen Herrn und Meister, auf die Schrift als einzige, an sich hinlängliche Regel und Richtschnur zurück. Hieraus folgen zwei Hauptgrundsätze: keine Auctorität, die heilige Schrift ausgenommen, kann als unbedingte Glaubensquelle für Christen gelten, *) und keine kirchliche Gemeinschaft kann sich nach dem Erbrechte oder nach andern historischen Gründen als die wahre Kirche aufstellen. **) Mit Rücksicht auf den Katholicismus

*) Die nähere Entwickelung und Motivirung dieses Princips gehört an einen andern Ort. Hier allein folgende Stelle aus Luthers Hauptartikel, durch welche die Christenheit verführt worden (XIX. S. 752): „Wer will denn auf dieselben Menschenlehren einen unzweifelichen Grund stellen, und nicht gewißlich dafür halten, daß allein das Wort Gottes und sein heilig Evangelium auch ohne allen Mangel, Zweifel u. Betrug, in einer jeden Menschenlehre aber etwas in Dunkel der Finsterniß begriffen sei?“ S. 754: „Das ist wohl zu bedenken, daß unsere Seligkeit nicht in Menschenlehre, nicht in menschlichen Nachfolgungen und Exempeln, nicht in Anderem, das zeitlich und vergänglich ist, sondern allein in dem ewigen Worte Gottes ruhet.“

**) Luther ebend. S. 752: „Daß man in Sachen Gottes Wort betreffend durch Präscription und Verjährung der Zeit, oder aber durch die Menge und Größe der Menschenlehre (wie heilig dieselben Lehrer immer gewesen sind) etwas vermeinet zu probieren, ist ja schimpflich zu hören.“ Ausleg. des 21 Cap. Genes. (I. S. 2111): „Gottes Volk sind nicht die, so fleischliche Succession haben, sondern, welche die Verheißung haben und derselben glauben.“ Tischreden: Von der Kirche: „Wo Gottes Wort rein ist und gelehret wird, da ist auch die Kirche; denn die Kirche wird durch den heil. Geist erhalten, nicht durch ordentliche Succession und Erbschaft.“ *Calvin.* pacif. et eccl. ref. rat. p. 374 b: „non negamus,

ist also das Wesen des Protestantismus, wie der Name zu erkennen gibt, **negativ**. Der Protestantismus widersetzt sich dem bloß empirischen Begriffe, der historischen Construction der wahren Kirche, als streitend wider den religiösen Charakter, und kann nicht umhin das Princip des Katholicismus für unchristlich zu erklären, unter welcher Form, als Glaube an den Papst oder an Concilien, es sich auch entwickelt, weil es sich von Christo lossagt *) und mit der Zeit nothwendig Verfälschung der Lehre des Evangelii nach sich ziehen muß. Die **positive** Eigenthümlichkeit desselben

quin ab exordio evangelii continua usque ad nos fuerit ecclesiae successio ... sed non concedimus, ita affixam esse externis larvis, ut penes episcopos vel fuerit antehac vel posthac futura sit. Et unde quaeso id necessarium esse probant? nulla usquam invenitur promissio."

*) *Repet. Conf. Aug.* De eccl.: „Nihil dubium est, ecclesiam alligatam esse ad evangelium ... Non sunt igitur membra ecclesiae Dei, etiam si titulum et imperia tenent, Sadducaei, Pharisaei et similes, pontifices et alii, qui aliam doctrinam proponunt dissentientem ab evangelio, et stabiliunt idola pertinaciter." Schmalk. Art. Art. 4: „Welches alles nichts anders ist, denn alsoviel gesagt: wenn du gleich an Christum glaubst, und alles an ihm hast, was zur Seligkeit noth ist, so ist's doch Nichts und Alles umsonst, wo du mich nicht für deinen Gott hältst, mir unterthan und gehorsam bist ... Hieraus folget, daß alles Dasjenige, so der Papst aus solcher falscher, fremder, lästerlicher, angemaßter Gewalt fürgenommen hat, eitel teufelisch Geschicht und Geschäft gewesen und noch sei, zu Verderben der ganzen heiligen chr. Kirche, und zu verstören den ersten Hauptartikel von der Erlösung Christi." *Zwingli* Explan. 67 artic. art. 17 p. 27 b: „Solus Chr. summus est sacerdos et summus pontifex in aeternum; quicunque hanc dignitatem sibi arrogat et vindicat, non Christi vicarius est, sed Antichristus." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 6 n. 9: „Habet ecclesia Christum unicum suum caput, sub cujus principatu omnes inter nos cohaeremus ... insignem itaque injuriam Christo faciunt, quum eo praetextu volunt hominem unum praeesse ecclesiae universae, quia hoc capite carere non possit."

wird ausgedrückt durch den Namen evangelisch; denn obgleich diese Benennung jeder christlichen Gemeinschaft gebührt, so ist sie doch in ausgezeichneter Bedeutung der protestantischen Kirche eigen; die sich ausschließlich an das allgemein bekannte, erweisliche Evangelium Gottes hält. Der Protestantismus unterscheidet zu dem Ende die unsichtbare und die sichtbare Kirche. Jene ist die Gemeinschaft derer, die in Wahrheit glauben und in Heiligkeit wandeln, *) diese die Gemeinschaft, wo das Evangelium recht gelehrt wird, und wo die Sacramente recht verwaltet werden. **) Jene ist im eigentlichen Verstande die wahre Kirche, sie läßt sich aber auf Erden nicht aufweisen, sie ist das Ideal, dem sich die menschliche Gemeinschaft zu nähern strebt. ***)

*) *Conf. Aug.* art. 8: „Ecclesiae proprie congregatio sanctorum et vere credentium." *Apol. Conf.* De eccl.: „ecclesia, quae vere est regnum Christi, est proprie congregatio sanctorum." „Luther Ausleg. des 16 Ps. (IV. S. 1215): „Die Kirche kann Nichts anderes seyn, als eine geistliche Versammlung der Menschen, die nicht etwa an einen Ort gebunden, sondern die zu einerlei Glauben, Hoffnung und Liebe im Geiste versammelt ist." *Zwingli* Explan. art. 8. *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 1 n. 7.

**) *Conf. Aug.* art. 7: „Congregatio Sanctorum, in qua evangelium recte docetur, et recte administrantur sacramenta." *Apol. Conf.* art. 4: „Societas fidei et Spiritus Sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi". *Calvin.* l. l.: „ubicunque Dei verbum sincere praedicari atque audiri, ubi sacramenta ex Christi instituto administrari videmus, illic aliquam esse ecclesiam Dei, nullo modo ambigendum est." *Confess. orthod. fid. Helvet.* art. 17. *Conf. Belg.* art. 27. 29. *Art.* 39. *Anglic.* art. 19.

***) *Zwingli* adv. Emserum p. 195 b: „Diximus hanc ecclesiam hominibus ignotam et nunquam coituram esse usque ad ultimum diem." *Calvin.* l. l. IV. 8 n. 12: „Sanctificationis initium hic duntaxat visitur; finis vero et solidum complementum exstabit, quum Sanctus Sanctorum Christus sua eam sanctitate vere et in solidum implebit."

Diese Richtung und dieses Streben nach dem Höhern, die nach Innen gekehrte Thätigkeit, verbunden mit der strengen Unterscheidung des Unsichtbaren und des Sichtbaren, des Göttlichen und des Menschlichen ist charakteristisches Kennzeichen des Protestantismus. In der heiligen Schrift ist die Offenbarung abgeschlossen; *) die weitere Entwickelung und Ausbreitung der Lehre ist in die Reihe der geschichtlichen Zeitereignisse eingetreten und geschieht durch das Wirken der Menschen unter der waltenden Hand Gottes. Als Grund-Charakter der protestantischen Kirche finden wir also: daß dieselbe ihre Gemeinschaft mit Christo nicht als eine physische und mystische, sondern als eine geistige durch die geoffenbarte Lehre vermittelte Gemeinschaft setzt, indem sie sich nach der eigenen Anweisung Christi im Glauben und Reinheit des Herzens an ihn anzuschließen strebt. **) Während der Katholik so schließt: die Kirche, die in ununterbrochener Succession ihrer Vorsteher von Christo herstammt, ist die wahre Kirche, und vermittelst

---

*) Schmalk. Art. Art. 4: „Die Kirche kann nimmermehr besser regiert und erhalten werden, denn daß wir Alle unter Einem Haupte Christus leben, und die Bischöfe alle gleich nach dem Amte fleißig zusammenhalten."

**) Luther Ausleg. des Ev. am Tage S. Petri und Pauli (XI. S. 3068): „Der Fels .. ist Christus und sein Wort; denn Christus wird nicht denn allein durch sein Wort erkannt; denn sonst hilft mir sein Fleisch Nichts, wenn er gleich heute käme; — darum heißt der Fels nichts Anderes denn die christl. evang. Wahrheit, die mir Christus kundmacht." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 1 n. 5: „Tenendum est, ecclesiam non aliter aedificari quam externa praedicatione, neque alio vinculo inter se retineri sanctos, nisi dum uno consensu discendo et proficiendo ordinem ecclesiae a Deo praescriptum colunt." Antidot. ad artic. facult. Paris. art. 18: „De aspectu (ecclesiae), unde agnosci queat, quaestio est. Eum constituimus in verbo Dei; vel si quis malit, quum Christus ejus sit caput, quemadmodum agnoscitur homo ex facie, ita illam in Christo intuendam esse dicimus."

dieser Succession muß sie im Besitze der wahren Lehre seyn, ist für den Protestanten dieser Besitz der wahren Lehre das einzige Kriterium der wahren Kirche. Allerdings theilt er vermöge der Verheißungen des Evangelii mit dem Katholiken die Ueberzeugung, daß die christliche Kirche von Christo herstammt und von ihm geschützt besteht und immer bestanden hat, daß sie im Besitze der wahren Lehre ist und immer gewesen ist; wenn es aber den Beweis des wahren christlichen Charakters dieser Kirche gilt, so kann derselbe nicht auf dem geschichtlichen Wege, durch Aufzählung der geistlichen Ahnen, sondern nur dadurch geführt werden, daß die Uebereinstimmung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses mit dem Inhalte des Evangelii durch die Ehrfurcht, womit dem Evangelio gehuldigt, durch die Freiheit, womit es verkündigt wird, durch den Gehorsam, in welchem sich der Glaube zu erkennen gibt, gezeigt wird. *) Die protestantische Kirche ist folglich so weit entfernt ihren eigenen Institutionen in ihrem eigenen Namen ein göttliches Ansehen zuzueignen, **) daß sie sich vielmehr als unvollkommene und strebende menschliche Anstalt von Christo als dem Ideale der Wahrheit und Heiligkeit unterscheidet, und zu keiner Zeit ihr Streben für vollendet erklären kann. ***) Nichts desto weniger setzt die protestan-

*) In diesem Sinne nimmt die protestantische Kirche keinen Anstand, den bekannten Ausspruch des Irenäus zu dem ihrigen zu machen: „ubi ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et ubi Spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia, Spiritus autem veritas" (adv. haeret. III. 40.)

**) Luther Bericht von beiderlei Gestalt des Sacr. (XIX. S. 1649): „Wir wissen, daß die christl. Kirche ist Christo unterthan, und fähret nicht über Christum, und ist dem Worte Gottes gehorsam, und meistert oder ändert ihm sein Wort nicht, sondern läßt sich durchs Wort ändern und meistern."

***) Luther Pred. am Ostermont. (XI. S. 912): „daß man nicht soll eine solche Kirche träumen auf Erden, darin kein Gebrechen u. kein Irrthum im Glauben sei, wie der päpstliche Haufe von ihrer

tische Kirche sich als die wahre Kirche (sensu implicito) der Anmaßung der katholischen Kirche entgegen; *) denn sie führt auf sich die Kriterien der wahren Kirche über, nicht sowohl in Rücksicht dessen, was sie in der Wirklichkeit schon ist, als in Rücksicht dessen, was sie nach dem Principe, welches ihr Streben leitet, mehr und mehr werden muß. Wenn also die katholischen Kanonisten meinen, die Kirche der Protestanten sei als unsichtbare Kirche ein Hirngespinnst, so ist dieß ein Mißverstand. Wir nehmen eine sichtbare Kirche an und haben eine solche, **) aber wir nehmen selbige nur für eine unvollkommene, sich allmälig entwickelnde Erscheinung der vollkommenen unsichtbaren an, und wenn die Kanonisten der protestantischen Kirche die kirchlichen Kriterien absprechen, so gibt diese selbst die Richtigkeit davon im strengen Sinne des Wortes zu, macht aber für sich, und für sich allein, Anspruch auf gewisse Analoga dieser Kriterien. ***) Die prote-

---

Kirche und Concilien rühmt, daß sie nicht irren können." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 1 n. 19: „Nihilo tamen et istud verius est, Dominum quotidie operari in rugis ejus expoliendis maculisque abstergendis; unde sequitur, nondum peractam esse ejus sanctitatem. Sic ergo sancta est ecclesia, ut quotidie proficiat, nondum perfecta sit, quotidie procedat, nondum pervenerit ad sanctitatis metam."

*) Schmalk. Art. Von d. Kirche: „Wir gestehen ihnen nicht, daß sie die Kirche seien, und sind's auch nicht, und wollen's auch nicht hören, was sie unter dem Namen der Kirche gebieten oder verbieten."

**) *Repetit. Conf. Aug.* De eccl.: „Non de ecclesia tanquam de idea Platonica loquimur; sed ecclesiam monstramus, quae conspici et exaudiri potest." *Apol. Conf.* De eccl.

***) S. Luther von den Conciliis und Kirchen (XVI. S. 2785 ff): bei welchen Zeichen die christl. Kirche zu erkennen sei. *Zwingli* adv. Emser. p. 197 a: „Ecclesia, quae firma fide Christo Dei filio innixa est, ecclesia catholica est, sanctorum omnium communio .. ecclesia ista non potest errare, quia in solo Dei verbo nititur."

stantische Kirche ist nämlich die Eine und allgemeine, weil sie sich in ihrem Glauben an das Eine unbezweifelte Wort Gottes hält, und jedes andere Princip die Gemeinschaft von Christo entfernen muß; *) sie ist die heilige, weil sie sich dem Urheber der Heiligung gänzlich ergibt, **) und die apostolische, weil sie sich ausschließlich auf den Grund der Schrift stützt. Und wenn die Katholiken einwenden, daß es unsicher und waglich sei, sich auf das Buch der Schrift zu verlassen, so lange ein zuverlässiger Schlüssel mangle, um es aufzuschließen, so könnte schon die abweisende Antwort, daß Sicherheit und Bequemlichkeit weder Gründe für noch wider in wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben, hinreichend seyn. Aber ferner muß jeder glaubende Christ die Zuversicht haben, daß der Schlüssel sich von dem redlich Suchenden werde finden lassen, und daß das Buch ihm nicht verschlossen bleiben werde. Daher muß auch jedes fromme und eifrige Bestreben der Kirche von Gott gesegnet werden, daß sie mehr und mehr in klarer und richtiger Einsicht fortschreiten möge, um Christi Lehre zu fassen und sich seinen Geist anzueignen. ***) So stützt die protestantische Kirche

*) *Apol. Conf.* art. 4: „cath. ecclesiam . . homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt, et habent eundem Christum, eundem Spiritum S. et eadem sacramenta."

**) Schmalk. Art. Von d. Kirche: „ich glaube eine heilige chr. Kirche; diese Heiligkeit stehet nicht in .. Ceremonieen, sondern im Worte Gottes und rechten Glauben.

***) *Catech. Heidelberg.* art. 54: „Credo, filium Dei ab initio mundi ad finem usque sibi ex universo genere humano coetum ad vitam aeternam electum per Spir. suum et verbum in vera fide consentientem colligere, tueri ac servare." *Zwingli* Orth. Resp. Sen. Tigur. p. 224 s.: „securos vos jubemus et omni metu liberatos; Chr. enim populum suum, eccl. suam et oves suas nunquam deserit, quin potius perpetuo docebit et diriget, promovebit et victrices reddet, etiam si omnis inferorum potestas hisce sese opposuerit." Luther wider

Kirche die Ueberzeugung von ihrem fortdauernden Fortschreiten zum Ziele der Wahrheit auf christlichen Glauben, während die katholische Kirche durch Darlegung historischer Documente den Glauben entbehren lehrt. Jene hebt das menschliche Streben zu Gott empor, diese zieht Gottes Einwirken in menschliche Formen herab.

Theokratie der katholischen Kirche.

Kirchenverfassung und kirchliches Wirken.

In jeder menschlichen Einrichtung, sie sey politisch oder religiös, bürgerlich oder wissenschaftlich, prägt der Geist, der sie beseelt und lenkt, sich in ihrer ganzen äußern Organisation, in der Form, die sie annimmt, in der Art und Weise, wie in den Mitteln, wodurch sie wirkt, unwillkürlich ab. Mit scharfer und vollständiger Einsicht von der geistigen Eigenthümlichkeit, von der ursprünglichen Tendenz einer gegebenen Gemeinschaft würde man also die Einrichtung und das ganze Wirken vorherbestimmen können, welche sie unter ihrem Ent-

wider die Antinomer (XX. S. 2028): „wir sind es doch nicht, die da könnten die Kirche erhalten, unsere Vorfahren sind's auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden's auch nicht seyn; sondern Der ist's gewesen, ist's noch und wird's seyn, der da spricht: ich bin bei euch bis an der Welt Ende.“ Hauptartikel (XIX. S. 751): „Wo der Glaube ist, da ist auch der Geist Gottes; wo denn der Geist Gottes ist, da mag einige schädliche Irrung nicht Statt haben.“

In derselben Bedeutung setzt Nic. v. Hontheim Statt der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Sancti Spiritus influentiam et assistentiam, qua Spiritus ille veritatis vigilat et intendit conservationi sacri depositi ecclesiae crediti, impediendo, ne pastores concordent ad proponendum fidelibus et ne hi pari conformitate amplectantur aliquid, quod non sit conforme regulis fidei in verbo Dei contentis“ (de statu ecclesiae etc. p. 46. 47.)

wickelungs-Processe zu den ihrigen machen würde, vorausgesetzt, daß sie nicht unter der Entwickelung selbst durch mächtig einwirkende Umgebungen gehemmt oder umgebildet würde; und umgekehrt muß eine richtige Beobachtung der Art und Weise, wie eine Gemeinschaft sich gebildet und entwickelt, sich selbst eingerichtet und auf andere gewirkt hat, mit gebührender Rücksicht darauf, in wiefern sie frei und unabhängig von fremdartiger Einwirkung bestanden hat, zur richtigen Erkenntniß des Princips leiten können, welches das Wirken der Gemeinschaft lenkt.

Als den charakteristischen Hauptpunct des Katholicismus haben wir gefunden, daß der Kirche, ihrer Herkunft von Christo in ununterbrochener Successions-Linie zu Folge in ihrem irdischen Daseyn und in allen einzelnen Veranstaltungen eine absolut und immanent göttliche Auctorität beigelegt wird. Mit diesem Principe ist zugleich die Regierungsform der katholischen Kirche als Theokratie gegeben; denn wo die Kirche eine ewig fortdauernde göttliche Offenbarung ist, da ist Gott selbst der eigentliche Lenker und Regent, das sichtbare Oberhaupt hingegen nur das Organ, durch welches die Gottheit ihren Willen kund thut und ausführt. Die Geschichte zeigt uns daher, wie die theokratische Verfassung das natürliche Resultat des Glaubens an eine geoffenbarte Lehre geworden ist; denn der Glaube an Offenbarung, welcher von der Erkenntniß der Schwachheit der Menschennatur und deren Bedürfnisse einer höhern Unterstützung ausgeht, mußte nur zu leicht, so lange die Vernunft-Kritik im Blinden tappte, zum Mißtrauen in die menschliche Kraft, zum Verkennen der Fähigkeiten der Seele, auch innerhalb der Gränzen ihrer eigenen Sphäre, verleiten. Im Auslegen des göttlichen Wortes, im Anwenden auf die Verhältnisse der Moral und der Politik scheuten sich die verwöhnten Gemüther ihre Zuflucht zu sich selbst zu nehmen; überall suchten sie das untrügliche, göttliche Orakel, und zu allen Zeiten fand man hier, was man suchte; denn geistliche und weltliche Gesetzgeber und

Volksregenten haben nicht versäumt, diesem Bedürfnisse, das mit ihrem persönlichen Interesse so schön übereinstimmte, zu Hilfe zu kommen, und den Glauben an Gott als denjenigen zu gründen, der durch sie und durch ihre Hilfe befehle, richte und regiere.

Die Hierarchie ist folglich die nothwendige Form der Theokratie, denn der unsichtbare Herrscher mußte seine sichtbaren Repräsentanten haben, und diese konnten nur unter denen gesucht werden, die man dafür ansah, in einer nähern Verbindung mit der Gottheit zu stehen; die Theokratie aber ist die Wurzel, woraus die Hierarchie überall entsprungen ist, indem die Priester sich nur darum das politische Scepter haben anmaßen können, weil gelehrt und geglaubt wurde, daß sie es im Namen der Gottheit führten. Wir finden daher die theokratische Idee nebst der hierarchischen Form unter verschiedenen Modificationen in den meisten Religionen des Alterthums, doch am Deutlichsten und Bestimmtesten in der mosaischen Constitution, und in dieser hat die katholische Kirchenverfassung ihr nächstes und vollständigstes Vorbild. Indessen ist die positive Eigenthümlichkeit in beiden Gemeinschaften zu groß, daß die Verschiedenheit nicht auch in diesem Puncte wesentlich seyn sollte. Das mosaische Gesetz, wodurch die theokratisch-hierarchische Verfassung sanctionirt war, begrenzte sie zugleich; in ihr war das religiöse wie das politische Gebiet unter dem göttlichen Siegel mit sorgfältiger Genauigkeit abgemessen und eingetheilt, und so lange der Geist des Hebraismus sich erhielt, verwarf die Ehrerbietung vor dem geschriebenen Worte den Gebrauch einer jeden Tradition als unheilig und frevelhaft. Die israelitische Hierarchie war also Nichts weniger als uneingeschränkt; Jehovah's Männer waren die ersten Diener des Gesetzes, dem Buchstaben des Gesetzes im Gehorsame unterthan; das Wirken dieser Hierarchie bezweckte ausschließlich, die geschriebenen Anordnungen und Bestimmungen geltend zu machen, und um das Ansehen dieser mit Nachdruck und Sicherheit

behaupten zu können, war durch die Urkunde des Gesetzes selbst dem Hohenpriester und den Propheten theokratische Gewalt gesichert. Die katholische Kirche hingegen hat, wie Oben gezeigt ist, sich selbst ihr Königsgesetz geschrieben. Eben weil der Gedanke eines solchen Reiches der heiligen Schrift fremd ist, hat die Kirche ihr Regiment nach Belieben als vollkommen souverain constituiren können; durch die Auctorität der Offenbarung ist sie nicht gebunden, denn sie identificirt sich mit derselben, und die Lehren und Gesetze emaniren aus ihr selbst; die gesetzgebende Macht ist nicht weniger als die richtende und die ausübende in einer moralischen Person vereinigt. Ferner: mußte nach dem Inhalte des mosaischen Gesetzes, der größten Theils liturgisch oder politisch ist, und nach der Bestimmung des Gesetzes, der allgemeine Lenker in allen bürgerlichen und politischen Verhältnissen zu seyn, das theokratische Wirken bei den Juden eben dieselbe universale Richtung nehmen; die Theokratie hatte hier kein eigenthümlich religiöses Gebiet, sondern war das Princip der ganzen Staatsregierung, damit der absolute Machtspruch auf die politischen Maßregeln einwirke und die Staatsverwaltung im Geiste des Levitismus leite. Das unmittelbare Ziel der katholischen Kirche ist kirchliche Rechtgläubigkeit. Als kirchliche Gemeinschaft setzt sie sich daher außer dem Staate und bestrebt sich, so scharfe Grenzen zwischen dessen und ihrem eigenen Forum zu ziehen, als nur möglich ist; das hierarchische System dehnt die kirchliche Gewalt auf die Bürger des Landes aus, nicht in sofern sie Glieder des Staates, sondern nur in sofern sie Glieder der Kirche sind, und entsagt jeder directen Einmischung in reinpolitische Verhältnisse. So ist nach dem Principe des Katholicismus sogar die Excommunication des Landesherrn ein consequenter Schritt. Wenn hingegen die Päpste Könige ernennen und absetzen, die Bürger des Eides der Treue entbinden u. s. w., so werden solche Schritte nur gar zu leicht (wir wagen sogar zu sagen, nothwendig) durch die Tendenz des Katholicismus

veranlaßt; die Kirche aber mißbilligt diese Schritte gleichwohl und lehnt allen Antheil daran als einen Mißgriff, wodurch man über die rechte Grenzlinie tritt, von sich ab. Endlich war die Idee einer Theokratie bei den Juden, wie bei den übrigen Völkern des Alterthums, aus dem lebendigen Volksglauben an Jehovah's unmittelbare Gegenwart, in der Zeit der Gefahr wie in der Stunde der Vergeltung, entsprungen: daher war dieser Glaube bei ihnen in keine veststehende Form gebracht; das göttliche Vicariat war keinem einzelnen Menschen ausschließlich eingeräumt, auch an keinen bestimmten Posten als denjenigen gebunden, der unmittelbare göttliche Auctorität für den, der denselben bekleidete, zur Folge hatte; der Glaube an den himmlischen Regenten machte sich geltend, so oft das Bedürfniß desselben fühlbar ward. In solchen Fällen aber mußte man sich an Jehovah selbst wenden; der Hohepriester holte seine Orakel vom Heiligthume, die Propheten thaten ihren Mund auf im Namen des Herrn, und die Stimme Jehovah's wurde vernommen und verstanden in geheimnißvollen Zeichen der Natur. Die katholische Kirche stellt das erste Beispiel einer streng kirchlichen, einer vollkommen organisirten Theokratie auf; die göttliche Souverainität hat hier ein für alle Mal ihren Sitz auf dem römischen Throne genommen, und wie jedem andern legitimen Fürsten kommt dem Papste die stäte ungestörte Ausübung dieser Alleinherrschaft zu.

Kirchliche Lage des katholischen Klerus.

Die Theokratie setzt menschlichen Unterthanen eine göttliche Obrigkeit entgegen; diese ist die Geistlichkeit, das legitime Organ Gottes, jene macht der Laienstand aus, der der Geistlichkeit im Glauben und Gehorsame untergeben ist.

Geistliche Hoheit.

In Uebereinstimmung hiermit wird der katholische Klerus in den extravagantesten Ausdrücken als die Stellvertreter

Christi, *) die mit seiner Macht und Gewalt bekleidet sind, als Repräsentanten Gottes, **) ja selbst als des Namens Götter würdig ***) erhoben. Von dem Laienstande unterscheidet sich der Klerus nicht bloß äußerlich durch Stand und Verfassung, sondern durch einen besondern geistlichen Charakter, der nie verwischt werden kann und es einem Geistlichen unmöglich macht, wieder Laie zu werden. ****) Um in der Anwendung aus dieser Theorie Nutzen zu ziehen, arbeitet die Kirche daran, überall und auf jede Weise, im Aeußerlichen, in bürgerlichen und persönlichen Verhältnissen, die Geistlichkeit von dem Laienstande abzusondern und über jede andere Menschenclasse zu erheben. Nicht bloß durch eine eigene Tracht, die selbst im täglichen Leben nicht abgelegt werden darf, (Conc. Trid. XIV de ref. c. 6. 12) wird der Geistliche in jeder Berührung mit Andern an seine Würde erinnert, sondern

Tonsur.

es ist ihm zugleich ein mystischer Stempel, der dem Papste mit dem geringsten Akoluthen gemein ist, in der Tonsur aufgedrückt. Schon bei den indischen Priestern (Brahm. ind.

*) *Conc. Trid.* Sess. XIV. c. 5. *Cat. Rom.* p. 261: „in sacerdote Christi Domini personam et potestatem veneretur." p. 2: „qui vos audit, me audit, qui vos spernit, me spernit; quod quidem .. intelligi voluit de omnibus etiam, qui legitima successione docendi munus obirent." p. 274. 306 al.

**) *Cat. Rom.* p. 264. 310: „Dei interpretes et internuntii ... ipsius Dei personam in terris gerunt."

***) *Cat. Rom.* l. l.: „merito non solum angeli, sed Dei etiam, quod Dei immortalis vim et numen apud nos teneant, appellantur."

****) *Conc. Trid.* Sess. XXIII. can. 4: „Si quis dixerit .. per eam (ordinationem) non imprimi characterem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit." *Cat. Rom.* p. 328: „character spiritualis .. interiore quadam nota animae impressa ab aliis fidelibus distinguuntur."

Götterweihe nach Paulin a S. Bartol. S. 66.) bei den ägyptischen, libyschen, arabischen u. a. (Herodot. II. 36. III. 8. IV. 175. Vergl. Bocharti Phaleg. p. 379) war eine Tonsur im Gebrauche, doch, wie es scheint, in etwas abweichender Form, indem nämlich das Haupthaar im Kreise abgeschoren, und ein Schopf, (ind. Cudumi) ungefähr so, wie ihn einige Mönche noch tragen, mitten auf dem Scheitel übriggelassen wurde. Im mosaischen Gesetze hingegen war das Abscheeren des Haupthaares als ein heidnischer Gebrauch verboten, (3 Mos. 19, 27) und in der alten christlichen Kirche wurde es den Büßenden als Beschämungsstrafe auferlegt; (Bingham. Orig. eccl. VIII p. 122 s.) nach welchen die Mönche es nachher ihrem Demuths-Principe zu Folge aufnahmen. In der neuern Kirche aber ist die Tonsur, obgleich die Symbolik sehr zweifelhaft ist — nach einigen ist sie nämlich ein Bild der Dornenkrone Jesu, nach Andern der priesterlichen Königswürde, wieder nach Andern endlich der vollendeten Seelenvollkommenheit *) — ein Zeichen der geistlichen Hoheit. Durch ihre Verschiedenheit in Form und Umfange gibt sie zugleich die Stufe auf der Leiter der Hierarchie an, worauf das geistliche Individuum steht, und bei der Entsetzung kirchlicher Würden wird sie daher mit Scheere und Messer weggenommen (Pontif. Rom. p. 439). —

System der Absonderung.

Wo Collisions-Fälle mit der bürgerlichen Welt eintreten können, ist es den Geistlichen durch die kleinlichsten Vorschrif-

*) *Cat. Rom.* p. 316. 17, wo die Tonsur zugleich auf eine apostolische Tradition gestützt, sogar auf Petrus zurückgeführt wird. Ein seltsames Gegenstück dieser Behauptung liefern die Aeußerungen von *Hieron.* (l. 13 in Ezech. c. 44): „Perspicue demonstratur, nos rasis capitibus, sicut sacerdotes cultoresque Isidis atque Serapidis, nos esse debere", und von *Optatus* (de schism. Donat. II. 23): „docete, ubi vobis mandatum sit radere capita sacerdotibus, quum e contrario tot sint exempla proposita, fieri non debere."

ten eingeschärft, auf ihren Vorrang zu halten, und man findet im Ceremoniale Romanum, herausgegeben von Benedict XIV., im dritten Buche die Formalitäten auf das Genauste angegeben, welche der Bischof in solchen Fällen gegen die weltliche Obrigkeit zu beobachten hat (Vergl. Conc. Trid. Sess. XXV. de ref. c. 17). Selbst bei dem Sacramente des Altars, welches allgemeine Gleichheit andeutet, und bei der Beerdigung, die das dort Angedeutete realisirt, ist dafür gesorgt, daß dieser Vorrang zur Schau tritt. Nicht genug, daß es den Priestern allein erlaubt ist, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu genießen, (Cat. Rom. p. 244) sondern sie empfangen auch das Brod und den Wein abgesondert von den Laien an den Stufen des Altars oder, wo die Ortsbeschaffenheit es erlaubt, innerhalb der Schranken desselben (Rit. Rom. p. 67). Ebenfalls sind gewöhnlich Grabstätten für die Geistlichen an abgesonderten und ehrenvollen Plätzen bestimmt, („sepultura separata ac decentiore loco sita," Rit. Rom. p. 141) und wo die Bestattung in Kirchen vorgenommen wird, werden die Laien mit den Füßen, die Geistlichen mit dem Kopfe gegen den Altar gekehrt, begraben (ibid.). Gleichlaufend hiermit gehen die kirchlichen Anordnungen von dem sittlichen Verhalten der Geistlichkeit; denn auch diese scheinen eine höhere Natur beweisen zu sollen, oder vielmehr schon vorauszusetzen, wenn sie Enthaltung sowohl von weltlichen Geschäfften, gesellschaftlichen Freuden und Vergnügungen als von den Verhältnissen des häuslichen Lebens gebieten. Seinen höchsten Punct hat dieses Absonderungs-System in der Organisation der Domstifter und Klöster erreicht, welche in der Periode der Rechtgläubigkeit in den Augen des Volkes Wohnungen der geläuterten Andacht und Heiligkeit waren, und unter allen spätern Umwälzungen von der römischen Curie mit Recht sowohl als Pflanzschulen der ächten Grundsätze der Hierarchie, als auch als Grundpfeiler des Ansehens derselben in der Welt betrachtet wurden.

Cölibat.

Unter allen Veranstaltungen aber, die darauf abzielen, der Geistlichkeit ein äußeres Zeichen der Heiligkeit aufzudrücken, ist das Cölibat noch die zweckmäßigste und wirksamste. Im heidnischen Alterthume finden wir eben dieses Gesetz giltig für die indischen Wanaprasten, (ind. Götterl. nach Paulin a. S. Bartol. S. 71) für den eleusischen Hierophanten (Creuzer Myth. und Symb. IV. S. 483) u. a.; bei den Aegyptern hingegen, so wie später bei den Juden, war das Priesterthum erblich, (Herod. II. 37) und im mosaischen Gesetze wird die Ehe der Priester vorausgesetzt, indem ihnen darin (3 Mos. 21, 7. 13. 14) gewisse Regeln zur Beobachtung bei der Wahl ihrer Gattinnen vorgeschrieben werden. Auch in diesem Puncte hatte Gregor VII. unleugbar den richtigen Blick für den Vortheil des Katholicismus, *) wenn er im J. 1074 die ältern Cölibats-Gesetze, **) deren Vereitelung bisher gelungen war, schärfte und mit unbiegsamer Strenge aufrechthielt. Das Tridentiner Concilium sanctionirte, der Gegenvorstellungen des Kaisers und des allerchristlichsten Königs ungeachtet, (Sarpi p. 681. 798) ebenfalls das Cölibats-Gebot, (Sess. XXIV. c. 9) doch ohne bestimmen zu wollen, ob es sich bloß auf das abgelegte Gelübde oder auf ein kirchliches Gesetz gründe, und noch im J. 1808 lehnte Pius VII. Napoleons Antrag auf eine Veränderung in dieser Hinsicht ab. Doch gilt dieses Gesetz in seiner Strenge nur für die ordines majores (ob die Subdiaconi mit in der Verpflichtung begriffen sind, ist unter den Kanonisten streitig), und diesen ist es nicht allein verboten, sich zu verehelichen, sondern auch ferner mit der Frau zu leben, die sie vielleicht vor ihrem Eintritte in den geistlichen Stand hatten; die ordines minores hingegen dür-

*) Epistolae: III. 7: „Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus."

**) S. Walters Lehrb. des Kirchenrechts, 1825. S. 225 ff.

sen sich verheirathen, wenn sie ihrem Amte entsagen, ja sogar, wann es an unverheiratheten Subjecten mangeln sollte, auch verheirathet im Amte bleiben (Conc. Trid. Sess. XXIII de ref. c. 17). In der griechischen Kirche ist es der Trullanischen Synode, Kan. 13, zu Folge (Harduin. III. p. 1666) erlaubt, die Frau mit in den geistlichen Stand hinüberzuführen — eine Praxis, welche die römische Kirche zwar nie als rechtmäßig anerkannt, aber doch zu dulden sich bewogen gefunden hat. Noch jetzt ist in der russischen Kirche die Ehe nicht bloß allen Sekular-Geistlichen erlaubt, sondern für die eigentlichen Seelsorger (Popen und Protopopen) sogar eine nothwendige Bedingung die Priesterweihe zu erhalten; doch darf Niemand sich mehr als ein Mal verheirathen; auch kann kein verheiratheter Geistlicher die bischöfliche Würde erreichen, daher diese gewöhnlich den Klostergeistlichen zu Theil wird (Abriß der russ. Kirche, 1788. S. 117. 19).

Diese Aufopferungen und Versagungen, welche die Kirche ihren Dienern auflegt, (wir haben hier nur das Gesetz, nicht die Aufrechthaltung des Gesetzes vor Augen) werden ihnen durch Unabhängigkeit von dem weltlichen Regimente ersetzt. Das theokratische Princip entzieht die Geistlichkeit der bürgerlichen Jurisdiction, indem es ihr eine selbstständige Existenz unter Gottes unmittelbarer Herrschaft zuspricht. Die Erweiterung, Behauptung und Befestigung dieser Unabhängigkeit ist im Laufe der Jahre das unablässige Bestreben der Kirche gewesen, und je mehr es ihr gelungen ist, sich zu einem selbstständigen Ganzen zu construiren und sich auf allen Seiten und gegen jede Einmischung des Staates in ihr Leben und Wirken zu schützen, desto näher ist sie ihrem Ziele gekommen, die Theokratie von der abstracten Idee in die wirkliche Welt zu führen.

Wahl der Päpste.

Bei der Besetzung des römischen Stuhles — um von der Spitze der Hierarchie anzufangen — wurde ur-

sprünglich die Wahl nur dann für gesetzmäßig und gültig angesehen, wenn die Geistlichkeit mit dem versammelten Volke einig war. *) Selbst in dem neuen Wahl-Regulative unter Nicolaus II. (Conc. Rom. 1059. Labb. XII. p. 44), wodurch Hildebrand sich vorläufig den Weg zu St. Peters Stuhl bahnte, indem er das Wahlgeschäft in die Hände der Cardinäle brachte, wird derselbe Gebrauch, das Gutachten des Volkes einzuholen und auf dasselbe Rücksicht zu nehmen, um Gelegenheiten zur Simonie vorzubeugen, noch immer empfohlen („ordinum religiosorum, clericorum et laicorum consensus.") Aber schon damals war es nicht viel mehr als bloße Formalität, und hundert Jahre später wagte Alexander III. in der dritten Lateran-Synode im J. 1179 (Labb. XIII. p. 417) die Geistlichkeit im Allgemeinen, so wie auch das Volk von aller Theilnahme an der kirchlichen Königswahl auszuschließen. Es ist ebenfalls historische Thatsache, daß vom sechsten bis zum eilften Jahrhunderte von Seiten des Landesherrn Theilnahme an der Papstwahl und Bestätigung derselben erforderlich war, ein Recht, das wir sowohl von den italiänischen Königen als später von den griechischen Kaisern und nachher von den römischen ausgeübt finden. **) Noch in dem erwähnten Hilde-

*) *Cypr.* ep. 55 von dem Papste Cornelius: „de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio." Vergl. *Baron.* ad a. 254 n. 44: „eorum itidem vota et testimonium explorabantur, qui plebis totius vicem repraesentarent."

**) *Conc. Rom.* 4tum a. 502 (Labb. V. p. 473): Basilii, vicarii *Odoacri* regis Jtaliae, mandatum: „ut *non sine nostra consultatione* cujuslibet celebraretur electio." Von Theoderich s. Baron. ad a. 526 n. 24. Vergl. *Greg. M.* ep. 5 lib. 1: „ecce, serenissimus imperator *fieri* simiam hominem *jussit.*" Von dem griechischen Kaiser und dem Exarchen s. *Mabillon* comm. in ordin. rom. c. 17. 18. Daß Carl der Große von Hadrian I. das jus eligendi pont. rom. in der römischen Synode

landischen Wahl-Decrete wird dieses Rechtes erwähnt, doch mehr als einer Ehrenbezeugung („debitus honor et reverentia"), und zugleich als eines persönlichen Privilegii, das erst von der Gunst des römischen Stuhles erlangt werden mußte (Vergl. Baron. ad a. 1059 n. 24), welchem zu Folge auch Gregor VII. der letzte Papst war, dessen Wahl dem Kaiser vor der Weihe bekannt gemacht wurde. Auf diese Weise ist die Papstwahl ausschließlich in die Hände des Cardinals-Collegii gebracht worden, das in das geheimste Interesse des heiligen Stuhls und in die abwechselnden politischen Verhältnisse eingeweiht ist und begreiflicher Weise diesen Stuhl um so angelegentlicher schützen muß, als jedes einzelne Mitglied Anwartschaft und Hoffnung hat, denselben einst zu bekleiden und dadurch selbst die Früchte des Kampfes zu ärndten. Das Verfahren bei der Wahl ist durch Gregors XV. Constitutionen auf das Genaueste bestimmt, und findet sich im Ceremoniale electionis pont. rom. beschrieben. Zwei Drittel der Stimmen müssen einig seyn, und die Wahl geschieht entweder per scrutinium (einfaches Votiren), oder per compromissum (Uebertragung der Wahl auf Einen oder Mehrere im Namen Aller), oder per inspirationem (wenn alle nach göttlicher Eingebung einstimmig Einen und Denselben zum Papste verlangen); das Conclave, ob es gleich schon früher Statt fand, ist erst unter Gregor X. in der vierzehnten ökumenischen Synode (der zweiten Lugdunensischen im J. 1274. Labb. XIV. p. 521) angeordnet.

Wahl der Bischöfe.

Ursprünglich verfuhr man in der Kirche gewöhnlich bei

---

im J. 773 erhielt, wird von *Sigebert.* Chron ad a. 773 und von *Bellarmin* (de Cler. l. 9) berichtet; aber die Aechtheit des Conciliums ist Zweifeln unterworfen (Baron. ad a. 774 n. 10), nicht aber das Recht selbst und der beständige Gebrauch, den die Kaiser davon gemacht haben (s. Walchs Gesch. der Kirchenversamml. S. 473.)

jeder Bischofswahl analogisch mit den oben angegebenen Regeln.

Geistliches Wahlrecht.

Die Geistlichkeit der Provinz wählte, das Volk gab seine Zustimmung, der Metropolit bestätigte die Wahl und weihete den Gewählten *), und die Beobachtung dieses kirchlichen Grundgesetzes wurde in den sechs ersten Jahrhunderten wiederholt als nothwendige Bedingung der Giltigkeit der Wahl in den Concilien eingeschärft. **) Mittlerweile waren Staat und Kirche nach und nach in nähere gegenseitige Berührung gekommen, und der Landesherr konnte nicht umhin, die Besetzung der Bisthümer als eine wichtige Staatsangelegenheit zu betrachten; der Einfluß der Höfe an den Wahltagen ward von Zeit zu Zeit entscheidender ***), und endlich gelang es den Regenten sich in den Besitz des unbedingten Rechtes zu setzen, die gewählten Bischöfe zu confirmiren oder zu investi-

---

*) *Clem. Rom.* I Ep. ad Cor. c. 44: „τους κατασταθεντας ὑπο ἑλλογιμων ἀνδρων, συνευδοκησασης της ἐκκλησιας πασης." *Conc. Nic.* c. 4: „Episcopum oportet ab omnibus episcopis, si fieri potest, qui sunt in provinciis, ordinari. Potestas vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad metropolitanum episcopum." *Cypr.* ep. 68: „episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit .. ut sit ordinatio justa et legitima, quae omnium suffragio et judicio fuerit examinata." *Leo M.* ep. 90: „Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani judicio consecrati."

**) *Conc. Antioch.* a. 341 c. 16. *Conc. Sardic.* a. 344 c. 6. *Conc. Chalced.* a. 451 c. 25. *Conc. Aurelian.* II. a. 511 c. 7. III. a. 538 c. 3. *Conc. Paris.* III. a. 557 c. 8 al.

***) *Conc. Aurelian.* a. 541 c. 10: „*cum voluntate regis*, juxta electionem cleri ac plebis a metropolitano cum comprovincialibus consacretur" (*Labb.* V. p. 1379). [illegible] dahin gehöriges Decret betreffend s. ob. S. 85 in d. Note.

nen. *) Das Wahlrecht hingegen blieb noch einige Zeit in den Händen der Geistlichkeit, doch nicht ohne bedeutende Veränderungen zu erleiden; die Ausübung desselben wurde nämlich vom dreizehnten Jahrhunderte an, sowohl mit Ausschließung des Volkes als des übrigen Provincial-Klerus, den Dom-Capiteln übertragen, und selbst unter dieser Form verlor es immer mehr und mehr seine Bedeutung, je nachdem der Wille der Höfe nach und nach an den Wahltagen geltendes Gesetz ward. Das erste war eine nothwendige und rechtmäßige Aufrechthaltung des Rechts des Staates gegen die Anmaßungen der Hierarchie, das zweite hingegen ein Mißbrauch, wodurch der Staat, und zwar zu seinem eigenen Nachtheile, die Kirche beeinträchtigte; denn wenn der Staat durch das Confirmations-Recht hinlängliche Sicherheit erhielt, daß ihm kein Bischof wider Wissen und Willen aufgezwungen würde, so mußte von der Zeit an, daß den geistlichen Wahl-Collegien, den einzigen befugten Beurtheilern geistlicher Tüchtigkeit, das natürliche Recht, die kirchlichen Oberämter durch Wahl oder Vorschlag zu besetzen, genommen, und dieses auf die weltlichen Machthaber übertragen wurde, das Interesse der Kirche der Unkunde und dem Parteigeiste Preis gegeben werden. —

Investitur.

Bei diesen Veränderungen konnte nun der Papst am Wenigsten, weder um seiner selbst noch um der Kirche willen, gleichgiltiger Zuschauer seyn; denn sogar die fürstliche Confirmation, für wie rechtmäßig sie auch erkannt werden

*) *Conc. Ratisb. v. Augustan.* a. 742 (Labb. VIII. p. 270): „Ego Carlomannus ... *ordinavimus* per civitates episcopos, et constituimus super eos archiepiscopum." Vergl. *Gregor. Turon.* hist. Franc. VIII. 22: „(episcopus electus) cum muneribus et consensu civium ad regem properat, sed nihil obtinuit, dum rex data praeceptione *jussit alium episcopum ordinari.*"

muß, streitet offenbar wider die Grundsätze des Katholicismus: daß der geistliche Charakter nur von der Kirche herrühren, und nur von den Repräsentanten derselben mitgetheilt werden könne. Gregor VII. war es, der die Rechte der christlichen Kirche und die Ansprüche des Katholicismus mit gleichem Eifer geltend machte, indem er jeden möglichen Antheil der weltlichen Macht an der Vergebung der Prälaturen Simonie nannte und mit dem Banne verfolgte. Ein halbes Jahrhundert hindurch wurde der Investitur-Streit zwischen Kaiser und Papst geführt, ein Streit, dessen politische Bedeutung und Wichtigkeit erst durch Hinblick auf die Feudal-Verfassung des deutschen Reiches einleuchtend wird; denn ohne die Macht, die geistlichen Fürstenthümer zu vergeben, blieb der Kaiser nicht Herr über seine Vasallen. Der Kampf endigte sich mit dem ersten Concordate zu Worms im J. 1122 zum Vortheile des Papstes, und unter Innocenz III. wurde von einem ökumenischen Concilium, dem vierten Lateranischen, im J. 1215 Can. 25, nicht allein jede Wahl, die ihre Confirmation von der weltlichen Regierung erhielt, für ungiltig erklärt, sondern auch der Gewählte, der in diesen Schritt willigte, für die Zukunft für unwählbar erklärt („quisquis electioni de se factae per secularis potestatis abusum consentire praesumserit contra canonicam libertatem, et electionis commodo careat, et ineligibilis fiat." Labb. XIII. p. 962); aber der Vortheil des Papstes war hier eben so wenig als sonst der Vortheil der Kirche. Freilich wurde die kanonische Wahlmethode feierlich anerkannt und der Kirche eingeräumt, und die Gewalt des Kaisers so eingeschränkt, daß er zwar in den Wahl-Collegien zugegen seyn, aber nur in streitigen Fällen seine Stimme geltend machen durfte; die Erfahrung zeigte aber bald, daß der Papst mit dem Concordate nur zur Absicht hatte, die Hände des Kaisers, aber nicht seine eigenen zu binden, nicht die Kirche zu emancipiren, sondern sie dem Scepter der geistlichen Alleinherrschaft zu unterwerfen. Nicht genug, daß der Papst

Appellationen, wodurch die Bischöfe sich mit Uebergehung des Metropoliten die päpstliche Confirmation erbaten, annahm und unterstützte; auch das Wahlrecht wußte der römische Stuhl nach Innocenz's III. Zeiten und nach seinem Beispiele durch Reservationen und Provisionen an sich zu bringen. Das kirchliche Schisma beförderte diese, wie jede andere Abweichung von den kanonischen Disciplin-Gesetzen; und bald fanden die Domkapitel, daß ihnen Nichts als der Name Wahlherren gelassen war.

Kirchliche Reclamationen.

Es war vergebens, daß die gallicanische Kirche durch die pragmatische Sanction unter Ludwig dem Heiligen *) und unter Karl VII. **) den Fortschritten des Papal-Systems Grenzen zu setzen und die kanonischen Bestimmungen aufrecht zu erhalten suchte; vergebens, daß die deutsche Nation auf dem Concilium in Kostnitz ihre Beschwerden mit lauter Stimme vortrug, und daß das Reformations-Collegium ein Decret wider die Usurpationen der Regenten wie des Papstes ausfertigte; (Lenfant hist. du conc. de Const. p. 673) vergebens, daß die Baseler Synode (Sess. XII.) und in Beziehung darauf die deutsche pragmatische Sanction (Tit. 21. 22) die alten Kirchengesetze von den Wahlen und der Confirmation der Wahlen erneuerten, und die Reservationen

*) *Art.* 2: Les églises cathédrales et autres auront la liberté des élections, qui sortiront leur plein et entier effet;" *Art.* 4: „Les promotions, collations, dispositions des prélatures, dignités et autres bénéfices se feront suivant le droit commun, les conciles et les institutions des saints pères."

**) *Tit.* 2: „il sera pourvu désormais aux dignités des églises cathédrales, collégiales et monastiques par la voie des élections — la confirmation se fera par le supérieur." *Tit.* 3: „Toutes réserves de bénéfices sont et demeureront abolies, excepté .. quand il sera question des terres immédiatement soumises à l'église romaine."

tionen des Papstes in die in dem geschriebenen Gesetze abgesteckten Grenzen einschränkte. Das Concilium riß sein eigenes Werk nieder und zeigte durch die hinzugefügten Worte: „contra hoc decretum pont. rom. nil attentet, *nisi ex magna, rationabili et evidenti causa*" (Labb. XVII. p. 276), dem Papste selbst den Weg, den er zu betreten habe; die römische Curie, die sich immer selbst gleichbleibt, verstand diesen Wink zu benutzen, und die Kanonisten waren auch nicht verlegen, die päpstliche Praxis in Theorie zu bringen. Ursprünglich — so hieß es — hat das Wahlrecht dem Papste als Oberhirten der Kirche zugehört; wenn eine andere Auctorität, es sei Provincial-Synode oder Domkapitel, Fürst oder Privatmann, dieses Recht ausgeübt hat oder noch ausübt, so ist es geschehen oder geschieht noch mit stillschweigender Genehmigung des Papstes, doch so, daß dieser sich dem jus devolutionis gemäß nach Gutbefinden wieder in den Besitz desselben setzen kann.

In diesem Geiste sind alle späteren Verträge abgefaßt. Durch das Aschaffenburger Concordat im J. 1448 überließ zwar der Papst den Domkapiteln die Wahl, behielt sich aber nicht allein vor den Gewählten zu confirmiren, sondern sogar die Wahl, wenn diese auch an sich kanonisch wäre, es aber aus einem oder dem andern Grunde rathsam gefunden werden mögte, („si ex causa rationabili et evidenti de digniore et utiliore persona duxerit providendum") umzustoßen und einen Andern einzusetzen. In dem französischen Concordate 1517 wurden der Papst und der König darüber einig, die Rechte der Kirche zu ignoriren; der Papst eignete sich die Confirmation zu und überließ dem Könige die Ernennung (nominatio, electio, designatio, supplicatio) unter dem Namen Privilegium und Indult, *) nicht anders

*) Daß der Papst (s. die päpstliche Note an die deutschen Bundesstaaten in: die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverf. 1821 S. 360) protestantischen Landesfürsten dieses Recht in

als Privat-Leute das Patronats-Recht erhalten; (ob constructionem, fundationem et dotationem ecclesiae) das Tridentiner Concilium trug ebenfalls sowohl die Untersuchung der Tauglichkeit der Wahl-Candidaten (processus informativus, testimonium idoneitatis) *) als die Confirmation der Wahlen (Sess. XXIV de ref. c. 1) dem heiligen Vater auf. Der Geist der gallicanischen Kirche regte sich noch ein Mal, als diese in dem dritten der vier Artikel im J. 1682 erklärte: daß die im Reiche und in der Kirche angenomme-

Rücksicht katholischer Gemeinen, die unter dem Scepter derselben stehen, nicht einräumen will, wird man, sogar wenn die protestantischen Gemeinen in katholischen Ländern dasselbe Recht erhalten, in der Natur der Sache gegründet finden; nur müßten die protestantischen Regierungen in dem Falle, daß eine einzelne Anstellung dem Interesse des Staates zuwider zu seyn scheinen sollte, Statt des unbestimmten päpstlichen Versprechens, „Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, zu deren Gunsten die respectiven Souveraine ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden," ein gesetzmäßiges Recht erhalten, ihr Veto niederzulegen. So hat die preußische Regierung nach dem spätesten Concordate keinen directen Antheil an den katholischen Bischofswahlen, aber „die landesherrliche Genehmigung" ist durch das Gesetz zur Bedingung ihrer Canonicität gemacht. Durch diese Bestimmung wird also Collisionen, wie in der Wessenbergschen Sache, vorgebeugt, wo Pius VII. in seinem Breve an die Badensche Regierung (21sten Mai 1817) die Wahl des Großherzogs gänzlich ignorirte, und sich allein an das Kostnitzer Capitel hielt, ungeachtet bloß die Meldung der getroffenen Wahl durch dieses Capitel geschehen war.

*) Diese Untersuchung des Alters, der Geburt, des sittlichen Verhaltens und der Kenntnisse des Gewählten, welche schon auf der Synode zu Carthago 398 angeordnet war, ist durch eine Constitution Gregors XIV. im J. 1591 näher bestimmt und von Clemens VIII. einer besonderen Congregation von Cardinälen und Prälaten übertragen. Die Gewählten, welche in Italien oder den angränzenden Ländern residiren, müssen persönlich vor der Congregation erscheinen; in den andern Ländern wird diese Untersuchung durch einen Delegaten des apostolischen Stuhles vorgenommen, und die Acten werden der Congregation zur Revision zugestellt.

nen Regeln, Gebräuche und Constitutionen in Kraft und giltig seyn sollten, und die Ausübung der päpstlichen Macht sich nach den Kanones der Kirche richten müßte.

Gegenwärtige Praxis.

Aber das Concordat von 1801 sprach dem französischen Ober-Consul die Ernennung innerhalb dreier Monate, und dem Papste die kanonische Einsetzung (Art. 4. 5) zu, und durch das spätere von 1817 ist das ältere von 1517 restituirt. Durch einen frühern Vertrag in Spanien im J. 1753 zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI., so wie durch das neue baierische Concordat (Art. 9), ist die Kirche auf gleiche Weise in Ansehung der Besetzung ihrer Bisthümer für unmündig erklärt; in dem katholischen Preußen allein und in den Niederlanden ist es gelungen, das Wahlrecht auf die Kapitel zurückzubringen. *) Am Auffallendsten ist es noch, daß die Könige von Baiern (Art. 10) und von Neapel (Breve v. 1818) für sich und ihre Nachfolger ein „perpetuum *indultum* nominandi episcopos" als einen Erkenntlichkeitsbeweis für den Vortheil, der der Kirche durch den getroffenen Vertrag zugeflossen ist, von dem Papste angenommen haben; eine förmliche Anerkennung der hildebrandschen Devolutions-Theorie, welche dem Papste das ganze

*) Die Propsteien werden in Baiern von dem Papste vergeben; in Preußen gehören sie sechs Monate den respectiven Bischöfen. Die Canonicate sind ebenfalls in Preußen und Neapel gleichmäßig unter den Papst und die Bischöfe getheilt, in Baiern hingegen kommen sie sechs Monate dem Könige, drei Monate den Bischöfen und endlich drei Monate dem respectiven Capitel zu. In Preußen und in den Niederlanden, wo die Ernennung der Bischöfe nicht von dem Landesherrn geschieht, ist es jedoch durch Special-Breven des Papstes den Capiteln befohlen, vor der Wahlhandlung anzufragen, durch welche Person der König den erledigten Sitz besetzt zu sehen wünsche, und auf den geäußerten Wunsch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Ernennungsrecht und den Fürsten nur den Antheil daran sichert, den dieser ihnen abzutreten für gut findet.

Es könnte indessen scheinen, als wäre das Interesse sowohl des Staates als der Kirche durch die Vertheilung des Nominations= und des Institutions=Rechtes und das dadurch bewirkte gegenseitige Gegengewicht der geistlichen und weltlichen Macht einigermaßen gesichert; aber eine schmerzliche Erfahrung hat nur gar zu oft gelehrt, daß die Regenten auch hier der verlierende Theil sind, und daß die Kirche nach der bestehenden Ordnung der Despotie des römischen Stuhles durchaus unterworfen ist. Der Papst kann nämlich seine Confirmation verweigern, ohne daß der Regent die Macht hat, selbige von ihm zu erzwingen, oder sie auf eine andere Art zu ersetzen, und die Kirche wird also dem Mangel gesetzlich eingesetzter Aufseher Preis gegeben, so oft ihr Oberhaupt kleinlich genug denkt, sie Mißverständnisse zwischen ihm und dem Landesfürsten entgelten zu lassen. Beispiele dieser wenig ehrenvollen Methode bieten die Jahrbücher sowohl der französischen, als der östreichischen, neapolitanischen, spanischen und portugiesischen Kirche dar; selbst in unsern Tagen hielt Pius VII. es für keine Gewissenssache, eine Reihe von Jahren hindurch der französischen Kirche, deren Unglauben und Gottesleugnung er mit väterlicher Zärtlichkeit bedauerte, so wie sämmtlichen katholischen Gemeinen des Rheinbundes, wegen seines feindlichen Verhältnisses mit dem französischen Kaiser, Bischöfe zu versagen, und selbst die flehentlichsten Vorstellungen über die Noth der Kirche und den Verfall der Gemeinen konnten ihn nicht bewegen, das Interesse des päpstlichen Stuhles aufzuopfern. *) Erst nachdem das National=Concilium in Paris im J. 1811, welches zusammenberufen war, um den augenblicklichen Bedürfnissen der Kirche abzuhelfen und ähnlichen Fällen in Zukunft vorzubeugen, decretirt hatte, daß der Metropolit oder, wenn dieser daran

*) Fragments rélatifs à l'hist. eccles. du 19me siècle p. 60. 81. 87.

verhindert seyn mögte, der älteste Bischof in der Provinz zu dieser Verrichtung ermächtigt seyn sollte, sofern die päpstliche Confirmation sechs Monate ausbliebe, bequemte der Papst sich zur Sanction dieses Decrets durch ein Breve vom 20. Sept. s. J., doch mit der Clausel, daß die Confirmation nicht anders als im Namen des Papstes ertheilt werde. *). In dem baierischen Concordate hingegen heißt es (Art. 10) bloß: „Sanctitas *Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas*" und in dem niederländischen Concordate: „nach den bestehenden Formen und in möglichst kurzer Frist" ein unbestimmter Ausdruck., dessen Sinn aber durch Vergleichung mit einer spätern officiellen Aeußerung desselben Papstes: „Sr. Heiligkeit erklärt frei, er werde nie darein willigen, daß man dem römischen Bischofe einen bestimmten Termin vorschreibe, innerhalb dessen er dem Ernannten die kanonische Institution ertheilen solle" (die neuesten Grundlagen u. s. w. S. 367). Einen praktischen Commentar dieser Weigerung enthält das famöse Breve vom 14. März 1817, worin Pius VII. „ob gravissimas causas," doch ohne weitere Angabe eines bestimmten Grundes, sich weigert, Wessenberg die verlangte Institution zu geben. Eben derselben Willkür steht in der preußisch-katholischen Kirche der Weg offen; denn durch seine Bulle hat der Papst sich zu weiter Nichts verpflichtet, als: „*si* electio peracta canonica agnoscatur .. et de electi idoneitate constiterit, electiones a Nobis *juxta statutum morem* confirmabuntur." Noch verdient bemerkt zu werden, daß sogar die spanischen Cortes während der Zeit der Constitution nicht weiter zu gehen wagten, als zu verordnen, daß die Bischöfe, denen

---

*) Auch in dem Vorschlage zu den Instructionen für die Unterhandlungen der mexicanischen Regierung mit dem römischen Hofe (d. 28. Febr. 1826) wird diese Gewalt unbedingt mit bloßer Benachrichtigung des Papstes von der geschehenen Wahl dem Metropoliten zuerkannt (S. Paulus Kirchenbetracht. 1 H. S. 45).

die päpstliche Institution mangelte, dessen ungeachtet bis weiter als Gobernadores fungiren sollten.

Katholische Hierarchie.

Wenn die katholische Kirche nach der theokratischen Idee ihre Macht und Gewalt unmittelbar von Gott herleitet, so führt sie auch die ganze Form, unter welcher diese Macht sichtbar und wirkend auftritt, zu derselben Quelle zurück, und das ganze Subordinations-System der Geistlichkeit, wornach die kirchliche Macht in gleicher auf- und absteigender Linie vertheilt ist, wird mit dem Namen Hierarchie bezeichnet. *) Aber die kirchliche Macht hat eine doppelte Sphäre, woraus wiederum eine doppelte Eintheilung des geistlichen Staates entsteht. Sie ist entweder die innere Fähigkeit, priesterliche Functionen zu verrichten, (*potestas ordinis, sacramentalis*) oder die Befugniß, äußerlich von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen (*potestas jurisdictionis*). Jene hat allein Bezug auf das priesterliche Wirken an sich, vornehmlich auf die Behandlung der Sacraments-Mysterien; sie wird durch die Ordination mitgetheilt und ist immanent und unverlierbar. Diese hat unmittelbar Bezug auf äußere Verhältnisse, indem sie darauf hinarbeitet, die Hindernisse des geistlichen Wirkens durch kirchliche Disciplin aus dem Wege zu räumen, folglich Untergebene, Theils Geistliche, Theils Laien, voraussetzt; sie wird durch missio legitima mitgetheilt und kann, je nachdem das Interesse der Kirche und äußere Umstände es erfordern, erweitert, eingeschränkt, Einem genommen und auf einen Andern übertragen werden. **) Ein Bischof handelt ungesetzmäßig, wenn er, nach-

*) *Conc. Trid.* Sess. XXIII c. 6: „Si quis dixerit, in ecclesia cath. non esse Hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit.“ *Cat. Rom.* p. 282.

**) *Cat. Rom.* p. 313: „*Ordinis potestas* ad verum Christi cor-

dem er für schismatisch oder häretisch erklärt ist, irgend eine kirchliche Handlung vornimmt, aber die Kirche erkennt Nichts desto weniger die Giltigkeit eines Confirmations- oder Ordinations-Acts, wenn er selbigen verrichtet hat, während sie eine Institution oder Excommunication von demselben Manne als ungeschehen betrachtet; denn im erstern Falle haben wir eine rein priesterliche Handlung, deren Giltigkeit allein auf dem geistlichen Charakter beruht, im letztern hingegen eine gemischte, halbjuridische Handlung, wo die amtliche Befugniß in Betrachtung kommt.

Hierarchia ordinis.

Hierarchia ordinis hat nach dem Angeführten ihren Grund in der verschiedenen Potenz und Gestalt, worin der priesterliche Charakter sich in den verschiedenen geistlichen Aemtern ausgedruckt findet. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit der Gnadengaben theilt der katholische Klerus sich in *Episcopi*, *Presbyteri* und *Ministri* (Conc. Trid. Sess. XXIII c. 6). Diese sind nicht bloß an Würde und Amtsgewalt verschieden, sondern zugleich durch geistliche Fähigkeit und Macht, die heiligen Handlungen auszuüben, strenge geschieden. *) Der Papst hat in dieser Rücksicht Nichts vor irgend einem Bischofe voraus; hingegen ist es streitig, ob Ministeria sacra entweder Sacramenta oder bloß ordines genannt werden müssen, und ebenfalls ob Episcopat und Diaconat als besondere, vom Presbyteriate verschiedene Sacramente anzusehen sind (s. Devoti II p. 172). Im Catechismus Romanus (p. 322) wird das Episcopat bloß

---

pus in sacrosancta Eucharistia refertur, *jurisdictionis* vero *potestas* tota in Christi corpore mystico (ecclesia) versatur."

*) *Conc. Trid.* Sess. XXIII c. 7: „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem ... anathema sit."

als ein höherer Grad von ordo sacerdotalis gesetzt. Der bischöflichen potestas ordinis sind folgende Verrichtungen vorbehalten: Confirmation, Ordination zu sämmtlichen geistlichen Würden und Degradation von selbigen, Einweihung der Kirchen, Altäre und vasa sacra, Weihung des Chrisma und des Oels für Katechumenen und Kranke, Krönung der Könige und Königinnen, Einsetzung der Aebte und Einkleidung der Nonnen; (s. Pontificale Rom.) zu der priesterlichen gehört die Verwaltung der fünf andern Sacramente und die Verkündigung des Wortes; (s. Rituale Rom.) und darunter nimmt potestas consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi ac retinendi (Conc. Trid. Sess. XXIII c. 1) die erste Stelle ein. Von Ministeria sancta werden die beiden ersten, das Diakonat und Subdiakonat, noch zu den *ordines majores* gerechnet, weil die Verrichtungen derselben unmittelbar zum Altare gehören; die Einweihung wird hier unter der heiligen Messe selbst vorgenommen (Conc. Trid. Sess. XXIII de ref. 13. Cat. Rom. p. 316). Der Diaconus soll den Bischof oder Priester bei den heiligen Handlungen bedienen, namentlich bei der Messe das Evangelium herlesen; zugleich ist er ermächtigt, in Abwesenheit des Priesters, oder wenn dieser daran verhindert wird, sowohl zu taufen als zu predigen. Der Subdiakonus geht wiederum dem Diakonus bei dem Altardienste zur Hand, indem er die heiligen Gefäße reinigt, Brod und Wein, wie auch Wasser zu dem priesterlichen Handwaschen bei der Messe anschafft, bei welcher es ihm auch noch zukommt, die Epistel herzulesen. Zu den *ordines minores* gehören der Acoluthus, (d. i. pedissequus sacerdotis) der überhaupt dem Diakonus und Subdiakonus zur Hand geht, und insonderheit die Lichter bei der Messe besorgt und trägt, (ceroferarius) der Exorcista, dessen Verrichtung der Name zu erkennen gibt, *) der Le-

*) Seltsam, diese Verrichtung als eine eigene von den übrigen abzu-

ctor, dessen Geschäfft es ist, die Perikopen aus der heiligen Schrift in der Kirche vorzulesen, und der Ostiarius, der die Schlüssel der Kirche in seiner Verwahrung hat, und außerdem darüber wachen muß, daß nicht Excommunicirte oder andere Unberechtigte das Heiligthum betreten. Das Tridentiner Concilium schärft die Wiedereinführung dieser Functionen („pluribus in locis aliquamdiu intermissae," Sess. XXIII de ref. c. 17) ein; indessen stehen die untersten Stufen der hierarchischen Leiter in den meisten Kirchen leer, und die Verrichtungen sind Theils in einer einzigen geistlichen Person vereinigt, Theils auch (wie die Verwahrung der Schlüssel) den Laien überlassen.

Hierarchia jurisdictionis.

Hierarchia jurisdictionis betrifft nicht bloß die Macht, das eben erwähnte priesterliche Wirken in einem bestimmten größern oder kleinern Theile der Kirche auszuüben, sondern zugleich die damit verbundene Macht, sowohl die untergeordneten Lehrer der Kirche als deren übrige Glieder durch Gesetz, Urtheil und Zwang im Gehorsame gegen die Gebote derselben zu erhalten. Damit diese Macht in Ausübung gesetzt werden könne, ist ein fortlaufendes Verhältniß zwischen Obrigkeit und Untergebenen erforderlich, wo die Macht sich verpflanzt, sich theilt und in absteigender Linie verzweigt, und dieses Verhältniß ist in dem geistlichen Subordinations-Systeme in folgender Abstufung gegeben: Pontifex Romanus — Patriarchae — Metropolitae et Primates — Episcopi — Praelati — Parochi — Ministri. Indessen ist die Hauptfrage von der kirchlichen Regierungsform in

sondern, und noch seltsamer, diejenigen, die im Besitze einer Gnadengabe seyn sollen, welche im neuen Testamente (Marc. 9, 28. 29. 16, 17. Luc. 9, 1 unter die vorzüglichsten gerechnet wird, unter die geringsten Geistlichen zu zählen. „Hodie — sagt Devoti I. p. 150 — ad malos spiritus ad jurandos Sacerdotes adhibentur."

der katholischen Welt so streitig, daß noch immer zwei durchaus verschiedene Meinungen und Ansichten mit einander um den Sieg kämpfen.

Uneingeschränkte kirchliche Monarchie.

Das curialistische System will die uneingeschränkte Monarchie aufrecht erhalten, (s. ob. S. 62) indem es dem Papste jure divino die ganze Fülle der Jurisdiction (amplitudo, plenitudo potestatis) beilegt, die von ihm auf die untergeordneten Vorsteher der Kirche ausfließt; das Episcopal-System hingegen, welches die Kirche vom Papste unterscheidet und selbige unmittelbar durch die Concilien repräsentiren läßt, stimmt für die aristokratische Verfassung, (s. ob. S. 63) nach welcher die sämmtlichen Bischöfe als Brüder und Collegen des römischen Bischofs betrachtet werden, und vermöge göttlicher Einsetzung derselben innern Macht theilhaftig und nur der äußern Würde nach von ihm verschieden sind. Die Concilien in Kostnitz und Basel hatten dem bischöflichen Systeme dadurch, daß sie den Papst vor ihren Richterstuhl forderten, ein entschiedenes Uebergewicht gegeben, aber das letztgenannte Concilium war unter einer allmälig zunehmenden Epilepsie hingestorben. Der Freiheitsgeist schien auf einige Zeit entschlummert zu seyn, und der Papst fühlte sich wieder vester auf seinem Stuhle; selbst das Reformations-Schisma ward der päpstlichen Macht in einer Rücksicht vortheilhaft, indem die vielen heimlichen Feinde, die bisher im Schooße der Kirche unter der Maske der Rechtgläubigkeit den päpstlichen Stuhl untergraben hatten, von der Zeit an weniger furchtbar wurden, da sie die Maske abwarfen und als Ketzer in die Schranken traten, gegen welche das öffentliche Signal zum Kampfe auf Leben und Tod die Gegenpartei um den römischen Thron sammeln und vereinigen und Muth und Eifer bei denen erwecken mußte, die sich entweder durch Glauben oder durch persönliches Interesse bewogen fühlten, für diesen Thron als die Stütze des

Katholicismus zu fechten. Wenigstens war das Papstthum seit jenen gewaltsamen Erschütterungen wieder so befestigt, daß es mit Ehren aus dem schweren Kampfe treten konnte, der ihm im Tridentiner Concilium drohte, wo die bischöfliche Partei das Aeußerste versucht zu haben scheint; und allerdings hatte das päpstliche Primat in den Bischöfen nicht weniger heftige, vielleicht in Rücksicht des gegenseitigen Verhältnisses noch gefährlichere Feinde als in den weltlichen Fürsten, so wie überhaupt der am Bekaften berechnete Widerstand und die gefährlichsten Stöße immer von Geistlichen (man denke nur an die vier französischen Artikel, an die Emser Punctation, an Gerson und Aliaco, Sarpi und Hontheim) herrühren. Am Beharrlichsten waren die spanischen Bischöfe unter Anführung des Erzbischofs von Granada, und an diesen schlossen sich bald die französischen, den Cardinal von Lothringen an der Spitze, an. *) Die Hauptforderung, die alle übrige Forderungen enthielt, ging darauf aus, daß die bischöfliche Macht für jure divino gestiftet, also für unabhängig von dem römischen Stuhle erklärt werden sollte, vornehmlich Kraft der zu den sämmtlichen Aposteln gesprochenen Worte Jesu (Joh. 20, 21): „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Aber die römische Curie, welche die Bedeutung und den Umfang dieser Forderung einsah, räumte dieselbe nur in Rücksicht der potestas ordinis ein, wogegen sie mit Beziehung auf Christi Worte zu Petrus (Matth. 16, 17. Joh. 21, 17) sich die ganze Jurisdictions-Macht zueignete, und höchstens eingestand, die Bischöfe seien von Christo eingesetzt, um von dem Papste zur Theilnahme an der Regierung der Kirche angestellt zu werden, („appellari in partem sollicitudinis.“ Sarpi p. 627) und die Feinheit der päpstlichen Gesandten vermogte so Viel, daß das Concilium unter dem Vorwande,

*) Die höchst interessanten Debatten sind detaillirt in Sarpi's Geschichte bei den Congregationen vor der drei und zwanzigsten Sitzung.

es habe nur über Streitfragen zwischen Katholiken und Ketzern zu urtheilen, in dieser Sache ein ausweichendes Stillschweigen beobachtete. Indessen ist es nicht schwer zu bestimmen, auf welche Seite man annehmen muß, daß das Concilium sich geneigt hat. Es war nämlich eine Folge des herrschenden Parteigeistes, daß das Concilium sich nicht in allen seinen Decreten gleichblieb; und wenn es sich durch einzelne Schritte, worauf wir aufmerksam gemacht haben, wenigstens der Form nach eine unabhängige Thätigkeit zugeeignet zu haben scheint, (s. ob. S. 55 f.) und diese scheinbar für die episcopale Verfassung spricht: so dürfen wir doch darin bloß unregelmäßige Ausnahmen finden, die von einem vorübergehenden Uebergewichte der Opposition herrühren; denn in der feierlichen Art, auf welche das Concilium bei seiner Eröffnung und bei seinem Schlusse seine Unterwürfigkeit unter dem päpstlichen Scepter (s. ob. S. 20. 23. 24.) erklärt, *) haben wir eine Urkunde für das monarchische und wider das aristokratische System, welche nicht durch einzelne zweifelhafte Aeußerungen oder durch Folgerungen, die aus einem wankenden Benehmen gezogen werden, widerlegt werden kann. Auch mangelt es nicht an ausdrücklicheren Erklärungen; denn nach der Lehre des Conciliums ist es die päpstliche Auctorität, welche die Bischöfe als gesetzmäßig stempelt, (Sess. XXIII c. 8) und in dem römischen Katechismus wird der Papst der Vater und Regent der Bischöfe genannt. **) — Von gleicher Tendenz und Wichtigkeit war eine andere Frage, die in Trident nicht weniger der Gegenstand heftiger

*) Vergl. *Nat. Alex.* Hist. eccl. VIII, diss. 12 art. 13 c. 4: „Salebrosa quaestio omissa est, et canon de auctoritate Rom. Pont. oppressus, quum *ejus primatum definiri opus non esset, quem in ipsa synodo oecumenica exercebat.*"

**) *Cat. Rom.* p. 325: „omnium fidelium et episcoporum ceterorumque antistitum .. pater ac moderator, universali ecclesiae praesidet."

und leidenschaftlicher Debatten war, die Frage von der Residenz der Bischöfe. Es war durch Simonie, moralisches Verderben und Mangel an Disciplin, wie bekannt, im Mittelalter dahin gekommen, daß Titel und Einnahme des Amtes nicht zur Verwaltung des Amtes verpflichtete, *) sondern die Bischöfe lebten nach Gefallen in Residenzen, an Höfen, auf Gütern, schwammen in Wohlleben und Ueppigkeit, waren weltlichen Geschäfften ergeben und überließen das Amt, das sie ernährte, einem Vicarius, ohne sich selbst um dessen Verwaltung zu bekümmern. Von Zeit zu Zeit erhoben die verlassenen Heerden Klagen **) und die Päpste ließen sich so viel mehr geneigt finden, Verbote auszufertigen, als ihnen dadurch eine Gelegenheit mehr eröffnet wurde, einträgliche Dispensationen zu ertheilen; diese Berechnung schlug auch nicht fehl, und das Uebel blieb, wie es war. Die Väter in Trident, namentlich die spanischen und französischen Bischöfe, sahen in diesem Mißbrauche die Quelle des religiösen Verderbens und meinten diese am Sichersten in ihrem Ursprunge selbst zu verstopfen, wenn sie das Concilium dazu vermögten, die Residenz der Bischöfe in jure divino gegründet zu erklären — eine Forderung, die schon in Deutschland von dem Cardinale Cajetan geäußert sei ***) und durch die Parabel Christi von dem Hirten, (Joh. 10.) der sein Leben für die Schafe läßt, (welche Worte die persönliche Gegenwart voraussetzen) gerechtfertigt werde; eine solche Erklärung, meinten sie, würde auf ein Mal der schamlosen Gewinnsucht

*) *Nic. de Clemang.* de corrupto eccl. statu c. 17: „multi ex iis, qui pastorali apice potiuntur, nunquam civitates suas introiverunt, suas ecclesias viderunt, sua loca vel dioeceses visitarunt.“ *Petr. de Aliaco* de ref. eccl. c. 3.

**) Im Kostnitzer Concilium wurde dieser Gegenstand oft und ernstlich auf die Bahn gebracht, s. Lenfant hist. p. 571. 661. 674.

***) S. *Sarpi* die Congregationen vor der 6ten, die 20ste und 23ste Sitzung.

Roms Grenzen setzen und die gewissenlosen Prälaten zu ihrer Pflicht zurücktreiben. Aber der Papst sah voraus, wozu dieser eine Schritt führen würde; denn der göttliche Ursprung der bischöflichen Macht und die Unabhängigkeit derselben von dem römischen Stuhle folgte nach einfacher Schlußfolge aus einer solchen Erklärung. Die italiänischen Bischöfe leiteten daher die Verbindlichkeit der Residenz lieber aus den Vorschriften der Kirche her, der Cardinal von Lothringen wurde gewonnen, und das Concilium begnügte sich damit, die kirchlichen Kanones wider die Non-Residenz (Sess. VI de ref. c. 1. XXIII de ref. c. 1) zu erneuern und zu schärfen, ohne sich auf eine die Natur und Beschaffenheit der Verpflichtung betreffende Erklärung einzulassen, wodurch der Papst seine Macht wie die Quelle seiner Einkünfte ungekränkt und ungemindert behielt. Ein auffallendes Beispiel ist es, wenn die sechs Cardinales episcopi sogar ihrem Amte als Cardinäle zu Folge verpflichtet sind, sich in Rom aufzuhalten und ihre bischöfliche Residenz zu verlassen. Was das Tridentiner Concilium stillschweigend einräumt, erklärt das baierische Concordat ausdrücklich (art. 10); ad residentiam secundum canonum rigorem, *salva semper sedis apostolicae auctoritate*, adstringuntur."

Päpstliche Souverainität.

Es muß also als ausgemacht angesehen werden, daß die **monarchische Souverainität**, die einzige Regierungsform, die der theokratischen Idee des Katholicismus entspricht (s. ob. S. 62. 65.), auch die ist, welche von dem Tridentiner Concilium — jedoch durch die That mehr als durch Worte — und von jedem andern Concilium, das dieser Idee treu geblieben ist, begünstigt und bestätigt wurde. Von diesem Puncte, als einem vesten und gegebenen, wollen wir daher bei der folgenden Untersuchung, über **den Umfang und die einzelnen Gerechtsame der päpstlichen Macht** ausgehen; eine Untersuchung, die uns in den

eigentlichen Mittelpuncte der kirchlichen Polemik hineinführt. Die Schwierigkeiten bei dieser Untersuchung und die Unmöglichkeit, selbige auf rein historischem Wege zu beendigen, haben wir schon oben (S. 67) angedeutet. Ein authentischer und vollständiger Grundriß der katholischen Kirchenverfassung läßt sich nämlich nirgends ausfindig machen; denn so wie der eiserne Arm der weltlichen Macht sich oft, dem Geiste der Kirche entgegen, wider die päpstliche Hoheit geltend gemacht hat, so hat der römische Stuhl sich wohl gehütet, in kritischen Augenblicken die leitenden Grundsätze seiner Politik in unumwundenen Worten darzulegen, und während das Tridentiner Concilium der katholischen Welt einen Grundriß der Glaubenslehre und des Ritus der Kirche gab, wich es mit der äußersten Behutsamkeit jeder Frage aus, die zur Untersuchung des Mysteriums der Kirchenverfassung in ihren höchsten Principien hätte leiten können. Um uns also mit größerer Sicherheit auf diesem schlüpfrigen Boden bewegen zu können, werden wir uns in dem Folgenden Theils auf solche ausdrückliche Bestimmungen, die der Form nach für kanonisch müssen angesehen werden (s. ob. S. 71), Theils auf das nicht weniger beweisende Stillschweigen einschränken, wodurch die streitenden Parteien zuletzt nach langwierigen Debatten die päpstlichen Forderungen eingeräumt haben, und demnächst werden wir diese Bestimmungen auf die katholische Einheits-Idee zurückführen, welche gleichsam in letzter Instanz den Ausspruch über die Katholicität der streitigen Gerechtsame thun muß. Auf diese Weise wird es möglich werden, auf der einen Seite die willkürlichen Usurpationen der römischen Curie, auf der andern Seite die mit gewaffneter Hand erzwungenen Verträge, oder die einseitigen Einschränkungen der kirchlichen Oppositions-Partei wegzuschneiden und ein reines Facit derjenigen Gerechtsame herauszubringen, welche durch die eigenthümliche Natur der Kirche erhärtet und gesichert sind.

Die verschiedenen, die allgemeinern sowohl als die spe-

ciellern, Verhältnisse des Papstes werden durch diese vollständigste Titulatur angedeutet: *Episcopus urbis Romae, Metropolita provinciae Romanae, Primas Italiae, Patriarcha Occidentis, Pontifex ecclesiae universalis.* Wir halten uns hier an das letzte Glied des Titels.

Gesetzgebende Gewalt.

Was zuerst die gesetzgebende Gewalt betrifft, so nehmen die päpstlichen Decretalen im Corpus juris canonici ihre Stelle neben den Kanones der Concilien ein *) und die Tridentiner Auctorität erlaubt nicht, hierin eine gesetzwidrige Anmaßung zu finden. Denn wenn dieses Concilium es für nothwendig erklärt hat, die päpstliche Confirmation seiner Decrete einzuholen (s. ob. S. 21); wenn es die Macht des heiligen Vaters anerkannt hat, den authentischen Katechismus, das Missale, Breviarium und Verzeichniß der verbotenen Bücher zu auctorisiren und herauszugeben (Sess. XXV: sanctissimo Rom. Pontifici exhibeatur, ut ejus judicio atque auctoritate terminetur et evulgetur"); wenn es dem Papste die nähern authentischen Bestimmungen und Auslegungen der abgefaßten Decrete anheimgestellt, und das ganze Verfahren bei dieser Ausübung der Macht dem Gutbefinden des Papstes überlassen hat (Sess. XXV de recip. et observ. decr. conc.): so ist dadurch zu erkennen gegeben, daß die Rechtskraft der Gesetze allein von Rom ausfließe. Der Papst säumte nicht, von dieser Gewalt Gebrauch zu machen. Die Bulle Pius IV. v. 20sten Juli 1564 fängt mit den Worten an: sicut ad sacrorum conciliorum decreta ac canones auctoritas atque confirmatio apostolicae sedis et debet et solet accedere, ita, si qua super iis exorta sit dubitatio, ejusdem sedis judicio et declaratione

*) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. XXIV de ref. c. 14: „sacris canonibus et variis Summ. Pontificum constitutionibus, quas omnes innovat."

tione tollenda est;" Pius V. übernahm es, in einer fortlaufenden Reihe von Bullen die Decrete des Conciliums von den kanonischen Hindernissen der Ehe genauer zu bestimmen, und in einer Bulle v. 12ten Nov. 1568 betitelt er sich „sacrorum conciliorum auctor et interpres." Hieraus erhellt, daß man sich in einem vollkommenen Zirkel dreht, wenn man den päpstlichen Bullen uneingeschränkte, unbedingte Auctorität abspricht, und daß es durchaus unkatholisch ist, zumal diejenigen, die ex proprio motu ausgefertigt werden, mit mißtrauischen Augen zu betrachten, denn diese Formel spricht nur aus, was die Ueberzeugung jedes gläubigen Katholiken seyn muß: daß die Macht, Gesetze zu dictiren, in dem Individuum des Papstes selbst, nicht in seinem Rathe wohne. Gleiche Bewandtniß hat es mit den sogenannten regulae cancellariae apostolicae, welche die Päpste bei ihrer Besteigung des heiligen Stuhles ausfertigen, und durch welche sie nach Gefallen die Anordnungen ihrer Vorgänger bestätigen oder andere vestsetzen, nach welchen sie bei Reservationen, Dispensationen und den übrigen Angelegenheiten der Jurisdiction zu verfahren gesonnen sind. Johannes XXII. wird als Urheber dieser Sitte genannt, und selbst nach dem schweren Kampfe in Kostnitz, um der eigenmächtigen Regierung des Papstes Gränzen zu setzen, hat Martin V. ein Jahr nach seiner Ernennung diese Regeln in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht. Endlich liegt es am Tage, daß die Fürsten selbst, solange sie fortfahren, um das Kirchenwesen zu organisiren und die Gränzen der Jurisdiction des Staates und der Kirche abzustecken, nach alter Weise Concordate mit dem römischen Stuhle Statt mit Concilien, durch welche die allgemeine Kirche repräsentirt werden sollte, einzuleiten und abzuschließen, dadurch auch fortfahren, das Supremat des Papstes als caput foederativum anzuerkennen, indem die katholische Christenheit sich durch die Verträge, welche der Papst zu errichten belieben mögte, soll binden und verpflichten lassen.

H

Richterliche Gewalt.

Als Richter hat der Papst nach der Lehre der Kirche das Recht, sich die Entscheidung in wichtigern Sachen vorzubehalten, namentlich in schwerern, wider Bischöfe angelegten Criminal-Processen. *) Selbst in Kostnitz wurde dieses Recht, bloß mit Erinnerungen wider den Mißbrauch desselben, von der deutschen Nation eingeräumt (Lenfant p. 563 s.), ebenfalls in der Mainzer Sanction (Tit. 26 n. 2); und eine willkommene, ohne Zweifel unerwartete Anerkennung seiner richterlichen Hoheit hat der Papst noch in unsern Tagen erlebt, als Wessenberg sich 1817 persönlich in Rom einfand, um sich gegen die ihm gemachten Beschuldigungen zu vertheidigen.

Appellationen.

Wichtiger und von weiterem Umfange, aber auch mehr bestritten ist das Recht des Papstes, als höchste Instanz Appellationen von bischöflichen Richterstühlen mit Uebergehung der Metropoliten und Patriarchen (per saltum, omisso medio) anzunehmen. Seine erste feierliche Proclamation fand das Appellations-Recht in dem Sardicenser Concilium im J. 347 c. 3. 4. 7 (Labb. II p. 681 s.), und darauf stützte schon Innocentius I. die kühne Behauptung: „causae majores, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur" (ep. 2 ad Victric. ap. Constant. p. 749), **) eine Be-

*) *Conc. Trid.* Sess. XIV de ref. c. 7: „merito Pontt. maximi *pro summa potestate sibi in universa ecclesia tradita* causas aliquas criminum graviores suo potuerunt judicio reservare" Sess XIII de ref. c. 7. XXIV de ref. c. 5: „causae criminales graviores contra episcopos ab ipso tantum Summo Rom. Pontif. cognoscantur et terminentur." Sogar gegen fortdauernde Non-Residenz soll der Spruch des Papstes eingeholt werden. Sess. VI de ref. c. 1.

**) Vergl. *Nat. Alex.* Hist. eccl. sec. IV diss. 28. prop. 1: jus ap-

hauptung, die Nichts desto Weniger vollkommen im Papal-Systeme gegründet ist, denn die bischöfliche Jurisdiction, die sich allein aus kirchlicher Institution herschreibt, kann und darf die göttliche Macht nicht einschränken. Zwar hat die deutsche Kirche in spätern Zeiten den Widerstand fortgesetzt, den die africanische schon im fünften Jahrhunderte den päpstlichen Appellationen entgegensetzte; in Kostnitz (Sess. XL c. 6) und in Basel (Sess. XXXI c. 1. de causis), ebenfalls in der deutschen pragmatischen Sanction (Tit. 26 n. 2. 3) wurde jeder Recurs an den päpstlichen Stuhl mit Uebergehung der unmittelbaren Obern untersagt, und selbst bei übrigens gesetzlichem Verfahren wurde die päpstliche Jurisdiction durch die Bestimmung eingeschränkt, daß die Sachen nicht nach Rom gezogen, sondern innerhalb der Gränzen des Landes durch besonders dazu verordnete Richter (judices in partibus) in dritter Instanz entschieden werden sollten. Aber Martin V. willigte in diese Einschränkung nur mit einer Exception, wodurch die juridische Verpflichtung aufgehoben wird: „*nisi forte* pro causae et personarum qualitate *illas tractare in curia expedierit* pro justitia consequenda" (Conc. Const. Sess. XLIII c. 6. 7), und die öffentlichen Beschwerden, welche von der deutschen Nation später auf dem Reichstage in Augsburg 1518 und in Nürnberg 1522 (s. Walchs Ausg. v. Luth. W. XV p. 551. 2604) ausgesprochen sind, beweisen, daß der Papst sein Spiel nur gar zu richtig berechnet hatte. Das Tridentiner Concilium mußte daher dieses Kirchengesetz aufs Neue mit der hinzugefügten Bestimmung ins Leben rufen, daß die einheimischen Richter von Provincial-Synoden ernannt und darauf von dem Papste angestellt werden sollten (Sess. XXV de ref. c. 10), und dieser schien also wirklich seinen Einfluß, wenigstens auf gesetzliche und

---

pellationem, appendix primatus S. Petro et ejus successoribus a Christo collati, non a synodo Sardicensi aut quavis alia institutum, sed confirmatum."

unmittelbare Weise, verloren zu haben. Aber das Concilium sorgte auch in diesem Puncte besser für das Interesse des römischen Stuhles, als es auf den ersten Blick scheinen mögte; denn es nimmt von der gewöhnlichen Rechtspflege ausdrücklich alle die Fälle aus, wo der Papst sich durch besondere Gründe mögte bewogen finden, die Sache zu seiner Entscheidung zu ziehen (excipiantur causae .. quas ex urgente rationabilique ratione judicaverit Summus Pont. Rom. per speciale rescriptum .. committere aut avocare." Sess. XXIV de ref. c. 20), und stellt dadurch die ganze kirchliche Jurisdiction unter den souverainen Willen des Papstes. Mit Recht erklärten daher die vier Erzbischöfe in Ems (Art. 23), daß auf dem Concilium in Trident „die zugesicherte Hilfe nicht erfolgt sei," und es darf uns nicht wundern, daß die decretirten Richterstühle, ob sie gleich in der Emser Punctation (Art. 1 §. 22) aufs Neue auf die Bahn gebracht wurden, nie als allgemeine Einrichtung über das Papier hinauskamen. Im Weimarischen ist die Errichtung dieser Synodal-Richterstühle durch das Regulativ v. 1823 (Art. 4) angeordnet, und auch in dem kirchlichen Gesetz-Entwurfe für die Republik Mexico (s. allg. Kirchenz. 2. Mai 1826) bestimmt der 8te Artikel, daß alle geistliche Angelegenheiten innerhalb der Gränzen der Republik entschieden werden sollen; in dem baierischen Concordate (Art. 12) hingegen wird zu den Bestimmungen der bischöflichen Jurisdiction die ausdrückliche Bedingung „salvo tamen canonico recursu" hinzugefügt, und in dem neapolitanischen Concordate lautet der 22ste Artikel: „Liberum erit ad Sanctam Sedem provocare." — Daß endlich eine Appellation von dem römischen Stuhle an eine Kirchenversammlung eben so wenig nach dem Geiste des Tridentiner Conciliums als nach den Grundsätzen des Katholicismus eingeräumt werden kann, erhellt aus den Verhältnissen, worein es sich zu dem Papste durch die Erbittung seiner Auctorisation gesetzt hat; selbst Martin V. trug kein Bedenken, gegen das Ende der Kost-

nitzer Synode die Decrete derselben durch eine Constitution ad perpetuam rei memoriam umzustoßen, worin die Appellation von dem Papste als oberstem Richter der Kirche und Christi Stellvertreter, oder die Abweichung in allen wichtigern Dingen von seinen Entscheidungen verpönt wurde (Lenfant p. 593).

Ausübende Gewalt.

Nicht weniger deutlich hat das Tridentiner Concilium in dem Papste die höchste ausübende Gewalt in der Kirche anerkannt, indem es sich der Hoheit desselben unterworfen hat, um seine Decrete in Kraft gesetzt zu erhalten („quodsi in his recipiendis aliqua difficultas oriatur ... confidit S. Synodus, beatiss. Rom. Pont. curaturum esse, ut ... provinciarum necessitatibus consulatur." Sess. XXV sub. fin.), ein Geschäfft, dessen Pius IV. sich in einer Curien-Sprache erledigte, die Nichts von dem Zwange verrieth, welchen der Papst sich während der Kirchenversammlung selbst hatte auflegen müssen. *)

Kanonisation.

Seit Alexander III. (im J. 1170) ist der römische Stuhl in ausschließlichem Besitze des Kanonisations-Rechtes gewesen, und auch die Väter in Kostnitz trugen in der 17ten Sitzung die Untersuchung und Entscheidung der Competenz dreier schwedischen Geistlichen zur Heiligenwürde dem Papste auf (Lenfant p. 310).

*) Confirmatio Concilii: „ab omnibus Christi fidelibus recipi et inviolabiliter observari mandamus." Motus proprius (d. 2 Aug. 1564): „Quum enixae nostrae voluntatis sit, ut illae et pariter decreta sacri conc. Trid. ab iisdem omnino observentur, nos propterea considerantes parum esse jura condere, nisi sint qui ea executioni demandari faciant" cet.

Confirmation.

Die Macht Mönchsorden aufzuheben und zu bestätigen gehört ebenfalls zu den Rechten, welche Niemand dem Papste streitig gemacht hat, *) und in unsern Tagen hat die römische Curie durch die Erweckung der Jesuiten vom Scheintode ihren stolzesten Triumph über die politische wie über die kirchliche Opposition gefeiert.

Dispensation.

Desto größern und stärkern Widerspruch hat das berüchtigte Dispensations-Recht (jus dispensandi de jure s. ante factum) erregt, nachdem Innocenz III. dem päpstlichen Stuhle dieses zuerst im vollen Umfange zueignete. Werfen wir indeß einen Blick auf die Vorstellungen, welche unter dem Namen advisamenta nationis Germanicae super articulis juxta concilium reformandis (Labb. XVII p. 1148 s.) von der deutschen Nation auf dem Concilium in Kostnitz gemacht wurden, oder auf die Vorschläge, welche das Collegium reformatorium deßwegen daselbst niederlegte (c. 10 — 16. Labb. XVI. p. 1060 s.) und die in der 40sten Sitzung (Art. 15) sanctionirt wurden, so finden wir, daß sich alle diese darauf einschränkten, die ärgerlichsten Mißbräuche durch moralische Verpflichtungen und einzelne juridische Bestimmungen möglichst zu hemmen, indem sie Theils die Genehmigung des Cardinal-Collegii zur Bedingung machten, Theils den Gnadenerweisungen in allgemeinern Fällen Maß und Ziel setzten („non sine consensu majoris partis Cardinalium — non sine evidenti, rationabili causa — cum magna gravitate et matura deliberatione;") die eigentliche Macht aber und das Recht zu begünstigen und zu erlassen, wo die Umstände es erfordern, dem Oberhaupte der Kirche streitig zu machen, daran ist nicht gedacht wor-

---

*) *Conc. Lat.* IV a. 1215 c. 13 (Labb. XIII. p. 950). *Conc. Lugd.* II a. 1274 c. 23 (Labb. XIV p. 534 ss).

den, weil man gar zu wohl einsah, daß der kirchliche Begriff von dem Papste diese Vollmacht eben so nothwendig voraussetzt, als der Vortheil der Geistlichkeit selbige nothwendig macht. Martin V. war daher auch weit entfernt es bedenklich zu finden, sowohl in seinen eigenen Reformations-Vorschlägen als in den Concordaten mit der deutschen und englischen Nation in jene scheinbaren Einschränkungen zu willigen; (Labb. XV p. 719. 739, 40) durch diese Verpflichtungen gab er bloß — und zwar mit vieler Würde — seinen Entschluß zu erkennen, nur in wichtigen Fällen und nach Berathung mit den Cardinälen sich dieses Rechtes bedienen zu wollen, („dominus noster in arduis et gravibus causis sine consilio Cardinalium non intendit dispensare") und in den regulae cancellariae desselben Papstes (Labb. XV p. 1283) ist von einem eingeschränkten Dispensations-Rechte durchaus nicht mehr die Rede, vielmehr werden nur Regeln der Ausfertigung der Documente aufgestellt, um die juridische Giltigkeit zu sichern. Eben so gemäßigt waren die Tridentiner Decrete in dieser Rücksicht, (Sess. XXV de ref. c. 18) und selbst wo sie Etwas streng und genau abzuwägen scheinen, durfte Pius IV. sich so viel weniger dadurch gebunden fühlen, da das Concilium am Schlusse der Verhandlungen ausdrücklich erklärte, sämmtliche Decrete von der kirchlichen Disciplin und Jurisdiction seien so abgefaßt, daß dadurch keinerlei Eingriff in die Macht des römischen Stuhles gemacht seyn solle, (Sess XXV de ref. c. 21: „declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur") eine Präcautions-Formel, die — welches hier besonders zu bemerken ist — sich gerade dem der wichtigsten Dispensationen betreffenden Decrete vorausgeschickt findet (Sess. VII. de ref.). Selbst in den einzelnen Reformations-Artikeln, wo die heftigsten Klagen über verderbliche Mißbräuche geführt, und die schärfsten Grenzlinien gezogen werden, schließt das Concilium stets damit, den Löse-Schlüssel auf den römischen Stuhl

ben, *) und die Concilien haben allenthalben bei dem Papste ein ausgemachtes Recht zu eximiren vorausgesetzt. Die Vorstellungen der deutschen Nation in Kostnitz erklären sich bloß gegen die Exemtionen, wenn diese ohne giltigen Grund geschehen, („non fiant nisi ex rationabili, justa et expressa causa." Labb. XV p. 1146) und Martin V. verpflichtete sich daher in der 43sten Sitzung zu weiter Nichts, als zur Untersuchung der Sache und zur Vernehmung der dabei interessirten Parteien, bevor er eine Exemtion zugestehe („non intendimus exemtiones facere, nisi causa cognita et vocatis quorum interest." Labb. XV p. 719). In Basel wurde Nichts in dieser Sache verhandelt. Das Tridentiner Concilium erwähnt ausdrücklich der eximirten Klöster, (Sess. XXV de Regularib. c. 8) und die dahin gehörigen Bestimmungen haben keineswegs die Absicht, dem Papste die Ausübung dieses Rechtes zu verwehren, sondern allein dem gänzlichen Verfalle der Disciplin vorzubeugen; die Bischöfe behalten nämlich auch über Eximirte das Recht, solche Vergehen, die in Hinsicht des Aergernisses und der Schädlichkeit eine schnelle Nemesis fordern, zu rügen und zu bestrafen. **) Noch in der Wessenbergschen Sache war es einer von den Klagepuncten, daß der Beklagte sich Eingriffe in die Jurisdictions-Freiheit eximirter Klöster erlaubt habe; (Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofes. S. 45) dagegen gestatten die Kanones der gallicanischen Kirche, (Pithou art. 71) erneuert durch die organischen Artikel, keine Exemtionen,

*) Auch die Inquisitoren waren, wenigstens in Spanien, von der bischöflichen Jurisdiction eximirt; eine um so viel merkwürdigere Befreiung, da ihre Besoldung in der ersten Zeit den Bisthümern aus der Ursache aufgebürdet wurde, daß die Bischöfe ihre Heerden durch den Eifer derselben von der Pest der Ketzerei gereinigt erhielten (*Llorente* hist. de l'inquisit. p. 107. 109.)

**) Sess. V de ref. c. 2. VII de ref. cap. 7. 8. 14. XIV de ref. c. 4. XXI de ref. c. 8. XXV de Regularib. c. 9. 13. 14.

und die deutsche Kirche machte in Ems, (Art. 1. e. d.) so wie der Großherzog Leopold in Toscana durch ein Rescript vom 10. Juli 1782 einen Versuch, sie abzuschaffen. Eximirte Bisthümer, welche von der Metropolitan-Verbindung losgesprochen und der Jurisdiction des römischen Stuhles unmittelbar untergeben sind, gibt es gegenwärtig ein und achtzig, die meisten in Italien, eins in Spanien, (Leon). fünf in der Schweiz (Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne, Sion), sechs in Deutschland (Görz, Hildesheim, Laibach, Osnabrück, Breslau, Ermeland. *) —

Collation.

Die Besetzung der geringern geistlichen Aemter (provisio, collatio beneficiorum) gebürt nach dem Kirchenrechte ordentlicher Weise den respectiven Stifts-Bischöfen, **) wo kein Patronats-Recht eine Ausnahme macht; in diesem Falle gebürt die Präsentation dem Kirchen-Patrone, die eigentliche Einsetzung (institutio verbalis) dem Bischofe. Nur über die Aemter, welche in curia romana erledigt werden, (d. h. wenn die Geistlichen während ihres Aufenthaltes in Rom, oder innerhalb einer Entfernung von zwei Tagereisen oder acht deutschen Meilen von Rom sterben) kommt im corpus juris (c. 2 de praebend. c. 34 in VI) eine besondere Bestimmung vor, nach welcher die Besetzung dem Papste eingeräumt wird. Nach dem Devolutions-Rechte aber, durch welches Gregor VII. den Beweis führte, daß die Verleihung aller Beneficien dem römischen Stuhle zukomme, ***)

---

*) Binterim Denkwürd. d. christ-kathol. Kirche 1 B. 2 Th. S. 691 f.

**) Gregors des Großen Briefe geben zahlreiche Beweise des bischöflichen Collations-Rechtes ab. Lib. I. ep. 8. 79. 80. Lib. II. ep. 11. 13. 24. 37 al.

***) *Conc. Rom.* a. 1080 can. 6 (Labb. XII p. 637): „Electionis potestas omnis in deliberatione Sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat."

fingen die Päpste in der Periode des Hildebrandismus an, eine andere Ordnung der Dinge einzuleiten, indem sie die Bischöfe und Kapitel mit Empfehlungsschreiben (preces) überhäuften, wodurch diesen unter einer höflichen Form die Freiheit, ihr Wahlrecht auszuüben, geraubt wurde. Ersuchungen wurden bald Befehle, (mandata de providendo) und nach Innocenz III. wetteiferten die Päpste, vornehmlich Bonifacius VIII., Clemens V., Johann XXII., Benedict XII., Pius V. und Gregor XIII., ein Provisions-System auf der Gregorianischen Grundlage aufzuführen. *). Durch decretales extravagantes, die später zum Corpus juris gekommen sind — vor allen andern sind die berüchtigten Bullen Exsecrabilis vom J. 1317 und Ad regimen vom J. 1335 **) zu merken — und durch regulae cancellariae wurde nach und nach durch willkürliche und spitzfinnig speciale Bestimmungen die Anzahl der Fälle, in welchen der Papst das Ernennungsrecht ausübt, entweder für einen einzelnen Fall, (affectio) zuweilen auch ehe die Vacanz eintritt, (gratiae exspectativae, provisiones ex jure praeventionis) oder

Reservationen

für immer (reservatio), mehr und mehr vergrößert, bis endlich durch eine Clausel (in der achten Cancellei-Regel) alle in den acht Monaten des Jahres erledigte Aemter dem Papste reservirt wurden. Für die übrigen Monate wurde den Bischöfen die Erlaubniß und den drei deutschen Erzbischöfen ein indultum perpetuum zur Verleihung der geistlichen

*) S. Plancks Gesch. d. christl. Gesellsch. Verf. V S. 576—591.

**) Durch die erstgenannte Bulle behält sich der Papst das Vacations-Recht vor, wenn er einen Geistlichen von seiner bisherigen Stelle zu einer andern versetzt hat, die sich mit jener nicht vereinigen läßt; nach der letztgenannten werden diejenigen Pfründen vom Papste vergeben, deren Inhaber von ihm versetzt oder abgesetzt worden sind, auch wenn er die schon geschehene Wahl zu cassiren für gut findet.

Aemter ertheilt; aber selbst nach dieser Erweiterung erlaubte sich der Papst noch oft willkürliche Eingriffe, und nur in der gallicanischen Kirche war das Recht der Bischöfe durch die Sanction des heiligen Ludwig (art. 3. 4) gesichert, welche auf die Institutionen der Concilien und der Väter verwies. Diese päpstlichen Reservationen waren einer von den Hauptgegenständen der kirchlichen Klagen. *) Von der Kostnitzer Kirchenversammlung (Sess. XL. art. 2. 4. 9. 16) wurde dem künftigen Papste eine Reform in diesem Puncte auferlegt, und in der Klageschrift der deutschen Nation wurde auf die Einschränkung des päpstlichen Dispositions-Rechtes über die ihm im Corpus juris vorbehaltenen Beneficien angetragen; (Labb. XVI. p. 1142) aber Martin V. fand es dienlicher, die Bestimmungen seiner Vorgänger zum Muster zu nehmen. In seinem Reformations-Vorschlage, (Sess. XLIII c. 2. Labb. XVI p. 722) in seinen Cancellei-Regeln (Labb. XVI p. 1281 s.) und in dem deutschen Concordate (cap. 2) reservirte er sich, in Beziehung auf Benedicts XII. Bulle Ad regimen, Nichts weniger als sämmtliche Beneficien, welche durch Resignation, Versetzung oder Absetzung erledigt würden, und von den übrigen überließ er den ordentlichen Verleihern nur noch die Hälfte oder ein Drittheil. Das Baseler Concilium verfuhr in dieser Sache mit mehr als gewöhnlicher Strenge; die ältern Bullen wurden umgestoßen, das Reservations-Recht auf die im Corpus juris angegebenen Fälle eingeschränkt und die Exspectanzen als Mißbrauch bis auf einzelne Ausnahmen aufgehoben, welche dem Papste als Gunstbezeugungen zugestanden wurden (Sess. XII. XXXI). Die deutsche pragmatische Sanction hielt sich ganz an diese Decrete (Tit. 22. 25 c. 1. 2). Aber die Kraft, die diese

---

*) *Petr. de Aliaco*: de necess. reform. c. 3. 6—8. 10. 18. 21. Luther an den christl. Adel deutscher Nation (Walch X. S. 323 ff.) *Gravamina nat. Germ.* a. 1518 art. 2—5. a. 1522 art. 10—18 (Walch XV. S. 550. 2566 ff.).

Gesetze dictirt hatte, ließ nach, als es die Ausübung derselben galt. Noch vor der völligen Auflösung der Kirchenversammlung erlangte Nicolaus V. durch das Aschaffenburger Concordat, welches auf das Genaueste mit dem Martinischen Decrete in Kostnitz übereinstimmte, das vollständige Reservations-Recht in der deutschen Kirche wieder; der Papst erhielt hier nicht allein das Collations-Recht bei den Aemtern, die in curia romana erledigt werden, sondern überhaupt bei allen, wo die Vacanz in den ungeraden Monaten eintrifft, (alternatio mensium) und auch die beiden oben erwähnten Bullen Exsecrabilis und Ad regimen wurden wieder in Kraft und Ansehen gesetzt. Das Tridentiner Concilium hat allerdings den Anschein, gemeinschaftliche Sache mit dem Baseler zu machen, wenn es jede Ernennung vor dem Eintreten der Vacanz verbietet; (Sess. XXIV de ref. c. 19) aber unter den Reservationen nennt es allein die mentalem, d. h. solche, wodurch eine gesetzliche Wahl umgestoßen wird, weil ein anderer Candidat von einem höhern Wahlherrn bedacht und schon in Gedanken ernannt ist, als unerlaubt. Der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Reservationen überhaupt weicht das Concilium aus, und in einer so heftig bestrittenen und gerügten Sache, wie diese, läßt ein solches Stillschweigen nur eine Erklärung zu. Wenn endlich das Verbot in dem oben erwähnten Decrete ausdrücklich Collegien, Universitäten, Senate und Cardinäle nennt, aber den römischen Stuhl übergeht, bei welchem das Verbot erst seine volle Anwendung finden würde: so kann die Bedeutung nur die seyn, daß das Concilium denselben über seine Einschränkungen und Verbote erhaben wissen will. Nach den kirchlichen Auctoritäten ist also der Papst noch stets im Besitze dieses Souverainitäts-Rechtes; aber der Ausübung dieses Rechtes hat er in neuern Zeiten entsagen müssen, nachdem die Politik die kirchliche Organisation in die Sphäre der Cabinete hineingezogen hat. Schon die Emser Punctation erklärte sich mit Nachdruck wider alle Reservationen: (Art. 15)

in Toscana wurde den Bischöfen das ursprüngliche Recht, über sämmtliche Beneficien zu disponiren, durch ein Rescript vom 12. Aug. 1783 zurückgegeben; später ist eben dieses in Frankreich, (Conc. 1801 Art. 10) in Baiern, (Concordat Art. 11) in Preußen, in Weimar (Regulativ Art. 17) und in Neapel, (Concord. Art. 11) doch unter der Bedingung der Genehmigung und Bestätigung des Landesherrn geschehen, und der Papst hat auch in den Unterhandlungen mit den süddeutschen Staaten in diese Verfahrungsart gewilligt (s. die neuesten Grundlagen u. s. w. S. 387). —

Annaten.

Mit der päpstlichen Provision steht die Eintreibung der **Annaten** (fructus primi anni) d. h. der ganzen oder halben Einnahme des ersten Jahres von den erledigten Aemtern (pro necessitatibus ecclesiae romanae), in Verbindung. Die Kanonisten pflegen auf 4 Mos. 18, 28 zu verweisen, wo den Leviten die Erlegung des zehntes Theiles von ihrem eigenen Zehnten als eines Opfers für Jehovah an den Hohenpriester geboten wird. Auch diese einbringende Praxis ist durch Verjährung so wie durch stillschweigende Genehmigung der Concilien ein Recht geworden. Schon Clemens V. und Johann XXII. öffneten sich im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts diese Quelle der Einnahme, doch nur auf gewisse Jahre und von gewissen Aemtern, nämlich von solchen, die nicht durch Wahl, sondern durch Collation besetzt wurden; so wie aber das Provisions-Recht nach und nach Rom unbedingt zugeeignet wurde, hoben die folgenden Päpste alle Restrictionen auf und erließen allgemeine Gesetze darüber (Bonifacius IX. im J. 1392); der Tribut mußte voraus erlegt werden, und so groß war die Strenge, womit derselbe eingetrieben wurde, daß Derjenige, der seine Pflicht in dieser Rücksicht nicht erfüllte, *) dadurch schon von seinem Amte

*) Das Formular der schriftlichen Verpflichtung findet sich in *Richer.* hist. conc. general. II. p. 219.

suspendirt und der Excommunication und andern von dem römischen Hofe willkürlich dictirten Strafen unterworfen war.

Servitia.

Zu den Annaten wurden noch die *servitia communia* und *minuta* zur Vertheilung unter die Cardinäle und die päpstliche Cancellei, und zum Ersatze von den unirten Aemtern, die als solche nie erledigt werden, die alle fünf Jahre zu entrichtenden *quindennia* gefügt. In Kostnitz wurde auf die Abschaffung der Annaten als Simonie angetragen; *) die deutsche Nation räumte dem Papste die Erhebung dieser Steuer nur auf fünf Jahre ein, **) und die 40ste Sitzung führte selbige (art. 3) unter den Gegenständen einer künftigen Reformation auf. Dessen ungeachtet sah schon Martin V. sich im Stande, sowohl in seinem Reformations-Vorschlage (Sess. XLIII) als in dem deutschen Concordate (cap. 3) alle Vorstellungen deßwegen ohne Umschweife abzuschlagen und auf der Eintreibung der Annaten als einem Rechte zu beharren, welches er („pro sustentatione Summi Pontificis et fratrum suorum Cardinalium.") nicht erlassen könne; nur der französischen Kirche bewilligte er aus besonderer Milde wegen des Krieges und der andern Unglücksfälle, von denen das Land heimgesucht worden war, die Erlassung der Hälfte. Kühner waren die Baseler Maßregeln; sowohl in der 21sten Sitzung als in der französischen pragmatischen Sanction (art. 9) und in der deutschen (Tit. 9) wurden die Annaten nebst allen andern, unter verschiedenen Benennungen von der apostolischen Kammer erhobenen Abgaben durchaus abgeschafft. Der Erfolg blieb indessen derselbe. Durch das Aschaffenburger Concordat wurden die servitia communia und minuta bei den Cathedral-Kirchen und Klöstern und

*) *Gerson* de modis uniendi et reform. eccl. *Nic. de Clemang.* de annatis non solvendis.

**) *Advisam. nat. Germ.* art. 3: 16. *Labb.* XVI p. 1143.

und die Annaten bei den übrigen Beneficien mit Ausnahme derjenigen, deren jährliche Einnahme die Summe von 24 Goldgulden nicht überstieg, wieder eingeführt, und in Frankreich wurden sie durch das Concordat Leo's X. mit Franz I. ebenfalls in Gang gebracht. Die alten Klagen und Protestationen fingen aufs Neue an; *) aber dessen ungeachtet wich das Tridentiner Concilium auch diesem kritischen Puncte aus. Denn wenn in der 24sten Sitzung (de ref. c. 14) alle deductiones ex fructibus, solutiones, promissiones, compensationes illicitae verboten werden, und es den Bischöfen zur Pflicht gemacht wird, für die Erfüllung der Gesetze Sorge zu tragen, so zeigt der ganze Zusammenhang, daß hier bloß an unprivilegirte Simonie Untergeordneter, zumal der Wahlherren aus dem Laienstande, gedacht seyn kann, nicht zu erwähnen, daß man ausdrücklich „quaecunque in usus pios convertuntur" ausnimmt — eine Clausel, wodurch alle mögliche Anwendung auf die römische Curie wegfällt. Alles blieb also noch immer in statu quo, nur in Toscana wurden sämmtliche Abgaben nach Rom durch die Verordnung vom 15ten Juni 1782 auf einige Zeit aufgehoben; in den beiden französischen Concordaten dieses Jahrhunderts ist hingegen gar nicht die Rede davon gewesen, in Baiern sind sogar nach dem zehnten Artikel des Concordats die Annaten und die übrigen Cancellei-Gebühren, in welcher Rücksicht eine neue Taxation versprochen ist, und ebenfalls in dem katholischen Preußen, wo die kirchliche Besteuerung der Bisthümer durch die letzte Bulle zu einer Abgabe von 600 bis 1000 Fl. vestgesetzt ist, aufs Neue eingeführt.

Gesetzmäßige Bischöfe.

Wenn die episcopale Partei sich der monarchischen Souverainität in der Kirche widersetzt und in den Concilien ei-

---

*) *Gravamina nat. Germ.* a. 1518 art. 6. a. 1522. art. 21. (Walch XV S. 551 f. 2573.)

ne hinlängliche Repräsentation derselben findet, so beruft sie sich auf die göttliche Einsetzung der Bischöfe und auf die daraus folgende Unabhängigkeit von dem römischen Stuhle (s. ob. S. 107 ff.). Daß dieses System weder hinlänglich in der heiligen Schrift noch in dem Principe des Katholicismus gegründet ist, ist oben (S. 58 ff.) gezeigt; daß es eben so wenig Billigung in den authentischen Grundgesetzen der Kirche findet, folgt schon aus den kanonischen Bestimmungen, durch welche dem Papste die eigentliche Institution der sämmtlichen Bischöfe der Kirche aufgetragen wird (s. ob. S. 108). Wir fügen hier noch einige Züge hinzu, um das Verhältniß zwischen dem Papste und den Bischöfen nach der Anweisung, welche die kirchlichen Kanones und die gewöhnliche Praxis zu geben scheinen, genauer zu bestimmen. Als gesetzmäßige Bischöfe, im Besitze der priesterlichen und der hierarchischen Macht, sind dem Tridentiner Concilium zu Folge (Sess. XXIII cap. 4. can. 7. 8) bloß diejenigen anzusehen, welche die kanonische Ordination und Sendung nach päpstlicher Auctorisation erhalten haben. In den Decreten von der bischöflichen Jurisdictions-Macht werden sie daher gewöhnlich „delegati Sedis apostolicae" (Sess. XIII de ref. c. 5. XIV c. 4. XXI c. 3. 4. 5. 6 al.) genannt, welchem gemäß es in dem baierischen Concordate (art. 9) heißt: „priusquam eam (canonicam institutionem) obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt," und es war daher vollkommen in dem kirchlichen Kanon gegründet, wenn es Wessenberg zu einem Hauptverbrechen gemacht wurde, daß er sich erkühnt hatte, auch nur den Titel des Amtes, wozu er von seinem Landesherrn ernannt war, zu führen, ohne die päpstliche Institution erhalten zu haben (Denkschrift u. s. w. S. 18 ff.).

Bischöfliche Eidesformel.

Ein höchst charakteristisches Actenstück, das ohne weitere

Erklärung spricht, ist der Eid, den jeder Bischof nach der jetzt üblichen Formel im Pontificale Romanum (p. 62) bei seiner Weihe abzulegen verpflichtet ist, und der in allem Wesentlichen derselbe ist, womit Gregor VII im J. 1079 (Baron. ad a. 1079 n. 11) die christliche Welt überraschte.*) Von Verpflichtungen gegen Gott, Kirche und Gemeine kommt in dieser Formel kein Wort vor, sondern das Ganze geht darauf aus, ein vollkommenes Vasallen-Verhältniß zu dem Papste als Lehnsherrn auszudrücken und einzuschärfen. Der Bischof verpflichtet sich, „die Ehre und das Ansehen, die Rechte und Privilegien der heiligen römischen Kirche und seines Herrn, des Papstes, zu bewahren, zu beschützen, zu vermehren und zu befördern . . . aus aller Macht die Regeln, Decrete, Anordnungen, Reservationen, Provisionen und apostolischen Befehle des heiligen Vaters zu beobachten und Andere zur Beobachtung derselben zu bringen . . . Diese in Demuth zu empfangen und auf das Genaueste auszurichten . . . endlich sich alle drei Jahre persönlich an der Schwelle der Apostel einzufinden (visitare sacra limina apostolorum) und seinem Herrn von der Verwaltung seines Hirtenamtes und von Allem, was die Kirche betrifft, Rechenschaft zu geben.“**) Mit der Leistung dieser Eidesformel stimmt die Frage überein, die unter Anderem bei der Weihe vorgelegt wird, und auf welche der neue Bischof dem Apostel Petrus

*) Die Grundzüge dieser Eidesformel kommen jedoch schon im 8ten und 9ten Jahrhunderte vor. Vorzüglich merkwürdig ist der Eid, den Bonifacius, der Apostel Deutschlands, in die Hände Gregors II. ablegte (s. monum. eccl. Canisii t. 3 p. 344).

**) Zu dieser visitatio liminum, die von Sixtus V. zuerst gesetzliches Ansehen und eine Stelle in der bischöflichen Eidesformel erhalten hat, sind ebenfalls alle Aebte und Prioren verbunden, ja sogar Cardinäle, welche Kirchen oder Klöster mit bischöflicher Jurisdiction haben; doch haben die Ultramontanier im Verhältnisse der Entfernung ihrer Residenzen eine Zwischenfrist von vier, fünf, ja sogar zehn Jahren (Devoti I. p. 126).

und dessen Stellvertreter unbedingte Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam („fidem, subjectionem et obedientiam per omnia exhibere.“ Pont. Rom. p. 66) nach dem kanonischen Gesetze gelobt. Fügt man hierzu noch, daß der Papst (nach dem Tridentiner Concilium Sess. XXIV de ref. c. 5) die Macht hat, Bischöfe zu verurtheilen und abzusetzen, so wie nach dem Kostnitzer, (Sess. XXXIX decr. 4) sie zu versetzen, so wird man keine übertriebene Demuth darin finden, wenn der Bischof sich „sedis apostolicae gratia“ unterschreibt — eine Formel, die im zwölften Jahrhunderte zuerst in Gebrauch gekommen seyn soll, *) und durch ein königlich baierisches Edict von 1822 wieder erneuert ist, nach welchem die Bischöfe ihrem Titel die Worte „durch göttliche und des apostolischen Stuhles Gnade“ beifügen sollen. **) Die Utrechter Kirche (der Erzbischof von Utrecht und seine Suffragan-Bischöfe von Deventer und Harlem), welche sich im J. 1752 weigerten die Bulle Unigenitus anzunehmen, wird daher noch immer als schismatisch, und ihre Bischöfe werden als spurii et adulterini behandelt. —

Pallium.

Nicht weniger bedeutungsvoll ist die Ertheilung und der Gebrauch des Pallium, des allgemeinen Schmuckes aller Patriarchen und Metropoliten und des eigentlichen Zeichens ihrer Würde. Das Pallium besteht aus einem weißen wollenen Bande, das den Hals über den Schultern in einem Kreise umspannt, und von welchem kurze, mit schwarzen Kreuzen besetzte Bänder auf Brust und Schultern herabgehen. Die Wolle wird von zwei Lämmern genommen, welche

*) Binterim Denkwürdigk. der christ. kath. K. 1 B. 2 Th. S. 153 f.

**) Vergl. *Grégoire* lib. de l'égl. gall. p. 301: „*Bossuet* s'intituloit évêque *par la permission divine*, et mettoit à cette juste formule une grande importance.“

in der Kirche der heiligen Agnes vor der Porta Pia an dem Festtage dieser Heiligen, den 21. Januar, geweiht und darnach bis zur Schur in einem Nonnenkloster unterhalten werden. Die Wolle selbst wird dadurch geheiligt, daß sie auf dem Altare in der unterirdischen Peters-Kirche, (der Krypte) wo man das Grabmaal des Apostels zeigt, hingelegt wird, daher die Redensart: sumitur pallium ex corpore Petri. Schon im sechsten Jahrhunderte wird desselben oft als eines Ehrenzeichens erwähnt, das der Papst den Erzbischöfen auf ihr Gesuch, zuweilen auch auf Zumuthung der Regenten selbst übersandte; *) aber erst im achten Jahrhunderte fand die Vorstellung von der dadurch angedeuteten Abhängigkeit von dem römischen Stuhle Eingang, und im neunten wurde es öffentlich für nothwendig zur Ausübung der Metropolitan-Macht erklärt (Conc. Ravenn. a. 877. Labb. XI p. 302). Durch diese Decoration bevollmächtigt nämlich der Papst den Erzbischof zur Ausübung seiner Amts-Gewalt, (plenitudo officii) ohne Rücksicht darauf, daß diese ihm schon von der Kirche durch den Weihbischof als deren Organ verliehen ist, und vor der Uebersendung des Pallium darf der Geweihete weder von seinem Titel Gebrauch machen, noch Pontificalia ausüben. Nach vorhergegangenem inständigen Begehren, (instanter, instantius, instantissime) das innerhalb dreier Monate nach der Weihe eingesandt seyn muß, wird diese bedeutungsvolle Decoration übersandt und dem Bischofe, nachdem er den Eid des Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl nochmals wiederholt hat, mit feierlichen Ceremonieen angelegt (Pontif. rom. p. 86. ss.). Als ein Zeichen, das

*) *Symmach.* ep. II: „ad sacerdotalis officii decorem et ad ostendendam unanimitatem cum b. Petro apostolo.“ *Vigil.* ep. 6. *Pelag.* I ep. 13 (Labb. V p. 440. 1299. VI p. 477.) *Greg. M.* IV ep. 1. V ep. 53. 55. al. — Von dem Ursprunge des Gebrauchs des Pallium und der Veränderungen in der Bedeutung und Anwendung desselben s. Planck's Gesch. d. chr. Gesellsch. Verf. III. S. 858. 876.

die ausübende Macht unmittelbar mit sich bringt und davon unzertrennlich ist, wird es nur innerhalb der Grenzen der eigenen Jurisdiction und an den Festtagen, wo die bischöfliche Macht sich thätig zeigt, getragen. Bei einer jeden Versetzung muß ein neues Pallium erworben werden und den Besitzer, den es im Leben verherrlicht hat, begleitet es auch ins Grab. —

Neuere Beispiele der Ausübung derselben.

Endlich mangelt es auch in den neuesten Zeiten nicht an Fällen, in welchen der Papst von seiner höchsten Macht in der Kirche öffentlich Gebrauch gemacht hat. Im Jahre 1803 hatte der Regensburger Reichs-Receß nebst der Secularisation der katholischen Kirchengüter die Verlegung des Mainzer Stuhles nach Regensburg angeordnet; zwei Jahre später (Breve von Paris d. 1. Febr. 1805) decretirte der Papst dieselbe Verlegung, aber in seinem eigenen Namen und ohne die Maßregeln, welche die weltliche Macht schon getroffen hatte, auch nur zu erwähnen. Eine gewaltsamere Jurisdictions-Handlung war es, als Pius VII. es unternahm, den schweizerischen Antheil der Kostnitzer Diöces von der Mutterkirche loszureißen und unter die Lucerner Nuntiatur zu legen. Die französische Kirche hat in diesem Jahrhunderte zwei Mal ihre Zuflucht zu dem päpstlichen Stuhle genommen, um eine neue Eintheilung und Dotation der bischöflichen Stifter zu erhalten; *) eben das ist in Baiern, (Concord. 1817, Art. 2 — 5) in Sardinien, (d. 17. Juli 1817) in Neapel (d. 7. März 1818) in Polen, (d. 2. Juli 1818) in Preußen (d. 16. Juli 1818) geschehen, und für die süddeutschen Staaten ist mehrere Jahre lang zu demselben Zwecke in Frankfurt und Rom gearbeitet worden.

*) Concord. 1801 art. 2. Vergl. Bulla novae circumscriptionis dioecesium 29. Nov. 1801. Concord. 1817 art. 9. verglichen mit der interimistischen Constitution, eingeräumt durch die Rede des Papstes im Consistorio d. 23sten Aug. 1819.

Innere kirchliche Nothwendigkeiten derselben.

Sammelt man die oben angeführten einzelnen Züge alle in einen Punkt, so erscheint das vollständigste Bild einer vollkommen souverainen Kirchen-Monarchie, und die Frage von der Regierungsform der katholischen Kirche muß also nach historisch-kritischer Untersuchung der Jahrbücher und Archive derselben eben so, wie oben (S. 62. 66. 110) nach philosophischer Deduction ihres innern Princips, beantwortet werden. Freilich ist es wahr, daß die monarchische Form der ältesten Kirche eben so fremd war, als sie es dem Evangelio selbst ist, daß man bei der Vergleichung der Macht, die der Papst im Mittelalter wirklich besaß, und welche er sich noch immer zueignet, mit der Gestalt des Papstthums vor der Erscheinung der pseudo-isidorischen Decretalen diese Macht unter der gegenwärtigen Gestalt kaum wieder erkennt, und daß unbedeutende Ehrenbezeugungen durch Hilfe der Zeit wichtige Privilegien, unschuldige Gebräuche drückende Rechte, freiwillig eingeräumter Vorrang allverschlingende Alleinherrschaft geworden sind. *) Eben so wahr ist es, daß diese Gewalt dem römischen Bischofe nie förmlich übertragen ist, daß sie vielmehr in jedem Zeitraume laute Gegner in der Kirche gefunden hat, daß sowohl die gallicanische Kirche als die Concilien in Kostnitz und Basel sich nicht allein wider die päpstliche Monarchie erklärt, sondern sogar Protest gegen die meisten der oben genannten Machthandlungen niedergelegt haben, und daß in unsern Tagen die ausübende Macht auf mancherlei Weise durch die politische Uebermacht, welche die päpstlichen Rechte gelähmt hat, gebunden und eingeschränkt ist. Endlich ist es nicht weniger gewiß, was die Antagonisten des monarchischen Sy-

*) Zum Ueberflusse finden sich die Beweise dafür in Rücksicht der Reservationen, Dispensationen, Appellationen u. s. w. in den anticurialistischen Schriften, z. B. bei Justin. Febron. de statu eccl. cap. IV—VII.

stems erinnern, daß die Kirche durch dieses System der willkürlichsten, fürchterlichsten Despotie Preis gegeben wird; denn allerdings hat der Papst — nicht durch irgend eine Usurpation, sondern in Gemäßheit der Grundgesetze der Kirche — die Macht, die weisesten Gesetze zu eludiren, die schärfsten Disciplin-Verordnungen fruchtlos zu machen, alle Formen in der Behandlung der Aemter, Beamten und Kirchengüter hintanzusetzen, und gegen dieses regellose Verfahren gibt es keinen Damm, keine gesetzliche Sicherheit. Noch in unsern Tagen gibt das Benehmen der römischen Curie in der Wessenbergischen Sache, sowohl gegen das angeklagte Individuum als gegen den Badenschen Hof und die Kostnitzer Diöces, das deutlichste Bild einer despotischen Regierung, die mit unbeugsamer Hartnäckigkeit und mit Hintansetzung moralischer Gesetze und politischer Klugheitsregeln ihre Machtsprüche geltend machen will. Ein anderes, ungleich wichtigeres Beispiel bieten die Annalen der französischen Kirche dar. In den Jahren 1809—14 weigerte sich der Papst während seiner Spannung mit der französischen Regierung, den neuerwählten französischen Bischöfen die kanonische Institution zu ertheilen, oder die benöthigten Heiraths-Dispensationen zu bewilligen, die sonst mit freigebigen Händen verspendet werden. Die in Paris versammelten neunzehn Bischöfe schrieben (d. 25sten März 1810) an den Papst in folgenden Ausdrücken: „nous ne chercherons pas, trés saint père, à pénétrer les motifs, qui dirigent la conduite de Votre Sainteté dans le parti, qu'Elle semble avoir pris à l'égard de l'institution canonique des evêques; mais nous croyons pouvoir lui représenter avec tout le respect, que nous devons à Sa dignité autant qu'à Ses malheurs, que, quelles que soyent Ses raisons, quels que soyent les motifs de plainte, qu'Elle puisse avoir d'ailleurs, quelque fondées que puissent être Ses répugnances, quelque dure et pénible que puisse être Sa situation; il n'en est pas moin évident, que, dans toutes

les situations possibles, Elle ne sauroit persister dans une resistance, qui doit avoir necessairement un terme. — D'aprés ces importantes considérations, trés saint père, nous avons tous pensé, que nous ne pouvons pas rester plus long — tems dans cet état d'anxieté; et telle est la grandeur du mal et la necessité d'un prompt remède, que, si la réponse de V. S. ne nous parvenoit point, nous serions forcés de conclure, qu'il existe dans les communications des obstacles insurmontables, et nous nous verrions contraints, par ce seul fait et par la force de choses, d'accorder momentanément ces dispences" (Fragm. rélat. à l'hist. eccl. du 19me siècle. p. 66. 67). Des lebhaft gefühlten Bedürfnisses, das aus diesem Schreiben hervorleuchtet, und des ernsten und drohenden Tones ungeachtet, blieb Pius VII. seinem Weigerungs-Systeme getreu, und die französische Kirche blieb seufzend in dem Stande der Auflösung, worein die Revolution sie gestürzt hatte.

Aber diese Betrachtungen werden nicht im Stande seyn, den Satz, daß die uneingeschränkte Monarchie die der theokratischen Idee analoge Form, und zwar die einzige derselben analoge Form ist, welche der Katholicismus sich daher überall, wo er sich selbst überlassen ist, im Laufe der Zeiten aneignen muß (s. ob. S. 65), zu erschüttern. Auch sind die Ansprüche, welche die katholische Kirche auf Identität mit der ursprünglichen Kirche macht, nicht so zu verstehen, als dürfe man, um die Katholicität einer gegebenen Form oder Einrichtung zu beurtheilen, bloß auf die älteste Kirche als authentisches Vorbild oder Muster zurückgehen; denn es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit einwerfen, daß die Kirche in der Periode ihrer Kindheit noch nicht vermogt habe, ihr Princip geltend zu machen, daß ihre Vorsteher noch nicht alle und überall zur klaren und sichern Einsicht des Geistes derselben haben gelangen können, daß die Umstände es endlich haben rathsam machen können, Maximen und Maßregeln mehr nach

haben die Herrscher Europa's bei dem Wiener Congresse wieder erhöht, und die Cabinette unterhandelten mit ihm als dem legitimen Souverain der Kirche. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Concordate keineswegs den Staaten hinlängliche Sicherheit gegen das Eindrängen der römischen Curie gewähren. Der Papst erklärt ein Concordat — und der Name selbst billigt gewissermaßen die Erklärung — für eine Uebereinkunft, die nicht auf evidente Rechtsgrundsätze, nach welchen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, Papst und Fürsten ein für alle Mal vest steht, sondern auf vorübergehende Zeitumstände gegründet ist, folglich tritt der Papst dadurch keines seiner Rechte ab, sondern entsagt, nach der alten Maxime, dilatum non donatum, nur gegenwärtig der Ausübung derselben und hält sich durch einen solchen Vertrag nicht länger gebunden, als gebietende Umstände es erfordern; der charakteristischen Methode, daß man heimliche handschriftliche Protestationen, worin öffentlich geschlossene Verträge für erzwungen und ungiltig erklärt werden, in den Archiven niederlegt, zu geschweigen. So erklärte z. B. Paschalis II. in dem Proteste, den er gegen das Scriptum concessionis, worin er im Investitur-Streite dem Kaiser Heinrich V. nachgegeben hatte, niederlegte: „Scriptum illud, quod magnis necessitatibus coactus ... sine fratrum consilio aut subscriptionibus feci, *super quo nulla conditione, nulla promissione constringimur*, prave factum cognosco" (Labb. XII p. 993), und eben so Eugen IV. bei der Annahme der frankfurter Artikel: „quoniam propter imminentem nobis aegritudinem non valemus omnia per eos petita et per nos concessa cum ea integritate judicii et concilii examinare et ponderare, quam rerum magnitudo et gravitas requirit, tenore praesentium protestamus .. *habentes non pro responsis et non concessis quaecunque talia a nobis contigerit emanare*" (Raynald ad a. 1447 n. 7). *)

*) Vergl. Beiträge zur Gesch. der kathol. Kirche im 19ten Jahrh. Heidelb. 1818. S. 36.

Nichts desto weniger hat Frankreich sich zu einem neuen Concordate v. 11. Juni 1817 bequemt, wodurch das freiere von 1801 nebst den organischen Artikeln art. 2. 3) aufgehoben und Leo's X. aufs Neue (art. 1) in Kraft gesetzt ist; der baierische Hof hat unter dem 5. Juni 1817 ein Concordat geschlossen, wobei selbst im sechszehnten Jahrhunderte der Papst seine Rechnung finden würde, und der neapolitanische ebenfalls unter dem 17. März 1818; von demselben Jahre datiren sich die päpstlichen Anordnungen für das Kirchenwesen in dem russischen Polen; *) in den preussischen und weimarischen Staaten ist das katholische Kirchenwesen durch eine päpstliche Bulle v. 16. Juli 1821, im Königreiche Hannover durch ein Breve von Leo XII. im Jahre 1824, in den Niederlanden durch Concordate vom 16. Juni 1827 organisirt; mit den süddeutschen protestantischen Höfen ist in mehrern Jahren an einem Vertrage gearbeitet worden, ohne daß bis jetzt ein endliches Resultat hat erreicht werden können.

So sehen wir dem Papste das Ansehen in dem kirchlichen Departemente wieder eingeräumt, nachdem so lange daran gearbeitet war, ihn dessen zu berauben, und leicht dürfte Leo XII. besser auf seinem Stuhle sitzen, als seine Vorgänger. Welche seltsame Erscheinung aber! Die Concilien errichten den Thron wieder, den sie in den Staub gestürzt hatten; die Machthaber huldigen dem Monarchen der Kirche, der dem weltlichen Regimente ewige Fehde verkündigt; die Prälaten verfechten oder räumen als päpstliche Rechte ein, worin die Geschichte nur regellose Usurpationen findet, die alle Disciplin untergraben und der Kirche eben so verderblich als für die kirchlichen Obrigkeiten beleidigend sind. Welche unsichtbare Zaubermacht ist es denn, die Roms Feinde mit Blindheit zu schlagen oder gegen sich selbst zu waffnen scheint, um die monarchische Würde in der Kirche aufrecht zu erhal-

*) Abgedruckt in Vaters Anbau der neuesten Kirchengesch. 1 B. S. 10 ff. 96 ff.

ten? Kaum wird man sich versucht fühlen, dieses veränderte System von irgend einem Anstoße curialistischer Orthodoxie herzuleiten; die Idee des Katholicismus, die Idee einer kirchlichen Theokratie, eben dieselbe, die Jahrhunderte hindurch das hierarchische System ausgebildet und zusammengehalten hat, ist die mystische, aber unüberwindliche Aegide, gegen welche die Mächtigen der Erde vergebens ihre Lanze brechen, und hinter dieser wird der Papst noch durch eine Reihe von Geschlechtern den Angriffen des Schwertes und der Feder trotzen. Daß diese Idee eine Zeit lang unter gewaltsamen politischen Umwälzungen, oder bei einer entschiedenen Richtung des kirchlichen Eifers auf das Moralische und Disciplinarische in den Hintergrund gedrängt und verdunkelt werden kann, liegt in der Natur der Sache; aber so oft dieses wiederholt wird, wird auch der Mechanismus der kirchlichen Organisation, der durch die Macht dieser Idee aufrecht gehalten und getrieben wird, ins Stocken gerathen und sich seiner Auflösung nähern, woraus folgt, daß der Geist des Katholicismus sich nach einer solchen Krisis so Viel stärker geltend machen und neue Stützen unter den bestürmten und wankenden Thron setzen wird. Dieß war der Erfolg des Kostnitzer und Baseler Kampfes, eines Kampfes, worin die weltliche und die geistliche Macht sich wider die kirchliche Souverainität verschworen hatten, und wo eine Reihe von Päpsten, deren Herrschsucht nur durch Gewinnsucht und ein unflätiges Leben aufgewogen wurde, sich gleichsam vereinigt hatten, diese Souverainität zum Gegenstande der Verachtung und des Abscheues zu machen, und eben das ward der Erfolg von Napoleons heftigen und hartnäckigen Versuchen, eine katholische Kirche ohne ein päpstliches Supremat zu organisiren. Nicht bloß die deutsche, selbst die französische Kirche, die vermittelst ihrer alten, nie vergessenen, oft erneuerten Freiheiten und Rechte, wie es schien, auf eigenen Füßen hätte müssen stehen können, zeigte sich ohne Papst bald als ein kopfloser Leib; keine zusammenhaltende, leitende

Einheit, überall Verwirrung und Auflösung, eingezogene Kirchengüter, hingestorbene geistliche Bildungsanstalten, ein halb erloschenes Episcopat, und dadurch das geistliche Wirken in seinem Ursprunge gehemmt. Vergebens suchte Napoleon eine neue Verfassung zu gründen; bei der einen Partei fand er Widerstand, bei der andern Unentschlossenheit; die Bischöfe wußten sich nicht in diesen anarchischen Zustand zu finden; ihre Principien waren schwankend, ihre Aeußerungen widersprachen einander, und die Decrete, in sofern diese sich von dem Papste lossagten, erklärten sie selbst für bloß interimistisch und herbeigeführt von der unvermeidlichen Nothwendigkeit, die alle, selbst göttliche Gesetze aufhebt, (Fragmens etc. p. 198 s.) wodurch denn schon ein revolutionairer Zustand angedeutet wird, in welchem nicht mehr von irgend einer gesetzlichen Lage der Dinge, wie die eigenthümliche Natur der Kirche sie erfordert, die Rede seyn kann. Das Pariser Concilium im J. 1811 machte Marcas Worte: „selon notre sentiment et celui de tous les Catholiques françois *le prémier et le principal fondement* de la liberté ecclesiastique est que la primauté du Siège apostolique obtienne toujours sa place." zu den seinigen, und als Bedingung jeder Bestimmung in kirchlichen Angelegenheiten forderte es, daß diese „ne soit contraire ni aux canons ni *à l'autorité divine et imprescriptible du saint siège*" (Fragmens etc. p. 183. 224).

Diese Erfahrungen scheinen es einleuchtend gemacht zu haben, daß das päpstliche Supremat keine willkürliche Usurpation, sondern ein nothwendiges Resultat der kirchlichen Einheits-Idee, eine nothwendige Stütze des kirchlichen Gebäudes ist, dessen Fall nothwendig den der Kirche herbeiführen muß, und daß die Rechte, welche man dem päpstlichen Stuhle als willkürlich und usurpirt streitig zu machen sich bestrebt, in dem Grundgesetze der Theokratie gegründet sind. *)

*) In der Bekanntmachung der päpstlichen Bulle von dem preußisch-

Nach und nach also, wie das Bedürfniß der Ruhe und der Vestigkeit der in ihrer Grundlage erschütterten Formen und die Sehnsucht darnach erwachte, mußte ein richtiger, wenn auch hie und da dunkler, halb unbewußter Tact die Machthaber dahin bringen, dem Haupte der Kirche die Stärke, deren es, um den übrigen Gliedern Leben und Thätigkeit mitzutheilen, bedurfte, zurückzugeben und die gestörten Verhältnisse der Organisation wieder herzustellen; nur in Spanien, das in politisch-kirchlicher Gährung ungestüm wider sich selbst wüthete, konnte man noch im Jahre 1823 daran denken, sich dem Primate des Papstes zu entziehen. Hier sollte nämlich nach dem Entwurfe des kirchlichen Gesetzes keine andere Hierarchie anerkannt werden, als die der Erzbischöfe, und die Metropoliten sollten ermächtigt werden, die Erwählung der Bischöfe zu bestätigen (Allg. Kirchenzeit. 1823 n. 12). *) Selbst dem rein politischen Interesse (d. h. dem für die Erhaltung der alten Ordnung der Dinge) muß die Aufrechthaltung der päpstlichen Macht eben so wichtig seyn, als die Einschränkung derselben in die gebührenden (d. h. die kirchlichen) Grenzen; es dürfte wenigstens zu bezweifeln seyn, ob eine kirchliche Revolution im neunzehnten Jahrhunderte wie im sechzehnten mit der Niederlegung dessen, was sie den Händen des Papstes entrissen hätte, in die Hände der Fürsten enden würde. Gewiß gehört diese Aufgabe, für das Bedürf-

katholischen Kirchenwesen in der preußischen Staatszeitung d. 11. Aug. 1821 heißt es: nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung, wie sie unserer Zeit überliefert ist, auch nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staats, war ein Uebereinkommen mit dem päpstlichen Stuhle unvermeidlich."

*) Jedoch ist zu bemerken, daß auch in Mexico nach dem Entwurfe der kirchlichen Verfassung Art. 7 (allgem. Kirchenz. 2. Mai 1826) die Suffragan-Bischöfe von dem Metropoliten, so wie dieser von jenen, bestätigt werden; der Papst soll bloß von den geschehenen Wahlen benachrichtigt werden.

Bedürfniß der Kirche durch Erhöhung ihres Hauptes zu sorgen, ohne die Rechte des Staates in Gefahr zu bringen, unter die schwersten Aufgaben für die Staatskunst. Am Glücklichsten scheint sie bisher in der neuen preußisch-katholischen Kirchenverfassung gelös't zu seyn; mit Kraft und Weisheit sind dort die jura circa sacra der Regierung bestimmt, behauptet und gesichert, zugleich aber ist mit der Mäßigung und Schonung gegen die päpstliche Hoheit verfahren, welche das Interesse der Kirche erfordert. Das Supremat, der Grundstein des Katholicismus, ist anerkannt, und es ist augenscheinlich, daß man, um die Kirche in ihrem Oberhaupte zu ehren, diesem überall entgegengekommen ist und dem römischen Stuhle Alles, wenn auch mehr als Willfährigkeit denn als Recht, eingeräumt hat, was politische Rücksichten nur einzuräumen erlaubten. Weniger scheint diese Ansicht der Dinge den Gang der Frankfurter Verhandlungen geleitet zu haben; in sofern man nach dem Wenigen, was bisher öffentlich davon (in „die neuesten Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverf. 1821)" mitgetheilt ist, urtheilen darf, kann man sich nicht darüber wundern, daß die päpstliche Sanction noch immer ausbleibt. Es würde die höchste Ungerechtigkeit seyn zu verlangen, daß der Papst seinen Standort vergessen, sich seines kirchlichen Charakters entäußern und in Ansichten eingehen sollte, die kein römischer Katholik billigen kann. Die im Jahre 1819 unter den Gesandten der protestantischen Fürsten und dem päpstlichen Hofe gewechselten Noten (ebend. S. 310. 332) gehören in historischer, kirchlicher und psychologischer Rücksicht zu den interessantesten Actenstücken der neuesten Zeit. Der Protestant erstaunt über die Wundererscheinung eines römischen Bischofs, der den Geist der gegenwärtigen Zeit gänzlich ignorirt, der das gregorianische System in curialistischem Style entwickelt, die kühnsten Forderungen aufstellt, Verwunderung und Unwillen über die frevelhaften Einwendungen äußert und keinen Fuß breit als bloß aus besonderer Gunst und Nachgiebigkeit, jedoch mit Vorbehalt

seines Rechtes, weicht. Aber aus dem Standpunkte des Katholicismus betrachtet zeigt sich der Kampf von einer würdigern Seite; wir sehen in dem Papste einen Kämpfer nicht sowohl für seine eigene Sache, als für die Sache der Kirche, die unzertrennlich mit ihm verbunden ist, und Niemand kann Pius VII., nicht bloß als Menschen, sondern auch als Papst, seine Achtung versagen, wenn er folgende Worte lies't, womit die Antwort auf die officielle Note der Gesandten endigt: „der h. Vater, welcher nicht annehmen kann, daß die erwähnten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnet, verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze verzichte, sich schuldig vor Gott und zum Gegenstande der Aergerniß bei der kath. Kirche mache, indem er die Pflichten seines apostolischen Amtes verletzt und Bestimmungen sanctionirt, welche er für die Kirche selbst nachtheilig hält, kann deßwegen nicht zweifeln, daß sie, von der Billigkeit der Bemerkungen Sr. Heiligkeit überzeugt, dazu sich verstehen werden, in ihrer Declaration jene geeigneten Abänderungen zu machen, welche unerläßlich sind, um für dieselbe die Genehmigung und die Sanction des Kirchenoberhauptes zu erhalten" (Esposizione dei sentimenti di Sua Santità in: die neuesten Grundl. u. s. w. S. 399 f.). — Was endlich die Klagen über den Mißbrauch der päpstlichen Macht betrifft, so muß der gläubige Katholik die schwere Sündenschuld auf die einzelnen Individuen werfen, in deren Händen die Macht ausartet, nicht aber auf das System selbst; gegen dessen Richtigkeit und Nützlichkeit kann sich kein Einwurf erheben als bloß aus einer naturalistischen Ansicht der Natur des Katholicismus, welche dem supernaturalistischen Glauben, den die Kirche von ihren Kindern fordert, (s. S. 69) durchaus entgegengesetzt ist. Der orthodoxe Katholik muß bei den historischen Nachrichten von den despotischen Ausschweifungen einzelner Päpste vor heiligem Eifer wider die Gottlosigkeit entbrennen, die den Ungläubigen Veranlassung gibt, Zunge und Hand wider Gottes Regierung auf

Erden zu waffnen; aber er muß es mit demselben Eifer mißbilligen, wenn man dem heiligen Vater durch eidliche Verschreibungen und Stipulationen die Hände binden will, und dadurch frevelhafte Eingriffe in die Führung Gottes macht, von dem man annehmen muß, daß er die Regierung, die er selbst verordnet hat, durch alle Verirrungen und Schwächen zum Vortheile der Kirche leite. Die theokratische Ansicht gibt dem Gläubigen die vollkommenste Ruhe und Ergebung, und in dieser Wirkung besteht gerade der psychologische Vorzug, der dem Katholicismus so unglaublich zum Vortheile gereicht. Hingegen muß freilich Jeder, der sich nicht auf diesen Standpunct des Glaubens heben kann, sich schon aus dem Grunde von der Verkehrtheit des Princips des Katholicismus überzeugt finden, weil es eine Regierung erfordert und erzeugt, welche der Constitution selbst zu Folge es in ihrer Macht hat, jede gesetzliche Form niederzureißen.

Curia Romana.

Die *Curia Romana* begreift im engern Verstande alle päpstliche Regierungs- und Justiz-Collegien. Die vornehmsten von diesen sind: *Cancellaria rom.*, wo die wichtigern Sachen, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt sind, ausgefertigt werden; *Dataria rom.*, wo die gewöhnlichen, Provisionen, Dispensationen u. s. w. betreffenden diplomata gratiae ausgefertigt werden; *Poenitentiaria rom.*, welche Absolutionen und Dispensationen in geheimen Fällen ertheilt; *Camera rom.*, unter welcher die Verwaltung der päpstlichen Finanzen sortirt; *Rota rom.*, das höchste päpstliche Tribunal, das aus zwölf Assessoren (auditores rotae) besteht; *Secretaria apostolica*, wo die päpstlichen Breven und alle politische Diplomen von dem päpstlichen Staats-Secretäre ausgefertigt werden.

Im weitern Verstande des Wortes befaßt die Curie zugleich

Cardinals-Collegium

das Cardinals-Collegium, welches den päpstlichen Senat ausmacht. Der Name, der ohne Zweifel besonders unter Gregor dem Großen und durch ihn gangbar geworden ist, *) scheint ursprünglich eine gewöhnliche Benennung derer, die als veste Lehrer (incardinati) bei einer Gemeine angestellt waren, gewesen, **) und später vorzugsweise von den Geistlichen an den vornehmsten Kirchen, (ecclesiae cardinales, i. e. principales) welche den Bischöfen als Rathgeber zugeordnet waren, ***) gebraucht worden zu seyn. Gewiß ist es, daß die römischen Cardinäle in den ersten acht Jahrhunderten bloß Presbyteri und Diakonen an den Pfarrkirchen und Kapellen in Rom waren und sowohl Titel als Verrichtungen mit andern Geistlichen der Stadt gemein hatten, wobei es doch wahrscheinlich ist, daß schon die bloße Anstellung in Rom früh einen Vorrang ertheilte, der daher hier die Geistlichen zu einem Titel berechtigte, der in den übrigen Kirchen den Cathedral-Geistlichen vorbehalten war. So viel leichter konnte es also später der Fall werden, nachdem die römischen Geistlichen einen andern eigenthümlichen Wirkungskreis erhielten, daß auch der Name durch unwill-

*) L. V Ep. 11. L. XI. Ep. 34. Conc. Rom. a. 595 can. 6. Bellarmin führt den Cardinals-Namen drei Jahrhunderte weiter zurück, in die Zeit des Papstes Sylvester (de Cler. I. 16 init.) aber er beruft sich auf eine Synode (in Rom im J. 325), deren Acten den Erdichtungen des Pseudo-Isidorus angehören. S. Bowers Gesch. d. Päpste I. S. 182.

**) „Omnes, qui certae ecclesiae erant addicti sive incardinati, ut ei semper vel praeessent vel servirent, cardinales dicebantur, iis oppositi, qui certo tantum tempore ecclesiam regebant, vel ei tanquam auxiliares addicebantur.“ *Devoti* I p. 188.

***) Vergl. *Joh. Diaconus* (vita S. Gregor. III. 11): „cardinales violenter in paroeciis ordinatos forensibus in *pristinum cardinem* Greg. revocabat.“ *Bellarmin.* de Cler. I. 16.

kirchliches Herkommen ihnen ausschließlich anheimfiel; *) indessen war es erst Pius V., (im J. 1567) der den Sprachgebrauch in dieser Rücksicht zum Gegenstande einer eigenen gesetzlichen Bestimmung machte. Von der Zeit an nämlich, daß ein souverainer Thron in Rom errichtet, und die Hierarchie durch die Decretalen in ein System gebracht war, mußte nicht allein die immerfort wachsende Anzahl der Sachen und Verhandlungen, sondern noch mehr ihre Beschaffenheit und das verschiedene Interesse bei vielen derselben zur Folge haben, daß der Papst nicht länger die hinlängliche und erwünschte Unterstützung in den bischöflichen Concilien finden konnte; die römischen Geistlichen, sowohl durch Aufenthaltsort als Interesse an den päpstlichen Hof gebunden, traten also als Rathgeber und Mitgehilfen des Papstes an die Stelle der Concilien. Indessen war dieser Einfluß noch immer zunächst eine Folge der Umstände, nicht in dem Amte als solchem gegründet; bis in das zwölfte Jahrhundert finden wir noch die Cardinäle den Bischöfen untergeordnet, und die Cardinals-Würde als den Weg zu der bischöflichen. Bald aber mußte die päpstliche Majestät ihren Glanz über den päpstlichen Senat ausbreiten und die Mitglieder desselben über jede andere Würde erheben, vornehmlich nachdem die Papstwahl ausschließlich in ihre Hände gekommen war (s. ob. S. 92). Zwar wird eingeräumt, daß der Bischof an geistlicher Macht (potestas ordinis) über dem Cardinale stehe, wenn dieser nicht zugleich Bischof ist (denn er kann keine eigentlich bischöfliche Handlung ausüben) — ebenfalls an kirchlicher Jurisdictions-Macht (denn der Bischof hat sein Stift, während der Cardinal nur seine eigene Kirche hat, und dieß sogar oft bloß dem Namen nach), auch redet im Curial-

*) Vergl. Leo IX ep. ad Mich. patr. constpl. c. 32 (c. a 1050): „Clerici ejus (eccl. rom.) Cardinales dicuntur, cardini illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes." (Labb. XI p. 1337.)

Style der Papst die Bischöfe als „venerabiles fratres“ an, während die Cardinäle ihren Titel „filii dilecti“ mit den Laien gemein haben; aber in Rücksicht der allgemeinen Oberverwaltung (regimen ecclesiae) bilden die Cardinäle den täglichen stehenden Rath des Papstes, ohne welchen Nichts von Wichtigkeit vorgenommen wird, (coadjutores, collaterales, cooperatores. Bellarm. de Clér. l. II) und in dieser Eigenschaft sind sie den Bischöfen so an Rang und Würde überlegen, daß alle die Ernennung, Amtsführung und Absetzung der Bischöfe betreffenden Sachen ihrem Consistorium angehören. Im Ceremoniale rom. ist es daher den Bischöfen verboten, in Gegenwart eines Cardinals den Segen zu ertheilen, oder irgend eine bischöfliche Handlung vorzunehmen, es sei denn, dieser lehne es ab, an die Stelle des Bischofs zu treten. Auch ihr äußerer Schmuck ist von den Päpsten als ein Gegenstand von Wichtigkeit behandelt worden: die rothe Tracht (Mantel und Hut) wurde von Innocenz IV. und Paul II. (Conc. Lugd. I a. 1245), und der Titel „Eminenz“ von Urban VIII. (Spondanus ad a. 1630 n. 9) angeordnet; unter Bonifacius VIII. wurde es als Regel aufgestellt: cardinales aequiparantur regibus. Bei den Reformations-Eiferern vor der Reformation machen die Klagen über die Anmaßungen und den Uebermuth der Cardinäle gegen die Bischöfe einen wesentlichen Theil der Beschwerden gegen den römischen Hof aus. *) In Kostnitz (Sess. XLIII c. 1) und Basel, (Sess. XXIII c. 4) in der französischen Sanction (art. 8) und in der deutschen **) wurde die Anzahl der Cardinäle auf vier und zwanzig reducirt; aber schon Leo X. wählte an einem Tage ein und

*) *Gerson* de auferib. papae ab eccl. c. 15. *Nic. de Clem.* de corr. eccl. statu c. 10—13. Vergl. *Justin. Eebr.* de statu eccl. p. 509 ss.

**) Tit. XX. § 1: „eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesiae nec superflua numerositate vilescat.“

dreißig neue. In Trident erhoben sich die spanischen Bischöfe wider die Usurpationen der Cardinäle, (s. Sarpi p. 672) und die Gesandten des französischen, spanischen und portugiesischen Hofes legten Vorschläge zu einer Reformation des Collegii nieder; (s. Sarpi p. 760) aber einer Würde, durch die so Viele in der Wirklichkeit und noch Mehrere in der Hoffnung glücklich waren, konnte es nicht an Fürsprechern fehlen, und die Reformation unterblieb. Dagegen ist die Hoheit der Cardinäle auf diesem Concilium mit deutlichen Worten ausgesprochen, indem sie, wenn auch nicht als integrirender Theil der Hierarchie, doch als dem Papste in dem allgemeinen Kirchenrechte zugeordnet genannt werden (Sess. XXV de ref. c. 1: „quorum consilio apud Sanctiss. Rom. Pont. universalis ecclesiae administratio nititur.") Die Wahl wird dem Gutbefinden des Papstes überlassen, doch daß sie sich so viel möglich auf alle Christ-katholische Nationen erstrecke, wobei das Concilium die größte Sorgfalt, die Wahl zum Besten der Kirche zu treffen, empfiehlt (Sess. XXIV de ref. c. 1). Von Sixtus V. ist (im J. 1586) die Zahl der Cardinäle (nach der Anzahl der mosaischen Aeltesten und der Jünger Christi) auf siebenzig vestgesetzt, so daß sechs Cardinales Episcopi, welche die Rom nächst gelegenen bischöflichen Stühle, nämlich Ostia und Velletri, Porto, Albano, Präneste (Paläſtrina), Sabina, Tusculum, bekleiden, funfzig Card. Presbyteri, vierzehn Card. Diaconi sind, und diese erhalten dann, wenn sie auch in andern Ländern Bischöfe sind, gleichwohl jeder seine Pfarrkirche oder sein Diakonat unter gewissen dazu bestimmten Kirchen in Rom (tituli). Von diesen ziehen sie ihre Einkünfte, üben die dazu gehörige Jurisdiction aus und sind pflichtig, für die Erhaltung der Kirchen zu sorgen, (nach dem Baseler Decrete sollte ein Zehntel der Einkünfte an die Kirche verwandt werden, Labb. XVII p. 330) während die geistliche Verwaltung einem Vicarius aufgetragen wird — es ist nämlich oben S. 110) schon bemerkt, daß die Cardinäle das Recht haben, beneficia incom-

patibilia zu vereinigen. Das Cardinals = Collegium wird repräsentirt von dem Cardinalis Decanus, gewöhnlich der Bischof von Ostia; dieser hat das Recht das Pallium zu tragen, und ihm kommt es zu, im Falle die Papstwahl auf einen Cardinal = Diaconus fällt, den Erwählten vor der Krönung zum Presbyter zu ordiniren und zum Bischofe zu weihen. Die Finanzen des Collegii werden von dem Cardinalis Camerlingus verwaltet, dessen Geschäffte in der Regel jährlich nach der Ordnung des Amtsalters unter den Cardinälen wechselt. Uebrigens sind die Cardinäle nicht bloß Rathgeber des Papstes und als solche Mitglieder des Consistorii, welches öffentlich, oder bei verschlossenen Thüren gehalten wird, sondern zugleich Mitglieder verschiedener Congregationen oder Collegien, unter welche die geistlichen Jurisdictions = Sachen vertheilt sind.

Congregationen.

Die wichtigsten von diesen Congregationen sind: Congregatio consistorialis, wo man die Sachen, ehe sie dem Consistorio vorgelegt werden, untersucht und extrahirt; C. immunitatis ecclesiasticae; C. Sacri officii s. inquisitionis; C. indicis; C. concilii (tridentini); C. de electione, examine et residentia episcoporum; C. disciplinae regularis; C. sacrorum rituum; C. ceremonialis; C. indulgentiarum et ss. reliquiarum; C. de propaganda fide.

Päpstliche Legaten.

Als extraordinäre Organe der ausübenden Macht des Papstes nehmen die päpstlichen Legaten hier ihren Platz ein. Sind sie aus der Zahl der Cardinäle, (collaterales pontifici) so heißen sie *Legati a latere* (i. e. dimissi a latere pontificis), sonst gewöhnlich *Nuntii*. Mit einzelnen Erzbisthümern ist die Legaten = Würde, jedoch mehr ein bloßer Titel, unzertrennlich verbunden; daher Legati nati, z. B. in Frankreich die Erzbischöfe von Lyon, Rheims und

Bourdeaux, in Spanien der Erzbischof von Toledo, in Deutschland der Erzbischof von Salzburg, in Italien der Erzbischof von Pisa. Bekanntlich übt der König von Neapel seit König Roger (nach einer Bulle Urbans II. vom J. 1097) als geborner Legat die oberste kirchliche Jurisdiction in seinen Landen aus. In den ersten Jahrhunderten, wo die päpstlichen Legaten unter den Benennungen Apocrisiarii und Responsales vorkommen, waren sie bloße Bothschafter oder Gesandte des römischen Bischofs als Primas der Kirche an den fürstlichen Höfen in einer oder andern bestimmten kirchlichen Angelegenheit; nur bei den griechischen und später bei den deutschen Kaisern hatte der Papst seine vesten Agenten, um die Verbindung zwischen dem geistlichen Oberhaupte der Kirche und ihrem weltlichen Beschützer zu unterhalten, welche aber als solche noch nichts Eigenthümliches hatten, und es ist hier ohne weiteres Interesse für uns, der ersten Spur solcher Sendungen nachzuforschen — Leo den Großen (440 — 461) hält man gewöhnlich für den ersten Papst, der einen stehenden Gesandten in Constantinopel hatte. Erst von der Zeit an, wo sie als päpstliche Vicarien auftreten, die ausgesandt sind, die allgemeine Verwaltung der Kirche zu untersuchen und zu führen, (ad visitandas provincias) erhalten die römischen Legaten ihren besondern Charakter und Einfluß, und der Ursprung davon ist in der Periode der Decretalen zu suchen. Gregor VII., der selbst als Legat Gelegenheit gehabt hatte sich davon zu überzeugen, was sich durch die Nuntiatur zur Realisirung des ihm vorschwebenden Ideals ausrichten lasse, versäumte als Papst nicht, sich diese Erfahrungen zu Nutze zu machen. In dem Streite mit Kaiser Heinrich IV. überschwemmten päpstliche Legaten das deutsche Reich, um Gehorsam gegen den Statthalter Christi zu predigen, die verdächtigen Bischöfe zu controliren und die Vasallen gegen ihren Oberherrn in Aufruhr zu bringen. Um die Wirkung dieser Sendungen zu sichern, traten die Legaten überall im Namen ihres Herrn auf und übten selbst jede

Machthandlung aus, wozu die Decretalen den Papst ermächtigten; sie beriefen Concilien zusammen und führten darin den Vorsitz, übernahmen die ganze Ordinariats-Jurisdiction, entschieden Sachen in höchster Instanz, oder zogen sie durch Appellationen nach Rom, suspendirten Bischöfe und Metroliten und entsetzten sie ihres Amtes. Zwar erfuhr diese Erweiterung der römischen Monarchie heftigen Widerstand; Fürsten und Bischöfe vereinigten sich schon im eilften und zwölften Jahrhunderte in England, Frankreich, und vornehmlich in Deutschland unter den kraftvollen hohenstaufischen Kaisern, *) um sich dem Eindrängen der Legaten zu widersetzen; aber die Fälle, in welchen die Zurückweisung derselben und die Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit gelang, gehören unter die Ausnahmen; das Nuntiatur-Wesen wurde im Mittelalter immer mehr und mehr in ein System gebracht, und in demselben Verhältnisse auch der Papst im Besitze seiner obersten Macht gesichert. Erst nachdem sich so der römische Stuhl überall durch auserwählte, geweihete Werkzeuge repräsentirt sah, ward der Papst in der That, was er nach dem Systeme schon war, Alles in Allem, und die Bischöfe wurden ein Nichts; bei der Ankunft eines Legaten wurde die ganze Kirchenverfassung umgeschaffen, auf den Wink des Papstes wurden Aemter besetzt, Sachen entschieden und die Länder grenzenlosen Erpressungen Preis gegeben, **) und während der Papst durch diese despotischen Eingriffe die bischöfliche Macht demüthigte, verschaffte er sich zugleich entscheidenden Einfluß auf die politische Verwaltung und die bürgerlichen Verhältnisse. In dem Tridentiner Concilium (Sess. XXIV de ref. c. 20) wird den Legaten und Nuntien verboten, sich die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen oder Criminal-Sachen anzumaßen oder selbige zu stören, und

*) S. (Mosers) Gesch. der päpstl. Nunt. in Deutschland. 2 Thle. 1788.

**) Vergl. Conc. Basil. Sess. XIII (decr. de causis et appellat.)

überhaupt irgend eine Maßregel gegen Geistliche oder andere kirchliche Personen zu nehmen; doch ist ihnen dieses nach den hinzugefügten nähern Bestimmungen dann nicht verwehrt, wenn der gehörige Bischof vorhergegangener Aufforderung zu Ergreifung der nöthigen Maßregeln ungeachtet seine Pflicht versäumen sollte, und schon durch diese Bedingung ist den Legaten mehr als hinreichend Gelegenheit gegeben, dieses wohlthätige Gesetz zu eludiren, so viel mehr, da Appellationen an die apostolischen Legaten von dem Concilium (Sess. XXII de ref. c. 7) eingeräumt werden, und es diesen vor den respectiven Bischöfen aufgetragen wird, die gesetzlich befohlene Untersuchung der kanonischen Tüchtigkeit der Gewählten bei der Besetzung geistlicher Aemter anzustellen (Sess. XXII de ref. c. 2). Daß das Concilium aber in dieser Sache keinen ernstern Ton angenommen hat, ist nicht ohne erheblichen Grund; denn solange man den Papst durch die curialistische Brille als den kirchlichen Central-Punct, als den betrachtet, der allein die hierarchische Gewalt mitzutheilen und zu erweitern, aufzuheben und einzuschränken vermag, kann man allerdings unter dem Drucke der Nuntiatur seufzen, aber darum die Rechtmäßigkeit derselben nicht ableugnen, und solange man das Recht des Papstes anerkennt, Sachen seinem eigenen Urtheile vorzubehalten, wo er giltigen Grund zum Abweichen von der Regel findet, kann es ihm auch nicht verwehrt werden, entweder sein Urtheil durch seine Botschafter zu publiciren, oder die Sache durch diese in seinem Namen untersuchen, oder zur sicherern und schnellern Beendigung auf der Stelle entscheiden zu lassen. Aber was die Kirche nicht verbieten kann, ohne ihren Principien untreu zu werden, das hat der weltliche Arm, der von dem Interesse der Politik geleitet wird, ohne sich durch die Einwendungen irgend einer Theorie binden zu lassen, zu verhindern gewußt. In Frankreich hat kein päpstlicher Legat oder Nuntius Erlaubniß, seine Vollmacht ohne Einwilligung des Königes zu benutzen, und selbst dann mit der Verpflichtung, Nichts

wider die Decrete, Concilien, Freiheiten und Privilegien der gallicanischen Kirche vorzunehmen. *) Joseph II. hob das Nuntiatur-Tribunal, erst in den Niederlanden, nachher in Oestreich auf, und von dem Kaiser unterstützt wagten die deutschen Erzbischöfe, durch die Eingriffe des cöllnischen Nuntius Pacca in ihre Jurisdiction und durch die Errichtung einer neuen Nuntiatur in München dazu bewogen, in der Emser Punctation (art. IV d. XXII b.) wider jeden Nuntius zu protestiren, der in einer andern Eigenschaft als der eines bloßen Gesandten aufträte. Indessen hat der Papst natürlich diese Einschränkungen weder als gesetzlich und mit der Lehre der Kirche übereinstimmend anerkannt noch anerkennen können. In der authentischen Schrift „esame degli articoli organici, Roma 1802" hat der Papst wider diesen Artikel im Codex der gallicanischen Kirche protestirt (s. Paulus Beitr. z. Gesch. d. kath. K. im 19ten Jahrh. S. 30), und diese Protestation ist selbst in den letztern Jahren durch einzelne sehr gewaltsame Operationen unterstützt worden: im Jahre 1811, als der Fürst Primas so viel weniger Bedenken trug, die nöthigen Dispensationen in der Kostnitzer Diöces zu ertheilen, da die Communication mit dem päpstlichen Stuhle durch die Gefangenschaft des Papstes in Savona aufgehoben war, that der Lucerner Nuntius Testaferata officiellen Einspruch wider die Giltigkeit derselben und eignete sich die Macht zu, in der Abwesenheit des Papstes zu vicariren, **) und im Jahre 1815 versuchte der Papst in Veran-

*) *Pithou* libertés de l'égl. gall. art. 11. 12. 58. 60, bestätigt in den organischen Artikeln 1802 Art. 2.

**) In hypothesi quod impedimentum hoc (recursus ad pont. rom.) exstaret, adesset etiam pro dioecesi Constant. Humilitas mea, *quae vices gerit Summi Pont.*, et quam Beatitudo sua non solum ordinariis, verum etiam extraordinariis insignivit facultatibus; *quas singuli emeritissimi episcopi* districtus hujus nuntiaturae ,, quo ad omnia *reverenter requirunt*" (Denkschrift des Verfahrens des röm. Hofes bei der Ernennung v. Wessenbergs. S. 266.)

lassung der Ernennung Wessenbergs einen Theil des Kostnitzer Bisthums unter den Lucerner Nuntius zu bringen (vergl. S. 134). Endlich ist zu merken, daß es in dem baierischen Concordate (art. 10) der römischen Curie gelungen ist, es dahin zu bringen, daß die Organisation der neuen Domcapitel in Baiern einem päpstlichen Nuntius aufgetragen, und so dem Wirken desselben ein bedeutender Schauplatz geöffnet ist. Stehende Nuntiaturen hat der Papst an dem östreichischen, französischen, spanischen, portugiesischen, baierischen, niederländischen, königl. sächsischen, sardinischen und toscanischen Hofe und in Lucern. In dem Eide, den die Bischöfe bei ihrer Weihe ablegen (Pont. rom. p. 13), verpflichten sie sich „legatum Sedis apostolicae in eundo et redeundo honorifice tractare et in suis necessitatibus adjuvare."

Katholische Bischöfe.

Der bischöfliche Stand (ordo pontificalis) ist, wie oben (S. 103) gezeigt ist, mit Rücksicht auf geistliche Macht und geistliches Wirken nur einer; aber nach der verschiedenen, mehr oder weniger ausgedehnten Jurisdiction theilt er sich in obere und untergeordnete Classen. *) Schon in dem Nicäner Concilium wird dieses Classen-System als durch Herkommen und Alter hergebracht erwähnt und hat dort kanonische Auctorität erhalten; der sechste Kanon lautet: „*antiqui mores* serventur, qui sunt in Aegypto, Lybia et Pentapoli, ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat potestatem, quandoquidem et Episcopo Romano hoc est consuetum; similiter et in Antiochia et in aliis provinciis sua privilegia ac suae dignitates et auctoritates ecclesiis serventur" (Labb. II p. 35).

Der Bischof soll nach den kirchlichen Kanones über dreißig Jahre alt, wenigstens sechs Monate zuvor geweiht, in gesetzlicher Ehe erzeugt und in Rücksicht auf Kenntnisse

*) *Conc. Trid.* Sess. VI de ref. c. 1. *Cat. Rom.* p. 324.

und Lebenswandel lobenswürdig seyn. *) Wie nun die Päpste, seit der Periode der pseudo-isidorischen Decretalen und auf das darin aufgestellte System gestützt, durch eine mannigfaltige und systematische Praxis, durch Reservationen, Exemtionen und Dispensationen das bischöfliche Diöcesan-Recht mehr und mehr eingeschränkt haben, und wie die hohe Geistlichkeit ihrerseits durch die Synoden in Kostnitz und Basel und vornehmlich durch die Emser Punctation sich gegen die Angriffe der Curie zu sichern und die bischöfliche Jurisdiction wieder aufzurichten gestrebt hat, das haben wir schon oben (S. 118 ff.) bei der Entwickelung des Papal-Systems bemerkt, und bei derselben Gelegenheit ist gezeigt, daß die Schritte, die der römische Stuhl sich auf Kosten der bischöflichen Macht erlaubt hat, nicht als eigentliche Usurpationen und Beeinträchtigungen, sondern allenfalls als einseitige, herrschsüchtige und zugleich schädliche Anwendung der Souverainität, welche nach richtigen kirchlichen Principien dem Papste eingeräumt werden muß, betrachtet werden können. Die Frage ist hier also: wie der Umfang und die Grenzen der bischöflichen Jurisdiction überhaupt ohne Rücksicht auf die einzelnen katholischen Ländern eigenen Stipulationen zu bestimmen sind, und da das Tridentiner Concilium diese Materie mit ungewöhnlicher Genauigkeit und Vollständigkeit behandelt hat, scheint es am Sichersten und Zweckmäßigsten, sich bei dem Abrisse der bischöflichen Macht an dieses authentische Organ der Kirche zu halten. — Die Bischöfe sind als Nachfolger der Apostel von dem heiligen Geiste zur Verwaltung der Kirche eingesetzt (Sess. XXIII cap. 4); **) ihr

---

*) Conc. Trid. Sess. VII de ref. c. 1. XXII de ref. c. 2. XXIV de ref. c. 1.

**) Nach Ap. G. 20, 28. Vergl. *Iren.* adv. haer. III. 3: „ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesia, et successores eorum usque ad nos.“ *Cypr.* ep. 3: „apostolos i. e. episcopos et praepositos Dominus elegit.“ Ep. 66: „qui apostolis

nen gebührt also die kirchliche Jurisdiction sowohl über Geistliche als über Laien und die nächste Aufsicht über alle kirchlichen Institute in den respectiven Diöcesen, nur mit Ausnahme der Universitäten, der gelehrten Collegien und der Klöster nebst den dazu gehörigen Personen (Sess. XIV de ref. c. 5).

Bischöfliche Inspection.

Der Bischof hat folglich das Inspections- und Visitations-Recht über jede Anstalt innerhalb der Grenzen seines Stiftes, welche der Kirche, der Unterweisung oder der Armenpflege angehört, ohne Rücksicht darauf, ob die nächste Verwaltung geistlich oder weltlich ist, die allein ausgenommen, welche unter dem unmittelbaren Schutze des Landesherrn stehen (Sess. XXII de ref. c. 8. 9. XXV de ref. c. 8). Die Visitation der sämmtlichen Kirchen soll in einem Zeitraume von höchstens zwei Jahren vollendet seyn, und alle Exemtionen und Inhibitionen, welche der Ausübung dieses Rechtes hinderlich seyn könnten, sind ausdrücklich aufgehoben (Sess. VII de ref. c. 7. 8. XXI de ref. c. 8. XXIV de ref. c. 3). Es liegt hiebei den Bischöfen ob, die Geistlichen durch Mahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten (Sess. V de ref. c. 2. XXII de ref. c. 4), und namentlich ist es ihm zur Pflicht gemacht: dafür zu sorgen, daß die Schrift an gewissen Tagen vorgelesen und erklärt werde, selbst das Predigeramt zu verwalten oder durch tüchtige Vicarien verwalten zu lassen (Sess. V de ref. c. 1. 2. XXIV de ref. c. 7); über die Reinheit der Lehre zu wachen und jedem, der ketzerische Meinungen ausbreiten mögte, die Kanzel zu verbieten (daher auch kein Geistlicher ohne Erlaub-

---

vicaria ordinatione succedunt." Ueber die in den Schriften der Kirchenväter vorkommenden verschiedenen Ehrentitel der Bischöfe, als: patres apostolici, papae, pontifices, summi sacerdotes, principes, apices omnium — s. Binterim Denkwürd. 1 B. 2 Th. S. 139 ff.

niß des Bischofs predigen oder Beichte hören darf) (Sess. V de ref. c. 2. XXIII de ref. c. 15); die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit der Messe durch Verhütung von Unordnung und Mißbrauch aufrecht zu erhalten (Sess. XXII decret. de missa). Auch über die Klöster führt der Bischof die Oberaufsicht, wenn gleich bedingt und eingeschränkt; es liegt ihm ob darüber zu wachen, daß das Lesen der Bibel nicht versäumt werde, und wenn der Superior des Klosters dasselbe seiner Erinnerungen ungeachtet sechs Monate lang unvisitirt gelassen hat, so fällt dieses Geschäfft dem Bischofe zu (Sess. V de ref. c. 1. XXI de ref. c. 8. XXV de mon. c. 8).

Jurisdiction.

Hiezu kommt das bischöfliche Jurisdictions-Recht, das sich auf jeden Geistlichen außer den Klostermauern erstreckt und ihm die Macht gibt, jedes Vergehen ohne Rücksicht auf Exemtionen oder besondere Privilegien nach den kanonischen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen (Sess. VI de ref. c. 3. 4. XIV de ref. c. 4. 5. XXII de ref. c. 1. XXIV de ref. c. 10. XXV de ref. c. 14). In der Regel kann also keine Appellation Statt finden, ehe der Bischof als ordinarius loci in erster Instanz in der Sache erkannt hat (Sess. XIII de ref. c. 1. XXIV de ref. c. 20), doch darf er keine Sache länger als zwei Jahre anstehen lassen, ohne sein Urtheil zu sprechen; auch sind diejenigen Sachen ausdrücklich von der bischöflichen Jurisdiction ausgenommen, welche dem Papste durch die kirchlichen Kanones reservirt werden, oder welche dieser selbst aus giltigen Gründen unter sein unmittelbares Forum zu ziehen für gut findet (Sess. XXIV de ref. c. 1. s. ob. S. 116). Uebrigens kann der Bischof nicht allein geringere Strafen dictiren, sondern sogar in Vereinigung mit einer gewissen Anzahl Aebte oder anderer hoher Geistlicher zur Absetzung oder Degradation schreiten (Sess. XIII de ref. c. 4. XXI de ref. c. 6), und Niemand, der von seinem Bischofe suspendirt ist, kann gegen dessen

Wil-

Willen wieder in sein Amt eingesetzt werden (Sess. XIV de ref. c. 1). In Rücksicht der Klöster übt der Bischof seine Jurisdiction über solche Klostergeistliche aus, die außer den Mauern des Klosters leben (Sess. XXIV de ref. c. 11. XXV de mon. c. 4), und ebenfalls über die eigenen Geistlichen des Klosters, denen ein Seelsorgeramt obliegt, nämlich in dieses Amt betreffenden Sachen (Sess. XXV de mon. c. 11), endlich auch in Fällen, wo das klagbare Versehen außerhalb der Mauern des Klosters begangen ist (Sess. VII de ref. c. 14. XXV de mon. c. 14). Alle Nonnenklöster sind ohne Rücksicht auf Exemtionen der Verwaltung der Bischöfe unterworfen (Sess. XXV de mon. c. 5. 9. 16. 17).

Bischöfliche Dispensationen.

In Ansehung der Dispensations-Macht läßt das Concilium sich auf keine Theorie ein, und übergeht die Frage, die den wesentlichsten Streitpunct ausmacht, ob nämlich der Bischof aus eigener Macht Dispensationen ertheilen kann (s. die Emser Punctation Art. 2. 4. a), oder bloß modo commissorio nach dazu von Rom erhaltenem Privilegio, welches von Zeit zu Zeit erneuert werden muß (facultates quinquennales) jedoch ist die Meinung der Kirchenversammlung deutlich genug an den Tag gelegt, indem den Bischöfen nicht als Recht, sondern als Vergünstigung die Macht eingeräumt wird (Sess. XXIV de ref. c. 6: „Liceat episcopis"), in allen Irregularitäten und Suspensions-Fällen, die in einem verborgenen Versehen gegründet, und selbst in Sachen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind, zu dispensiren und zu absolviren, so wie auch, wo es dienlich gefunden wird, die öffentliche Buße in Privat-Buße zu verwandeln (l. l. c. 8). Bei Dispensationen, die von fremder Auctorität (d. h. von dem römischen Stuhle) ertheilt werden, ist es dem respectiven Bischofe auferlegt, vorläufig zu untersuchen, ob kein Betrug bei dem Gesuche Statt hat, und jede solche Dispensation soll erst dem Bischofe mitgetheilt und

durch seine Hände dem Suchenden zugestellt werden (Sess. XXII de ref. c. 6).

Geistliches Seminarium.

Zu der bischöflichen Verwaltung gehört die Errichtung und Fundation, die Organisation und Verwaltung geistlicher Seminarien (Sess. XXIII de ref. c. 18), und ebenfalls die Sorge für die Erhaltung der Kirchen, in welcher Rücksicht er die Macht hat, die erforderlichen Summen durch allgemeine Auflagen herbeizuschaffen und im Falle einer außerordentlichen Noth mehrere Kirchen zu einem Kirchspiele zu vereinigen (uniones perpetuae. Sess. XXI c. 6. 7). Auch die Vertheilung und Anwendung der geistlichen Besoldungen nach dem Bedürfnisse der Kirchen ist der Verwaltung des Bischofs überlassen (l. l. c. 3. 4. XXII de ref. c. 3. XXIV de ref. c. 13. 14). —

Präfectur zum geistlichen Amte.

In vorzüglicher Thätigkeit ist die bischöfliche Macht bei der Besetzung geistlicher Aemter. *) Bei jeder eintretenden Vacanz hat nämlich der Bischof unverzüglich einen tauglichen Stellvertreter anzustellen (Sess. XXIV de ref. c. 18); bei der Ernennung liegt es dem Bischofe ob, darauf zu sehen, daß kein erschlichenes oder ungiltiges Patronat-Recht geltend gemacht werde (Sess. XXV de ref. c. 9), und ohne Rücksicht darauf, von wem das Ernennungsrecht ausgeübt wird, die Ernannten in Rücksicht ihres Lebenswandels und ihrer Kenntnisse zu prüfen (Sess. XXIII de ref. c. 5. 7. 16. XXIV de ref. c. 18), diejenigen allein ausgenommen, welche von Universitäten oder andern gelehrten Collegien ernannt werden (Sess. VII de ref. c. 13). Wo eine solche vorhergehende Präsentation und Prüfung versäumt ist, kann der

*) Von der eigentlichen Collation der Beneficien und Präbenden, worüber das Trident. Conc. Nichts festsetzt, s. ob. S. 123 ff.

Bischof den Erwählten suspendiren (Sess. XIV de ref. c. 3. 15. XXIII de ref. c. 8). Im Falle der Untüchtigkeit oder Unkunde des Geistlichen hat der Bischof die Macht, einen Coadjutor zu adjungiren (Sess. XXI de ref. c. 6). Auch kann kein Geistlicher ohne die Erlaubniß seines Bischofs zu einem höhern Amte befördert werden (Sess. XIV de ref. c. 1). Unter dem Vorwande, alle Hindernisse, welche die Bischöfe von strenger gerechter Ausübung ihrer Jurisdictions-Pflichten abhalten könnten, wegräumen zu wollen, ist es auf jede Weise schwierig gemacht, einen Bischof zur Verantwortung zu ziehen. Die geringern Sachen, welche ihn betreffen, werden bei den Provincial-Synoden von seinen Amtsbrüdern verhandelt, die wichtigern sind dem päpstlichen Stuhle vorbehalten (Sess. XXIV de ref. c. 5. XIII de ref. c. 8); nur bei diesen (welche seine Absetzung veranlassen können) ist die persönliche Gegenwart des Angeklagten erforderlich, außer bei solchen aber keine Vorladung erlaubt, und als Zeugen werden nur solche zugelassen, deren Ruf als vortheilhaft bekannt ist (Sess. XIII de ref. c. 6. 7).

Residenz der Bischöfe.

Die Residenz hingegen ist sämmtlichen Bischöfen ernstlich zur Pflicht gemacht (s. ob. S. 110), und der Befehl durch strenge Gesetze geschärft. In dem ersten Jahre seiner Abwesenheit verliert der Bischof für jedes halbe Jahr ein Viertel seiner Einkünfte, nach dieser Zeit wird die Strafe der Bestimmung des Papstes überlassen. Die Erlaubniß, sein Stift zu verlassen, soll von dem Papste oder von dem Metropoliten eingeholt werden und gilt höchstens nur für drei Monate. In dieser Zeit soll der Bischof einen Vicar anstellen und besolden und, wo möglich, es so einrichten, daß er an den hohen Festtagen der Kirche nicht in seinem Stifte vermißt werde (Sess. VI de ref. c. 1. 2. XXIII. de ref. c. 1).

Metropoliten.

So umständlich und genau die Bestimmungen des Tri-

dentiner Conciliums von der bischöflichen Macht sind, so wenig kommt dagegen von der Gewalt der Metropoliten *) und ihrem Verhältnisse zu den Suffragan-Bischöfen vor. Ihnen kommt es zu, die Provincial-Synoden, welche jedes dritte Jahr sollen gehalten werden, **) zusammen zu berufen (Sess. XXIV de ref. c. 2); es wird ihnen auferlegt, die Domkapitel dazu anzuhalten, daß sie bei Erledigung des bischöflichen Stuhles unverzüglich einen Vicarius constituiren (Sess. XXIV de ref. c. 16), und die Bischöfe, daß sie die Anordnungen wegen der Residenz und der Errichtung der Seminarien beobachten (Sess. VI de ref. c. 1. XXIII de ref. c. 1). Auch Pfarrkirchen, die unter klösterliche Jurisdiction gehören, stehen unter den Metropoliten, und selbst bei den eximirten Klöstern sollen sie Visitation durch den Bischof des Stiftes anordnen, wenn diese von den Superioren derselben versäumt wird (Sess. XXV de mon. c. 8). Endlich wird den Metropoliten in dem geistlichen Forum die zweite Instanz durch Appellation von dem bischöflichen Gerichte zuerkannt (Sess. XIII de ref. c. 2. XXII de ref. c. 7. XXIV de ref. c. 20); aber das Superioritäts-Verhältniß, das daraus zu folgen scheint, ist wieder durch Restrictionen aufgehoben, durch welche die obrigkeitliche Gewalt zu einem bloßen Scheine gemacht wird. Wo nämlich entweder der Abstand der verhandelten Sache für zu groß erachtet wird, oder wo die Unparteilichkeit des Metropoliten einem Verdachte unterworfen seyn sollte, da wird der nächste Bischof bevollmächtigt, an die Stelle desselben zu treten (Sess. XIII de ref. c. 2). Nach dem Visitations-Rechte zu urtheilen, ist der Metropolit nur als Bischof an-

*) Der Name Metropolit ist nach der jetzt üblichen Terminologie synonym mit Erzbischof, und wird durch beide der Prälat bezeichnet, dessen Jurisdiction sich über eine ganze Provinz erstreckt.

**) Diese Bestimmung gehört aber zu denen, die schon längst nicht mehr gehalten werden.

zusehen, denn dieses erstreckt sich für ihn nicht über die Grenzen seiner eigenen Diöces hinaus (Sess. XXIV de ref. c. 3), und es ist ihm ausdrücklich verboten, die Kirchen seiner Suffragane zu visitiren (l. l. c. 2), es sei denn, dieses würde als Ausnahme in einer Provincial=Synode bestimmt. In Rücksicht der Residenz endlich hat nicht allein der Metropolit gleiche Verpflichtung mit dem Bischofe, sondern (was besonders bemerkt zu werden verdient) der Erstere muß die Erlaubniß, seine Provinz zu verlassen, von dem ältesten Suffragan=Bischofe einholen (Sess. VI de ref. c. 1. XXIII de ref. c. 1). Die ganze entscheidende Jurisdiction über die Bischöfe ist, wie wir oben (S. 114 u. 163) gesehen haben, Theils den Provincial=Concilien, Theils dem Papste (Sess. IV de ref. c. 1. XXIII de ref. c. 1) in beiden Fällen mit Uebergehung des Metropoliten — vorbehalten.

Primas= und Patriarchen=Würde.

Sowohl in dem Tridentiner Concilium als in dem römischen Katechismus kommen bei der Aufzählung der verschiedenen Glieder der Hierarchie stets *Primates* als eine Würde zwischen dem Patriarchen und dem Metropoliten vor. Ueber die Bedeutung dieses Namens sind die Kanonisten uneinig (s. Devoti I p. 208 s.); so viel scheint indessen gewiß, daß der Sprachgebrauch schon in der alten Kirche schwankend gewesen ist, und jetzt ist es ein bloßer Titel, der einzelnen Metropoliten, z. B. in Rheims, Toledo, Salzburg, Pisa &c. als Auszeichnung gebührt. — Von der Patriarchen=Würde ist kaum der Name mehr übrig. Das Patriarchat über den Occident eignet der Papst sich selbst zu (s. ob. S. 112), so wie er es auf sich genommen hat, den Rang der vier orientalischen Patriarchen in folgender Ordnung zu bestimmen, nämlich: der Patriarch zu Constantinopel, zu Alexandrien, zu Antiochien, zu Jerusalem (Innocenz III. in dem vierten Lateranischen Concilium, Cap. 5. (Labb. XIII p. 938). Noch immer fährt der römische Stuhl mit seiner gewöhnli=

chen Consequenz fort, sein Supremat durch die Ernennung von Titulatur = Patriarchen in den vormaligen Hauptstädten der Christenheit geltend zu machen. Nur zwei Prälaten im Occidente, die Erzbischöfe von Venedig und von Lissabon, führen den Titel eines Patriarchen.

Beschränkung der Metropolitan = Macht von Seiten der Päpste.

Deutlicher und bestimmter, als in der letzten authentischen Revision der Kirchenverfassung geschehen ist, könnte die katholische Kirche ihre Ungunst und ihr Widerstreben gegen das Metropolitan = System nicht an den Tag gelegt haben. Die bischöfliche Macht und Würde finden wir mit Nachdruck aufrecht erhalten, behauptet und gesichert; denn ohne diese ist die päpstliche Macht selbst in ihrem Wirken gelähmt. Auch kann die päpstliche Hoheit dadurch nicht gefährdet werden, denn dazu steht der Bischof auf einer noch gar zu untergeordneten Stufe, wir haben schon (S. 130 ff.) gesehen, wie klug und planmäßig das Verhältniß der Abhängigkeit von dem päpstlichen Stuhle angelegt und abgemessen ist, so daß der Bischof mit seiner scheinbaren Macht doch nur als Bevollmächtigter der päpstlichen Hoheit handelt. Die Metropoliten hingegen finden wir von dem Tridentiner Concilium bloß mit Rang und Namen, mit keinem wirklichen Vorzuge belehnt; das Visitations = Recht und die Jurisdiction über die Bischöfe ist aufgehoben, das Richteramt willkürlichen Ausnahmen unterworfen, und in einzelnen Fällen sogar den Suffragan = Bischöfen eine gewisse Superiorität eingeräumt — ein höchst merkenswerther Zug, der an sich allein schon zur Beantwortung der Frage, ob das Tridentiner Concilium dem episcopalen oder dem curialistischen Systeme huldige, entscheidend seyn würde; denn das erstere bringt nothwendig eine repräsentative Verfassung zum Schutze der Kirche gegen die Usurpationen der geistlichen Macht mit sich, während das letztere hingegen dem Haupte der Kirche eine uneingeschränkte Macht überträgt und in jedem Institute, das sich ein selbst=

ständiges Wirken und feste Rechte zueignet, aufrührerische Unternehmungen wider die legitime Auctorität erblicken muß. Die Metropolitan-Verfassung ist todt und kraftlos, wo der Erzbischof keine gesetzliche Jurisdiction über die Bischöfe seiner Provinz ausübt. Diese war ihm in der alten Kirche übertragen: der Metropolit war Richter der Bischöfe in erster Instanz, er stellte processus informativus über die neugewählten Bischöfe an, bestätigte, wo die kanonischen Eigenschaften sich fanden, die Wahl und weihete die Bischöfe seiner Provinz. Lauter Rechte, wodurch diese in das Verhältniß der Abhängigkeit von dem Metropoliten gesetzt wurden, und alle diese Rechte wurden in der fränkischen Kirche durch die Capitulatien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bestätigt (a. 794 c. 4. Labb. VIII p. 1878). Unleugbar entsprach diese Verfassung in ihren nächsten Wirkungen dem Bedürfnisse der Kirche. Local-Kenntniß und ein passender Umfang der Jurisdiction machten die nöthige Controle möglich; auch durfte man sich im Allgemeinen versprechen, daß nationales und kirchliches Interesse bei den Erzbischöfen Eifer in der Führung ihres Amtes erwecken und erhalten würde; denn diese hatten in dem moralischen und religiösen Zustande ihrer Provinzen, wie die Bischöfe in dem ihrer Stifter, einen öffentlichen und redenden Beweis für oder wider sich; endlich war zu erwarten, daß die öffentliche Stimme und selbst die weltliche Obrigkeit, so lange die richterliche Macht innerhalb der eigenen Grenzen des Landes war, im Stande seyn würde, Ungerechtigkeit zu hemmen und Willkühr zu zwingen, im Falle ein Erzbischof zu gewaltsame Versuche machte, die gesetzlichen Schranken zu überschreiten. Aber eben die Metropolitan-Verfassung war ein Haupthinderniß der päpstlichen Souverainität; denn so lange es eine geistliche Oberaufsicht außer dem Papste und eine zweite Instanz in dem geistlichen Forum gab, bestand das päpstliche Supremat mehr dem Namen nach als in Macht und Einflusse, und in sofern freilich hätte sie das Princip des Katho-

licismus wider sich. Nachdem dieses Princip ohne Hehl und Vorbehalt in den pseudo = isidorischen Decretalen ausgesprochen war, fingen die Päpste an, die kirchliche Constitution in offener Fehde zu bekämpfen, und in diesem Kampfe fanden sie Bundesgenossen, wo man es am Wenigsten hätte erwarten sollen. Die Bischöfe, die sich durch eine nahe, hellsehende Obrigkeit auf mancherlei Weise belästigt fanden, wünschten Nichts so sehr, als sich die Freiheit auf Kosten der Kirche zu erkaufen, und die Emancipations = Versuche wurden Theils durch gesetzwidrige und anstößige Anmaßungen einzelner Metropoliten, Theils durch die vielen religiösen Streitigkeiten und politischen Unruhen in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters unterstützt, welche sowohl die bürgerlichen als die kirchlichen Vereinigungsbande lös'ten, indem die Bischöfe einer und derselben Provinz entweder durch dogmatischen Zwiespalt oder durch feindliche Eroberungen von ihrem gemeinschaftlichen kirchlichen Oberhaupte getrennt wurden. Es ist schon oben angemerkt, welche Schritte von Gregor VII. und Innocenz III. zur Realisirung der katholischen Einheits=Idee gethan wurden, und als die wichtigsten von diesen sind die unmittelbare Confirmation aller Bischöfe, die Reservation aller bischöflichen Sachen und die Appellation an den Papst mit Uebergehung der Zwischen = Instanzen angeführt. Die Ausübung dieser Rechte setzte die Anerkennung des Papstes als allgemeinen Bischofs der Christenheit voraus, und damit waren die wesentlichsten Stützen der Metropolitan = Macht aus dem Wege geräumt; hiezu kam noch die Lehre, daß die Erzbischöfe erst durch den Empfang des Pallium aus der Hand des Papstes in den Besitz ihrer Amtsgewalt gesetzt werden (s. S. 132 f.), welche von dieser Zeit an die geringe Rolle päpstlicher Vicarien spielten und bloße Vereinigungspuncte waren, wodurch die größere Gesellschaft der Provincial = Geistlichen in äußerer Verbindung gehalten wurde. Der Name wurde seines Alters und vormaligen Ansehens wegen behalten, weil die katholische Kirche Nichts so sehr scheut,

als den Schein, eine Veränderung erlitten zu haben, und weil ein Zwischenglied mehr in der hierarchischen Rangordnung größern Glanz über den über Alles emporragenden päpstlichen Thron verbreitet. Auch die weltlichen Regenten haben sich des Metropolitan-Systems nicht mit dem Eifer angenommen, den man auf den ersten Blick erwarten sollte. Indem sie nämlich mehr darauf bedacht gewesen sind, den Staat gegen die Kirche, als die Kirche gegen den Papst zu schützen, haben sie in dieser Verfassung kein erwünschtes Gegengewicht des Papstthums, sondern eine gefährliche Bevestigung des Kirchenthums gesehen, und aus diesem Gesichtspuncte verdienen die Kinder der Welt auch hier den alten Ruhm der Schlauheit; denn in den spätern Zeiten, nachdem die Politik gelernt hatte, sich über den Glauben an Christi Statthalter hinwegzusetzen, würde die katholische Kirche in allen einzelnen Fällen, wo es schnellen und energischen Widerstand gegen die weltliche Macht galt, ohne Zweifel weit größere Vestigkeit und Stärke an den Tag gelegt haben, wenn die Kirche in den verschiedenen Landen ihre mit der nöthigen Macht und dem nöthigen Einflusse versehenen Oberhäupter gehabt hätte, welche, stark durch Ansehen, Tüchtigkeit und Eintracht, den kirchlichen Geist unter der Geistlichkeit hätten aufrechthalten und die Waffen nach Zeit und Ort wählen und gebrauchen können.

Fruchtlose Bemühungen, die Metropolitan-Macht wieder herzustellen.

Die Concilien in Kostnitz und Basel bahnten zwar den Weg zur Wiedererrichtung der Metropolitan-Verfassung; aber der Erfolg entsprach ihren Anstrengungen eben so wenig, als es später bei der Emser Punctation der Fall war, wo die deutschen Erzbischöfe in Rücksicht der Collation der geistlichen Beneficien und der Jurisdiction in zweiter Instanz ihre Ansprüche auf die verlornen Rechte erneuerten (Art. 15. 22. a). Den entscheidendsten Schritt, der Kirche die alte Metropoli-

tan-Verfassung zurückzugeben, und diese durch ein Patriarchal-Oberhaupt zu befestigen, hat unser Jahrhundert aufzuweisen, indem die Regensburger Reichs-Deputation den vormaligen Erzbischof von Mainz, Freiherrn v. Dalberg, zum Metropolitan-Erzbischofe und Primas von Deutschland ernannte und diese Würde auf ewige Zeiten an den Regensburger Stuhl knüpfte; aber die päpstliche Bulle (Paris, den 4. Febr. 1805), welche den erzbischöflichen Sitz in Regensburg errichtete, ignorirte durchaus, wie es Roms Interesse gebot, die neue Qualität des Erzbischofs als Primas von Deutschland, und die Auflösung des deutschen Reiches (im J. 1806) kam dem Papste unerwartet schnell zu Hilfe, indem sie den geistlichen Primas in den Fürst-Primas des Rheinbundes verwandelte. Wie sehr man sich in Rom vor dem Zuwachse der Metropolitan-Macht fürchtet, ist aus folgender Aeußerung in der päpstlichen officiellen Note zu ersehen: „Der heilige Vater hat alle Ursache zu glauben, daß zu Gunsten des neuen Erzbischofs die alte Disciplin wieder hervorgerufen werden soll, welche den Metropoliten die Ausübung sehr ausgebreiteter Rechte zugestand, die aber nachher durch die gesetzliche Gewalt und aus sehr erheblichen Gründen beschränkt wurden. Deßwegen macht Se. Heiligkeit, um im Stande zu seyn, die Erklärung zu genehmigen und zu sanctioniren, den Vorschlag, daß nach den Worten antiquam jurisdictionem Metropolicam die Worte gesetzt werden: „juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam exerceat" (die neuesten Grundlagen u. s. w. S. 392). In den spätesten Concordaten (dem französischen, baierischen und preußischen) haben die Regierungen allein daran gearbeitet, das Verhältniß zwischen den Höfen und der Curie in den wesentlichen Puncten zu bestimmen, aber das Verhältniß zwischen der Diöcesan- und Provincial-Verwaltung übergangen; indessen sind Name und Würde unverändert geblieben.

Gegenwärtiger Umfang der katholischen Hierarchie.

Die französische Kirche war durch die päpstliche Bulle nach dem Concordate von 1801 zu 10 Erzbisthümern und 50 Bisthümern organisirt, welche Anzahl nach dem Concordate von 1817 mit 7 Erzbisthümern und 35 Bisthümern vermehrt wurde; nach der neuesten Circumscription von 1822 aber hat Frankreich 14 Erzbischöfe (zu Paris, Lyon, Rouen, Sens, Rheims, Tours, Bourges, Alby, Bourdeaux, Auch, Toulose, Aix, Besançon, Avignon) und 66 Bischöfe. Die Niederlande haben 1 Erzbischof (Mecheln) und 7 Bischöfe (Lüttich, Namur, Tournay, Gent, Amsterdam, Brügge, Herzogenbusch). Die baierische Kirche hat 2 Erzbischöfe (zu München und Bamberg) und 6 Bischöfe (zu Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Speier). Die preußische Kirche hat ebenfalls 2 Erzbischöfe (zu Cöln mit den Suffragan-Bischöfen zu Trier, Münster und Paderborn, und zu Posen und Gersen mit dem Suffragan-Bischofe zu Culm; die Bischöfe zu Breslau und Ermeland stehen unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle). Die oberrheinische Kirche hat einen Erzbischof zu Freiburg (für Baden) und 4 Bischöfe, nämlich: zu Rothenburg (für Würtemberg), zu Fulda (für Hessen-Cassel), zu Mainz (für Hessen-Darmstadt), zu Limburg (für Nassau). Die ganze Hierarchie besteht nach dem authentischen Verzeichnisse bei Binterim (1 B. 2 Th. S. 656 — 695) mit Hinzufügung der später organisirten niederländischen Hierarchie aus 12 Patriarchen, 115 Erzbischöfen und 550 Bischöfen (unter welchen 81 eximirt sind) sämmtliche episcopos in partibus infidelium abgerechnet.

Praelati nullius.

An die Bischöfe schließen sich die geringern **Prälaten** an, welche ohne bischöfliche Würde eine gewisse Jurisdiction ausüben, entweder als geistliche Verwalter eines besondern Districts, der unter keine bischöfliche Diöces gehört (*praelati nullius* cum jure episcopali vel quasi), oder als Vorgesetzte einer Kirche, oder eines Klosters, welche, obgleich im

nerhalb der Grenzen eines Stiftes gelegen, durch besondere Privilegien der Jurisdiction des Bischofs entzogen sind. Zu diesen gehören die *Abbates regulares*, welche insgemein zugleich die Macht haben, ihren Untergebenen die erste Tonsur und die ordines minores zu ertheilen (Conc. Trid. Sess. XXIII de ref. c. 10). Dagegen haben die Prälaten weder das Recht Stifts-Synoden zusammenzuberufen, noch die angeordnete Prüfung anzustellen, welche der geistlichen Collation vorhergehen soll.

Canonici.

Die *Canonici* machen Theils bei den Cathedral-Kirchen, an welchen die Bischöfe residiren (capitula cathedralia), Theils bei andern ansehnlichen Kirchen (capitula collegiata) kirchliche Collegien aus. Geistliche Weihe, ein Alter von wenigstens zwei und zwanzig Jahren und die Würde eines Doctors oder Licentiaten der Theologie oder des Kirchenrechts sind nach der kanonischen Bestimmung nothwendige Erfordernisse, um eine Stelle in einem Domkapitel zu erhalten (Conc. Trid. Sess. XIV de ref. c. 12. XXIV de ref. c. 12). Ihre Bestimmung ist, Theils dem Gottesdienste durch Verrichtung des Chordienstes, wie durch Absingung des heiligen Officium zu gewissen Zeiten, einen höhern Glanz zu geben (Sess. XXII de ref. c. 3. XXIV de ref. c. 12) — aber schon im eilften und zwölften Jahrhunderte fingen die Domherren an, das kanonische Zusammenleben aufzuheben, den täglichen Kirchendienst Vicarien aufzutragen und ihre Einkünfte anderswo nach Gutdünken zu verzehren (Canonici seculares) — Theils auch den kirchlichen Senat auszumachen, der in wichtigern Dingen dem Bischofe mit Rath und That beistehen und in Vereinigung mit ihm die vollständigere Repräsentation der Kirche abgeben soll (Sess. XXIII de ref. c. 18. XXV de ref. c. 6. 8. 10). Im Mittelalter waren die Capitel auch im Besitze des Wahlrechtes bei der Besetzung der bischöflichen Stühle (s. ob. S. 94), und

in Preußen ist ihnen dieses Recht nach der neuesten Organisation des katholischen Kirchenwesens wieder zurückgegeben. Bei eintretender Vacanz übernimmt das Capitel die bischöfliche Jurisdiction (Conc. Trid. Sess. XXIV de ref. c. 16), jedoch mit Ausnahme der potestas ordinis, und ein Capitular-Vicar, dessen Ernennung innerhalb acht Tage nach dem Tode des Bischofs erfolgen muß, übt dieselbe aus. Für diese Verrichtungen haben die Domherren nicht bloß Einkünfte von vesten Pfründen, sondern zugleich, so lange sie persönlich den Kirchendienst besorgen, ihren täglichen Gehalt (distributiones quotidianae, Conc. Trid. Sess. XXII de ref. c. 3). In den Capiteln sind gewisse Aemter (dignitates) mit besondern Geschäfften und Würden angeordnet. Der Decanus steht an der Spitze des Collegii, der Praepositus steht der ökonomischen Verwaltung vor, der Theologus oder Scholasticus soll die Schrift erklären und die antretenden Geistlichen unterrichten (Conc. Trid. Sess. V de ref. c. 1), der Poenitentiarius hat das eigentliche Seelsorger-Amt (Sess. XXIV de ref. c. 8). Außer diesen werden noch der Archidiaconus und der Archipresbyter genannt, qui „oculi episcopi dicuntur" (Conc. Trid. Sess. XXIV de ref. c. 12), aber diese Stellen haben ihre vorige Wichtigkeit verloren und sind als bloße Ehrentitel (personatus) anzusehen; das Tridentiner Concilium nimmt dem Archidiaconus jedes Richteramt (Sess. XXIV de ref. c. 20), und er darf auch nicht ohne Genehmigung des Bischofs visitiren (ibid. c. 3). In der neuesten Secularisations-Periode (1803) sind die meisten Domstifter in Deutschland aufgehoben — allerdings eine übereilte Rache des Mißbrauchs, der mit den reichen Pfründen getrieben war —; später aber hat jeder bischöfliche Stuhl in Baiern und Preußen sein Domcapitel wieder erhalten, das aus acht bis zehn Domherren, von denen zwei zum Theologus und Poenitentiarius ernannt werden, und aus zwei Dignitärien, dem Praepositus und Decanus, besteht. Der erstere von diesen Dignitarien wird immer von dem Könige,

der letztere abwechselnd von dem Könige, dem Erzbischofe und Bischofe und dem Capitel selbst ernannt.

Parochi.

Das Schlußglied in der Kette der Jurisdictions-Hierarchie machen die *Parochi* oder *Presbyteri* aus, welche das Seelsorger-Amt an einer einzelnen bestimmten Kirche verwalten. Ihre wesentlichen Geschäfte werden in dem Tridentiner Concilium so angegeben: „pro populo sacrificium offerre, verbum divinum praedicare, sacramenta administrare" (Sess. XXIII de ref. c. 1. 14). Zum Predigtamte wird nicht bloß die Erklärung der Schrift und die Verkündigung des Wortes (Sess. V de ref. c. 2. XXIV de ref. c. 4), sondern auch der Unterricht der Jugend (Sess. XXIV de ref. c. 4) und die nöthige Anweisung, das Ritual bei der Messe und den Sacramenten zu verstehen (Sess. XXII c. 8. XXIV de ref. c. 7), gerechnet. Ihre Jurisdictions-Macht besteht darin, das Volk zum Gehorsame gegen die Decrete sämmtlicher Concilien, zur Feier der Festtage, zur Beobachtung der kirchlichen Fasten (Sess. XXV decret. de delectu cib.) anzuhalten.

Streitige Einsetzung derselben.

Aber die ursprüngliche Einsetzung der Pfarrer und das davon herrührende Ansehen gehören zu den unter den Kanonisten sehr bestrittenen Fragen. *) Einige eignen ihnen göttliche Einsetzung zu, indem sie ihren Beruf und ihr Amt schon in den siebenzig Jüngern angedeutet finden, welche Jesus aussandte das Evangelium zu verkündigen (Luc. 10), wogegen Andere einwenden, es lasse sich nicht beweisen, daß diesen der priesterliche Charakter mitgetheilt sei, geschweige daß sie Lehrer einzelner Gemeinen gewesen seien. Nach der Behauptung der letztern sind es allein die Bischöfe, denen

*) S. Devoti I p. 259 ss.

die Ehre der göttlichen Einsetzung gebührt. „In den Aposteln soll nämlich Jesus selbst die ersten Bischöfe erwählt haben; nach und nach, so wie die Gemeinen sich erweiterten und die Geschäffte zunahmen, haben die Nachfolger der Apostel sich bewogen gefunden, die Verwaltung einer oder der andern Kirche einzelnen Presbytern anzuvertrauen; daher haben das Wirken und das Amt der Pfarrer ihren Ursprung, und aus diesem ist es zugleich klar, daß ihre ganze Gewalt von dem Bischofe abhängig und weder an Umfange noch Dauer anders ist, als dieser für gut findet." Nach der Meinung dieser Partei soll die Einführung dieser Aemter auch nicht über das dritte Jahrhundert zurückgeführt werden können; die Städte sollen sogar erst mit dem zehnten Jahrhunderte allgemein veste Pfarrer an ihren Kirchen erhalten haben. — Freilich kann nach dem Systeme des Curialismus, welches bloß das Interesse der Hierarchie vor Augen hat, die Antwort auf die berührte Frage nicht anders ausfallen. Aber dieses Interesse ist nicht das Interesse der Wahrheit; auch hier hat es von der richtigen Spur abgeführt, und die unrichtige Behauptung hat sich so viel leichter können beschmücken lassen, da schon die Frage selbst eine verworrene Ansicht des Wesens der apostolischen Kirche voraussetzt, indem man derselben neuere Organisations-Formen aufzwingt, die ihrer wahren Gestalt durchaus fremd sind. Von Jesu ist nur der Lehrstand überhaupt, keine besondere Abtheilung desselben eingesetzt; erst spätere Zeiten und andere Verhältnisse brachten die Unterscheidung der höhern und niedern Classen mit sich. Die Apostel repräsentiren den ganzen Stand überhaupt; mit den Bischöfen der neuern Zeiten haben sie den ausgedehnten Wirkungskreis, mit unsern Pfarrern hingegen das eigentliche Geschäfft, die Lehre des Evangelii zu predigen, gemein. Timotheus und Titus waren ebenfalls wirkliche Parochi in ihren Gemeinen, indessen trägt Paulus ihnen zugleich auf, Lehrer in den Städten an- und einzusetzen (1 Tim. 5, 22. Tit. 1, 5), und bevollmächtigt sie dadurch, im Ver-

trauen auf ihre erprobte Tüchtigkeit, als Apostel in Verbindung mit ihm an der Ausbreitung der Kirche zu arbeiten. Wir können folglich nicht berechtigt seyn, eher die Bischöfe als die Parochi für Nachfolger der Apostel anzusehen. Noch ist hier zu bemerken, erstlich: daß das kirchliche Inspections-Recht bei den Aposteln in keiner kirchlichen Anordnung, sondern in einem ihnen ganz eigenen Verhältnisse zu der Kirche und dem Haupte der Kirche gegründet ist; sodann daß noch nicht hierin, sondern in ihrem eigenthümlichen Berufe, zu bekehren, Gemeinen zu stiften und zu organisiren, das eigentlich Charakteristische in dem Wirken der Apostel gesucht werden muß, welchem zufolge sie also zunächst als Vorbilder unserer Missionäre anzusehen seyn würden. Betrachten wir hingegen die Pfarrer und Bischöfe als durch die Verschiedenheit ihrer Aemter unterschieden, jene unter der Kategorie der Seelsorger, diese unter der Kategorie kirchlicher Aufseher, beide durch die Constitutionen der Kirche verordnet und in gegenseitiges Verhältniß gesetzt, so findet sich in der ursprünglichen Kirche keine Spur eines solchen Classen-Systems. In den heiligen Büchern bezeichnen die Namen πρεσβύτερος oder διδάσκαλος und ἐπίσκοπος nicht verschiedene Aemter, sondern bloß ein verschiedenes Wirken in einem und demselben Amte, jene in Rücksicht der Lehre oder des intellectuellen Bedürfnisses, dieser in Rücksicht der Sitten oder des moralischen Bedürfnisses der Gemeine; vollkommen evident sehen wir dieses aus Ap. G. 20, 17. 28 und Tit. 1, 5. 7, wo die Namen πρεσβύτερος und ἐπίσκοπος als Synonymen gebraucht werden. Aber, wenn wir dergestalt in keinem Falle diese Absonderung des bischöflichen und des priesterlichen Standes auf die apostolischen Schriften zurückführen können, so darf es hingegen schon nach der Natur der Sache als entschieden angenommen werden, daß Lehrer der Kirche älter sind als kirchliche Aufseher, diese als besondere Classe der Geistlichen betrachtet. Die einzelne Gemeine, die einmal gegründet war und Wurzel gefaßt hatte, konnte nämlich ihres

vesten

versten Lehrers nicht entbehren; aber erst durch die Gemeinschaft mehrerer Gemeinen unter einander wurden Oberhirten und bestimmte Jurisdictions-Verhältnisse nothwendig.

Analogie der kirchlichen und der politischen Verfassung.

Aus dieser Uebersicht der katholischen Hierarchie ist es einleuchtend, wie im Allgemeinen sowohl als in den einzelnen Theilen der Organisation eine auffallende Analogie mit den Formen der Staatseinrichtung Statt findet. In dem Papste hat die katholische Kirche ihren sichtbaren Monarchen, der in uneingeschränkter Alleinherrschaft den unsichtbaren, Christum, repräsentirt; der kirchliche Souverain hat seinen geheimen Kirchenrath, der durch Privat-Interesse, durch Wahl- und Successions-Recht an den heiligen Stuhl geknüpft ist; er sendet Gesandte aus und hat an den Höfen seine bevollmächtigten Minister; der kirchliche Staat wird im Namen des Regenten von bischöflichen Statthaltern regiert, welche in Rücksicht der Untergeordneten die erforderliche Macht besitzen, während sie selbst in vollkommener Abhängigkeit von dem römischen Stuhle sind; diese haben wieder in den Domcapiteln ihren Rath, und sämmtliche Organe der päpstlichen Majestät können, wie durch einen sinnreichen Mechanismus, mit Leichtigkeit in Bewegung gesetzt werden und, jedes an seinem Orte, auf die äußersten Glieder des großen kirchlichen Körpers wirken. Der Plan, welcher dem Gebäude der Hierarchie zu Grunde liegt, ist demnach mit einer Vestigkeit und Consequenz durchgeführt, die noch in keiner Staatseinrichtung erreicht ist, und nur aus dieser kunstvollen Organisation, die es einem einzigen Haupte möglich macht, den hunderthändigen Riesenkörper mit Sicherheit und Nachdruck zu handhaben, wird uns jene Zaubermacht erklärbar, welche die Geschlechter des Mittelalters mit unauflöslichen Banden umschlungen hielt. Schon früh wurde diese politische Form von der christlichen Kirche adoptirt; die jüdische Theokratie und der römische Staat dienten ihr zu Vorbildern und beide

Formen schmolzen in der Verfassung der Kirche in eine zusammen. Schon das Erkennen ihrer kritischen und bedrängten Lage mußte die Kirche zur Aufnahme solcher Formen geneigt machen, welche ein größeres inneres Zusammenhalten zur Folge hatten und dadurch ein Bollwerk gegen äußere Feinde abgaben. Während des langwierigen Kriegszustandes näherte die Kirche sich immer mehr und mehr der politischen Staatsverfassung, und da man bald einsah, daß diese sich nicht weniger zum Angriffe als zur Vertheidigung eignete, so arbeitete man so viel eifriger daran, sie der Vollendung nahe zu bringen. Die Arbeit, welche zwingenden Verhältnissen ihre Richtung und ihren ersten Anfang zu verdanken hatte, wurde hernach als das sicherste Mittel, herrschsüchtige, weit aussehende Plane zu befördern, mit Bewußtseyn und Ueberlegung fortgesetzt.

Forum internum s. poenitentiale.

Nach der Natur der Kirche und des Verhältnisses zwischen dem Geistlichen und Laien ist es natürlich, daß der letztere Beruhigung darin finden muß, sein beschwertes Gewissen durch vertrauliche Mittheilung an seinen Seelsorger zu erleichtern und sich mit ihm zu berathen, was er zu thun habe, um sich mit Gott und Menschen zu versöhnen. Aus diesem schönen, auf reine Liebe und natürliches Zutrauen gegründeten Verhältnisse hat sich nun das kirchlich-juristische Institut, das *forum internum s. poenitentiale* gebildet: die Kirche richtet hier den Sünder nach seinem eigenen Bekenntnisse und dictirt ihm gewisse Strafen, legt ihm gewisse Bußübungen als Zeichen der Reue und als Erstattung für das Begangene auf, und dieser unterwirft sich der ihm auferlegten Strafe, um wieder den Frieden der Kirche, und mit diesem (nach Joh. 20, 23) zugleich Vergebung seiner Sünden zu erlangen (Conc. Trid. Sess. XIV c. 8. Cat. Rom. p. 280 ss). Diese Bußübungen (poenae satisfactoriae, convenientes et salutares) werden nach canones poenitentiales auferlegt

und bestehen gewöhnlich in Gebeten, Fasten und Almosen. Aber schon in diesem Grundzuge des katholischen Disciplin-Systems wehet uns derselbe Geist entgegen, der sich als bildendes Princip bei der kirchlichen Organisation zu erkennen gibt, dasselbe schielende Auffassen der religiösen Tendenz, dieselbe Verwechselung des Innern und Aeußern, des Zeichens und der Sache selbst, und dieser Geist tritt hier durch die völlig unpsychologische Behandlung des religiösen Lebens der kirchlichen Glieder, welche die Folge davon ist, öffentlich zur Schau, indem die Kirche in der Beurtheilung des Glaubens und der Gesinnung des einzelnen Christen bei einzelnen äußern Handlungen als untrüglichen Kriterien des Innern stehen bleibt, und sich ebenfalls in ihrer religiösen Erziehung gewisser äußerer Mittel als solcher bedient, die ihren Zweck nicht verfehlen können. — Aber die Kraft der Disciplin beruhete hier noch auf eigenem freiwilligen Angeben und Bekennen und mußte in Zeiten, wo der Glaube an die Nothwendigkeit der Pönitenz zur Seligkeit sich verlor, in Nichts zerfallen. Die Schrift spricht daher der Kirche das Recht zu, in Fällen öffentlichen Aergernisses oder offenbarer Widersetzlichkeit den Einzelnen von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen (Matth. 18, 17. 1 Cor. 5, 5). Wie die Kirche im Laufe der Zeiten diese Macht benutzt hat, ist zu bekannt, um hier einer Entwickelung oder auch nur einer Andeutung zu bedürfen; nur dieß sei hier bemerkt, daß das Tridentiner Concilium (Sess. XXV de ref. c. 3) die Macht zu excommuniciren (gladius spiritualis, mucro anathematis) zur Anwendung nach Gewissen und bester Einsicht in die Hände des Bischofs niederlegt. Aber selbst nach dieser Erweiterung und Schärfung der Disciplin mußte die Wirkung noch stets unsicher und mißlich bleiben, so lange dieselbe noch auf die bürgerliche Lage keinen unmittelbaren Einfluß hatte; denn ihrer kirchlichen Natur nach durfte sie bei dem leichtsinnigen oder dem verstockten Sünder auf die Macht abzuschrecken keine sichere Rechnung machen, ohne von Seiten der Kirche gerechte

Anwendung und bei dem Excommunicirten den Glauben an den Werth und die Wichtigkeit der kirchlichen Gemeinschaft voraussetzen zu können, welcher Glaube sich aber nicht allenthalben voraussetzen läßt. Je mehr also die Tendenz des Katholicismus ans Licht trat, und je mehr diese eine positive und recht zuverlässige potestas coercitiva nöthig machte, desto weniger konnte die Kirche sich durch die schriftmäßige Disciplin-Anordnung befriedigt fühlen; eine Reform mußte vorgenommen werden, und diese stützte sich ebenfalls auf die Analogie der Kirche und des Staates.

Wenn sogar neuere Kanonisten diesen Parallelismus der Kirche und des Staates bis auf die einzelnen Züge entwickeln und verfolgen, *) so geschieht dieß keineswegs vergleichungsweise, sondern im eigentlichen buchstäblichen Sinne; denn aus dieser Analogie wird das ganze kanonische Recht hergeleitet, auf diese stützt sich die vorgebliche Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des juridischen Wirkens und Verfahrens der Kirche. Die katholische Kirche hat nämlich, eben wie der Staat, ihren Regenten und ihre Bürger, und das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan hat in beiden Instituten gleiche Bedeutung und gleiche wesentliche Beschaffenheit: der Staat kann seinen Zweck nur durch Zwangsrecht erreichen, und setzt daher eine richtende und ausübende Macht voraus; aus derselben Natur folgt dasselbe Recht, daher die Kirche sich nach dem Schlusse der Analogie ebenfalls als Zwangsanstalt behauptet und ihren Criminal-Codex, ihre Richter und ihre Strafeinrichtungen hat. Dieß Alles folgt unmittelbar aus der Hildebrandischen Idee von der Existenz der Kirche als unabhängiger, für sich bestehender Gemeinschaft, und von dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte an finden

*) *Devoti* III p. 22: „Utraque respubl. civilis et ecclesiastica in suo genere perfecta et distincta est, utraque in suo genere suos habet magistratus et subditos certasque res suae potestati subjectas."

wir daher das geistliche Jurisdictions-System von Innocenz III., Gregor IX., Alexander III. u. a. *), welche die helleste Einsicht mit dem stärksten Willen, die Idee des Katholicismus zu realsiren, verbanden, mehr und mehr entwickelt und gehandhabt.

Forum externum s. judiciale.

Nach dieser Idee ist es, daß die katholische Kirche sich als förmlicher Staatsgemeinschaft (tanquam perfecta et distincta respublica) vollkommene Gerichtsbarkeit über alle der Kirche angehörige Personen und Sachen (jus in personas et in res) zueignet und zueignen muß, und sie übt dieses durch das *forum externum s. judiciale* aus, wo die Sachen in gerichtlicher Form behandelt werden.

Privilegium fori.

Bei der Bestimmuug der Grenzen ihrer Jurisdiction hat die Kirche ihren Vortheil so wahrgenommen, daß sie bald auf die Beschaffenheit der Sache, bald hingegen auf die Personen, welche die Sache betrifft, Rücksicht nimmt. Auf dieselbe Weise, wie die katholische Kirche daran arbeitet, die Anstellung ihrer Diener von der weltlichen Macht unabhängig zu machen (s. ob. S. 90 ff.), muß sie auch daran arbeiten, diesen Zustand der Unabhängigkeit auf ihr ganzes Leben und Wirken auszudehnen; dieß thut sie, indem sie die Geistlichen der bürgerlichen Jurisdiction entzieht und sie allein der kirchlichen unterwirft, und nach diesem *privilegium fori* gehört also jede Anklage gegen einen Geistlichen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache unter das geistliche Forum. Dieser Grundsatz, der die Lage der Geistlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft verrückt, und daher einer von den stehenden Streitpuncten zwischen Kirche

*) Vergl. Plancks Gesch. d. chr. Gesellsch. Verf. IV 2ter Abschn. S. 225—272.

und Staat gewesen ist (man denke nur an Bonifacius VIII. und Philipp den Schönen, Alexander III. und Heinrich II., Gregor XIII. und Lucern, Paul V. und Venedig), ist freilich von den Höfen insgemein ignorirt oder bestritten worden; aber der Papst hat mit einer Standhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erforderte, die Rechtmäßigkeit desselben vertheidigt, und selbst wo er hat nachgeben müssen (in Frankreich, Preußen u. a. L.), ist es als Gefälligkeit, nicht als Schuldigkeit geschehen. Wenn daher die Kirche Geistliche der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überliefert, so erklärt sie dieß für einen freiwilligen Schritt von ihrer Seite; die förmliche Degradation, wodurch der Schuldige aus dem geistlichen Stande gestoßen wird, geht vorher (Conc. Trid. Sess. XIII de ref. c. 4), und die Kirche bewahrt dergestalt wenigstens den Schein der Unabhängigkeit. Das Kostnitzer Concilium selbst bestätigte die Constitutionen der Kaiser Friedrich II. und Carl IV. von der kirchlichen Immunität in ihrem ganzen Umfange — es heißt in diesen unter Anderem: „ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione vel civili ad judicium seculare trahere praesumeret" (Labb. XVI p. 772), und in Trident, wo der Kaiser und der französische König sich den ausdrücklichen Ansprüchen der römischen Curie auf die Jurisdictions=Freiheit widersetzten (Sarpi p. 741 ff.), wurden dessen ungeachtet durch ein eigenes Decret alle vorhergehende Kanones zum Vortheile der kirchlichen Immunität in allgemeinen Ausdrücken erneuert.*)

Asyl=Recht.

In diesem Decrete ist sogar das Asyl=Recht nicht

*) Sess. XXIII de ref. c. 6. Sess. XXV de ref. c. 20: „decernit et praecipit, sacros canones et concilia generalia omnia neque non alias apostolicas sanctiones, in favorem ecclesiasticarum personarum, libertatis ecclesiasticae et contra ejus violatores editas, .. quae omnia praesenti etiam decreto innovat, exacte ab omnibus observari debere."

ausgenommen, und man könnte geneigt seyn, es durch diese Uebergehung für stillschweigend sanctionirt anzusehen. Nach dem kanonischen Rechte nämlich (Decr. Grat. causa 17. qu. 4 c. 6. 9. 10. 20. 35. 36) gebührt vermöge der Heiligkeit der Kirche das Asyl-Recht nicht bloß Kirchen, sondern auch Klöstern, Capellen, Baptisterien, Kirchhöfen, bischöflichen Residenzen und geistlichen Gebäuden innerhalb des Gebietes der Kirche, und in dieser Bedeutung verstehen die Kanonisten den Satz: „ecclesiam nulli peccatori clausam esse debere." Selbst in einer Entfernung von 40 Schritten von der Kirche sollen die Delinquenten vor dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit gesichert seyn; die Geistlichkeit ist pflichtig, sie mit dem nöthigen Unterhalte zu versorgen und darf sie nicht ohne vorhergehende Versicherung der Erlassung der Strafe, wenigstens körperlicher Strafe, ihren Verfolgern ausliefern. Spätere Päpste (namentlich Gregor XIV., Benedict XIII., Clemens XII., Benedict XIV.) haben sich freilich dazu bequemen müssen, gröbere Verbrecher, als Mörder, Räuber und Kirchenräuber, auszuschließen; in England ist das Asyl-Recht schon unter Heinrich VII. aufgehoben; später ist es selbst in Spanien abgeschafft (vergl. das neueste weimarische Regulativ. Art. 10), und die gegenwärtigen politischen Verhältnisse so wie der veränderte Geist der Zeit haben nach und nach jede Ausübung desselben unmöglich gemacht. Mit der supernaturalistischen Ansicht von der Kirche als einer wirklichen Theokratie stimmen solche Einschränkungen indessen schlecht überein; denn als symbolische Bezeichnung der religiösen Ehrfurcht ist es passend, daß die weltliche Gerechtigkeit zurückweicht, wenn es dem Schuldigen gelungen ist, sich unter den Schild des Heiligthums zu flüchten, und juridisch betrachtet kann sie Nichts dawider haben, der Kirche das Richteramt zu überlassen, so lange der Glaube vest steht, daß es Gott selbst ist, der dort die Wage und das Schwert der Gerechtigkeit führt. —

Immunität geistlicher Güter.

Endlich kann die katholische Kirche auch dem Staate kein Recht einräumen, geistliche Güter und Besitzungen mit bürgerlichen Lasten, Steuern und Abgaben zu belegen. Diese Immunität klebt den kirchlichen Gütern vermöge ihrer Natur so an (affixa et insita bonis), daß nicht allein der, der eine solche Abgabe fordert, sondern auch der, der das, was freiwillig, aber ohne höhere kirchliche Erlaubniß angeboten wird, annimmt, dadurch in den Kirchenbann verfällt. *) Sehr vorsichtig erinnern die Kanonisten hiebei, daß, wenn Jesus Tempelsteuer bezahlte, dieß keinesweges aus einer Verpflichtung, sondern aus eigenem Antriebe geschah, und bemerken zugleich, daß dieser Beitrag aus dieser Ursache nicht aus der allgemeinen Casse errichtet wurde (Devoti II p. 468).

Rein geistliche, gemischte Sachen.

Sehen wir demnächst auf die juridische Beschaffenheit der Sachen, so eignet die katholische Kirche sich nicht allein die rein geistlichen Sachen (*causae mere ecclesiasticae*), als Apostasie, Ketzerei, Schisma, Simonie,

---

*) *Conc. Lat.* III c. 19 (Labb. XIII p. 427). *Lat.* IV c. 46: „verum si quando Episcopus simul cum Clericis tantam necessitatem vel utilitatem perspexerint, ut absque ulla coactione subsidia duxerint per ecclesias conferenda, praedicti Laici humiliter et devote recipient cum actionibus gratiarum." (Labb. XIII p. 979). *Conc. Lat.* V: „Laicis in Clericos et personas ecclesiasticas ac bona ecclesiastica non est attributa facultas" (Labb. XIX p. 910). — Eine merkenswerthe Deduction der Immunität der geistlichen Güter findet sich bei Devoti (II p. 389) folgenden Inhalts: Die christliche Kirche ist wider den Willen der irdischen Machthaber gestiftet, und keine bürgerliche Gesetze haben ihr ihr Eigenthum ertheilt oder gesichert: ihre Besitzungen verdankt sie also allein einer besondern göttlichen Unterstützung, und das Eigenthumsrecht muß daher ebenfalls nach einem besondern göttlichen Gesetze, unabhängig von dem Interesse des Staates, behauptet werden.

Blasphemie, Sacrilegium, Entheiligung der Sacramente, Versäumung des heiligen Abendmahls u. s. w., sondern auch Sachen zu, welche die Lehre oder die Gottesverehrung mittelbar betreffen (*causae mixtae*). Zu diesen rechnet die römische Curie auch Ehesachen (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12), und fährt daher noch immer fort, die Entscheidung derselben der weltlichen Obrigkeit streitig zu machen; durch das baierische Concordat (Art. 13. c.) wie durch das neapolitanische (Art. 20.) sind selbige auch förmlich unter die geistliche Jurisdiction gelegt. In diesen Sachen müssen also Laien sich wieder an das geistliche Forum wenden, und bleiben folglich der Civil-Jurisdiction nach der Theorie des kanonischen Rechtes nur solche weltliche Sachen, welche ausschließlich Laien betreffen. Aber auch dabei ist die Kirche noch nicht stehen geblieben; denn es gibt mehrere rein bürgerliche Vergehen (delicta secularia), auf welche kirchliche Strafe gesetzt ist, z. B. Diebstahl und Wucher, und nach dem Kanon der Tridentiner Kirchenversammlung (Sess. XXV c. 19) sollen sogar sowohl Duellanten als ihre Secundanten und Landesherren, welche Zweikampf innerhalb ihrer Grenzen gestatten, excommunicirt werden.

Geistliche Strafen.

Was die Strafen selbst betrifft, so enthält der kirchliche Codex sowohl sogenannte geistliche Strafen (censurae, poenae medicinales), nämlich Excommunication, Suspension und Interdict — welche übrigens ihrem Namen wenig entsprechen, da der Verlust bürgerlicher Rechte damit in Verbindung gesetzt ist — als körperliche Strafen (poenae vindicativae), nämlich Gefängniß, Geldbuße, körperliche Züchtigung u. s. w., gegen Geistliche außerdem Remotion und Degradation. Doch enthält die Kirche sich des Blutvergießens (ecclesia non sitit sanguinem), und wo die bürgerlichen Gesetze das Leben eines geistlichen Mannes als Söhnopfer fordern, geht die Kirche nicht weiter, als ihn

aus dem geistlichen Stande auszustoßen und ihn der weltlichen Obrigkeit auszuliefern. Wie Wenig übrigens die Praxis in unsern Zeiten der ganzen Theorie des kanonischen Rechtes entspricht, ist bekannt; in den meisten Ländern ist gegenwärtig die bischöfliche Gerichtsbarkeit bedeutenden Einschränkungen unterworfen, in einigen (Frankreich, Preußen) sogar gänzlich aufgehoben.

Kritik der kirchlichen Jurisdiction.

Um die Rechtmäßigkeit dieses Jurisdictions-Systems zu erweisen, beruft man sich auf die innere Nothwendigkeit: daß die Gemeinschaft der Kirche ihren Zweck eben so wenig ohne Gehorsam erreichen könne, als der Staat, und daß Gehorsam eben so Wenig in der Kirche als im Staate ohne Zwang bewirkt werden könne. Die Consequenz dieser Beweisführung wird Niemand leugnen, der das Princip des Katholicismus scharf ins Auge faßt; aber mit desto größerem Fuge darf zugleich behauptet werden, diese Nothwendigkeit einer Zwingherrschaft sei eben der stärkste Beweis wider die Christlichkeit dieses Princips. Außer diesem raisonnirenden Argumente nehmen die Kanonisten sowohl Aussprüche der Schrift als historische Beispiele zu Hilfe. Die Hauptstellen aus der Schrift sind Jesu Worte (Matth. 18, 17): „Wenn Jemand auch der Kirche ungehorsam ist, so sei er dir wie ein Heide und ein Zöllner," und Pauli Befehl an die Corinthische Gemeine (1 Cor. 6, 1. ff.), ihre Zwistigkeiten nicht von Ungläubigen, sondern von den Heiligen (d. h. Christen) entscheiden zu lassen, so wie das eigene Verfahren des Apostels wider den ruchlosen Corinther (1 Cor. 5, 1. ff.). Zu diesen Stellen kommen noch Ap. G. 15, 41. 16, 4. Röm. 16, 17. 1 Cor. 4, 21. 5, 9. 2 Cor. 10, 6. 2 Theff. 3, 14. 1 Tim. 1, 20. 5, 19. Tit. 1, 5. 2, 15. Ebr. 13, 17. 2 Joh. V. 10. 11. u. a. Ohne diesen Stellen die Beweiskraft abzusprechen, welche ihnen nicht mit Grunde streitig gemacht werden kann, daß eine kirchliche Disciplin nach

dem Geiste des Evangeliums müsse geordnet und modificirt werden können, und daß diese, jetzt wie vormals, rechtmäßig und zweckmäßig sei, darf doch bei der Auslegungsarbeit die sorgfältigste Kritik ja nicht vermißt werden, wenn es darauf ankommt, praktische Regeln für das Leben aus Stellen zu ziehen, die sich um Personen, Zeiten und Verhältnisse drehen, die nicht mehr dieselben sind. Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft (Matth. 18, 17.) ist eine geistliche Strafe, die mit der bürgerlichen Lage des Individuums Nichts zu schaffen hat; das Verhältniß zwischen Heiden und Christen (1 Cor. 6.) ist ein ganz anderes, als das zwischen Geistlichen und Laien; das Verfahren eines Apostels in einem einzelnen Falle (1 Cor. 5.) darf nicht als unbedingte Regel und Richtschnur für einen jeden Bischof gelten. Der curialistischen Hermeneutik aber, die auf der einen Seite die wissenschaftliche Untersuchung der Bedeutung der Worte, des logischen Zusammenhanges der Rede, des Temporellen und Localen in einzelnen Aeußerungen abweis't (vergl. S. 29 f.), und auf der andern sich willkührliche Supplirungen und Consequenzen erlaubt, kann es freilich nicht schwer werden, aus diesen und ähnlichen Aussprüchen eine kirchlich=juridische Gerichtsordnung zu begründen und zu construiren. Noch leichter, aber auch noch schwächer ist der Beweis, der aus einzelnen Gesetzen und Jurisdictions=Beispielen der alten Kirche geführt wird, so lange man nicht gesetzliche und usurpirte Macht, veste gesetzliche Bestimmung und schwankendes Herkommen, Gesetze im Geiste des Evangeliums und Anordnungen, die entweder im Privat=Interesse gegründet oder durch besondere Verhältnisse und vorübergehende Zeitumstände veranlaßt sind, gebührend nach einer höhern Regel unterscheidet. Insonderheit muß erinnert werden, wenn man sich auf die gesetzgebenden und entscheidenden Kanones der ältesten Concilien beruft, daß diese sowohl in Rücksicht ihrer Zusammenberufung als der Vollstreckung der Decrete von der weltlichen Obrigkeit abhängig waren, woraus folgt, daß die rich=

terliche Macht, von der die Kirche bei diesen außerordentlichen Gelegenheiten Gebrauch machte, als von der Obrigkeit eingeräumt, nicht als nach innerer Nothwendigkeit der Kirche inwohnend anzusehen ist. Endlich verdient die auffallende Willkühr bemerkt zu werden, womit die Kirche die Grenzen ihrer Jurisdiction erweitert; nicht zufrieden damit, solche Sachen, die ihrer Natur nach mehr oder weniger geistliche Richter erfordern, unter ihr Forum zu ziehen, oder die Personen, die zunächst mit der Kirche verbunden sind, vor ihren Richterstuhl zu fordern, macht sie bald die Natur der Sache, wo diese nämlich einen Laien betrifft, der sich wider die Kirche vergangen hat, bald die Lage der Personen geltend, wenn nämlich von einem Geistlichen, der sich wider die Kirche vergangen hat, die Rede ist, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie dadurch den Staat auffordert, ihr dieselben Forderungen entgegenzustellen und sich mit gleichem Rechte vollständige Jurisdiction über Laien, die Sache mag bürgerlicher oder kirchlicher Natur seyn, und bedingte Jurisdiction über Geistliche, nämlich in allen den Fällen anzumaßen, wo die Sache nicht zu den rein kirchlichen gehört.

Nicht genug aber, daß die katholische Kirche nach dieser Theorie das Gebiet der kirchlichen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit verwirrt, daß sie über ihre Grenzen hinaus in eine fremde Sphäre tritt, und dadurch ihr wahres Ziel verfehlt; durch Vergleichung der Mittel und Waffen, deren sie sich bedient, mit dem Zwecke, nach welchem sie strebt, wird es vielmehr einleuchtend seyn, daß sie in vollkommenem, radicalem Widerspruche mit sich selbst wirkt. In dem Augenblicke nämlich, daß die Kirche auf den Charakter einer politischen Staatsgemeinschaft Anspruch macht, muß sie als solche den Glauben ihrer Bürger als außer ihrer Wirkungs-Sphäre liegend freigeben und ihr Richteramt auf die Handlungen derselben einschränken; denn erst bei diesen ist die Anwendung von Waffen und Zwangsmitteln zweckmäßig. Diesem Charakter bleibt die

Kirche treu, so oft sie das Schwert gegen diejenigen gebraucht, die sich eigenmächtig Veränderungen in der kirchlichen Praxis erlauben und sich weigern, den Befehlen der Kirche zu gehorchen; gewiß würde man ihr Unrecht thun, wenn man annähme, daß sie jedes Mal zu blind gewesen sei, die gerügten Mißbräuche einzusehen, oder unwillig, dieselben zu verbessern, aber als monarchischer Staat muß sie jeden ungebetenen oder widerspännstigen Reformator als Aufrührer und Majestätsverbrecher betrachten, und ihn ohne weitere Rücksicht auf die Sache, die er vertheidigt, als solchen verurtheilen. Aber auf der andern Seite hat die katholische Kirche ihren religiösen Charakter und ihr höheres Ziel nie und nimmer aufgegeben und wird diese auch nie aufgeben können. Nicht irdisches Wohlbefinden, sondern ewige Seligkeit ist es, wozu sie ihre Bürger zu führen sich verpflichtet; nicht das bloße legale Verhalten, sondern Gehorsam des Geistes oder Glaubens ist es, was sie von ihnen fordert; nicht die sichtbare Uebertretung des Gesetzes, nicht die irrende, frevelnde Aeußerung, sondern die Verkehrtheit im Glauben und Willen, welche dieser wie jener zu Grunde liegt, ist es, was sie mit ihrem Schwerte ahndet.

Ketzerei.

In ihrer eigenthümlichen Jurisdictions-Sphäre bewegt sich daher die Kirche, wo sie über die kirchlichen Verbrechen (crimina ecclesiastica), welche die Lehre, den Gottesdienst oder die kirchliche Gemeinschaft betreffen, das Richteramt ausübt, und alle diese lassen sich ohne Schwierigkeit unter die Rubrik der Ketzerei bringen. Zwar bezeichnet die Kirchensprache zunächst durch Ketzerei jede wissenschaftliche und vorsätzliche Abweichung von dem wahren Glauben, *) oder die halsstarrige Anhänglichkeit an Irrthümern Trotz der

*) *Cat. Rom.* p. 359: „in haeresin labuntur, qui non credunt ea, quae Sancta Mater Ecclesia credenda proponit."

Zurechtweisung der Kirche; aber das Wesentliche in dem Begriffe bleibt Widersetzlichkeit gegen die Kirche, Geringschätzung der höchsten Macht derselben in Glaubenssachen, *) und diese scheint nur von dem Unglauben herrühren zu können, der den oben angeführten Vergehungen und jeder Handlung überhaupt, welche begangen und fortgesetzt wird, nachdem die Kirche sie für gesetzwidrig erklärt hat, zu Grunde liegen muß. Es ist daher nicht ohne Grund, daß die Kirche jeden als der Ketzerei verdächtig behandelt, der — es sei nun in Worten oder Werken — ihre Erinnerungen geringgeschätzt hat; denn von dieser Unbeugsamkeit schließt sie auf ketzerische, d. h. eingewurzelte, irrige Meinungen in der Lehre von dem Ansehen und der Macht der Kirche. Es wird daher stets als Bedingung der Absolution nicht bloß Erstattung des begangenen Unrechts oder Widerruf der frevelhaften Aeußerung, sondern vor allem Andern Abschwörung des irrigen Glaubens verlangt.

G l a u b e n s z w a n g.

Der G l a u b e bleibt also letzter Endzweck des Strebens und Wirkens der katholischen Kirche, u n b e d i n g t e r G e h o r s a m i n G l a u b e n s s a c h e n mit Hintansetzung des Vernunftgebrauches und der Schriftforschung die erste Forderung an ihre Kinder, K e t z e r e i der feindliche Dämon, den sie unablässig mit aller Macht muß zu bekämpfen suchen, und G l a u b e n s z w a n g das Wort, das zugleich die Absicht und die Beschaffenheit dieses Kampfs bezeichnet. Nun ist es allerdings consequent, daß eine Kirche, die ihre Wahrheit nicht auf innere geistige, sondern allein auf äußere historische Verwandtschaft mit ihrem göttlichen Stifter gründet, die sich nicht als nach dem unsichtbaren Ideale strebend, sondern als vollendet, unveränderlich in ihrer gegenwärtigen sichtbaren

---

*) *Cat. Rom.* p. 91: „Non, ut quisque primum in fide peccarit, Haereticus dicendus est; sed qui, ecclesiae auctoritate neglecta, impias opiniones pertinaci animo tuetur."

Form ansieht, deren Organisation durchgängig nach den strengsten Subordinations- und Jurisdictions-Verhältnissen ausgeführt ist — daß diese Kirche ihre Glieder nicht als geistige Kinder, sondern als bürgerliche Unterthanen behandelt, die nicht durch das Wort und das Symbol allein zur Erkenntniß und zur Frucht der Erkenntniß sollen geleitet, sondern mit dem eisernen Scepter beherrscht und bezwungen werden; daß sie den Glauben nicht als innere unwillkührliche Ueberzeugung, als nur der Stimme des Geistes zugängliches Heiligthum der Seele, sondern als jede andere freiwillige Willensäußerung betrachtet, welche zum Gegenstande nicht bloß geistiger Einwirkung, sondern auch physischen Zwanges gemacht werden kann; daß sie jede Abweichung von der orthodoxen Kirchenlehre und jede Anhänglichkeit an der Irrlehre nicht als eingewurzelte Seelenkrankheit, die sich nur durch vorsichtige Behandlung heben läßt, sondern als Verbrechen wider die Majestät der Kirche behandelt, *) das sowohl an und für sich, als auch des Beispiels wegen die ernstlichste Strafe verdient: **) aber diese unnatürliche Vereinigung des Unvereinbaren bringt die katholische Kirche in einen Selbstwiderspruch und in eine Selbstbekämpfung, welche die natürliche Rache der Verkennung der geistigen Verhältnisse, der groben Versündigung an der ewigen Majestät des Geistes ist. Die katholische Kirche stellt sich das Ziel in der Geisterwelt, während sie ihre Waffen aus der Körperwelt hernimmt; sie will den Geist mit physischen Banden fesseln, mit dem Schwerte Feinde bekämpfen, die

---

*) In dem Falle, daß ein Ketzer, der in die katholische Kirche aufgenommen wird, getauft werden soll, weil die Taufe früher nicht in giltiger Form vollzogen ist, kommen folgende Worte in der Formel vor: „horresce *haereticam pravitatem*, respue *nefarias sectas impiorum*" (Rit. R. p. 32.)

**) *Cat. Rom.* p. 96: „Haeretici .. non negandum, quin in ecclesiae potestate sint, ut qui in judicium vocentur, puniantur et anathemate damnentur."

nicht von dieser Welt sind: aber sie erwägt nicht das Mißverhältniß des religiösen Zweckes und der physischen Mittel, bedenkt nicht, daß das besondere Ziel, wodurch sie sich von dem Staate unterscheidet, nothwendig ein besonderes Wirken erfordert, sieht nicht ein, daß die strenge Consequenz, die sie sich als Glaubensrichterin aneignet, zu despotischer Willkühr in der Ausübung führen muß; denn allerdings kann der Glaube durch äußere Veranstaltungen, indem man nämlich Aufklärung und mit ihr Zweifel und Einwürfe hervorruft oder zurückhält, mittelbar sowohl gehemmt als gefördert, aber eben so wenig mit Macht erzwungen oder unterdrückt werden, als der Himmel sich mit irdischen Waffen bestürmen läßt. Die kirchliche Sophistik weiß indessen jeden Einwurf, der aus dem Evangelium, selbst aus den unzweideutigen Worten in Joh. 18, 36 hergenommen wird, wegzukünsteln; durch eine feine Distinction, die freilich sowohl in dem biblischen Sprachgebrauche als im Zusammenhange der Rede Widerspruch findet, wird mit Augustin (tract. 115 in Joh. n. 2) geantwortet: „hic non est: regnum meum non est *in* hoc mundo, sed non est *de* hoc mundo," als ob durch jene Worte nur der höhere Ursprung, nicht aber die höhere Natur und die geistige Beschaffenheit des Reiches Christi bezeichnet würde.

Inquisition.

Schon seit dem vierten Jahrhunderte hat die Kirche, so wie nach und nach das Bewußtseyn ihres historischen Einheits-Princips erwachte, ein Bedürfniß gefühlt, physische Waffen zu Hilfe zu nehmen, und die Ketzer, wie der Staat seine Feinde, mit Feuer und Schwerte zu verfolgen. *) Doch mußte

*) In diesem Geiste sind Augustins Worte (Ep. 185 ad Bonif. c. 6: „cur non *cogeret* ecclesia perditos filios ut redirent, si perditi filii coegerunt alios ut perirent?" und in demselben Geiste ist folgendes Raisonnement von Devoti (IV p. 113): „quod

mußte die Kirche sich noch eine Zeit lang mit dem beschwerlichen Umweg finden, die Staatsobrigkeit durch ihren Einfluß in Harnisch zu bringen, um von dieser den weltlichen Arm zu borgen; aber diese Methode war nicht nur unsicher in ihren Wirkungen, sondern mußte auch, so wie das theokratische System mehr ausgebildet und anerkannt wurde, als unpassend erscheinen. Die Wichtigkeit der Sache und die Würde der Kirche schienen Tribunale zu fordern, welche unabhängig von dem Staate, sich ausschließlich mit der Aufspürung, Untersuchung, Bestrafung und Ausrottung der Ketzerei unter allen verschiedenen Formen derselben beschäftigen könnten. Der Sectereifer der Katharer im zwölften Jahrhunderte, die Albigensischen Religionsunruhen in Südfrankreich im Anfange des dreizehnten (so wie später die Macht der Mauren und Juden in Spanien) forderten zu den kräftigsten Maßregeln auf und veranlaßten Innocenz III., im Jahre 1209 einen allgemeinen Kreuzzug auszuschreiben, und bei der vierten Lateran-Synode im J. 1215 die Strafgesetze wider die Ketzer zu erneuern und zu schärfen. Der Ketzereifer des neulich gestifteten Dominicaner-Ordens contrastirte mit der Lauigkeit der weltlichen Obrigkeit, welche heimlichen Unwillen gegen das Interesse der Kirche zu verrathen schien; auf der Synode in Toulouse im J. 1229 übernahm Gregor IX. es endlich, eine vollständige Proceßordnung gegen die Ketzer zu organisiren, welche von Kaiser Friedrich II. und König Ludwig IX. von Frankreich genehmigt wurde und bald völlig in Kraft trat, nachdem die Dominicaner als beständige Inquisitoren das Glaubens-Tribunal (*Sacrum Officium. Judices pravitatis*

---

si in eos, qui monetam adulterant aut aliorum graviorum criminum rei sunt, licet principi capitis poenam constituere, cur non eadem poena constitui poterit adversus eos, qui adulterant atque corrumpunt sanctissimam religionem, extra quam nemo salutem aeternam consequi possit?

[illegible]) in ihre Macht bekamen. — Wie willig wir uns auch der Wahrheit beypflichten und einräumen, daß die blutigen Gräuelscenen, die ausgesuchten Grausamkeiten, welche die Macht der Inquisition zu einem Bilde von dem Reiche des Teufels auf Erden machen, im Einzelnen nicht der Kirche zur Last fallen können, sondern daß diese schwere Blutschuld (es sei nun fanatische Bigotterie, oder raubthierischer Blutdurst, oder Geld- und Rachgier, was das menschliche Gefühl in der menschlichen Brust zu ersticken vermögt hat) auf den einzelnen Ausübern des kirchlichen Richteramtes ruht: so darf es doch darum nicht übersehen werden, daß die katholische Kirche einen Richterstuhl des religiösen Glaubens ihrer Glieder nicht entbehren kann; daß das Widersprechende und Empörende eines Tribunals dieser Natur also dem eigenen eigenthümlichen Principe des Katholicismus zu verdanken, und dieses in sofern auch als die natürliche Quelle der tyrannischen Härte, der willkührlichen Despotie anzusehen ist, welche daraus erfolgen muß, wenn der Mensch da richten soll, wo Gott allein richten kann. Nur die furchtbare Consequenz, mit welcher diese Gerichtsordnung durchgeführt ist, kann uns hindern, in derselben eben die Grundzüge zu erkennen, die sich in der Theorie in milderem Lichte zeigen. — Das höchste Inquisitions-Tribunal hat nach Pauls III. Anordnung seinen Sitz in Rom und wird von einer Congregation von Cardinälen gebildet, die einzige von Allen, worin der Papst selbst den Vorsitz hat; von dieser werden die Inquisitoren gewählt, und ihr werden die zweifelhaften Sachen, oder die von ungewöhnlicher Wichtigkeit vorgetragen. Die Congregation hält ihre Versammlungen in dem berühmten Dominicaner-Kloster Maria sopra Minerva. Ungeachtet aber dieses Tribunal in der Hauptstadt des Katholicismus selbst nur ein schwaches Schattenbild des vormals fürchterlichen Gerichtes ist; ungeachtet die Inquisition nie allgemein in den katholischen Ländern eingeführt gewesen, und nach und nach da, wo sie eingeführt war, abgeschafft wor-

den ist (in Sicilien 1782, in Toscana 1782, in Spanien 1816), und folglich eine Schilderung der Macht und der Verfahrungsweise des Inquisitions-Tribunals nicht auf die gegenwärtige katholische Welt paßt: so darf diese doch in einer Entwickelung des Wesens und der Tendenz des Katholicismus nicht vermißt werden; denn ein solcher Abriß, der bei den wesentlichen Zügen stehen bleibt, wird dazu dienen, die katholische Kirche, nicht bloß in einer gegebenen Zeit, sondern zu jeder Zeit, wo sie, nicht durch zwingende politische Verhältnisse gehindert, sich gestalten und mit Freiheit wirken kann, zu charakterisiren und das anschaulichste Bild der endlichen Folgen eines Systems geben, welches das Unsichtbare und Geistige wie etwas Sichtbares und Körperliches behandelt. Aus diesem Gesichtspuncte müssen folgende aus Llorentes authentischem Werke (Hist. de l'inquisit. de l'Espagne I. p. 98 — 139. 289 — 329) entlehnte Umrisse betrachtet werden, welche aber in den wesentlichen Theilen das Resultat der Kanones des vierten Lateran-Conciliums und der Synode in Toulouse sind.

Als der Ketzerei mehr oder weniger verdächtig (leviter — graviter — violenter suspecti) betrachtet die Inquisition alle diejenigen, die sich Handlungen schuldig machen, welche aus einem irrigen Glauben zu fließen scheinen, und sie nimmt daher jede Angabe von Blasphemie, Magie, Anrufung von Dämonen, Schismatismus, Gleichgiltigkeit in der Unterstützung der Inquisition oder Begünstigung verdächtiger oder angeklagter Personen, Ungeneigtheit die auferlegte Buße zu erfüllen, oder Absolution von dem Excommunications-Zustande zu begehren (Conc. Trid. Sess. XXV de ref. c. 3) u. s. w. an. Alle ohne Unterschied des Standes oder der bürgerlichen Lage, selbst Obrigkeiten und Regenten sind der Gerichtsbarkeit der Inquisition unterworfen; nur die päpstlichen Legaten und Beamten nebst den Bischöfen sind davon befreit und gehören unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl; dagegen haben die Bischöfe, ob sie gleich inquisitores ordi-

narii et nati benannt werden, keine Macht über die Inquisitoren, und nur ein Inquisitor kann den andern anklagen und richten. Es ist begreiflich, daß ein Gericht, das Gedanken und Glauben richten soll, ein ganz anderes Verfahren beobachten muß, als ein solches, das bloß die Außenseite des Menschen richtet; die Kirche setzt die Fähigkeit dazu bei sich selbst voraus, und überhebt daher die von ihr ernannten Glaubensrichter der Beobachtung der gewöhnlichen gerichtlichen Formen. Jede Obrigkeit ist pflichtig, den Inquisitoren den nöthigen Beistand zu leisten; jede Weigerung berechtigt schon zu dem Verdachte der Ketzerei, hat Excommunication zur Folge, und kann sogar Interdict über Stadt und Land bringen. Unter Bedrohung von Todsünde und Excommunication werden Alle und Jede aufgefordert anzugeben, was sie wirklich oder scheinbar gegen den katholischen Glauben oder die Rechte der Inquisition Streitendes durch Ohr oder Auge mögten erfahren haben; jede Angabe, sogar eine anonyme wird angenommen, und die aufgegebenen Zeugen werden im Allgemeinen befragt, ohne daß sie den eigentlichen Gegenstand des Verhörs erfahren, damit wo möglich bei derselben Gelegenheit Mehrere können entdeckt werden; auch der Beklagte wird weniger wie eines gewissen Verbrechens angeklagt als wie überhaupt ketzerischer Gesinnungen verdächtig behandelt; er wird zum allgemeinen Bekenntnisse seiner Sünden aufgefordert; die Anklagepuncte werden ihm als schon bewiesen vorgelegt; er erfährt weder den Namen der Angeber noch den der Zeugen, und nur im Falle, daß er durch Muthmaßung Einen oder den Andern derselben treffen und ihre persönliche Feindschaft erweisen kann, hat er das Recht, Protest gegen das Zeugniß einzulegen; die Anklage-Acten werden dem Beklagten nicht zum Durchlesen, zur Erwägung oder schriftlichen Beantwortung überlassen, und der Sachführer erhält nicht eine vollständige und genaue Abschrift der Documente und der Aussagen der Zeugen für oder wider den Angeklagten noch das Recht, insgeheim mit seinem Clienten zu conferiren.

Nach einer solchen Behandlung der Sache, wozu noch die Tortur-Methode kommt, also bloß nach Vergleichung der gemachten Angabe und der aufgenommenen Zeugnisse mit den Antworten des Angeklagten wird das Urtheil gesprochen, und man darf sich wohl nicht darüber wundern, daß die Lossprechung sich zur Verurtheilung noch nicht wie Eins zu Tausend verhält. Die Vollstreckung des Urtheils (Auto da fé), sie mag nun auf Leben oder Tod lauten, geschieht mit großer Feierlichkeit. Jeder, der als förmlicher Ketzer, oder als in verschiedenen Graden verdächtig verurtheilt ist, muß öffentlich, mit dem Büßerkleide (San Benito) angethan, sowohl alle Ketzerei überhaupt, als namentlich die, deren er beschuldigt ist, abschwören, worauf er unter der Bedingung, sich der ihm auferlegten Strafe (poena canonica) zu unterwerfen, in den Schooß der Kirche aufgenommen wird. Diese Strafe besteht für bewiesene Ketzerei oder den höchsten Grad des Verdachtes in Gefängniß auf Lebenszeit, für geringere Grade in Verlust des Amtes, Confiscation des Vermögens, Infamie, Landflüchtigkeit, unbestimmte Gefängnißzeit, Bußübungen u. s. w. Wer sich abzuschwören weigert, wird excommunicirt und, wenn seine Unbußfertigkeit ein Jahr gedauert hat, der weltlichen Obrigkeit als verstockter Ketzer ausgeliefert; doch steht es einem Solchen noch frei, die Todesstrafe durch Reue in ewiges Gefängniß zu verwandeln. Rückfall hingegen (wozu auch wiederholte suspicio violenta gerechnet wird) wird ohne Schonung mit Auslieferung an die weltliche Obrigkeit (relaxatio) bestraft, auf welche unmittelbar die Todesstrafe folgt, und selbst die aufrichtigste Reue vermag hier weiter Nichts, als daß der Delinquent erdrosselt und dann als Leiche den Flammen übergeben wird. Auf diese Weise ist es freilich nicht die Inquisition, welche Todesstrafen dictirt, gleichwohl aber ist es eine leere Formalität, wenn sie der bürgerlichen Obrigkeit die blutige Schlußscene überläßt; denn durch die Auslieferung gibt die Inquisition ihren Willen hinlänglich zu erkennen, und jede Weigerung von Seiten der Obrigkeit

würde zu dem Verdachte einer Begünstigung der Ketzer berechtigen, welcher selbst ein neuer Gegenstand der Untersuchung werden würde; daher es ebenfalls nur eine plumpe Maske ist, wenn die Auslieferungs-Formel ohne Ausnahme mit einer Fürbitte an die Obrigkeit um Milde gegen den Verurtheilten schließt.

Interdict.

Es ist nur die fürstliche Hoheit, welche sich durch die politische Ueberlegenheit, indem sie Macht gegen Macht setzt, dieser fürchterlichen Jurisdiction entziehen kann; aber in diesem Falle einer offenen Fehde hat die Kirche sich noch ein Schreckmittel vorbehalten, welches den weltlichen Arm mit Lähmung zu schlagen vermag. Durch das Interdict nämlich wird einer Stadt, einer Provinz, einem Reiche wegen Widersetzlichkeit der Obrigkeit gegen die Kirche der Gebrauch der Messe, der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses verwehrt, und dieses Verbot besteht, bis die Kirche die verlangte Genugthuung erhält. Diese Methode ist einzig und allein, dem ersten Grundsatze der Gerechtigkeit zuwider, auf die Abschreckungs-Theorie gebaut, *) indem das Verbrechen des Schuldigen (es sei nun ein wirkliches oder nicht) an dem Unschuldigen heimgesucht wird, um dadurch die Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Waffen und diese zum Gehorsame gegen die Kirche zu bringen. Princip und Tendenz sind hier so offenbar unchristlich, daß es unerklärlich scheinen müßte, wie eine Kirche dieses Verfahren in ihre Praxis hat aufnehmen können, wenn man nicht den oben angegebenen politischen Charakter vor Augen behielte. Denn indem sich die katholische Kirche als gleichartige, coexistirende, durch gegenseitige Rechte und Pflichten an den Staat geknüpfte Gemeinschaft dem Staate gegenüberstellt, folgt von selbst, daß,

*) Vergl. *Augustin.* ep. 150 ad Auxil.: „Quomodo vel Deo vel hominibus justam reddere poterimus rationem, si [illegible] innocentes pro scelere alieno spirituali supplicio puniamus?"

wenn der Staat sich weigert, der Kirche das zu leisten, was ihr gebührt, für diese auch die Verpflichtung wegfällt, jenem ihre geistlichen Güter mitzutheilen, und in sofern die Obrigkeit als Repräsentation des Staates, die Unterthanen folglich als Theilnehmer an der Widersetzlichkeit der Obrigkeit angesehen und betrachtet werden, müssen sich die Bürger in die allgemeine Folge der Staatseinrichtung, durch die Fehler der Obrigkeit zu leiden, finden und die Schuld in dem Verfahren derselben, nicht in dem der Kirche suchen. Wenn übrigens einzelne Päpste (Innocenz III., Gregor IX., Bonifacius VIII. u. a.) einige Milderungen bewilligt haben, denen zufolge die Taufe der Kinder, die Pönitenz der Sterbenden, Privat-Messe mit leiser Stimme, ohne Glockengeläute und bei verschlossenen Thüren und andere kirchliche Verrichtungen von dem Verbote ausgenommen sind, so wird dadurch nur die Wirkung des Interdicts vermindert, ohne die Ungerechtigkeit desselben zu heben. Die Päpste haben hierin nach Art und Weise der Despoten gehandelt, die mit derselben Willkühr, womit sie die Strafe zuerkannt haben, diese wiederum mildern, wenn die Strenge sie Alles zu verlieren befürchten läßt.

Bücher-Censur.

Einen Hauptgegenstand der argwöhnischen Wachsamkeit der katholischen Kirche machen **Schriften** aus, **die der Reinheit des Glaubens und der Sitten gefährlich geachtet werden**, und die dawider gerichteten Maßregeln sind eben so ausgedehnt und ernstlich, als merkenswerth und charakteristisch. Keine Gemeinschaft, welcher Natur sie auch sei, darf gegen öffentlich aufgestellte und vorgetragene Aeußerungen, die den Grundsätzen ihres Wesens und Wirkens entgegen sind, gleichgiltig seyn, und das polemische Verfahren, welches die Kirche sich in den ersten Jahrhunderten gegen den Schwarm orientalischer, hellenischer und jüdischer Meinungen erlaubte, die durch Einmischung die Grundlehren des Evangeliums zu entstellen drohten, bedarf in seinem Principe sicher-

sich keiner Vertheidigung, wenn man auch in dem Einzelnen befugt seyn kann, die Zweckmäßigkeit, bald des Streites selbst, bald der Streitart, bald der endlichen positiven Bestimmung des Streitpunctes, in Zweifel zu ziehen. Natürlich mußten die Concilien der Kirche, die es übernahmen, die orthodoxen Glaubensstempel auszuprägen und die widerstreitenden Meinungen als ketzerisch zu verdammen, dieses Anathema auf Bücher ausdehnen, worin selbige enthalten und entwickelt waren. So wurden die Schrift des Arius Thalia im J. 325 in Nicäa (Socr. H. E. I. 9. Niceph. VIII. 18) und die Schriften des Nestorius im J. 431 in Ephesus (Labb. III. p. 1102) verdammt. Auch ward es schon früh Gebrauch, die verdammten Bücher den Flammen zu übergeben. Dieses war der Fall mit den arianischen Büchern auf Constantins Befehl (Socr. I. 9) und mit den eutychianischen und nestorianischen nach der Anordnung des Arcadius, Honorius und Theodosius des Jüngern (Labb. III. p. 1102). Diese Sitte war wohl nicht so sehr auf eigentliche Ausrottung der Bücher berechnet, als vielmehr bestimmt, das Urtheil der Kirche von der Verwerflichkeit dieser Bücher durch ein eben so natürliches als kräftiges Symbol anschaulich zu machen, welches wir daher auch früher in der heidnischen Welt (bei den Büchern des Protagoras, s. Cic. de nat. Deor. I. 23, bei einigen wiedergefundenen Büchern des Numa, welche der Ruhe des Staates gefährlich geachtet wurden, s. Liv. XL. 12) angewandt, ja sogar im neuen Testamente in Veranlassung der magischen Bücher in Ephesus, s. Ap. Gesch. 19, 19, *) erwähnt finden. Natürlich wurde durch diese feierliche Erklärung der Kirche zugleich das Lesen solcher Schriften gemißbilligt, und zuweilen findet sich das Verbot dawider, wenigstens was die Geistlichkeit betrifft,

*) Die Abbildung dieser Scene ziert als Titelkupfer den Index librorum prohibitorum.

förmlich ausgesprochen; *) die weltliche Obrigkeit ging sogar so weit, daß sie Todesstrafe für Jeden vestsetzte, der überwiesen wurde, ein Exemplar verheimlicht zu haben (so Constantin wider die Leser der arianischen Schriften, Socr. I. 9). Unfehlbar mußte ein solches von den versammelten Repräsentanten der Kirche gefälltes Urtheil in einer Sache dieser Natur bei den Gemeinen von dem größten Gewichte seyn, auch läßt es sich schwerlich leugnen, daß ein solcher Richterspruch während der allgemeinen Gährung der verschiedenartigsten religiösen Elemente heilsamen Einfluß auf die Bewahrung der Reinheit der christlichen Lehre gehabt hat, zuweilen sogar nothwendig gewesen ist, um das allgemeine Urtheil zu einer Zeit zu leiten, wo die Macht des Wortes so viel größer seyn mußte, als höhere Bildung und tiefere religiöse Einsicht das ausschließliche Eigenthum Einzelner war. Endlich muß eingeräumt werden, daß das Verfahren selbst, so lange die Concilien sich darauf einschränkten, das Urtheil zu fällen und es durch ein sprechendes Symbol zu bestätigen, im Ganzen kirchlich, würdig und zweckmäßig gewesen ist. Aber nach dem Gange der Dinge mußte die literarische Censur nothwendig nach und nach in die Hände des Papstes kommen **) und dadurch ihre innere Giltigkeit verlieren; denn in jedem Falle ward sie von nun an Ausdruck der religiösen Meinung des Einzelnen oder der Einzelnen, oft sogar das Werkzeug niedriger persönlicher Beweggründe und öfters ein bloßes Mittel, die römische Hierarchie zu bevestigen und zu erweitern. Aber diese Anwendung im Dienste der kirchlichen Politik erforderte zugleich eine Umschmiedung des geistlichen

*) *Conc. Carth.* IV c. 16: „ut episcopus *gentilium* libros non legat, *haereticorum* autem pro necessitate et tempore" (Labb. II p. 1438.)

**) Schon in der Mitte des vierten Jahrhunderts befiehlt Leo I. in seinem Briefe an Thuribius (ep. 15. c. 15): „libros Priscillianistarum penitus auferendos et ignibus concremandos."

Schwertes: der Papst fand sich weit mehr veranlaßt, ein wachsames Auge auf die Angriffe zu haben, die gegen seine eigene Hoheit gerichtet waren, als auf diejenigen, welche die Reinheit der Lehre betrafen; in jeder freimüthigen Aeußerung der Feder mußte er Gefahr für seinen Thron erblicken, und die kirchliche Censur erhielt bald ein weiteres und bedeutenderes Feld. Auch durfte sich das Haupt der Kirche, dessen Dictatur zunächst das Gebiet des Glaubens betraf, nicht mit der Beurtheilung der Aeußerungen selbst begnügen, es mußte nothwendig sein Urtheil auf die Ueberzeugungen ausdehnen, woraus diese Aeußerungen entsprungen waren, und die Folge davon war, daß die richtende Macht sich nach und nach mehr wider die Person als wider die Sache, mehr wider die Verfasser und Leser der Schriften, als wider die Schriften selbst wandte, indem das päpstliche Urtheil nicht, wie jedes andere menschliche Urtheil, die fragliche Aeußerung (quaestio juris), sondern auch die Meinung des Verfassers mit dieser Aeußerung (quaestio facti dogmatici) galt, und erst durch diese Erweiterung bekam der kirchliche Richterstuhl die Macht, über die Rechtgläubigkeit oder die Ketzerei eines Schriftstellers zu entscheiden (so in dem Jansenistischen Streite, s. S. 26). An den Inquisitoren bekam der Papst Censoren, welche die Wichtigkeit des Amtes begriffen und benutzten, und unter ihren Händen nahm die kirchliche Censur an Umfange, Schärfe und Strenge in eben dem Verhältnisse zu, in welchem die Wiedergeburt des Geistes und der Wissenschaften, die unruhigen Bewegungen in der Kirche, die Buchdruckerkunst und endlich der Ausbruch der Reformation es zu fordern schienen. Leo X. verdammte Luthers Schriften als ketzerisch, und dehnte sogar die Excommunication auf die Leser derselben aus; dieselbe Methode befolgte Pius V. in der Bulle In coena Domini (im J. 1568), welche ein feierliches Anathema über alle Ketzer überhaupt, über alle ketzerische Schriften und über die Leser derselben ausspricht. Auch die bequeme und sichere Weise, in der Bannbulle nicht die verschiedene Beschaffenheit

des Irrthums bei den einzelnen Sätzen anzugeben, sondern diese im Ganzen (in globo) durch mehrere Epitheta (erroneae, scandalosae, temerariae, haereticae etc.) zu bezeichnen, kam immer mehr in Gebrauch (so Leo X. gegen Luther, Pius V. gegen Bajus, Innocenz XI. gegen Molinos u. a. m.). Diese Verdammung, die immer gewöhnlicher ward, machte ein bestimmtes Verzeichniß der ketzerischen Schriften unentbehrlich; die Inquisitoren verfaßten sich ein solches zu eigenem Gebrauche; gedruckt erschien das erste in Spanien unter Philipp II. und in Rom unter Paul IV. in den Jahren 1558—59. Indessen mangelte es diesen noch an gehöriger Vollständigkeit und Uebereinstimmung, und der Mangel eines allgemeinen Codex war zu fühlbar, daß das Tridentiner Concilium es nicht für eine Hauptangelegenheit sollte angesehen haben, diesem abzuhelfen. In der achtzehnten Sitzung wurde in Betrachtung des überhandnehmenden Zuwachses schädlicher und verdächtiger Schriften beschlossen, einer Commission aus den Vätern der Kirchenversammlung die nähere Erwägung dieser Sache, sowohl in Rücksicht der Organisation einer kirchlichen Censur, als der Maßregeln wider die schon herausgekommenen Bücher, aufzutragen, und in der fünf und zwanzigsten Sitzung wurde diese vorläufige Arbeit für vollendet erklärt, aber wegen der Weitläufigkeit und Schwierigkeit derselben („nec tamen [hoc opus] ob librorum varietatem et multitudinem distincte et commode possit a. S. Synodo dijudicari") dem Papste übertragen, um durch ihn ihre Vollendung und ihr kirchliches Ansehen zu erhalten.

Regulae indicis.

Es ist also problematisch, in wiefern das Concilium wirklich Theil an den Decreten hat, die später erschienen, und ob die Regeln, die von Rom ausgegangen sind, ihren Titel „Regulae indicis *Sacros. Synodi Trident. jussu editae*" mit Recht führen. Der Geist, der diese Regeln dictirt hat,

macht es wahrscheinlich, daß die Synode ihren Namen hat hergeben müssen, um dieselben gegen Widerspruch zu sichern; aber die Zeiten waren vorüber, wo ein Name genug war, Glaubensartikeln und Decreten den Weg zu bahnen, und weder in Frankreich noch in Deutschland und in den Niederlanden sind diese Regeln anerkannt worden. — Dieser von Pius IV. im März 1564, drei Monate nach dem Schlusse des Conciliums ausgefertigten Regeln sind an der Zahl zehen; sie sind später von Alexander VII., Clemens VIII. und Benedict XIV. in einzelnen Puncten erweitert und genauer bestimmt worden. Diese Bestimmungen enthalten theils Verbote wider das Lesen solcher Bücher, die entweder unbedingt verdammt werden (libri damnati), oder erst nach einer Reinigung, oder nur für einige Leser erlaubt sind (libri vel expurgandi, vel non promiscue legendi), theils Maßregeln wider den freien Druck, den Verkauf und die Ausbreitung von Büchern. Die Ausübung des Censur-Amtes, das unter Pius IV. noch der Inquisition oblag, wurde von Pius V. einer eigenen dazu errichteten Congregatio Indicis aufgetragen, deren Gewalt von Sixtus V. und Clemens VIII. bestätigt ist, und in welcher der magister sacri palatii, der immer ein Dominicaner ist, seinem Amte zufolge als consultor perpetuus Sitz nimmt. *)

Libri damnati.

Unter *libri damnati* werden gerechnet: alle Schriften von Häresiarchen ohne Ausnahme; Bücher ketzerischer Schriftsteller, welche von der Religion handeln, wohin Bibeln, die

---

*) Die folgenden Data sind gesammelt aus: Regulae Indicis Synodi Trid. jussu editae — Instructio, Clementis 8vi auctoritate regulis indicis adjecta — Constitutio Benedicti 14ti: qua methodus praescribitur in examine et proscriptione librorum servanda — Decreta de libris prohibitis, neque in indice nominatim expressis.

auf Veranstaltung ketzerischer Parteien gedruckt, übersetzt oder erklärt sind; *) Lehrbücher der Religion, Liturgieen, Glaubensbekenntnisse und sämmtliche Schriften zur Entwickelung und Vertheidigung der Lehre gerechnet werden; Bücher, welche die muhamedanische Lehre nebst Ritus betreffen, ingleichen alle talmudische und cabbalistische Schriften; schmutzige und schlüpfrige Schriften, wovon jedoch die alten Classiker „propter sermonis elegantiam et proprietatem" ausgenommen werden; endlich Schriften über einzelne controverse kirchliche Materien, als: wider die Immunität geistlicher Güter, wider Petri Primat und Pauli Subordination, Erläuterungen der Decrete der Tridentiner Kirchenversammlung, von den göttlichen Gnadenwirkungen, von Mariä Empfängniß, von Jansenii Augustinus und der Bulle Unigenitus, von der wahren und falschen Succession im Franciscaner-Orden und der rechten Form der Mönchskutte u. s. w.

Libri expurgandi.

Libri expurgandi sind: nicht-religiöse Schriften ketzerischer Schriftsteller, namentlich Uebersetzungen kirchlicher Schriftsteller, Lexica, Concordanzen und dergleichen Sammlungen; Anmerkungen und Scholien zu Bibelübersetzungen; überhaupt Bücher, die, in Tendenz und Hauptinhalt untadelhaft, nur einzelne Flecken der Ketzerei und anderer Gottlosigkeit haben. Wenn ein Buch der Angabe nach für verdächtig angesehen wird, so wird es mit der Clausel: „donec corrigatur s. expurgetur" verboten; in einzelnen Fällen behält die Inquisition sich die Censur vor, gewöhnlich aber wird die Untersuchung von der Congregation einigen dazu auserwählten Theologen

*) Dieses Verbot ist später wiederholt durch das Decret v. 23sten Juni 1817: „ut versiones omnes Bibliorum, quavis vulgari lingua, nisi fuerint ab apostol. sede approbatae." Nach demselben Grundsatze findet sich der Bericht von dem Wirken der englischen Bibelgesellschaft unter den verbotenen Büchern. (Ind. ll. prohib. Rom. 1819. p. 159.)

legen (revisores, consultores, censores, relatores) aufgetragen, und diesen liegt es ob, außer ketzerischen Aeußerungen Alles, was durch Zweideutigkeit von der katholischen Rechtgläubigkeit irreleiten könnte, Schriftstellen, die nach ketzerischen Uebersetzungen angeführt sind, Aeußerungen wider die kirchliche Freiheit, Immunität und Jurisdiction, jede Aeußerung, die zum Vortheile der Ketzer oder zur Verunglimpfung der Geistlichkeit und weltlicher Fürsten könnte gedeutet werden u. s. w. sorgfältig auszuzeichnen und wegzustreichen. Wenn ein Werk eines verdammten Schriftstellers endlich nach dieser Operation in dem Gewande der Unschuld erscheint, so behält dennoch auf dem Titelblatte der Verfasser sein Brandmaal der Verdammung. Eine dritte Classe von Büchern, die unter kirchlicher Aufsicht stehen, machen die aus, deren allgemeine Lesung für gefährlich angesehen wird, wohin nicht allein Streitschriften zwischen Katholiken und Ketzern in der Muttersprache, sondern auch alle Uebersetzungen der Bibel in die Landessprache gerechnet werden. *) Die Erlaubniß, eine solche Uebersetzung zu benutzen, wird in einzelnen Fällen, wo eine Ausnahme von der Regel heilsame Folgen zu versprechen scheint, von dem Bischofe oder dem Inquisitor ertheilt; wer sich hingegen erkühnt, die Bibel ohne vorhergehende Erlaubniß zu lesen, verfällt in eine Sünde, von welcher keine Absolution gegeben wird, ehe das Buch ausgeliefert ist.

Index librorum prohibit.

Der *Index librorum prohibitorum*, der die verbotenen Bücher, in sofern sie nicht unmittelbar unter die vorstehenden allgemeinen Rubriken gehören, specificirt, wird von Zeit zu Zeit fortgesetzt und vermehrt. **) Um die Bestrebungen der

*) „Quum experimento manifestum sit, si Sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde ob hominum temeritatem detrimenti quam utilitatis oriri" (Regulae indicis r. IV.)

**) Dieser Catalog liefert interessante Beiträge, die Literair-Kenntniß

Congregation zu unterstützen, sind sämmtliche Nuntien und Legaten, Bischöfe und Inquisitoren einer Seits verpflichtet, jährliche Verzeichnisse der verbotenen oder verdächtigen Schriften, die in ihren Districten herauskommen, einzusenden, anderer Seits ihre Untergebenen dazu anzuhalten, es ihnen anzuzeigen, wenn Jemand proscribirte Bücher besitzen sollte. Die Erlaubniß solche zu besitzen oder zu lesen, wird von der Congregation ertheilt, in der Stadt Rom gemeiniglich von dem Sacri palatii magister, bei Büchern von besonderer Gefährlichkeit von der Inquisition. Diese Erlaubniß wird schriftlich und auf drei Jahre ertheilt, nach deren Verlauf sie erneuert werden muß; sie legt die Verpflichtung auf, es vor dem Bischofe oder der Inquisition anzugeben, wenn man bei dem Lesen auf etwas vorzüglich Merkwürdiges stoßen sollte. Eigenmächtige Freiheit ein verbotenes Buch zu lesen, ist Todsünde, und die Strafe wird durch das Urtheil des Bischofs bestimmt; ist das Buch das Werk eines Ketzers oder als ketzerisch verdammt, so ist der Schuldige eo ipso in den Kirchenbann verfallen. Bei dem Drucke und der Verbreitung der Bücher ist Folgendes vorgeschrieben: Jedes Manuscript wird in Rom an den Vicarius und magister palatii des Papstes, anderswo an den Bischof und Inquisitor zur Censur eingeliefert, und der Druck ist erst erlaubt, wenn es mit der schriftlichen Approbation, die vorn in das Buch gesetzt wird, versehen ist, während das authentische Exemplar in der Verwahrung des Censors bleibt; das gedruckte Buch wird mit diesem verglichen und, wenn es damit gleichlautend befunden wird, dem Buchladen überlassen. Jeder Buchhändler muß eine vollständige Liste seines Assortiments mit der

---

oder den Eifer der Congregation in der Auszeichnung gefährlicher Schriften zu charakterisiren; so liefert erst ein Appendix von 1819, in welchem sechs Werke proscribirt werden, das Urtheil einer italiänischen Schrift über die kirchliche Jurisdiction, herausgekommen in Rhein im J. 1799.

Unterschrift der obgenannten Personen zur öffentlichen Durchsicht haben, und sowohl Buchdruckereien als Buchläden stehen unter der Aufsicht des Bischofs und der Inquisition. Ebenfalls ist es verboten, ein Buch ohne dazu erhaltene Erlaubniß über die Grenzen einzuführen, oder es Andern zum Durchlesen zu überlassen. Wer diese Regeln als Verfasser, Buchdrucker, Verkäufer, Käufer oder Leser übertritt, ist dem Urtheile des Bischofs und der Inquisition zur willkührlichen Bestrafung unterworfen.

Zweckwidrigkeit derselben.

Diese, die Literatur betreffenden, Decrete rühren von eben derselben Kirche her, deren ursprünglicher Zweck es ist, die Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit zu leiten, und sie durch die Wahrheit frei zu machen. Die Kirche, welche die Freistätte der verfolgten Wahrheit auf Erden seyn, durch ihren höhern Geist den Staub zu geistigem Leben erwecken und mit ihrer ganzen Macht die freie Thätigkeit der edelsten Kräfte der Seele unterstützen sollte, ist durch eine sonderbare Umwechselung die eifrigste Verfolgerin der Wahrheit, der Freiheit und der Wissenschaft geworden. Indem sie den Gebrauch der Sprache, die Aeußerung und Mittheilung des Gedankens in enge Fesseln zwingt, unterdrückt sie die aufstrebenden Kräfte des Geistes, erstickt die eigenthümliche Entwicklung desselben, hemmt die geistige Wechselwirkung, die Erweckung und den Umlauf der Ideen, beraubt den Denker und Gelehrten des natürlichen Lohnes seiner Arbeit, entfernt den edelsten Sporn zur Anstrengung des Geistes und befördert den tiefsten Seelenschlaf. Und dennoch — ist nicht auch hier die römische Curie das richtige, treue Organ des Geistes des Katholicismus? Eine Kirche, die ihren Kindern die Glaubensartikel dictiert und jede Abweichung davon als Sünde straft, muß allerdings befugt und verpflichtet seyn, über die Unschuld derselben zu wachen, so daß sie Alles von ihnen entfernt hält, was entweder das eigene Gift der Ketzerei oder doch den

den Keim dazu enthält, indem es das Gefühl des eigenen Werthes und der eigenen Kraft weckt und nährt, welches ein Mal geweckt, sich nicht länger Gesetze des Denkens und des Glaubens vorschreiben läßt. Auch darf eine Kirche, die es unternimmt, sogar die Gedanken der Seele zu beherrschen, am Wenigsten daran verzweifeln, die Aeußerungen derselben zwingen zu können, und verhält die Sache sich so, wer mag es denn der Kirche verdenken, daß sie in dieser Angelegenheit mit der äußersten Strenge von ihrem mütterlichen Ansehen Gebrauch macht? Denn die Beschaffenheit der Literatur steht ja in weit genauerem und näherem Verhältnisse zu dem Zwecke der Kirche, als zu dem des Staates; die schreibende und lesende Thätigkeit bestimmt größten Theils die Richtung des religiösen Glaubens und der kirchlichen Gesinnung. Hiezu kommt noch, daß die Kirche sich eine nothwendige Opposition von Seiten ihrer Untergebenen nicht verhehlen darf; denn der Glaube, den sie fordert, setzt geistige Bewußtlosigkeit voraus. Was daher der Staat von einzelnen unruhigen Köpfen zu befürchten hat, das hat die katholische Kirche von dem Freiheitsgefühle und der Denkkraft, die selbst in der Brust des Sklaven gährt, zu fürchten, und gegen diesen Erbfeind muß sie stets unter Waffen seyn. Die alte Kirche schränkte sich darauf ein, das Urtheil über einzelne Bücher zu fällen, die Gläubigen durch mütterlichen Rath, durch Anweisungen und Warnungen zu leiten, und dabei durfte sie stehen bleiben, weil sie sich auf ihr Ansehen, auf das Zutrauen und die Ehrfurcht der Christen verlassen konnte; seit die Hierarchie aber diese Gefühle nicht länger zu sehr in Anschlag bringen darf, muß sie, sich dessen bewußt, auf wirksamere Mittel bedacht seyn. Die Censur ist eingeführt, um Angriffe abzuwenden, denen zu begegnen die Kirche sich nicht Kraft genug zutraute; wo die Freimüthigkeit noch immer durchdrang, da suchte sie diese durch Schreckmittel zum Gegenstande des Abscheues und des Mißtrauens der Frommen zu machen; und im Vertrauen auf diese Waffen wagte sie, sich in die ge-

heimsten Privat-Verhältnisse zu mischen und das Lesen und Leihen verbotener Bücher mit gleicher Strafe wie das Drucken und Verkaufen derselben zu belegen. Es braucht übrigens nicht erinnert zu werden, daß die kirchliche Gesetzgebung auch hier Wenig ausgerichtet hat, aber nur, weil sie zu Viel hat ausrichten wollen; denn nicht allein hat die Buchdruckerkunst es den Wächtern der Rechtgläubigkeit unmöglich gemacht, mit der Literatur Schritt zu halten, sondern in mehr als in irgend einer andern Rücksicht hat die Kirche hier die Erfahrung gemacht, daß das Gesetz ohne Glauben Nichts vermag. Das Bücherlesen ist wohl kaum jemals, am Wenigsten in unsern Tagen, durch den römischen Index allgemein gehemmt worden; die Uebersetzungen der Bibel werden überall verbreitet und gelesen, zumal in den deutsch-katholischen Ländern; gegen Erbauungsschriften, wie z. B. „Stunden der Andacht" u. a., vermögen die geistlichen Verbote Nichts, und man will sogar Beispiele haben, daß verbotene Lehrbücher auf katholischen Universitäten bei öffentlichen Vorlesungen zu Grunde gelegt werden. Auf der andern Seite aber hat unsere Zeit auch entgegengesetzte Beispiele aufzuweisen: nicht allein in Neapel (Concord. Art. 24), sondern auch in dem aufgeklärten Baiern (Conc. Art. 13) ist die hohe Geistlichkeit berechtigt, die Oberaufsicht über die Literatur zu führen, und die Regierung hat sich verpflichtet, nach Angabe derselben die gerügten Schriften zu unterdrücken, welche Etwas wider den Glauben, gute Sitten oder die Disciplin der Kirche enthalten mögten. In dem römischen Gebiete wird noch stets, so viel möglich, der Buchstabe des Gesetzes aufrecht gehalten, und es mangelt der neuesten Zeit nicht an ärgerlichen Beispielen von Schamlosigkeit, womit die Censur fortfährt, dem Geiste der Zeit zu trotzen. Man denke nur an das letzte Verbot wider Setteles Darstellung des kopernicanischen Systems, worin man übrigens auch der Consequenz Recht widerfahren lassen muß; denn nach dem römischen Katechismus (p. 26) wird noch immer gelehrt: „terram super stabilitatem suam

fundatam Deus verbo suo jussit *in media mundi parte consistere*."

Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate.

Nach dem innern Organisations-Principe bildet sich die katholische Kirche, wie wir gesehen haben, zu einem politischen, nach allen Seiten begrenzten und in allen seinen Formen strenge abgeschlossenen Institute mit hierarchischer Obrigkeit unter einem theokratischen Souveraine mit vollständiger gesetzgebender, richtender und ausübender Gewalt, und da sie nach ihrem Grundsatze, daß der Geist Christi nebst seiner Lehre in dem Schooße der Kirche seinen ewigen Sitz habe und durch hyperphysische Gesetze an dieselbe gebunden sei, sich der beschwerlichen Arbeit, sich diesen Geist auf dem Wege der Annäherung durch Auffassen und Ausbreiten seiner Lehre eigen zu machen, überhoben halten muß; so darf sie es freilich zu dem ersten Gegenstande ihres Bestrebens machen, Festigkeit, Consequenz und gegenseitigen Zusammenhang in die hierarchischen Formen zu bringen. Und darin handelt sie nur ihrem Interesse gemäß; denn je besser ihre Elemente geordnet, in je richtigere Verhältnisse ihre Organe zu einander gesetzt werden, desto mächtiger wird das kirchliche Wirken, desto deutlicher läßt sich ihre Auctorität überall erkennen. Das kanonische Recht ist daher auch schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche bearbeitet worden; der erste Versuch einer systematischen Deduction desselben entstand mitten in dem Zeitalter der Barbarei (im neunten Jahrhunderte), und das ganze formelle und ceremonielle Wesen ist in der katholischen Kirche mit einer Sorgfalt behandelt und mit einer Kleinlichkeit bestimmt, welche zeigt, wie viel Wichtigkeit man dem Aeußern beilegt, und für wie gefährlich man es ansieht, dem eigenen Urtheile und der Veranstaltung der Geistlichen das Geringste zu überlassen.

Investitur.

Aber in und mit der politischen Verfassung und diesem

Wirken der Kirche ist zugleich das feindliche Verhältniß derselben zum Staate unabänderlich gegeben und bestimmt, und dieser Streit der Kirche mit dem Staate kann auf zwei stehende Hauptpuncte, die Investitur und das Interdict reducirt werden. Durch die erstere eignet die Kirche sich Unabhängigkeit von dem Staate, durch das letztere sogar ein Supremat über denselben zu, und beide sind Forderungen, die nothwendig in dem Principe des Katholicismus gegründet sind. Indem die sichtbare Kirche zum unmittelbaren Organe der göttlichen Macht gemacht wird, wird die Unabhängigkeit der sämmtlichen kirchlichen Formen von dem Staate die natürliche Folge; jede dogmatische Bestimmung, jede disciplinarische oder rituelle Einrichtung hat vermittelst der theokratischen Hoheit in der Person des Papstes göttliche Auctorität, und die Kirche bleibt folglich ihrem Principe treu, wenn sie sich in allem, was Lehre, Ritus, und äußere Verfassung betrifft, jeder weltlichen Einmischung als gesetzwidrig widersetzt. Selbst die anticurialistischen Theologen können bloß darauf hinarbeiten, die Collisionen, so viel möglich, zu ebnen, indem die Grenzlinie zwischen dem Forum des Staates und der Kirche so scharf als möglich gezogen wird (so z. B. bei Gregoire in Essays sur la liberté de l'église gallicane. p. 562). So wie die Macht des Regenten über zeitliche Angelegenheiten allein auf den Grundgesetzen des Staates ruht und durch keinen Angriff kann erschüttert werden, so ist, sagen sie, auch die Macht des Papstes im Geistlichen über jede weltliche Herrschaft erhaben, und er kann eben so wenig durch weltliche Macht abgesetzt werden, als die Gläubigen durch diese von dem kanonischen Gehorsame gegen die Priester können entbunden werden. Aber bis auf den heutigen Tag hat es in der katholischen Welt nicht gelingen wollen, die Grenzlinie zwischen der kirchlichen und der politischen Jurisdiction so zu ziehen, daß unaufhörliche Berührungen und Reibungen vermieden würden, und es wird auch in Zukunft nicht gelingen, so lange der falsche

Begriff der Kirche als eines Reiches von dieser Welt zu Grunde liegt. Die katholische Kirche kann nach ihrer eigenthümlichen Natur und Tendenz sich nicht auf rein geistiges Wirken einschränken, und also auch die Ueberschreitung der Grenzen des politischen Gebietes nicht vermeiden. Allerdings ist eine solche historisch-politische Construction der Kirche eine unnatürliche Mischung des Verschiedenartigsten; wenn aber die Kirche einmal in dieser Form besteht, so ist jedes Abgrenzungs-System zwischen ihr und dem Staate eine eben so unnatürliche Trennung des Gleichartigen.

Staat im Staate.

Die Kirche bleibt also nach dem Systeme des Katholicismus immer ein Staat im Staate, und als solcher zugleich ein Staat wider den Staat, und dieser Gegensatz wird von desto traurigern Folgen für die öffentliche Ruhe seyn, je tiefer die kirchliche Verwaltung in das bürgerliche Leben, selbst in die einzelnen Privat-Verhältnisse eingreift. Die katholische Geistlichkeit ist das kirchliche Glieder-System, welches in dem Papste sein Haupt verehrt; nur von diesem Haupte kann sie Aemter empfangen, nur von diesem Befehle annehmen, nur von diesem sich richten lassen: denn nur der Papst kann die Macht zur Verwaltung geistlicher Aemter verleihen, und die Geistlichkeit besteht und wirkt allein, in sofern sie von dem Papste der kirchlichen Macht durch diejenigen, welche dieselbe zuvor von ihm empfangen haben, theilhaftig gemacht ist. Mit dem Staate steht der Geistliche nur in Verbindung, in sofern die Bürger desselben ihm als Gegenstand seines Wirkens angewiesen sind; hieraus folgt für ihn keine weitere Verpflichtung von Seiten des Staates als die, ihm für die Mittheilung geistlicher Güter Lebensunterhalt und bürgerliche Sicherheit zu gewähren. Gehorsam gegen die Landesregierung wird ihm freilich nothwendig, um seine Berufspflichten ungestört üben zu können; aber dieser Gehorsam muß einem höhern, dem Gehorsame gegen den Papst,

unterworfen seyn, und muß wegfallen, sobald er mit dem letztern in Collision kommt. Die katholische Geistlichkeit, die durch die päpstliche Investitur und die kirchliche Immunität von jeder wirklichen Verpflichtung gegen den Staat frei erklärt wird, muß folglich überall, wo der Katholicismus im Geiste, nicht bloß im Namen lebt, nicht allein jede Bürgerpflicht als ihr fremd ansehen, sondern sich sogar als Glieder einer Gemeinschaft betrachten, deren Interesse mit dem des Staates im Streite ist.

Bischöfliche Eidesformel.

Ein authentisches Actenstück in diesem Betrachte ist der Eid, den die katholischen Bischöfe bei ihrer Weihe ablegen (s. S. 130 f.); der wesentliche Inhalt desselben ist folgender: „Fidelis et obediens ero beato Petro apostolo, S. Ecclesiae Romanae et Domino nostro Papae suisque successoribus canonice intrantibus .. *Papatum romanum et regalia S. Petri* adjutor iis ero *ad retinendum et defendendum*, salvo meo ordine, *contra omnem hominem* .. *Jura, honores, privilegia et auctoritatem* S. Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, *augere et promovere conabor* .. Haereticos, schismaticos, *rebelles eidem Domino nostro* vel successoribus praedictis pro posse *persequar et impugnabo*" (Pontif. Rom. p. 62 s.). Diese ganze Eidesformel scheint darauf angelegt zu seyn, zu zeigen, daß der Bischof von dem Augenblicke der Weihe an aufhört Staatsbürger und bürgerlicher Unterthan zu seyn; denn vom Anfange bis zum Ende wird sein Verhältniß zum Staate und zu der Obrigkeit des Staates mit keinem Worte gedacht. Mit Recht erklärten daher die geistlichen Churfürsten in Ems, daß dieser Eid mit ihren Pflichten als Bürger und Unterthanen unvereinbar sei. *) — Noch heftiger wird der Kampf

*) Art. 20: „Der vom Papste Gregor VII. erfundene und von Gre-

in Ländern, wo eine protestantische Regierung über katholische Unterthanen herrscht: hier muß die Spannung auf das Höchste steigen. Nicht genug, daß das Entgegengesetzte in dem Interesse der Kirche und des Staates schärfer an das Licht tritt und bei geistlichen Ernennungen, bei Veranstaltungen im Kirchen- und Schulwesen, bei Bestimmungen des Verhältnisses der Kirche zu der Landes-Religion und der bürgerlichen Gesetzgebung u. s. w. unaufhörliche Collisionen veranlaßt; sondern dem ewigen Kriege, den der Katholicismus seiner Natur nach den Ketzern verkündigt und mit ihnen führt, darf durch das erzwungene Subordinations-Verhältniß, in welches die Kirche zu einer ketzerischen Regierung tritt, keinesweges Einhalt gethan werden; vielmehr muß jeder rechtgläubige Katholik sich in seinem Gewissen von der Unrechtmäßigkeit einer solchen Regierung überzeugt halten, und sich daher von jeder moralischen Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe frei sprechen. Wenn also der Bischof bei dem Antritte seines Amtes schwört, „alle Ketzer, Schismatiker und Empörer wider den Papst nach Vermögen zu verfolgen und zu bekämpfen, so muß natürlich der, der in einem protestantischen Staate angestellt ist, sich vorzüglich aufgefordert fühlen, seinen Posten dazu zu benutzen, wider die Pest der Ketzerei zu wirken und sich den Bestrebungen der ketzerischen Regierung zu widersetzen. Einen wesentlichen Streitpunct haben bisher Ehen gemischter Confessionen ausgemacht, bei welchen die Katholiken es zu einer nothwendigen Bedingung haben machen wollen, daß die Kinder alle in der katholischen Religion erzogen würden; *) in Baiern (Edict über die

gor IX. den Decretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin Dasjenige schwören, was ihnen, in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche, zu halten unmöglich ist.

*) Vergl. Gieseler zwei Abhandl. über kirchliche Gegenstände. 1824 S. 3—33.

Rechtsverhältn. der Einwohner, v. 26sten Mai 1818, Rescr. v. 24sten Octob. 1826), in den preußischen Rheinlanden (Rescr. v. 23sten Apr. 1823), im Weimarischen (Regulativ § 47. 51), im Königreiche Sachsen (Mandat v. 19ten Febr. 1827 § 52), in Hannover (Verordn. v. 31sten Juli 1826) haben daher die Regierungen sich ins Mittel legen und die protestantische Geistlichkeit berechtigen müssen, die Trauung zu vollziehen, wenn die katholische auf ihrer unrechtmäßigen Forderung beharrt.

Staat über den Staat.

Aber wir dürfen noch einen Schritt weiter gehen, indem wir behaupten, daß die katholische Kirche ihrem Principe nach nicht bloß Status in Statu, sondern *Status supra Statum* ist. Ihre Macht kann nicht als bloß verschiedenartig der des Staates coordinirt, sondern sie muß ihrem höhern Ursprunge nach derselben übergeordnet werden; denn sie verhält sich zu dieser, wie das Göttliche zu dem Menschlichen. Nicht genug also, daß der Staat der Kirche weichen muß, wo irgend ein Widerspruch entsteht; sondern nach einfacher Consequenz gebührt der Kirche eine allgemeine Oberherrschaft über den Staat, sofern anders Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen als das höchste Ziel aller menschlichen Einrichtungen anerkannt werden muß. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet läßt sich Nichts wider die Rechtmäßigkeit des Hildebrandismus einwenden, so wie die Katholicität dieses Systems von der Zeit an als öffentlich anerkannt betrachtet werden muß, daß Gregor VII., das Opfer desselben, als Märtyrer der Kirche (von Benedict XIII. im J. 1728) kanonisirt, und Pius V., der eigentliche Restaurator der Bulle In coena domini, ebenfalls (von Clemens XI. im J. 1712) in die Zahl der Heiligen gesetzt ist. Es ist passend, daß die Ernennung des weltlichen Regenten von der höchsten, theokratischen Auctorität sanctionirt wird: es ist zum eigenen Heile des Staates, daß die Kirche die Aufsicht über die Verwaltung des

Regenten führt, und die Kirche muß endlich befugt seyn, ihn zurecht zu weisen *) und im Falle hartnäckiger Widerspännstigkeit die Unterthanen ihres Eides der Treue zu entbinden. Die christliche Welt hat also nach dem strengen Katholicismus eine Auctorität aufzuweisen, wovon kein Sterblicher vor den Zeiten des Hildebrandismus einen deutlichen Begriff gehabt hat; denn der Papst ist als Gottes Repräsentant irdischer Universal-Monarch im weitesten Sinne des Wortes, in der politischen wie in der kirchlichen Sphäre. **) Nur in dem Dalai-Lama der Thibetaner, bei welchem ebenfalls die oberste weltliche Macht mit der priesterlichen vereint ist (s. Schlegel üb. d. Geist d. Religiosität II. S. 90), finden wir einen Widerschein dieser Würde, ein sinnliches Bild der eigenen Majestät der Gottheit.

Politische Opposition gegen das Papal-System.

Der Katholicismus enthält also in seinem Schooße den Saamen zu ewigem Streite, dem Streite mit der geistigen

---

*) Ein auffallendes Beispiel dieser Obervormundschaft statuirte die Kostnitzer Synode, als sie das Huß von Kaiser Sigismund gegebene sichere Geleit annullirte. Die Worte sind diese: Praesens S. Synodus ex quovis salvo conductu per imperatorem, reges et alios seculi principes haereticis vel de haeresi diffamatis concesso, nullum fidei catholicae vel jurisdictioni ecclesiasticae praejudicium generari vel impedimentum praestari posse seu debere declarat; quo minus liceat judici competenti ecclesiastico de hujusmodi personarum erroribus inquirere et alias contra eas debite procedere easdemque punire" (v. d. Hardt Conc. Const. IV p. 521.)

**) Schmalk. Artik. Art. 4: „Der Papst will nicht lassen glauben, sondern spricht: man solle ihm gehorsam seyn, so werde man selig. Das kommt Alles daher, daß er jure divino der Oberste hat sollen heißen über die christliche Kirche; darum hat er sich müssen Christo gleich und über Christum setzen, hernach den Herrn der Kirche, zuletzt auch der ganzen Welt, und schlecht einen irdischen Gott rühmen lassen, bis er auch den Engeln im Himmelreiche zu gebieten sich unterstand."

Freiheit der Individuen und mit der politischen der Staaten. Fortdauernde Collision, oder vielmehr unaufhörliche Friction mit dem Staate ist unausbleiblich; dieser bringt Zerrüttung in die innern Theile des Staates und muß zuletzt mit der vollkommenen Auflösung der Staatsmaschine, oder, wenn der Staat den Sieg behält, mit der gewaltsamen Unterdrückung der Kirche enden. *) So lange es den Staatskräften an Entwickelung, Vestigkeit und gegenseitiger Verbindung mangelte, und der Geist der Zeit das Bedürfniß einer unbedingten geistlichen Auctorität nährte und den Glauben daran aufrecht hielt, mußte der Kampf zum Vortheile der Kirche ausfallen; gegen die Fürsten setzte der Papst Gewalt (Excommunication und Interdict), gegen die Bischöfe Klugheit (Exemtionen, Appellationen, Reservationen), gegen die Laien kirchliche Disciplin, und die Staaten fühlten sich durch die übermächtige Einwirkung der Hierarchie in ihren Grundformen erschüttert. Aber nach und nach, so wie der Gang der Begebenheiten und die politischen und literarischen Umwälzungen die schlummernden Geisteskräfte weckten und dem Staatskörper Stärke und Vestigkeit gaben, mußte dieses

*) Ein ganz anderer Gesichtspunct als derjenige, welchen wir hier ausschließlich vor Augen haben, der aber mit diesem nur zu oft verwechselt wird, ist es, wenn man auf geschichtlichem Wege darauf aufmerksam macht, daß in den Jahrhunderten der Barbarei die Hierarchie als ein nothwendiges und ein geringeres Uebel, wohl auch in vielen Rücksichten als ein Glück, als das einzige hinlängliche Gegengewicht gegen die Gesetzlosigkeit des Faustrechts und die Bedrückungen der weltlichen Despotie zu betrachten sei (s. Walters Lehrb. d. Kirchenrechts S. 78 ff. 420 ff.). Dieß kann und muß zugegeben werden, ohne daß sich aber daraus Etwas für die Wahrheit des hierarchischen Systems und die Rechtmäßigkeit der hierarchischen Herrschaft ergibt, welche allein in Betracht kommt, wenn es einer Würdigung des Systems an sich ohne Rücksicht auf vorübergehende Zeitumstände und Verhältnisse gilt, und welche sich mit der Zeit nothwendig auch in den Folgen und Wirkungen zu erkennen geben muß.

Verhältniß anders werden; die politische Opposition regte sich in den Ländern; bald ward es kenntlich, daß die geistliche Dictatur auf Aberglauben und Vorurtheil beruht habe, und die physischen Waffen machten ihre Stärke immer mehr und mehr geltend. Das deutlichste Bild von dem Verfalle der päpstlichen Macht bietet in der neuern Zeit das Tridentiner Concilium dar (s. ob. S. 55). Durch wiederholte Drohungen des Kaisers und des Königes von Frankreich, die Religions-Streitigkeiten durch eigene National-Synoden entscheiden zu wollen, gezwungen es zu eröffnen, mußte der Papst sich auf der einen Seite den Angriffen der Fürsten, auf der andern denen der Bischöfe ausgesetzt sehen, und nur durch römische Schlangen-Politik, durch die diplomatische Kunst der Legaten, *) durch Steifsinn, mit List und Cabalen gemischt, durch die in dem kritischen Augenblicke bewirkte Verlegung und Suspension des Conciliums, durch Vermehrung der Anzahl seiner Creaturen, durch Versprechungen, Ausflüchte und zweideutige Ausdrücke gelang es dem Papste, einen günstigern Erfolg zu erhalten, als er jemals zu hoffen gewagt hatte (s. S. 107 f. 113 f. 166). Indessen trug Kaiser Karl kein Bedenken, wider die Giltigkeit der Kirchenversammlung nach der Verlegung derselben nach Bologna zu protestiren, ungeachtet diese mit päpstlicher Sanction geschehen war, und nachdem dasselbe Concilium wieder in Trident eröffnet war, legte der allerchristlichste König in Veranlassung politischer Streitigkeiten mit Papst Julius III. wegen Parma ebenfalls seinen Protest nieder. Von der frühern Opposition der französischen und deutschen Kirche in den pragmatischen Sanctionen, durch welche daran gearbeitet wurde, die Kirche von dem Papste loszureißen, um auf diese Weise die Ruhe

*) Sarpi's Geschichte des Tridentiner Conciliums ist durch ihre pragmatische Darstellung dieser verwickelten Verhandlungen nicht allein eine höchst anziehende Lectüre, sondern sogar eine lehrreiche Schule der politischen Unterhandlungskunst.

des Staates und die öffentlichen und die Privat-Rechte zu sichern ist oben (S. 49 ff.) gehandelt, und über diese Rechte ist in den spätern Zeiten nicht allein in jenen Staaten gewacht, sondern auch in andern Ländern hat man nach und nach einen ähnlichen Grund zu der kirchlichen Verfassung zu legen gesucht; denn so wie das curialistische System und die curialistische Praxis sowohl die geistige als bürgerliche, die fürstliche als geistliche Selbstständigkeit angegriffen hatten, so fanden Fürsten und Bürger, Geistliche und Laien ihr gemeinschaftliches Interesse durch jeden Schritt befördert, der die päpstliche Macht in die ihr bestimmt abgemessenen Schranken zurückzwang. Der Haupt-Eckstein der gallicanischen Kirche ist der Grundsatz: „der Papst hat keine Macht in den weltlichen Angelegenheiten des Landes" (décl. des quatre articles art. 1. Pithou lib. de l'égl. gall. art. 4.), woraus folgt, daß er Nichts wider die königliche Majestät und die königlichen Beamten in ihren amtlichen Verhältnissen vornehmen kann (Pithou art. 15. 16). Ebenfalls steht in Frankreich der Recurs an den Staatsrath offen, wenn irgend ein Eingriff in die Freiheiten der Kirche, die Concordate, Edicte und Verordnungen des Königes und die Decrete des Parlamentes geschehen sollte (Pithou art. 79. Art. organ. tit. I. art. 6), und mit derselben Clausel ist die königliche Confirmation der päpstlichen Circumscriptions-Bulle der französischen Diöcesen (v. 31. Octb. 1821) versehen. Auch in Baiern ist dieselbe Zuflucht wider die geistliche Jurisdiction (Edict v. 26. Mai 1818 S. 52. 53) geöffnet.

Placetum regium.

Bei dieser Handhabung der Alleinherrschaft der Regierung wider die Eingriffe des römischen Stuhls kommt vornehmlich das sogenannte Placetum regium in Betrachtung, welchem zu Folge ohne vorhergehende Genehmigung der Regierung (Exsequatur) weder neue päpstliche Constitutionen, Decrete, Bullen und Breven angenommen und publicirt,

noch ältere in Anwendung gebracht werden können. Diese Regel (Pithou art. 44) ist bei spätern und den spätesten politisch-kirchlichen Verhandlungen entweder stillschweigend zu Grunde gelegt, oder öffentlich sanctionirt, nicht allein in Frankreich (Art. organ. tit. I. art. 1 Gesetzentwurf v. 12. Nov. 1817 Art. 5), in Toscana unter Leopold (1778, 79) in Oestreich unter Joseph II. (1780 und Cabinets-Befehl v. 19. Sept. 1814), in Baiern (Edict v. 1809 §. 65 ff. Edict v. 1818 §. 58) in Baden (Edict 1807 §. 21), in den Niederlanden (Fundam. Gesetz v. 24. Aug. 1815. c. 6. posit. 190 ss.), in Weimar (Gesetz v. 7. Oct. 1823 §. 3) *) im Königreiche Sachsen (Mandat v. 19. Febr. 1827 §. 3) und in dem niederländischen Concordate 1827, sondern selbst in den Ländern des Gehorsams, nämlich in Portugal unter Pombals Ministerium (1765. 1770), in Neapel während der Streitigkeiten mit Pius VI., in Spanien unter König Joseph (1814), und nach diesem Gesetze ist die Bulle In coena Domini, welche den Fluch über die Ketzer und ihre Gönner unter den gekrönten Häuptern ausspricht, und den Fürsten jeden Eingriff in die geistliche Immunität verwehrt, aus allen Staaten verwiesen worden. Auch versäumen die Regenten nicht, sich gegen die römische Politik zu sichern, indem sie bei der Publication ihrer Concordate mit dem Papste die ältern Rechte und Freiheiten in ausdrückliche Erinnerung bringen. So hat z. B. Ludwig XVIII. das letzte Concordat von 1817, doch „ohne Beeinträchtigung der Grundsätze der gallicanischen Kirche," sanctionirt (Gesetzentw. Art. 10. 11); Ferdinand I. von Neapel hat, nachdem das letzte Concordat abgeschlossen war, durch Rescript v. 5. April 1818 erklärt, daß sämmtliche Rechte der Monarchia Sicula (nach Benedicts XIII. Bulle), die Ausübung der geistlichen

*) Vergl. Grundzüge über die deutsch-katholische Kirche in deutschen Bundesstaaten §. 91 (die neuesten Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverfassung S. 303.)

Jurisdiction betreffend, in ihrem ganzen Umfange bestehen; auch das preußische Concordat hat erst die Approbation von dem Hofe in Berlin (d. 23. Aug. 1821) erhalten, und in Weimar ist diese (d. 7. Oct. 1823) mit ausdrücklichem Vorbehalte aller Hoheits- und Majestäts-Rechte nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes und nach dem Interesse der evangelischen Kirche ertheilt. *)

Bürgerliche Verpflichtungen der Geistlichen.

In Uebereinstimmung hiemit sind der staatsbürgerliche Charakter der Geistlichkeit, die Verpflichtungen und Verhältnisse derselben gegen den Staat und die Gesetzgebung bestimmt worden; in der östreichischen Verordnung vom 16. Sept. 1782, in dem französischen Concordate von 1801 (Art. 6), in dem neapolitanischen (Art. 29), in dem baierischen (Art. 15) und in dem königl. sächsischen Mandate vom 19. Febr. 1827 (§. 2. 27) findet sich folgende Eidesformel, die mit der oben (S. 180. 214) angeführten verglichen zu werden verdient, bei der Weihe der Bischöfe vorgeschrieben: „juro et promitto ad sancta Dei evangelia *obedientiam et fidelitatem regiae majestati*, item promitto, me nullam communicationem habiturum nullique concilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et, si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari,

---

*) S. Alex. Müllers Beitr. zu dem künftigen teutsch-kathol. Kirchenrechte, oder staats- u. kirchenrechtliche Erläuterung des Weimarischen Gesetzes. 1825. — Auch die französische Regierung hat nach dem oben genannten Grundsatze durch die königliche Ordonnanz v. 10. Jan. 1824 einen Hirtenbrief des Erzbischofs von Toulouse, des Cardinals Clermont-Tonnere, als den Gesetzen des Königreichs und der Unabhängigkeit der Krone widerstreitende Vorschläge enthaltend, unterdrückt.

majestati suae manifestabo." *) Noch bündiger und mehr in das Einzelne gehend ist der Eid, der den Geistlichen in Würtemberg abgefordert wird, und wodurch diese sich unter Anderem verpflichten, päpstliche und bischöfliche Bullen, die ihnen ohne königliche Sanction möchten communicirt werden, zu ignoriren, ja sogar der Obrigkeit anzuzeigen (s. Allgem. Kirchenz. 1822 Nr. 13). Auch bei der neuesten Reorganisation des Bisthums Basel hat sich der römische Stuhl nach den bestimmten Forderungen der Stände, durch Note vom 29. Jan. 1827, dazu bequemt, in der bischöflichen Eidesformel die Worte „haereticos et schismaticos pro posse persequar et impugnabo" wegzulassen (s. Allg. Kirchenz. 1827 Nr. 94). Was die Lage der Geistlichen im Staate betrifft, so sind die gallicanischen Grundsätze, welche dieselben als Bürger des Landes behandeln (Pithou art. 31. 33. 34. 38), allgemein geltend gemacht; in den organischen Artikeln (Tit. I. Art. 6) und in dem französischen Gesetz-Entwurfe von 1817 (Art. 8. 9), in dem baierischen Concordate (Art. 13. c) und in dem Edicte von 1818 (§. 63 — 66), in dem neapolitanischen Concordate (Art. 20) und in dem weimarischen Regulative (Art. 5. 34. 39) werden die bürgerlichen Sachen der Geistlichen alle an das weltliche Forum verwiesen, und wenn ein Geistlicher sich in einer geistlichen Sache von seinem geistlichen Richter beeinträchtigt glaubt, so steht ihm die Zuflucht zu den bürgerlichen Richterstühlen offen, sogar die Pflicht, die Geheimnisse des Beichtstuhls zu verschweigen (sigillum confessionis), wird hier (§. 38) für aufgehoben erklärt, wenn Verbrechen oder die Folgen derselben durch Anzeige von Seiten des Geistlichen verhütet werden können (vergl. das preuß. Landrecht §. 80 — 82). In dem baierischen Edicte (§. 71) gibt es endlich noch eine ausdrückliche

*) Schon im zwölften Jahrhunderte (unter Kaiser Friedrich I.) ist man darauf bedacht gewesen, den bürgerlichen Huldigungs- und Gehorsamseid mit der bischöflichen Ordination zu verbinden.

Erklärung, daß kein kirchliches Zwangsmittel auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die bürgerliche Lage des Individuums Einfluß haben darf.

Zeichen der gegenwärtigen Zeit.

Zu allen diesen Einschränkungen der kirchlichen Macht und Gewalt kommt noch das weit verbreitete Schisma wegen der Grundsätze des kirchlichen Systems, welches unter den katholischen Geistlichen Statt findet. Bei Einigen ist der Grund dieses Oppositions-Geistes wohl in der Ueberzeugung von dem Unchristlichen und Verderblichen eines irdischen Kirchen-Regiments, bei Vielen in der Einsicht von der Unmöglichkeit das Verlorne wieder zu gewinnen, bei dem größten Theile aber ohne Zweifel in der Lauigkeit gegen das allgemeine Interesse der Kirche — eine Folge des erschlafften Ordensgeistes, der gewöhnlich mit der Macht und dem Ansehen des Ordens steigt und fällt — zu suchen. Aus diesem Allen erhellet nun allerdings, daß die Zeit längst vorüber ist, wo die Kirche in offener Fehde dem Staate die Spitze bieten durfte. Beide streitende Mächte haben die Rollen vertauscht, und die Wirklichkeit bietet eine ganz andere Gestalt der katholischen Welt dar, als die oben entwickelte Theorie, ja man muß sogar als historische Thatsache einräumen, daß die Idee des Katholicismus, selbst in der blühendsten Periode der Hierarchie, niemals in ihrem ganzen Umfange realisirt gewesen ist; aber gerade aus dieser Ursache gehören diese Einschränkungen und Hemmungen nicht hieher. Der äußere Zustand der Kirche wechselt mit den Zeiten und Umständen; der Geist und das System des Katholicismus bleiben eben dieselben. Und daß der Papst nur gezwungen in dieses Accommodations-System willigt, während er es im Herzen als mit der Majestät der Kirche streitend verdammt, leuchtet sowohl aus officiellen Aeußerungen als aus einzelnen gewaltsamen Schritten hervor, welche das Feuer unter der Asche verrathen. In einer Instruction Pius VII. an seinen Nuntius

tius in Wien im J. 1805 kommt (nach Paulus: Beitr. zur Gesch. d. kath. K. im 19ten Jahrh. S. 38) folgende Erklärung vor: „Wer auch nur Wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können die von Päpsten und Concilien gegen in der Ketzerei beharrende Fürsten ausgesprochene Absetzungssentenzen nicht unbekannt seyn. In Wahrheit, wir sind in so unglückliche Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Jesu Christi, daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich sie ins Gedächtniß zurückzurufen, und daß sie gezwungen ist, den Lauf ihrer gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte man jemals zugeben, daß man, um sie zu bereichern, sie ihrer eigenen Domainen beraubte?“ u. s. w. Folgende Tirade findet sich in Pius VII. Excommunications-Bulle wider Kaiser Napoleon und dessen Gehilfen (d. 10ten Juni 1809), von welcher man eine authentische französische Uebersetzung in Vaters Anbau der neuesten Kirchengesch. 2 B. S. 28 lies't: „Sie sollen erkennen, daß sie nach Gottes Gesetz unserer Herrschaft unterthan sind, und Wir fügen hinzu, einer Herrschaft höherer Natur, es sei denn, man wolle es gerecht finden, den Geist dem Fleische, das Interesse des Himmels dem der Erde weichen zu lassen.“ Bei dem Schlusse des Wiener Congresses legte noch der Cardinal-Legat (d. 14ten Juni 1815) seinen feierlichen Protest gegen alle Beschlüsse und Veranstaltungen der europäischen Cabinete nieder, welche die römische Curie dem Interesse der deutsch-katholischen Kirche und des heiligen Stuhles nachtheilig finden mögte (s. Paulus Beitr. u. s. w. S. 29). Endlich heißt es in der officiellen päpstlichen Note als Antwort auf die Erklärung der deutschen protestantischen Höfe (d. 10ten Aug. 1819): „der heilige Vater kann es nicht als Princip anerkennen, daß die Civil-Sa-

chen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören" (die neuesten Grundl. u. s. w. S. 381). *) Und selbst ohne Rücksicht auf diese Beispiele hildebrandischer Prätensionen in unsern Tagen ist es gewiß, daß ein Zeitalter, das die Wiedergeburt der Mönchs- und Nonnenklöster (s. baierisch. Concord. Art. 8. neapolit. Conc. Art. 14) proclamirt, **) das in dem Jesuiter-Orden dem päpstlichen Throne (s. Bulle v. 6ten Aug. 1814) dessen vornehmste Karyatiden zurückgibt, ***) dessen ganze religiöse Richtung den Geist des Katholicismus begünstigt, während die Politik sich wenigstens wird hüten müssen, die schwachen Stützen des katholischen Kirchenglaubens zu schwächen (s. ob. S. 144), einem klüglich gemäßigten Curialismus nicht ungünstig seyn kann. Und der römische Hof wird nicht unterlassen, sich die Zeichen der Zeit zu Nutze zu machen, wie er schon in dem baierischen und neapolitanischen Concordate gethan hat. Die ganze Diöcesan-Verwaltung ist nämlich hier den Bischöfen „nach der jetzt bestehenden, von dem heiligen römischen Stuhle approbirten Disciplin" übertragen; der Geistlichkeit wie dem Volke wird freie und ungehinderte Communication mit dem römischen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt, und

---

*) Es scheint, dieser Protest von Seiten des römischen Hofes habe dem fuldaischen General-Vicariate bei den bekannten Reclamationen gegen das weimarische Kirchengesetz zum Muster gedient (s. Alex. Müllers Beitr. u. s. w. S. 341—401); die Vergleichung mit der Antwort der Regierung gibt ein klares Bild der Excentricität des Papal-Systems in seinem Gegensatze zu den rechtmäßigen Forderungen des Staates.

**) Frankreich zählte schon im J. 1825 an Nonnenklöstern nicht weniger als 2800.

***) Ein Beispiel seltenen Heroismus und edler Selbstaufopferung stellt uns der in Frankreich von dem Grafen Montlosier angeregte Kampf gegen die Jesuiten vor Augen (s. die Schrift „die Priester- und Jesuiten-Herrschaft im gegenwärtigen Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige Europa," ans Licht gestellt und mit authentischen Belegen versehen. Aus d. Franz. 1827).

als Richtschnur, endlich in allen Fällen, wo das Concordat Nichts bestimmt, wird abermals die gegenwärtig geltende und approbirte Disciplin der Kirche angegeben (s. baierisch. Conc. Art. 13. 18. neapolit. Conc. Art. 22. 23. 30).

Durch solche Verträge behält die kirchliche Monarchie noch stets ein wichtiges und tief eingreifendes, aber zugleich gefährliches Daseyn. Durch die oben angeführten Maßregeln werden sich allerdings die Rechte der Landesherren und die Ruhe des Volkes für den Augenblick gegen die offenbare hierarchische Despotie sichern und vertheidigen lassen; so lange aber eine innere Reform des kirchlichen Systems und des Verhältnisses der Kirche zum Staate ausbleibt, stützen alle solche Einschränkungen der geistlichen Macht sich entweder auf dictatorischen Machtspruch oder auf eine Genehmigung von Seiten der Kirche, die für erzwungen gelten muß. Sie behalten also den Schein willkührlicher Gewalthandlungen, denen die eigentliche Rechtmäßigkeit mangelt, daher die kirchliche Opposition nicht aufhören kann, und einen wirklichen und dauerhaften Frieden darf man sich nicht versprechen, so lange beide Parteien zum Kriege gerüstet stehen. Noch immer wird der Papst als das kirchliche Oberhaupt anerkannt, von welchem die ganze innere Verwaltung der Kirche in Rücksicht der Lehre und des Ritus, der Disciplin und der Jurisdiction de jure ausgeht; aber auf diese Weise bleibt auch die Kirche, aller Begrenzungsversuche ungeachtet, als unabhängige Gemeinschaft im Staate stehen, und jedes Mittel wider die Hierarchie ist ein schwaches Palliativ, so lange das feindliche Princip tief und unangetastet liegt. Der Funke glimmt ohne Aufhören, und das Gleichgewicht unter so streitigen Elementen zu halten und zu bewahren ist ein Problem von unglaublicher Schwierigkeit. Die Möglichkeit, daß Zeitumstände und Zeitgeist dem mächtigen Geiste des Katholicismus noch ein Mal den Sieg über menschliche Politik und Staatsverwaltung geben könnten, ist wohl nicht zu leugnen; so viel aber ist unter allen Umständen gewiß, daß eine Kirche,

die nur durch gewaltsame Unterdrückung von der physischen Uebermacht dem Interesse des Staates unschädlich gemacht werden kann, in ihrem Principe vollkommen unkirchlich seyn muß, und daß der Staat zu beklagen ist, wenn er seine stärksten Kräfte anwenden muß, um dem kirchlichen Geiste zu widerstehen, in welchem er seine kräftigste Unterstützung zur Erreichung seines Zweckes haben sollte.

* * *

Resultate über das System der katholischen Kirchen=Verfassung.

In dem bisher Entwickelten wird man folgende Resultate begründet finden.

a. Das wesentliche Kennzeichen des Katholicismus ist darin zu suchen: daß er die innere geistige Verwandtschaft mit Christo, d. h. die Christlichkeit, aus der äußern historischen Verbindung mit Christo vermittelst der ununterbrochenen Reihe von Gott eingesetzter Regenten der Kirche herleitet.

b. Der Beweis für die Christlichkeit und Rechtmäßigkeit der Hierarchie läßt sich auf folgende Schlußreihe zurückführen: die christliche Offenbarung würde in ihren schriftlichen Urkunden unvollständig und unsicher seyn, wenn nicht eine göttliche Tradition im Schooße der Kirche niedergelegt wäre — folglich gibt es ein solches Depositum; diese Tradition würde unerkennbar und ohne Nutzen seyn, wenn sie nicht einem von Gott zu ihrer Bewahrung eingesetzten Priesterthume überantwortet wäre — folglich gibt es ein solches von Gott eingesetztes Priesterthum; es würde diesem Priesterthume an Einheit und Kraft in seinem Wirken mangeln, wenn nicht ein sichtbares Oberhaupt, ein Mittelpunct, durch göttliche Institution angeordnet wäre — folglich gibt es ein solches sichtbares Oberhaupt; dieses Oberhaupt würde der Gefahr ausgesetzt seyn, die Lehre zu verfälschen und die Kirche zu verwirren, wenn ihm nicht die ganze, in seiner Person concentrirte Fülle der Gottheit in allen officiellen Edicten Unfehlbarkeit zusicherte — folglich ist der Papst das unfehlbare Organ des

göttlichen Willens. Eine Beweisführung, die keinen Anspruch darauf machen kann, den zu überzeugen, der nicht schon vorher überzeugt ist.

c. Bei der großen Verschiedenheit der Ansichten und Darstellungen der Natur des Katholicismus und bei dem beständigen Schwanken und Widerspruche in den historischen Zeugnissen ist es unumgänglich nothwendig, das eigenthümliche Princip vor Augen zu behalten, um ein bestimmtes Urtheil fällen zu können, in wiefern der Geist des Katholicismus sich in gewissen Meinungen, Lehren, Gebräuchen und Veranstaltungen rein und ächt ausgesprochen findet.

d. Das curialistische System, das dem Papste (indem es ihm als Christi Stellvertreter, als unfehlbarem Richter der Lehre, als souverainem Theokraten der Kirche huldigt) die ganze kirchliche Machtvollkommenheit überträgt, realisirt (wie augenscheinlich es sich auch dem unbefangenen Verstande als leeres Hirngespinnst zeigt, und in wie hohem Grade es sich auch durch die gewöhnlichen Kennzeichen der Usurpation und des Despotismus der historischen Kritik Preis gibt) die Idee des Katholicismus auf die einzig mögliche Weise durch Aufstellung einer unbedingten sichtbaren Auctorität als Organs der unsichtbaren; und bloß durch seine Unentbehrlichkeit und seine Consequenz hat dieses System, seiner schreckenden Form ungeachtet, Eingang gefunden und sich allen Waffen zum Trotze, welche Nachdenken und Vernunft dawider in die Hände geben, aufrecht zu halten vermogt.

e. Das Episcopal-System, das der repräsentativen Verfassung der Kirche huldigt und die höchste Auctorität in den kirchlichen Synoden sucht, bildet freilich eine im praktischen Leben heilsame Opposition wider die einzelnen päpstlichen Usurpationen und hat, in sofern es das Vernunft- und Schriftwidrige, das Unrechtmäßige und Verderbliche im Papal-Systeme an das Licht zieht, die Wahrheit auf seiner Seite, selbst aber ist es keinesweges aus dem Principe des Katholicismus entsprungen, und vermag daher auch nicht das

Problem desselben zu lösen. Es ist nämlich nicht im Stande, ein hinlängliches, wirkendes Organ des göttlichen Ansehens, dessen Wohnen in der Kirche in der Theorie behauptet wird, in der Wirklichkeit aufzuweisen, und setzt also in allen außerordentlichen und verwickelten Fällen an die Stelle der Despotie eine Anarchie, die von dem antikatholischen Geiste des Systems zeugt.

f. Der Curialismus ist folglich als der systematische, nach dem innern Gesetze der Nothwendigkeit entwickelte und durchgeführte Katholicismus anzusehen, woraus folgt, daß die anstößigen und bizarren Formen, unter welchen die katholische Kirche in die Verhältnisse des Lebens eingreift, wenn sie nicht aus reiner Willkühr oder plumpem Eigennutze hervorgegangen sind, nicht einzelnen Hierarchen zur Last gelegt, sondern als nothwendige Aeußerungen des Katholicismus in seiner Entwickelung angesehen und als solche mit Recht als Hilfsmittel zur leichtern und sicherern Beurtheilung des Charakters und der Tendenz der Kirche benutzt werden müssen.

g. Die katholische Kirche muß dem theokratischen Principe zufolge es nothwendig darauf anlegen, ihre Verbindung mit Christo in der wirklichen Welt dadurch geltend zu machen, daß die Kirche als wirkliche, wirkende und perennirende Anstalt der Offenbarung, oder ihre Auctorität als identisch mit der Auctorität Christi behauptet wird; daraus folgt aber ein gegründeter Anspruch auf die weltliche Alleinherrschaft, daher der Geist des Katholicismus dem politischen Interesse auf das Vollkommenste entgegengesetzt ist und durch jede Einschränkung und jeden Zwang, über deren Unrechtmäßigkeit und Gottlosigkeit das kirchliche System nur eine Stimme zuläßt, feindselig gereizt und geschärft werden muß.

* * *

Schwanken und Verschiedenheit der äußern Form der protestantischen Kirchen-Verfassung.

Wenden wir uns nun zu der Untersuchung der prote-

stantischen Kirchenverfassung, so ist das Erste, was unserem Blicke begegnet, ein Schwanken, eine Unbestimmtheit und Verschiedenheit, welche zu der Festigkeit und Einheit in der Organisation der katholischen Kirche einen auffallenden Gegensatz bildet. Die katholische Kirche ist sich unveränderlich gleich, sowohl in den Principien von dem Wesen und der Auctorität der Kirche und den Verhältnissen derselben zum Staate, als in der detaillirten Construction der Hierarchie; der Streit betrifft allein die oberste Repräsentation der Kirche (Papst oder Concilien) und das gegenseitige Verhältniß der höhern Organe derselben (Papst und Bischöfe); der Unterschied, der in der Kirchenverfassung der einzelnen katholischen Länder Statt findet, hat außerdem weit weniger Grund in der kirchlichen Theorie, als in dem politischen Zwange, dem die Kirche hat nachgeben müssen. In der protestantischen Kirche hingegen ist die Theorie selbst ein loses und schwankendes Wesen; die Zahl der Sätze, die man als allgemein anerkannt und feststehend voraussetzen darf, ist gar geringe; die wichtigsten Fragen sind noch immer Probleme und diese problematische Natur gibt der Sucht nach Paradoxen, der Oberflächlichkeit und unkirchlichen Politik erwünschte Gelegenheit, der Kirche das, was ihr gebührt, streitig zu machen. Das Territorial-, Episcopal- und Collegial-System haben jedes noch ihre Anhänger; ob die Kirche ein integrirender Theil des Staates oder ein selbstständiger Verein ist, welche Verfassung mit der Natur der protestantischen Kirche übereinstimmt, wie die Grenzlinie des Gebietes der Kirche und des Staates muß gezogen werden, ob der Regent des Landes als solcher (selbst wenn er katholischer Confession wäre) der oberste Bischof in der evangelischen Landeskirche ist, und mehrere ähnliche Fragen werden noch in unsern Tagen auf entgegengesetzte Weise *) und mit Gründen

*) Man sehe z. B. Kählers sonnenklarer (?) Beweis, daß ein christlicher Regent stets der oberste Bischof der Kirche in seinem

beantwortet, welche die beste Vorstellung von der grenzenlosen Verwirrung in den kirchlichen Principien geben. Eine natürliche Folge dieses Wankens und dieses Streites ist es denn auch, daß wir ungefähr eben so viele, zum Theil sogar wesentlich verschiedene Kirchenverfassungen als protestantische Staaten zählen. Die hohe bischöfliche Kirche in England hat die aristokratische Regierungsform, und die presbyterianische Kirche in Schottland, wie die genfische die strengste Demokratie adoptirt; die schwedische Kirche hat eine veste und durchgeführte repräsentative Verfassung, während viele deutsche Landeskirchen, so wie die dänische, einer Section des politischen Regierungs-Collegiums mehr oder weniger unmittelbar untergelegt sind. Alle diese Kirchen stimmen in der Verwerfung des hierarchischen Systems des Katholicismus überein, weichen aber wesentlich in den Begriffen von der Natur der Kirche, den Rechten und nothwendigen Forderungen derselben von einander ab. Nun ist diese Uneinigkeit und Verschiedenheit an sich allerdings nichts weniger als lobenswerth und erfreulich: nicht lobenswerth — denn ohne besondere Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit müßte es sich in dreihundert Jahren wohl können ausmitteln lassen, welche Verfassung der protestantischen Kirche zuträglich und nothwendig ist; nicht erfreulich — denn wenn es gewiß ist, daß der Protestantismus eben sowohl als der Katholicismus sein eigenthümliches Organisations-Princip hat, und wenn es von äußerster Wichtigkeit ist, daß dieses Princip in seiner Reinheit aufgefaßt und in seiner natürlichen und zweckmäßigen Form ausgedruckt wird, so läßt sich nicht leugnen, daß die Verschiedenheit in dieser Rücksicht weit größer und weit wesentlicher ist, als sie seyn sollte. Die Fähigkeit der kirchlichen Gemeinschaft, ein allgemein religiöses Leben zu beför-

---

Lande sei, 1819, und zum Gegensatze: Die längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der prot. K. von Neuem erklärt von Dr. F(euerbach), 1823.

dern, beruht nämlich in einem solchen Grade auf der Stelle, welche die Kirche im Staate einnimmt, auf der Art und Weise, wie sie regiert wird, auf der Freiheit, womit sie wirkt, daß sich schon vorher ohne weitere Untersuchung mit Sicherheit behaupten läßt, dieses Leben und dieses Wirken müsse in vielen protestantischen Ländern bedeutend gehemmt und unterdrückt seyn. Indessen läßt dieser Mangel in der protestantischen Kirche sich auch von einer andern Seite betrachten. Vernachlässigung der äußern Formen, vorausgesetzt, daß sie ihren Grund nicht in völligem geistigen Tode hat, läßt gewöhnlich, bei einer Gemeinschaft wie bei dem einzelnen Menschen, auf einen Sinn schließen, der mehr auf inneres geistiges Wirken gerichtet ist, und in sofern kann selbst das, was den Protestanten mit Recht zur Last gelegt wird, der protestantischen Kirche zur Empfehlung dienen. Je mehr nämlich diese sich an die Schrift anschließt, desto mehr hat sie auch ihre Aufmerksamkeit auf die Lehre hingewandt, desto mehr geht ihr Bestreben darauf aus, ihre Glieder dahin zu bringen, den Geist dieser Lehre aufzufassen und sich anzueignen; und wenn sie über dieses Streben ihr eigenes Ich aus dem Gesichte verliert und sich weniger, vielleicht zu wenig, mit den Mitteln, sich in der Welt angesehen und geltend zu machen, beschäfftigt, so liegt die Entschuldigung nahe. Da die protestantische Kirche nicht in dem Sinne, wie die katholische, von der Idee der Kirche ausgeht, so kann sie auch die Formen ihrer äußern Existenz nicht zum Hauptgegenstande ihres Wirkens machen; sie legt diesen keine andere Wichtigkeit als die bei, welche ihnen als Mitteln zur Beförderung und Unterstützung des religiösen Wirkens zukommt. *) Hier aber ist wiederum der Glaube des Protestantismus an die

*) *Calvin.* suppl. exhort. ad Car. V. pag. 50 b: „Regimen in ecclesia, munus pastorale et reliquus ordo una cum sacramentis *instar corporis* sunt; doctrina autem illa, quae rite colendi Dei regulam praescribit, *anima* est, quae corpus ipsum inspirat, vividum et actuosum reddit."

Kraft und Göttlichkeit der Schrift von der Natur, daß die Kirche sich immer die größte und sicherste Hilfe von den heiligen Büchern selbst, wenn sie mit Klarheit und Kraft ausgelegt werden, versprechen muß, und so wird die protestantische Kirche nothwendig dahin gebracht, die äußere Organisation als einen Gegenstand von geringerem Werthe zu behandeln. Anstatt dieselbe mit Sorgfalt und Eifer zu befördern, überläßt sie lieber dieses Werk dem Eifer ihrer geistlichen und weltlichen Glieder, ja im schlimmsten Falle der Zeit und den Umständen.

Aus dem Angeführten erhellet, daß wir nicht daran denken dürfen, die wahre protestantische Kirchenverfassung durch Combination oder Ausgleichung der verschiedenen Organisationen in einzelnen Ländern ausfindig zu machen, vielmehr werden wir auch in dieser Untersuchung, ohne uns an die bestehenden Formen zu binden, zuvörderst auf das religiöse Princip des Protestantismus zurückgehen müssen, und zu dem Ende unsere Resultate auf die Grundsätze stützen, welche sich in den symbolischen Büchern und in den Schriften der Reformatoren aufgestellt und oft wiederholt finden.

Grundsätze der protestantischen Kirche in Rücksicht ihrer Verfassung.

Wenn die protestantische Kirche von dem Glauben ausgeht, daß es zunächst die heilige Schrift ist, welche die Verbindung mit Christo knüpft (S. 77), indem gelehrt wird, daß Gott sich durch Christum offenbart und seinen durch ihn geoffenbarten Willen in der Schrift niedergelegt habe: so spricht sie dadurch zugleich den Glauben aus, daß die Menschen in dieser Offenbarung das hinlängliche Mittel zur Erlösung und zur Seligkeit haben, so nämlich, daß sie, nachdem sie diese Offenbarung und in ihr zugleich die Verheißung des göttlichen Geistes der Wahrheit empfangen haben, sich durch eigenes Forschen in der Schrift die seligmachende Kraft der Lehre anzueignen vermö-

gen. *) Die Kirche, welche die Christen zu diesem Streben vereinigt, ist eine heilige, geistige Gemeinschaft, aber gleichwohl immer eine menschliche Gemeinschaft, die durch Verirrung und Fehlgriffe vorwärts schreitet, jedoch immer vorwärts schreiten wird, wenn sie nur den leuchtenden Leitstern vor Augen behält. Es ist also nur im uneigentlichen Verstande, daß der Protestantismus eine Theokratie annimmt, in sofern er nämlich glaubt, und mit Zuversicht in diesem Glauben ruht, daß Christus mit seiner Kirche ist bis an das Ende der Tage, daß Gott durch seinen unsichtbar wirkenden Geist das Auge der Seele gesund und wach erhält und das himmlische Licht in den Nebeln und Blendwerken der Erde beschirmt; nicht aber als sollte es irgend ein unmittelbares göttliches Orakel außer der heiligen Schrift geben. Hieraus folgt, daß die protestantische Kirche sich der geistlichen Monarchie widersetzt, in welcher einem herrschenden Oberhaupte als dem Stellvertreter Christi gehuldigt wird (s. ob. S. 75. 77), und überhaupt jeder Hierarchie, d. h. einem Priesterthume, das als Vermittler zwischen Gott und den Menschen steht und sich von diesen durch einen besondern innern, mystischen Charakter unterscheidet. **) Denn

*) *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 1, 5: „Fidem nobis Deus inspirat, sed *evangelii sui organo*. — Penes Deum residet potentia ad servandum: sed eam in *evangelii praedicatione* depromit atque explicat. — Deus nos *humanitus* vult docere; et certe quam nobis expediat *familaris haec docendi ratio*, sentiunt omnes pii ex formidine, qua merito illos consternat Dei majestas. Inter tot praeclaras dotes, quibus ornavit Deus humanum genus, haec praerogativa singularis est, quod dignatur *ora et linguas hominum* sibi consecrare, ut in illis sua vox personet."

**) *Confess. simpl. orthod. fid. Helvet.* art. 17: „Docemus, Christum Dominum esse et manere unicum Pastorem universalem, summum item Pontificem coram Deo patre, ac in ecclesia ipsum omnia pontificis vel pastoris obire munia ad finem usque coeli, ideoque nullo indigere vicario, qui absen-

wo ein solches Priesterthum besteht, wird durch dieses zunächst die Verbindung zwischen Christo, dem Haupte der Kirche, und den Christen, den Gliedern derselben, vermittelt; nach der Lehre des Protestantismus aber ist die äußere Verbindung schon durch die Schrift vorhanden, und die innere kann nur die Frucht des gemeinschaftlichen frommen, von Gott gesegneten Strebens werden.

In der protestantischen Kirche kann also von einem specifischen Unterschiede der Geistlichen und Laien nicht die Rede seyn; *) jeder Christ hat in der heiligen

tis sit; Chr. vero praesens est ecclesiae et caput vivificum." *Mel.* comm. in Ps. 118 (II. p. 855): Filius Dei adest, et primum regit una et immutabili evangelii voce, deinde adjuvat etiam Spir. S., corroborat contra carnem, et defendit contra diabolum, reprimit et furores tyrannorum." *Zwingl.* Explan. 67 artic. (art. II p. 155): „quid opus vicario, quum Christus sit nobiscum usque ad consumationem saeculi?" *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 2, 4: „in summa, quum ecclesia regnum sit Christi, regnat autem ille non nisi per verbum suum."

*) *Conf. Aug.* art. 14: „de ordine ecclesiast. docent, quod nemo *debeat* in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus." Luther an den chr. Adel deutscher Nation (X. S. 304. 5): „Ein Priester ist nimmer Priester, wo er abgesetzt wird; aber nun haben sie erdichtet characteres indelebiles, und schwatzen, daß ein abgesetzter Priester dennoch etwas Anderes sei, denn ein schlechter Laie; das sind alles Menschen erdichtete Rede u. Gesetz. — Was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, daß es schon Priester, Bischof u. Papst geweihet sei, ob nun wohl nicht einem Jeglichen ziemet solch Amt zu üben; so folgt aus diesem, daß Laien, Priester, Fürsten, Bischöfe und, wie sie sagen, Geistliche und Weltliche keinen andern Unterschied im Grunde wahrlich haben, denn des Amts oder Werks halben u. nicht des Standes halben; Chr. hat nicht zwei auf zweierlei Art Körper, einen weltlich, den andern geistlich." Von der bab. Gefang. (XIX. S. 134): „Darum sind wir alle Priester, so viel unser Christen seien; welche wir aber Priester heißen, sind Diener von uns erwählet, so auch in unserem Namen Alles verrichten sollen; und ist ein Priesterthum nichts Anderes denn ein Dienst."

Schrift und durch dieselbe unmittelbaren Zugang zu dem wahren Erkennen und Verehren Gottes, und insofern Antheil an dem priesterlichen Charakter (1 Pet. 2, 9.), und es ist nur der Vorzug der Erkenntniß und Frömmigkeit, wodurch in der Gemeine eine höhere Classe Gott geweiheter Christen gebildet wird. Die Ordination ist nach dem Beispiele der Apostel aufgenommen, aber nur als symbolische Handlung, als feierliche Weihe und als Erklärung der Bedeutung und Wichtigkeit des geistlichen Amtes, nicht als magisch wirkender Ritus *). Es muß daher als auffallende Verirrung von dem protestantischen Principe betrachtet werden, wenn die Ordination in der englischen Kirche den Geistlichen die Freiheit nimmt, in den Laienstand zurückzutreten und weltliche Aemter zu übernehmen (s. Wendeborn: Zustand Großbritanniens III. S. 101), und durchaus katholisch ist die Theorie dieser Kirche, welche noch ihre Anhänger hat, daß die bischöfliche Würde auf der ununterbrochenen Reihe vorhergehender Bischöfe beruhe, und daß die Ordination besondere Gnadengaben mittheile, durch welche die Fähigkeit zur Verwaltung des bischöflichen Amtes bedingt ist. **) — Aber

*) *Repetit. Conf. Aug.* de eccl.: „Retinemus et in nostris ecclesiis publicum ritum ordinationis, quo commendatur ministerium evangelii viris electis, quorum mores et doctrinam prius exploramus." *Conf. Belg.* art. 31: „credimus, ministros divini verbi ad functiones suas legitima ecclesiae electione cum nominis divini invocatione eoque ordine, qui verbo Dei docetur, eligi debere." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 3, 16: „Licet nullum exstet certum praeceptum de manuum impositione, quia tamen fuisse in perpetuo usu apostolis videmus, illa tam accurata eorum observatio praecepti vice nobis esse debet; et certe utile est ejusmodi symbolo cum ministerii dignitatem populo commendari, tum eum, qui ordinatur, admoneri, ipsum jam non esse sui juris, sed Deo et ecclesiae in servitutem addictum."

**) *Bingham* Orig. eccl. t. I lib. 2 c. 1. Sack üb. Relig. u. Kirche in Engl. S. 43. Betrachtungen üb. d. Protestant. Heidelb. 1826 S. 215.

darum ist die protestantische Kirche von der falschen und verderblichen Meinung weit entfernt, die ein Kennzeichen der Quäker und anderer schwärmerischen Secten ist, daß die christliche Freiheit mit einem besondern geistlichen Stande nicht bestehen könne, sondern das geistliche Amt Allen und Jeden, ohne andere Bedingung als die eines vermeintlichen innern Berufs gemein seyn müsse. Eine Kirche, die unmittelbar durch kein anderes Mittel wirken will, als durch die eigene Kraft der göttlichen Wahrheit und dabei einsieht, daß das Wort erst durch Unterricht lebendig und wirksam wird, bedarf zuvörderst eines immerwährenden Organs der heiligen Schrift, welches zugleich die wirkende Kirche auf sichtbare Weise repräsentirt.

Geistlicher Stand in der protestantischen Kirche.

Dieses Organ ist der **geistliche Stand**, der in der Schrift selbst eingesetzt ist, und zwar nicht allein zur Auslegung der heiligen Bücher und zum Vortrage der Lehre, sondern auch zur Verrichtung der heiligen Handlungen und zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im Geiste der Schrift (Matth. 28, 19. Joh. 20, 21. 23. Ap. G. 20, 28. Eph. 4, 11. 1 Tim. 3., 2 Tim. 2, 2). In sofern die Geistlichkeit Ausleger der Lehre und des Willens Christi ist, darf sie als zwischen dem Evangelium und der Gemeine stehend angesehen werden, und als solcher hat sie göttliche Einsetzung und Auctorität, ist in ihrem Berufe als geistlicher Führer der Gemeine und als nächster Verwalter der Kirche ehrwürdig und nothwendig *)

---

*) *Conf. Aug.* art. 5: „ut fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta." *Repetit. Conf.* de Eccl. „De dignitate ministerii fideliter docemus ecclesias; nihil dici majus potest, quam quod filius dei inquit: sicut pater meus misit me, sic et ego mitto vos." Schmalk. Art. (Append. de primatu papae: de potest. epi-

Unter den Geistlichen ist nach der Lehre des Protestantismus auch keine Stufenfolge innerer geistlicher, von der äußern Würde abhängiger Vollkommenheit; denn das Verhältniß zu der heiligen Schrift und zu Christo ist für sie Alle eins und dasselbe: unbedingter Gehorsam gegen das Gesetz Christi und unbedingte Freiheit, dieses zu befragen, ist gemeinschaftliche Pflicht und gemeinschaftliches Recht aller Mitglieder des Standes ohne Rücksicht auf die Stufe der Würde, worauf der Einzelne steht. *). Wenn

---

scopor.): „das Evang. gebeut Denen, so den Kirchen sollen fürstehen, daß sie das Evang. predigen, Sünde vergeben u. Sacramente reichen sollen, und über das gibt es ihnen die Jurisdiction, daß man .. bannen und absolviren soll." *Simpl. conf. fid. Helvet.* art. 18: „Potestas ecclesiastica ministrorum ecclesiae est functio illa, qua ministri ecclesiam dei gubernant quidem, sed omnia in ecclesia sic faciunt, quemadmodum verbo suo praescripsit Dominus." ibid. „ministrorum origo, institutio et sanctio vetustissima, et ipsius dei non nova aut hominum est ordinatio." *Mel.* Comm. in Ps. 118 (II. pag. 857): „est in ecclesia vera ministerium docendi, sunt doctores ac pastores." Luther Tischr. Cap. 22 S. 217: „es ist unseres Herrn Gottes Amt; der spricht zu uns." *Calvin.* inst. rel. chr. IV, 3, 1: „quia (Christus) visibili praesentia inter nos non habitat, ut voluntatem nobis suam ore coram declaret, hominum ministerium in hoc adhibere diximus et quasi vicariam operam, non ad eos jus suum honoremque transferendo, sed tantum ut per os ipsorum ipse opus agat."

*) Matth. 23, 8: „εἷς ἐστιν ὑμῶν ὁ καθηγητής, ὁ χριστός, πάντες δὲ ὑμεῖς ἀδελφοί ἐστε." Schmalk. Art. (Append. de primatu papae: de potest. episc.): „das Amt u. Befehl ist gar einerlei, und hat hernach allein die ordinatio Unterschied zwischen Bischöfen u. Pfarrherren gemacht." *Simpl. conf. fid. Helvet.* art. 18: „data est omnibus in ecclesia ministris una et aequalis potestas sive functio.". *Conf. Belg.* art. 31: „quantum attinet verb. div. ministros, ubicunque locorum sint, eandem illi potestatem et auctoritatem habent, ut qui omnes sint Christi, unici illius episcopi universalis unicique capitis ec-

es gleichwohl kirchliche Handlungen gibt, die den höhern Geistlichen vorbehalten sind, so ist dieß nicht, wie in der katholischen Kirche, weil diesen höhere Gnadengaben eingeräumt werden, und kirchliche Giltigkeit müßte daher jeder dieser Handlungen zukommen, auch wenn sie von einem geringern Geistlichen ausgeübt wäre. *) Diese Classification hat also keine absolute innere Nothwendigkeit, sondern ist allein in den kirchlichen Institutionen gegründet, weil es in disciplinarischer Rücksicht nothwendig scheint, daß die Jurisdictions-Macht in dem geistlichen Stande ihre bestimmten Abtheilungen habe, und ebenfalls zweckmäßig, daß die höhere und niedere geistliche Thätigkeit mit der größern und geringern Jurisdictions-Macht parallel gehe. In wiefern indessen ein solcher äußerer Unterschied und ein geistliches Subordinations-System in der Kirche nothwendig sei, darüber herrscht unter den Lutheranern und Reformirten eine verschiedene Ansicht, die mit den Eigenheiten in der Verfassung beider Kirchen in der genauesten Verbindung steht. Beide aber sind darin einig,

---

clesiae, ministri." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 3, 8: „quod episcopos et presbyteros et pastores et ministros promiscue vocavi, qui ecclesiam regunt, id feci ex Scripturae usu, quae vocabula ista confundit."

*) Schmalk. Art. (Append. 1. 6): „weil nach göttlichem Rechte kein Unterschied ist zwischen Bischöfen u. Pastoren, ist ohne Zweifel, wenn ein Pfarrherr in seiner Kirche etliche tüchtige Personen zu Kirchenbeamten ordnet, daß solche Ordination nach göttlichen Rechten kräftig und recht ist. Luther an den chr. Adel deutscher Nat. (X. S. 304): „wenn ein Häuflein frommer Christenlaien würden gefangen u. in eine Wüstenei gesetzt, die nicht bei sich hätten einen geweiheten Priester von einem Bischofe, und würden allein der Sache eins, erwählten Einen unter ihnen, und befählen ihm das Amt zu taufen, Messe halten, absolviren und predigen, der wäre wahrhaftig ein Priester, als ob ihn alle Bischöfe u. Päpste hätten geweihet." *Mel.* Comm. in Ps. 118 (II. pag. 857): „est officium et sunt gradus donorum; sed hinc non sequitur, jure divino episcopum a presbytero discernendum esse."

nig, die Nothwendigkeit eines bestimmten Jurisdictions-Verhältnisses einzuräumen, und in den detaillirten Bestimmungen dieses Verhältnisses und aller ähnlichen, wo die ausdrückliche Anweisung der Schrift fehlt, macht die protestantische Kirche nur Forderung auf menschliche Auctorität, und verlangt daher weder Einförmigkeit noch Unveränderlichkeit der Organisations-Formen. Auch ist dieser Unterschied nicht, was er auf den ersten Blick scheinen könnte; denn da die protestantische Kirche nie darauf ausgeht, durch die äußere Verfassung zu imponiren oder sich geltend zu machen, noch weniger kriegerische Rüstung anzulegen, sondern sich auf so viele und solche Einrichtungen einschränkt, als zur Unterstützung der Kraft des Evangelii nöthig sind, so wird sie sich überall, sowohl durch Einfachheit der Organisation als durch die Freiheit, die sie in den einzelnen Verhältnissen übrig läßt, eben so sehr von der katholischen Kirche als von jeder bürgerlichen Gemeinschaft unterscheiden. Gerade weil die geistliche Obrigkeit als solche keinen andern Charakter hat, als jede andere Obrigkeit, wird ihr Einfluß und ihr Wirken in der Kirche weniger bedeutend, ihre Auctorität weniger drückend; denn der Gegenstand ihrer Gewalt ist allein das, was in der Kirche unwesentlich und veränderlich ist: in dem Geistlichen gilt kein Machtspruch, hier darf die kirchliche Obrigkeit nur auf das gemeinschaftliche göttliche Gesetzbuch verweisen. Sogar die dissentirenden Secten in der protestantischen Kirche, die Quäker und Independenten, die in manchen Theilen die christliche Freiheit mißverstehen, indem sie dieselbe aus dem Gebiete der Kirche in das des Staates hinüberführen, haben und erkennen eine kirchliche Vorsteher-Auctorität in der Gemeine an, und die einzelnen protestantischen Kirchen stimmen alle in drei Grundsätzen überein: von der Nothwendigkeit einer kirchlichen Obrigkeit, von der vorzüglichen Stelle, welche die Geistlichen in dieser Obrigkeit einnehmen, und von dem untergeordneten Verhältnisse dieser Obrigkeit zu der heiligen Schrift. Nur in der Bestimmung der Organe der Aus-

übung dieser Macht (geistliche Individuen oder gemischte Versammlungen in den Gemeinen), in dem Begränzen der geistlichen Macht und in der Festsetzung der Benennungen und Abstufungen der verschiedenen Würden sind sie unter sich uneinig, je nachdem sie mehr von den Formen der katholischen Hierarchie behalten haben, oder mehr zu der Einfachheit der ursprünglichen Kirche zurückgekehrt sind. Die englische, die schwedisch-norwegische und die dänische Kirche haben die bischöfliche Verfassung behalten (England hat 25 Bischöfe, Schweden und Norwegen 16, Dännemark 9) *), und nach den Bischöfen bilden die Pröpste (in England die Archidiaconi) die geistliche Obrigkeit. England hat außerdem zwei Erzbischöfe, in Canterbury (primas regni) und in York, und Schweden ebenfalls seinen Kirchen-Primas in dem Erzbischofe von Upsala. Den Bischöfen kommen, außer der allgemeinen Visitation, mehrere geistliche Verrichtungen ausschließlich wie in der katholischen Kirche zu, nämlich: die Ordination, die Einweihung der Kirchen und Altäre und das Präsidium in den kirchlichen Synoden, in England außerdem noch die Confirmation. Die schwedischen Bischöfe haben zugleich den vollständigen bischöflichen Ornat behalten, nämlich den Mantel, den Hirtenstab, die Mitra und das Brustkreuz. In Deutschland ist der Name Bischof abgeschafft, **) die Würde aber ist in einigen Ländern (Hannover, Würtemberg, den Herzogthümern Sachsen, Holstein u. a. m.) unter dem Namen General-Superintendent geblieben, in andern sind Ober-Consistorien an die Stelle der Bischöfe getreten und die Special-Visitation ist Kirchen-Inspectoren (Pröpsten, Superintendenten) übertragen, wie in Preußen,

---

*) Außerdem noch einen General-Superintendenten und einen Superintendenten (welcher ἀκέφαλος ist) in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg.

**) Als bloßer Titel ist er jedoch in den spätern Jahren in Preußen aufgenommen worden.

Mecklenburg, Hessen und in der französisch-lutherischen Kirche. Die reformirte Kirche und die presbyterianische Kirche in Schottland unterscheiden sich von der lutherischen durch ihre presbyterianische Verfassung, welche obrigkeitliche Individuen überflüssig macht; daher hier das Princip der Gleichheit in dem geistlichen Stande geltend gemacht, und die ganze Jurisdictions-Macht Classen und Synoden übertragen ist, in welchen sich die Geistlichen mit den weltlichen Kirchenältesten wegen der kirchlichen Angelegenheiten vereinigen. Doch ist dieses Princip in seiner völligen Strenge nur in den Ländern geltend, wo Calvins Auctorität das höchste Gesetz ist, wie in Genf und in den Niederlanden, (s. Stäudlins kirchl. Geogr. II. S. 220 ff.); in andern hingegen findet eine gewisse Abstufung Statt. So haben die reformirten Schweizer-Cantone ihre Decani, die den einzelnen Capiteln vorstehen, und einige unter ihnen einen Antistes, der Prediger an der Hauptkirche ist und den Vorsitz in den Synoden hat (s. Stäudlin a. a. O. S. 266 ff.). Die reformirte Kirche in Hannover hat ebenfalls einen Superintendenten und sieben Inspectoren.

Wirken durch und für die Schrift.

Das Wirken der protestantischen Kirche ist sowohl in seiner Tendenz als in seinen Mitteln durch das Verhältniß derselben zu der heiligen Schrift bestimmt. Das Ziel ihres Strebens ist nämlich, nicht bloß im Allgemeinen christliche Gotteserkenntniß, christlichen Glauben und Gottesfurcht zu befördern, sondern zugleich — damit nicht der rechte Weg verfehlt werde — dieses durch die Schrift und im Geiste der Schrift zu erreichen. Die Schrift ist der Grund, worauf sie allein mit Sicherheit bauen kann, und es ist daher die erste Pflicht der Kirche, ihre Glieder zum Besitze und Gebrauche der heiligen Schrift zu leiten, damit das Wort derselben reichlich unter dem Volke, im Palast und in der Hütte wohne, und dem Laien wie dem Gelehrten verkündigt und ausgelegt werde, wie es überhaupt kein augenscheinli-

cheres und mehr charakteristisches Unterscheidungszeichen der protestantischen und der katholischen Kirche giebt als das Bestreben, wodurch diese den Christen die helle, selbstständige Erkenntniß des Geistes der Lehre, der Forderungen und der Verheißungen derselben zu entziehen, jene ihnen diese mitzutheilen sich bemüht. *)

Bibelgesellschaften.

In sofern nun die Thätigkeit der Bibelgesellschaften darauf ausgeht, einem jeden, der bisher entweder durch

*) Die protestantischen Bibelgesellschaften haben daher auch bekanntlich den Papst veranlaßt, die Verbote wider das Lesen und die Verbreitung der Bibel zu erneuern und dadurch gegen sich selbst zu zeugen. Solche Verbote von Pius VII. sind enthalten in einem Briefe an den Erzbischof von Gnesen, d. 29sten Juni 1816, und an den Erzbischof von Mohilew, d. 3. Sept. 1816 (s. Sophronizon 1819, 1. 2 Heft), und sind wiederholt worden in Hirtenbriefen von dem Bischofe in Chur (Allgem. Kirchenz. 1823 Nr. 90) und von dem Fürstbischofe zu Basel, d. 15ten Jan. 1827. Mit noch größerer Feierlichkeit hat Leo XII. die Charakteristik seiner Kirche in einem Circulair-Schreiben an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe v. 3ten Mai 1824 gegeben, worin es unter andern heißt: „Es kann euch nicht verborgen seyn, ehrwürdige Brüder, daß ein sogenannter biblischer Verein sich kühn über die ganze Erde verbreitet und, mit frecher Verachtung sowohl der von den heiligen Vätern ererbten Lehre als der allgemein bekannten Verordnung des Tridentiner Conciliums, daran arbeitet, mit vereinter Kraft und auf jede Weise die Bibel in die Sprachen aller Völker zu übersetzen, oder vielmehr zu verfälschen, wobei sehr zu befürchten ist, daß Christi Evangelium durch verdrehte Uebersetzung in ein Evangelium der Menschen oder, was ärger ist, in ein Evangelium des Teufels verwandelt werde.“ Indessen hat der Curialismus in der katholischen Kirche selbst die fühlbarste Opposition erfahren; der unermüdet eifrige und freimüthige Theolog v. Eß in Darmstadt hat bis September 1824 nicht weniger als 523,127 neue Testamente und 11,984 Bibeln ausgetheilt, und allerdings ist in Ländern, wo der freie Gebrauch der Bibel verboten ist, die bloße Austheilung schon im höchsten Grade verdienstlich.

Sprache oder Armuth daran verhindert war, das Anschaffen und Lesen der Schrift möglich zu machen, gehen sie gewiß von einem rein protestantischen Principe aus und wirken das Werk des Herrn, indem sie das physische Hinderniß christlicher Erkenntniß aus dem Wege räumen und das erste Bedingniß der Unterweisung zu Stande bringen. Indessen ist es doch nur die Verschiedenheit der Sprachen, welche der christlichen Erkenntniß ein absolutes Hinderniß in den Weg legt, und unbedingt muß daher jede Anstrengung, die heiligen Bücher in fremde Sprachen zu übersetzen, gebilligt und gepriesen werden; denn dadurch wird die Quelle des Lichts denen eröffnet, die in Nacht und im Schatten des Todes sitzen, und das Wort wird lebendig und redend, wo es zuvor todt und stumm war. Anders verhält es sich mit dem Hindernisse, das aus dürftigen Umständen in christlichen Ländern entsteht. Dieses Hinderniß ist relativ und hat eben so viele Grade, als die Dürftigkeit selbst, und aus dem Grade allein läßt sich urtheilen, in wiefern der Mangel an dem Bibelworte in äußerer Armuth oder in innerer, in der Lauigkeit des Gemüths seinen Grund habe, und ob demselben also mehr von außen als von innen abzuhelfen sei, durch unmittelbare Gabe, oder erst durch Erweckung eines Gefühls des Mangels, welches wieder Lust und Kraft zur Ueberwindung des Hindernisses und zur Erkaufung des entbehrten Gutes herbeiführen könnte. Nun ist der nächste und bequemste Weg nicht immer der beste, und am Seltensten da, wo das zu erstrebende Ziel geistiger Natur ist; wo es daher an dem Zartgefühle mangelt, das am Wenigsten bei der Behandlung des Heiligsten vermißt werden darf (τὰ τοῦ πνεύματος πνευματικῶς ἀνακρίνειν, 1 Cor. 2, 14.), wo man so weit geht, daß man die heiligen Bücher jedem sich nennenden Liebhaber anbietet oder feil bietet, und dadurch jede schöne Anstrengung, jede edle Aufopferung, um zu dem Besitze derselben zu gelangen, überflüssig macht, da dürfte die wahre Bibelsache wohl Gefahr laufen, durch den mehr wohlgemein-

ten als verständigen Eifer zu leiden. Lobt doch Christus in der Parabel den Kaufmann, der all sein Gut verkaufte, um die köstliche Perle zu gewinnen, so wie er seinen Jüngern verbietet die Perlen auszustreuen, wo nicht reine Hände zum Empfange derselben bereit wären. Daß es überhaupt mißlich sei, auf religiösem Gebiete einen so durchaus äußern Zweck, als die Austheilung der Bibel ist, zum ausschließlichen Gegenstande eines gemeinschaftlichen Strebens zu machen; daß ein jedes solches nach außen gerichtetes Streben, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, nur zu leicht ausarte, weil es von der Unterweisung isolirt ist, indem es unvermerkt den wahren Standpunct verrückt, Absicht und Mittel verwechselt und dahin führt, den wahren Hauptzweck, den verständigen und freien Gebrauch der Schrift, aus dem Gesichte zu bringen;*) daß das unablässige Dichten und Trachten, Bibelgesellschaften zu errichten und Bibeln auszutheilen, leicht einen falschen Maßstab des Glaubens und der Frömmigkeit in Schwang bringe und einer oberflächlichen mechanischen Andächtelei, die zu allen Zeiten das Grab der wahren Gottesfurcht gewesen ist, den Weg bahne;**) daß endlich durch die außerordentlichen

*) Die neueste Declaration der Committee der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft vom 25sten April 1826: „daß das Grundgesetz der Gesellschaft, welches ihr Wirken auf die Verbreitung der heiligen Schrift beschränkt, durchaus und bestimmt so angesehen werden muß, daß es die Verbreitung der Apocryphen ausschließt; daß, in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse, keine Geldunterstützung einer Gesellschaft gereicht werden kann, die die Apocryphen mit in Umlauf setzt," ist gewiß bei einem Vereine dieser Natur eine auffallende Erscheinung und zeigt, wie man noch immer darauf ausgeht, einen willkürlichen Machtspruch in geistlichen Dingen durch jene Kraft durchzusetzen, welche nach den Worten Jesu (Matth. 6, 24) der Kraft des göttlichen Geistes entgegengesetzt ist.

**) So muß man schon hier und dort sich daran gewöhnen, daß Wörter wie Bibelsache, Bibelfreunde — welche nach christlichem Sprachgebrauche nur geistige Deutung gestatten — ausschließlich von denen gebraucht werden, welche die Bibelvertheilung methodisch

Mittel, welche angewandt werden, die Bibel in Jedermanns Hände zu bringen, in christlichen Ländern auf andern Wegen weit mehr zur Beförderung des evangelischen Geistes könne ausgerichtet werden, namentlich zur Ausfüllung der Mängel in den kirchlichen Unterweisungs- und Erbauungsanstalten, und durch Erweckung des Missions-Wesens, das nicht ohne Grund in üble Nachrede gekommen ist, zu einem gesundern und kräftigern Daseyn — dieß sind Sätze, die hiemit der Erwägung unbefangener, nachdenkender und ruhig urtheilender Christen dargelegt seyen. Das häusliche Lesen der Bibel wird im Ganzen genommen schwerlich zweckmäßig und fruchtbar befunden werden, als wo es sich auf leicht faßliche und leicht anwendbare Abschnitte einschränkt; der vollständigere Ueberblick aber, die deutlichere Einsicht, die richtigere Auslegung, die sichrere Beurtheilung muß aus dem mündlichen Unterrichte hergenommen werden, daher auch der Apostel (Röm. 10, 14) die Verkündigung des Wortes als den einzig sichern Weg zum vesten und lebendigen Glauben angibt. Daß geschriebene Anweisungen nur einen kümmerlichen Ersatz für die mündliche Rede geben, und auf jeden Fall am Wenigsten auf das Bedürfniß derer berechnet seyn können, die der leitenden Hand am Meisten bedürfen, darf nach psychologischen Gründen kaum bezweifelt werden, daher der wesentliche Nutzen solcher Handbücher der zu seyn scheint, das häusliche Lesen durch Verweisung auf die meist populären und praktischen Stellen einzuschränken. Legt man aber hiedurch nicht schon ein Zeugniß ab, daß die übermäßige Strenge, womit die Bibelgesellschaften es sich zum Gesetze machen, jede epitomirte oder mit Anmerkungen versehene Ausgabe der Bibel zu scheuen oder zurückzuweisen, sich auf Mißverstehen der Forderungen des Protestantismus,

---

nach dem Principe der Legitimität betreiben, d. h. nach den Statuten der brittischen Bibelgesellschaft, mit Verpönung aller Auswahl und aller Erläuterung der heiligen Bücher.

auf Verwechselung des dogmatisch-kirchlichen und des religiös-praktischen Interesse, des Wesens der öffentlichen und der häuslichen Erbauung gründe? In die Kirche freilich gehört nur die vollständige Bibel und der notenfreie Text, in die Häuser aber gehören Auszüge und Erklärungen, und auf jeden Fall müßte wenigstens die Kirche erst einen vollständigen Cyclus von Bibellesungen anzubieten haben, wodurch das Volk zu einer vollständigen Einsicht könnte geleitet werden; denn ohne eine solche mündliche, lebendige Anleitung, ohne fortgesetzten fortschreitenden Unterricht — der weder Absicht der Predigt ist noch seyn kann — ist es mißlich, oft sogar gefährlich, den gemeinen Mann zum Forschen in der Schrift aufzufordern und anzutreiben. So viel Kenntniß als dazu gehört, um zu wissen, was man im Allgemeinen zu glauben und zu thun habe, steht gewiß Jedem offen, der ein gesundes Auge und ein redliches Gemüth mitbringt (und mehr als diese Kenntniß und deren Früchte wird man sich von dem häuslichen Lesen der Bibel nicht versprechen wollen); aber zu dieser Einsicht kann die vollständige Bibel nicht nothwendig, und eben so wenig die erklärte Bibel derselben nachtheilig seyn. Zu dieser Kenntniß führt eine Auswahl der heiligen Bücher sogar weit sicherer; die verborgenen Tiefen hingegen zu öffnen, erfordert einen Schlüssel, der nicht einem Jeden gegeben ist, und wozu es führt, den Eingang durch Hilfe eines Nachschlüssels oder mit Gewalt öffnen zu wollen, lehrt die Geschichte der christlichen Schwärmerei mit Zügen, die wohl in Erwägung gezogen zu werden verdienen. — Allerdings ist es bestimmte Forderung des Protestantismus, daß die ganze, vollständige Schrift jedem Christen frei und ungehindert offen stehe, keinesweges aber fordert derselbe, daß jeder Christ in den Besitz der Schrift gesetzt werde, ja er darf nicht einmal ein Bestreben mit einer so positiven Richtung billigen, denn die Kirche, die überall die Richtung von innen nach außen vorschreibt, will auch hier, daß der Verstand vor dem Lesen, das Vermissen und

die Sehnsucht nach dem Besitze vor dem Besitze hergehe; diesen Verstand aber und dieses religiöse Interesse darf sie keinesweges als allgemein bei ihren Gliedern voraussetzen — dann wäre sie nicht mehr die strebende, unvollkommene Kirche. Das kirchliche Bibellesen wiederum ins Leben zu rufen und die Gemeine durch Anleitung des Lehrers zu der Schrift hinzuführen, dürfte daher der erste nothwendige Schritt zur Beförderung einer Kenntniß der Bibel seyn, die zur Erleuchtung der Seele und zur Gottesfurcht nützlich wäre; die Bibel in Häusern und Hütten einführen, ehe sie eine Heimath in der Kirche hat, heißt die natürliche Ordnung der Dinge umkehren, eher für den Buchstaben sorgen als für den Geist, die Bibel die Menschen suchen lassen, statt die Menschen dahin bringen, daß sie die Bibel suchen. Freilich — die Früchte eines so eingerichteten Wirkens würden sich nicht mit vollkommener Genauigkeit rubriciren und protocolliren lassen, auch würde das steigende Bibel-Interesse dann nicht in arithmetischen Progressions-Reihen können berechnet und angegeben werden; aber sollte es nicht gerade an dieser negativen Eigenschaft seine beste Empfehlung haben? Denn wenn überhaupt Zahlwerth nicht Sachwerth ist, so gehören Aufzählungen und Berechnungen gewiß nirgends weniger hin, als wo nach Angelegenheiten des Geistes gefragt wird.

Kirchliche Freiheit.

Die protestantische Kirche findet den Weg ihres Wirkens durch den Wandel Christi auf Erden bezeichnet; sie kann nach seinem Beispiele das Geistige nur auf geistige Weise behandeln wollen. In einer solchen Kirche bleibt das Gesetz der Freiheit ein Grundgesetz; denn nicht das Bekenntniß der kirchlichen Glaubensartikel mit den Lippen, nicht die äußere Beobachtung ceremonieller Vorschriften, nicht blinder Glaube an eine menschliche Auctorität ist es, worauf sie hinarbeitet, sondern ein lebendiger Glaube, der sich seines Grundes bewußt ist, und der zu freiwilliger unbedingter Unterwerfung

unter das göttliche Gesetz führt. Ein solcher Glaube aber kann nur mittelbar, durch Mittheilung und geistiges Einwirken, gefördert werden und setzt von Seiten des Individuums eigenes Nachdenken und Forschen voraus; die protestantische Kirche achtet und behauptet daher die menschliche Individualität, entwickelt das Eigenthümliche neben dem Allgemeinen, fordert selbstständige Prüfung, und erlaubt Jedem, seinen Glauben zu äußern und sein Betragen übereinstimmend damit einzurichten. *) Bei den gottesdienstlichen Handlungen, die alle darauf abzielen, den religiösen Sinn zu gründen und zu beleben, muß die Kirche folglich allen unmittelbaren Zwang entfernt halten. Allerdings wird sie, so gewiß sie von dem Nützlichen und Zweckmäßigen dieser Veranstaltungen überzeugt ist, wünschen müssen, daß ihre Glieder sich dieselben zu Nutze machen; sie kann sich aber zu dem End

---

*) Luther: wider die himml. Proph. (XX. S. 248): „die christl. Freiheit wird durch die zwei Dinge gebrochen, wenn man gebeut, zwingt und dringt zu thun, das doch nicht geboten noch erzwungen ist von Gott; oder wenn man verbeut, wehret und hindert zu lassen, das doch nicht verboten noch gewehret ist von Gott.“ Von der hch. Gesang. (XIX. S. 84): „Das heißet recht der Menschen Knechte werden, wenn man sich ihren tyrannischen Statuten und Gesetzen lesset unterwürfig machen.“ *Zwingli* explan. 67 artic. art. 65: „Hoc culpae magnae damus, quod hostes verbi Dei omnia vi tentant, non scripturarum collatione.“ *Calvin.* de necess. ref. eccl. p. 67 b: „quod officii nostri erat, ut fidelium conscientias indignae servituti, qua constricti tenebantur, eximeremus, eas ab hominum legibus liberas et solutas esse docuimus, hanc libertatem, quae acquisita esset Christi sanguine, non esse prostituendam. In hac causa si quis nos reos faciat, trahat in eundem simul reatum et Christum et apostolos necesse est.“ pag. 68 b: „perpetua est Christi regula, quae nec mutari nec flecti huc vel illuc potest, imo de qua nefas est movere controversiam: ne servitute urgeantur conscientiae.“ Inst. rel. chr. IV. 10, 9: „causam habemus cum Paulo communem, qui nullo modo patitur, fideles conscientias in hominum servitutem redigi.“

allein der Belehrung, der Erinnerung und Ermahnung bedienen. Könnte sie sich so weit vergessen, daß sie Gesetze und Zwangsmittel zu Hilfe nähme, um der äußern Gottesverehrung eifrigern und stätigern Besuch zu verschaffen, so würde sie nur sich selbst entgegenarbeiten; *) denn in der religiösen Wagschale gilt nur, was aus Glauben und innerer Ueberzeugung entspringt, **) und nur was von dem freien Triebe der Seele ausgeht, wendet mit Frucht in die Seele zurück. So erhält die äußere Andacht von dem Sinne, der mitgebracht wird, nicht allein ihren Werth sondern auch ihre Wirkung und ihren moralischen Nutzen; denn daß eine gezwungene Andachtsübung in einzelnen besondern Fällen eine plötzliche Sinnesänderung bewirken kann, gehört zu den psychologischen Ausnahmen, worauf bei Gesetzen der geistigen Behandlung der Glieder einer kirchlichen Gemeinschaft keine Rücksicht genommen werden darf. Eben so widersprechend würde es seyn, wenn die Kirche weltliche Waffen gebrauchte, um den Glauben der Seele zu zwingen, oder physische Bußübungen, um Beleidigungen oder Aergerniß zu bestrafen; denn es ist der Kirche nicht darum zu thun, die

---

*) Luther: deutsche Messe (X. S. 265): „es will doch bei den Andern weder Gesetz noch Ordnung noch Vermahnung noch Treiben helfen; die lasse man fahren, daß sie williglich und frei lassen im Gottesdienste, was sie unwillig und ungern thun; Gott gefallen doch gezwungene Dienste nicht, und sind vergeblich und verloren.“ Bedenken über die Kriegsleute (X. S. 579): „Gott hat zweierlei Regiment unter den Menschen gesetzt: eines geistlich durch's Wort und ohne Schwerdt, dadurch die Menschen sollen fromm und gerecht werden; das andere ist ein weltlich Regiment durch's Schwerdt.“ Sermon vom Bann (XIX. S. 1101): „mit weltlichem Schwerdt zu handeln hört zu dem Kaiser, Königen, Fürsten und Herrschaften der Welt und gar nicht dem geistlichen Stande, dessen Schwerdt nicht eisern sondern geistlich seyn soll.“

**) Röm. 14, 23: „πᾶν ο οὐκ ἐκ πίςεως, ἁμαρτία ἐςίν.“ Luther: von der Winkelmesse (XIX. S. 1513): „wo nicht Glaube ist, da ist der heilige Geist und seine Werke auch nicht.“

hartnäckige Anhänglichkeit an eigene Meinungen zu unterdrücken, sondern diese auf dem Wege der Ueberzeugung zu berichtigen, nicht die Aeußerungen eines unheiligen Gemüthes in Wort und That zu bestrafen, oder eigene Beleidigungen zu rächen, sondern die frevelhafte Geringschätzung des Heiligen aus der Seele zu verdrängen. *) Zu diesem Ziele aber führt kein Zwang; jede positive Strafe wirkt unmittelbare Abschreckung und bildet entweder Heuchler oder Sklaven, aber in dieser Schlechtigkeit hat die Kirche mehr als in jeder andern zu bekämpfen und zu besiegen. **) Die Glaubens-Kri-

---

*) Luther Schr. an Card. Albrecht (XVI. S. 1089): „Niemand soll noch kann zum Glauben zwingen; denn auch Gott selbst, der über alle Gewalt ist, hat noch nie keinen Menschen mit Gewalt zum Glauben wollen bringen; was unterstehen sich denn solches seine elenden armen Creaturen?" Pred. wider Carlstadt (XX. S. 20 f.): „predigen will ich's, sagen will ich's, schreiben will ich's, aber zwingen und dringen mit Gewalt will ich Niemand; denn der Glaube will willig und ungenöthigt seyn, und ohne Zwang angenommen werden." Von welt. Obrigk. (X. S. 461 f.): „Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren; Gottes Wort soll hier streiten; wenn das nicht ausreicht, so wird's wohl unausgerricht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet .. darum laßt euer Frevel und Gewalt, und laßt Gottes Wort seinen Gang haben, den es doch haben will, muß und soll, und ihr's nicht wehren werdet." Wittemb. Reform. (XVII. S. 1452): „Gott hat ein Gericht geordnet in der Kirche, und dieweil dasselbige der Weg soll seyn zur Buße, so tödtet es den Menschen nicht mit dem Schwerdte, sondern strafet mit Gottes Wort." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 11, 3: „non jus gladii habet ecclesia, non imperium ut cogat, non carcerem, non poenas alias, quae solent infligi a magistratu; deinde non hoc agit, ut qui peccavit invitus plectatur, sed ut voluntaria castigatione poenitentiam profiteatur."

**) Luther von weltl. Obrigk. (X. S. 462): „was hilft dich's, so du Ketzerei in dem Herzen stärkst, und nur auswendig auf der Zunge schwächest und zu Lügen dringest? Gottes Wort aber, das erleuchtet die Herzen, und damit fallen von ihnen selbst alle Ketze-

bunale und Disciplin-Anstalten der katholischen Kirche sind also in Tendenz und Form dem Geiste des Protestantismus widerstreitend. *) —

Kirchliche Disciplin.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß jede Disciplin von der protestantischen Kirche ausgeschlossen sey. Wenn Jemand durch öffentliche Ablegung eines Glaubensbekenntnisses, das von den constitutiven Grundsätzen der Kirche abweichend befunden wird, durch wörtliche oder thätliche Aeußerung der Geringschätzung kirchlicher Handlungen, durch lange fortgesetzte vorsetzliche Versäumung der Kirche und des Abendmahls, des eigenthümlichen Symbols der christlichen Gemeinschaft, sich für einen Separatisten erklärt; oder wenn er durch offenbar unchristlichen Lebenswandel, durch frechen Ausbruch grober Unsittlichkeit den Namen, den er trägt, und die Gemeinschaft der er angehört, entehrt: so ist es rechtmäßig und geziemend, und es kann zugleich heilsam seyn, daß die Kirche ein solches Glied außer der kirchlichen Gemeinschaft erklärt, bis es den Wunsch äußert wieder aufgenommen zu werden. Diese Disciplin ist in

---

reien u. Irrthümer aus dem Herzen." Pred. wider Carlstadt (XX. S. 24): „aus dem Zwanggebote allein wird ein Spiegelfechten; ein äußerlich Wesen, ein Affenspiel u. eine menschliche Satzung; daraus denn scheinende Heiligen, Heuchler und Gleisner kommen; denn da ist kein Herz, kein Glaube noch Liebe."

*) Luther an den chr. Adel deutsch. Nat. (X. S. 359): „man müßte auch abthun etliche Strafen des geistlichen Rechts, sonderlich das Interdict, welches ohne allen Zweifel der böse Geist erdacht hat; ist das nicht ein teufelisch Werk, daß man eine Sünde bessern will mit vielen und größern Sünden? — Die andern Strafen: Suspension, Irregularität, Aggravation, Reaggravation, Deposition, Blitzen, Donnern, Vermaledeyen, Verdammen, sollte man zehn Ellen tief begraben in die Erde, daß auch ihr Name und Gedächtniß nicht mehr auf Erden wäre."

dem Geiste Christi, denn mit klaren und bestimmten Worten ist sie in der Schrift (Matth. 18, 15 — 17. 1 Cor. 5, 1. ff. s. ob. S. 186) auctorisirt; sie ist von der protestantischen Kirche nie aufgegeben worden, denn nicht bloß Calvin, der die kirchliche censura morum aufgenommen hat, *) sondern sämmtliche Reformatoren erklären sie bei jeder Gelegenheit, sowohl in den kirchlichen Symbolen als in Privat-Schriften für heilsam, zuweilen sogar für nothwendig. **)

---

*) Summa quaedam capita disciplinae Genevensis (Ep. Calvini ad ministros eccl. Tigurinae a. 1553).

**) *Conf. Aug.* de potest. eccl.: „Secundum evangelium seu de jure divino nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, nisi .. impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo." *Apol. Conf.* de potest. eccl.: „habet episcopus jurisdictionem, h. e. auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvendi eos." *Repetit. Conf.* de eccl.: „ad ministerium haec pertinent .. exercere judicia ecclesiae legitimo modo de iis, qui manifestorum criminum in moribus aut doctrina rei sunt, et contra contumaces sententiam excommunicationis ferre." Schmalk. Art. Vom Banne: „den großen Bann halten wir für eine lauter weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener Nichts an; aber der kleine, d. i. der rechte christliche Bann, ist daß man offenbahrliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacramente oder andere Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden." XXXIX *Artic. Anglic.* art. 26. 33. *Catech. Heidelb.* qu. 85. *Simpl. conf. fid. Helvet.* art. 18. Luther Unterr. der Visitatoren (s. X. S. 1965 f.): „es wäre gut, daß man die Strafen des rechten und christlichen Bannes nicht ließe abgehen. Darum, welche in öffentlichen Lastern, als Ehebruch, täglicher Völlerey u. dergl. liegen, und davon nicht lassen wollen, sollen nicht zu dem heil. Sacramente zugelassen; doch sollen sie etlichemal zuvor bemahnet werden, daß sie sich bessern" Sermon vom Banne (XIX. S. 1106): „es ist klar, daß der Bann, so er nicht verachtet wird, heilsam und unschädlich sei, und nicht, wie etliche blöde verzagte Gewissen, durch Etlicher frevel Misbrauch erschreckt, wähnen, er sei verderblich an der Seele." *Zwingli* explan. 67. artic. art. 31: „o quam salutare remedium esset excommuni-

Es ist passend, daß die Kirche durch einen öffentlichen Urtheilsspruch die heilige Strenge ausdruckt, welche die Lehre athmet, und daß sie auf sichtbare Weise an die Reinheit erinnert, wodurch eine Gemeinschaft von Christen sich auszeichnen sollte; diese Disciplin hat nichts Willkührliches, sie ist nicht executiv, nur declarativ, eine natürliche, nothwendige Wirkung des gegebenen Aergernisses, indem sie bloß den für ausgeschlossen erklärt, der schon sich selbst durch Aeußerungen und Betragen ausgeschlossen hat. *) Sie ist endlich mit Rücksicht auf ihren vermuthlichen Einfluß zweckmäßig; mit der bürgerlichen Lage des Individuums hat sie Nichts zu schaffen, **) nur die gewöhnliche Wirkung der of-

---

catio, si ea recte uteremur .. hanc salutarem medicinam episcopi tulerunt ex ecclesia, neminem excommunicantes quam eos, qui sibi repugnant." *Calvin.* inst. rel. chr. IX. 12: „abigendi sunt ex ejus (eccl.) familia, quorum ex turpitudine ad Christianum nomen infamia redundaret."

*) *Repetit. Conf.* de satisfact. (sub fin.): Potestas ecclesiae non punit in corporali, carcere aut inedia, *tantum pronuntiat sententiam.*" Luther Tischreden Cap. 21 §. 2: „rechter Bann ist anders nicht, denn daß man Einen öffentlich erkläret, er sei dem Worte des Herrn Christi nicht gehorsam."

**) Aus Mich. Servets Geschichte ist bekannt, daß Calvin durch die Heftigkeit und Strenge seines Charakters seinem christlichen Principe untreu ward, und ohne Zweifel war es, um seine eigene Schuld zu vertheidigen, daß er in ähnlichen Fällen auch andern den Gebrauch des physischen Schwertes einräumte, so in Ep. ad Olevian. (Epp. 1576 pag. 229): Si quis praefracte ecclesiae auctoritatem spernat, nisi ante elapsum annum a contumacia destiterit, a Senatu in exilium mittatur." Auch aus Luthers individuellem Charakter, so wie aus dem ungestümen Betragen der Wiedertäufer und anderer schwärmerischer Secten, wodurch diese zu einer eben so schonungslosen Behandlung aufzufordern schienen, muß man es sich erklären, daß er zuweilen in einem billigenden Tone von dem Glaubenszwange spricht: „daß die Obrigkeit Diejenigen als öffentliche Lästerer strafen solle, die wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens, der klärlich in der Schrift gegründet und in

fenbaren moralischen Schlechtheit, der Verlust oder die Verminderung der allgemeinen Achtung wird hier die nächste Wirkung seyn; diese Wirkung aber dürfte — nach dem, was die Erfahrung zu lehren scheint — kaum von der Art seyn, daß überhaupt zu befürchten wäre, eine Ausschließung, wie die oben erwähnte, würde verstellte Reue oder heuchlerische Andächtelei zur Folge haben. Dagegen ist es der Menschennatur eigen, daß erzwungenes Entbehren Sehnsucht erweckt und die bisher verschmähten Güter schätzen lehrt, und folglich dürfte ein solches Verfahren auch wohl dazu dienen, in mancher leichtsinnigen Brust den schlummernden religiösen Sinn zu wecken; daß auf diese Weise zugleich das Gefühl des hohen Werthes der kirchlichen Gemeinschaft und der Heiligkeit der Verpflichtungen würde erhalten und geschärft werden, ist wohl kaum zu bezweifeln. Doch ist hiemit die Frage, ob die Einführung einer kirchlichen Disciplin selbst nach einer solchen Modification, zu jeder Zeit rathsam sei, noch nicht entschieden. Die Wirksamkeit solcher Veranstaltungen — und auf diese kommt es nächst der innern Rechtmäßigkeit allein an — beruht größten Theils auf dem Geiste des Zeitalters, und auf diesen ist es nicht allein erlaubt, sondern sogar Pflicht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen; denn in der Schrift wird keine Disciplin als zu allen Zeiten gültig bestimmt (s. ob. S. 186). Auch darf sich die protestantische Kirche nach ihrem Charakter keinen recht wesentlichen Nutzen zur Erreichung ihres Zwecks davon versprechen, wogegen sie sich nicht verhehlen kann, daß es sehr leicht ist die rechte Grenzlinie zu überschreiten, und daß man von jeder solchen Ueberschreitung höchst nachtheiligen Einfluß

aller Welt geglaubt sei, lehren wollten — — man sollte hier nicht viel Disputirens machen, sondern auch unverhöret und unverantwortet verdammen solche öffentliche Lästerung." (Ausl. d. 82. Ps. V. S. 1055 f.)

fluß auf das religiöse Leben zu besorgen hat. *) Wenn wir also berechtigt seyn dürfen anzunehmen, daß ein Verfahren, wie das oben angegebene, den allgemeinen Zeitgeist wider sich haben, daß es dem religiösen Gefühle durch die auch noch so mittelbar ausgeübte Macht anstößig seyn, und wahrscheinlich die Gemüther mehr von dem kirchlichen Vereine entfernen als an denselben knüpfen würde; so ist es gewiß ihrem Charakter treu bleiben, wenn die protestantische Kirche in dem Aeußern, wie hier, sich lieber zu Wenig als zu Viel zueignet. Daß dieses mit der gegenwärtigen Zeit der Fall sei, muß wohl nach dem heftigen Widerstande, den die Synodal-Verfassung im J. 1817 im Preußischen fand (s. F. v. Bülow über die gegenwärtigen Verhältnisse des ev. christl. Kirchenwesens in Deutschland), und noch mehr nach der öffentlichen Protestation, womit die lutherischen Bürger in Nürnberg und ungefähr dreißig andern baierischen Städten im J. 1822 gegen die Einführung einer Presbyterial-Verfassung bei den Consistorien einkamen, als entschieden angenommen werden; denn diese Protestation stützte sich fast ausschließlich auf die censura morum, welche man den Kirchenvorstehern aufzutragen bedacht war. Einige unüberlegte Aeußerungen einzelner Geistlichen erregten den Verdacht (oder gaben vielmehr der unkirchlichen Partei willkommene Veranlassung denselben zu erregen), daß man gesonnen sei, ein hierarchisches Zwang-System mit Einschränkung der protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu organisiren; die Gelegenheit,

*) Beispiele davon hat die genfische und die schottisch-presbyterianische Kirche gegeben, wo die Disciplinar-Einrichtungen im 16ten Jahrhunderte in drohender Gestalt sich dem hierarchischen Tyrannei-Systeme näherten, während sie in aufrichtigem protestantischen Eifer gerade die verhaßten Spuren zu fliehen suchte. — In der oben angedeuteten gemilderten Form, als temporäre Ausschließung von den Sacramenten, wird die Disciplin noch immer in der schottischen Kirche gehandhabt (s. Semberg die schottische Nationalkirche S. 166 — 69).

die ganze Kirchen-Organisation, ungeachtet die auf die Bahn gebrachte Disciplin durchaus in keiner nothwendigen Verbindung damit stand, verhaßt zu machen, und die Gemeinen gegen den muthmaßlichen Angriff auf ihre geistliche Freiheit zu den Waffen zu rufen, wurde nicht versäumt, und wirklich gelang es — wie leicht ist nicht der Same des Mißtrauens und der Zwietracht ausgestreut! — die Bürgerclasse in eine gährende Bewegung zu bringen, die sich noch immer kaum gesetzt hat. So stößt uns in Baiern die seltsame Erscheinung auf, daß die lutherischen Gemeinen selbst sich dem ruhmwürdigen Versuche widersetzen, den die katholische Regierung zu einer vesten und zweckmäßigen Organisation der protestantischen Kirche gemacht hat.

Verhältnisse der protestantischen Kirche zum Staate.

Es ist offenbar, daß eine Kirche, die ein rein-geistiges Ziel vor Augen hat, und die, ihrem Principe getreu, dieses durch rein-geistige Mittel zu erreichen sucht, nicht mit dem Staate in Collision oder feindliche Berührung kommen kann. Um ihre Rechte und ihre Existenz als menschliche Gemeinschaft auszuüben und zu vertheidigen, bedarf sie einer physischen Macht; aber eine solche kann die protestantische Kirche ihrer Natur nach weder sich selbst zueignen, noch sogar ausüben, wenn sie ihr auch übertragen würde. Das Daseyn und Wirken der Kirche kann also nur im Staate gesichert werden, und indem sie diesem sich in die Arme wirft, muß sie aus eigenem Interesse die Macht und das Ansehen des Staates wünschen und befördern, folglich auch willig seyn, jede Forderung aufzugeben, die dem bürgerlichen Gemeinwohl hinderlich seyn könnte. *) Die Glieder

*) *Conf. Aug.* de pot. eccl.: „quum potestas ecclesiast. concedat res externas, et tantum exerceatur per ministerium verbi, non impedit politicam administrationem; nam politica administratio versatur circa alias res quam evangelium." *Apol.*

der Kirche sind Bürger des Staates, die Einrichtungen der Kirche sind in den Gesetzen des Staates gegründet, werden durch die Kräfte des Staates beschirmt, und in sofern ist die Obrigkeit des Staates auch die Obrigkeit der Kirche; die Geistlichkeit tritt mit den übrigen Bürgern in gleiches Verhältniß zu der Regierung und dem Staate, und die Besorgung der äußern Angelegenheiten und Verhältnisse der Kirche ist dem Scepter des Landesherrn unterworfen.

Jura circa sacra.

Sämmtliche *jura circa sacra* gebühren also der höchsten Obrigkeit des Staates, nämlich: die Oberaufsicht über die Einrichtungen und Unternehmungen der Kirche (inspectio secularis); die Macht, die äußere Religionsübung mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf andere Religionsparteien anzuordnen (jus reformationis); die Befugniß (richtiger die Verpflichtung), die kirchlichen Anstalten zu beschützen und die Rechte der Kirche gegen fremde Angriffe zu behaupten (advocatia ecclesiastica.) Dieses kirchliche Abhän-

Conf. de ord. polit.: „sciamus evangelium non ferre leges de statu civili . . non solum externas politias approbare, sed nos etiam subjicere illis." Luther Ausleg. d. Zachar. (VI. S. 3321): „die Regimente (geistl. und weltl. sind nicht wider einander, sondern eines dienet dem andern; des Schwertes Regimente dienet dem Evangelio damit, daß es Friede hält unter den Leuten, ohne welchen man Nichts könnte predigen; wiederum das Evangelium dienet dem Schwerte damit, daß es lehret und die Leute zum Gehorsam des Schwertes hält." An den chr. Adel deutsch. Nat. (X. S. 306): „darum soll weltliche christliche Gewalt ihr Amt üben frei, unverhindert, unangesehen ob's Papst, Bischof oder Priester sei, den sie trifft; wer schädlich ist, der leide: was geistlich Recht dawider gesaget hat, ist lauter erdichtete römische Vermessenheit." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 11, 1: „Spiritualis politia a civili prorsus distincta est, eamque adeo nil impedit aut imminuit, ut potius multum juvet ac promoveat."

gigkeitsverhältniß fließt unmittelbar aus dem eigenthümlichen Wesen der Kirche und des Staates; denn der Staat darf keine Gemeinschaft in seiner Mitte bestehen lassen, ohne einerseits den Schutz derselben gegen äußere Bedrückung zu übernehmen, und andererseits die Aufsicht über ihre Institute und Unternehmungen zu führen, und die Kirche, welche den Schutz genießt, den sie sich nicht selbst zu geben vermag, darf sich keiner Bedingung entziehen, die nach der Natur des Staates nothwendig ist. Wo also eine Kirche in einem Staate bestehen mag, da ist dieses Verhältniß als das einzig richtige gegeben; die Kirche könnte sich, wenn sie auch wollte, nicht unter eine fremde Regierung begeben; der Regent des Landes behält nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine landesherrlichen Hoheitsrechte über jede kirchliche Gemeinschaft ohne Rücksicht auf seine eigene Confession, daher auch der Regent eines protestantischen Landes im Falle seines Uebetritts zu der katholischen Religion dennoch im Besitze der inspicirenden und ausübenden Macht geblieben ist; dieselbe Macht üben protestantische Regenten über die katholische Kirche innerhalb der Gränzen ihres Landes aus; in heidnischen Ländern behalten die Regenten ebenfalls diese Macht über die christlichen Missionare und den Bekehrten derselben, und wäre es nach dem Grundgesetze eines christlichen Staates erlaubt, daß der Regent sich zu einer andern als der christlichen Religion bekennen dürfte, so würde der Unterschied der Religion in dem eigentlichen Regentenverhältnisse zu der Kirche Nichts verändern, indem dieses Verhältniß die Kirche weder in andere noch größere Abhängigkeit setzt, als es das Interesse des Staates fordert, und das Interesse der Kirche erlaubt. In sofern gilt also das Princip des Thomasius: cujus est regio, ejus religio," und gegen das Territorial-System würde Nichts einzuwenden seyn, wenn es sich auf das allgemeine jus majestaticum eingeschränkt hätte. Durch dieses Schützlingsverhältniß, worein die Kirche nothwendig zu dem Landesherrn tritt, ist der Staat also ist

sein natürliches Recht gesetzt; er hat ein Einsehen mit allen kirchlichen Verhandlungen, ordnet die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Religionsparteien und ist durch das königliche Veto gegen jeden eigenmächtigen Schritt der Kirche gesichert, der nachtheilige Folgen für das bürgerliche Interesse haben könnte.

Jus in sacra.

Das bisher dargestellte Verhältniß aber betrifft nur noch die äußere Lage der Kirche im Staate; die ganze innere Kirchenverwaltung (jus in sacra), welche die Lehrform, den Ritus und die Disciplin umfaßt, liegt außer diesem Verhältnisse und bildet eine eigene Classe wichtiger Rechte, die eine reiche Quelle mannigfaltiger Streitigkeiten gewesen und noch immer sind. Das Territorial-System eignet auch die ganze directe Verwaltung dieser reinen kirchlichen Angelegenheiten dem Landesherrn als solchem zu, indem es diese zu einem bloßen Accessorium der politischen Souverainität macht; der Landesherr soll nämlich schon als solcher oberster Bischof seyn und in dieser Qualität die gesetzgebende und richterliche Macht in Kirchensachen ausüben. Eigentlich sollte ein System, das von gänzlicher Verkennung sowohl des Wesens der Kirche als des wahren Interesse des Staates ausgeht, keiner andern Widerlegung, als einer vollständigen Entwickelung und Beleuchtung bedürfen; aber die Plane der politischen Herrschsucht fanden sich von diesem Systeme in dem Grade begünstigt, daß besondere politische Verhältnisse eintreten mußten, ehe es um seinen Credit gebracht werden konnte. Solche Verhältnisse traten nämlich bei dem Uebergange mehrerer deutschen Fürsten oder Thronerben zu der katholischen Religion ein, *) und dem Territorial-Systeme zufolge hätten

*) Friedrich August, Churfürst von Sachsen, im J. 1697 — Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel, im J. 1710 — Carl Alexander, Prinz von Würtemberg, im J.

diese Regenten die ganze Verwaltung der dogmatischen und rituellen Angelegenheiten der Kirche, gegen welche sie als aufrichtige Katholiken nothwendiger Weise eine feindselige Gesinnung hegen mußten, behalten sollen; aber die evangelische Kirche benutzte ihr Protestations-Recht mit Nachdruck. Die Absurdität des Systems lag klar am Tage, die katholischen Regenten traten zurück und entsagten aller Einmischung in die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche, und diese erhielt eine unabhängige Verwaltung (directorium in ecclesiasticis) von ihrer eigenen Confession. In diesem Schritte lag eine öffentliche Anerkennung der Wahrheit: die eigentliche Episcopal-Macht, die Macht, die innern kirchlichen Angelegenheiten zu verwalten (*regimen ecclesiae*), ruht ursprünglich in der Kirche selbst, unabhängig von der politischen Regierung *) und nur durch eine seltsame Verwirrung der Be-

---

1713 — Friedrich, Erbprinz von Hessen-Cassel, im J. 1749 — Friedrich, Herzog von Sachsen-Gotha, im J. 1824.

*) Schmalk. Art. (Append. von der Gewalt des Papst's): „den Königen und Fürsten will es gebühren zu schaffen, daß der Kirche die Macht zu richten nicht genommen, und Alles nach der heil. Schrift und dem Worte Gottes geurtheilt werde." — Wohl aber muß es befremden, wenn ein Grundsatz, der schon durch die genannten geschichtlichen Analogien gerechte Ansprüche auf allgemeine Anerkennung und axiomatische Giltigkeit in dem protestantischen Kirchenrechte zu haben scheint, noch in unsern Tagen officiellen Widerspruch erfahren hat. Nachdem der regierende Herzog von Anhalt-Köthen im J. 1825 zu der katholischen Religion übergetreten war, fand sich die herzogliche Regierung verpflichtet und berechtigt, zur Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Confession auf die Ernennung einer Oberbehörde, zur Leitung der geistlichen evangelischen Angelegenheiten anzutragen; das Gesuch aber wurde von dem Herzoge mit der Erklärung abgewiesen: er sei nicht gesonnen dem Beispiele jener frühern Regenten zu folgen und Rechte aufzugeben, die ihm als Souverain zuständen. Die erste Ausübung dieser vermeintlichen Rechte er-

griffe ist es möglich gewesen, diese Wahrheit in Zweifel zu ziehen, oder wohl gar zu läugnen. Die Kirche hat weder ihr Daseyn noch ihr Ansehen dem Staate zu verdanken, ihr Ziel ist ein ganz anderes, als das des Staates, und ihr Wirken ganz von dem desselben verschieden; Sicherheit und Festigkeit kann sie nur in einem Staate erlangen, und daraus folgt, daß sie sich Einschränkungen in Rücksicht der Forderungen des Staates unterwirft; aber nicht, daß sie ganz ihre Natur verändern und ihre ganze Selbstständigkeit aufgeben soll, vielmehr muß sie als eine Gemeinschaft, die in ihrem ganzen Wesen durchaus eigenthümlich ist, immer die Rechte und die Macht behalten, ohne welche diese Eigenthümlichkeit in der Wirklichkeit ohne Kraft und Frucht bleiben wird. *)

folgte bald in dem Rescripte vom 2 Jan. 1826, wodurch das, durch das Unions-Bestreben in Gebrauch gekommene Austheilen des heiligen Abendmahls von reformirten Geistlichen an Lutheraner und von lutherischen an Reformirte von dem katholischen Landesherrn künftig verboten wurde (Allg. Kirchenz. 1826 Nr. 46). Ueber diese gewichtigen Ansprüche vergleiche man die Schrift des um die Rechte der protestantischen Kirche hochverdienten Paulus: Privatgutachten über die Frage: kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken, 1827 — und: Vorstellung eines Staatsmannes im Auslande an einen deutschen Fürsten, welcher jüngst zur katholischen Kirche übertrat, 1826.

*) Schmalk. Art. Append. von der Gew. des Papst's (von der Bisch. Gew.): „wo die Kirche ist, da ist je der Befehl zu predigen; darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren; und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche kann genommen werden." Luther von weltl. Obrigk. X. S. 452): „auf's Erste ist zu merken, daß die zwei Theile

Daraus folgt indessen keinesweges, daß die Kirche selbst diese Macht und diese Rechte ausüben, oder selbige durch eine eigentlich kirchliche Repräsentation ausüben lassen soll oder muß; es ist vielmehr die natürliche, wohl sogar die nothwendige Ordnung, daß die Kirche, nachdem sie mit dem Staate in Verbindung getreten ist, die oberste Verwaltung dem überträgt, der nach Stand und Einfluß das erste Glied der Kirche ist, und der vermöge dieser Lage die Macht hat, sowohl die Kirche zu schützen als ihr Interesse mit dem des Staates in Einklang zu bringen. *) Auf diese Weise ist in allen monarchischen Staaten die höchste politische und kirchliche Macht in einer Person vereinigt, und diese Vereinigung hat allerdings ihren Stützpunct in der christlichen Ansicht der Obrigkeit als einer keinesweges willkührlichen, sondern von Gott selbst angeordneten Auctorität. **)

Adams Kinder, deren eins in Gottes Reich unter Christo, das andere in der Welt Reich unter der Obrigkeit ist, zweierlei Gesetze haben; denn ein jeglich Reich muß sein Gesetz und Rechte haben." Ausleg. d. Genes. 49 c (II. S. 2943): „es sollen zwar die Waffen und weltliche Könige dazu dienen, auf daß im Reiche Christi möge Friede seyn, das Evangelium zu lehren und auszubreiten; aber dieß Reich soll nicht durch Gesetze verwaltet oder regiert werden." *Calvin* inst. rel. chr. IV. 8: „est ecclesiastica potestas non quidem maligne ornanda, sed tamen includenda certis finibus, ne pro hominum libidine huc atque illuc trahatur."

*) *Repet. Conf.* de magistr. polit. „Sint membra ecclesiae ipsi quoque reges et principes, et doctrinam recte intelligant .. et quum sint praecipua membra ecclesiae, videant ut judicia in ecclesia recte exerceantur." *Melanchth.* loci theol. edit. 1543. de magistr. civ. (sub fin.): „vera et explicata responsio est: *ecclesiam esse judicem*, et sequi normam evangelii in judicando; quum autem magistratus pius ipse sit membrum ecclesiae, *judicet ipse cum aliis piis et eruditis juxta normam, quam dixi*."

**) Luther Ausleg. des 5 B. Mos. (III. S. 2451 f.): „Dieser

Collegial-System.

Aber über das, was geschieht und was rechtmäßig geschieht, dürfen wir nicht aus dem Gesichte verlieren, warum und wie dieses geschehen ist, und das Verhältniß und die Beschaffenheit dieser combinirten Macht können wir uns nur nach dem Collegial-Systeme erklären, welches Puffendorf, Gundling, Pfaff, G. L. Böhmer und Mosheim seine Entwickelung zu verdanken hat. Dieses System leitet nämlich die landesherrliche Ausübung der kirchlichen Macht von einem Vertrage her, wodurch die ganze Verwaltung, die ursprünglich der Kirche allein zukommt, dem Landesherrn übertragen ist. Daß ein solcher gesetzmäßiger Vertrag eben so wenig aufzuweisen ist, als die Zeit, wann er sollte geschlossen seyn, angegeben werden kann, ist noch kein gegründeter Einwurf; denn die Geschichte der Kindheit der protestantischen Kirche gibt, wie wir unten sehen werden, in dieser Rücksicht hinlängliche Aufklärung. Uebrigens kann dieses System weder einen andern Beweis erhalten noch nöthig haben, als den, der in dem eigenthümlichen Charakter der Kirche und des Staates liegt; denn die Kirche kann eben so wenig ihre natürlichen Rechte aufgeben, als der Staat sich diese zueignen. Bei einer so unnatürlichen Vertauschung der Rollen würde nämlich die Kirche aufhören Kirche zu seyn, und der Staat sich an die Stelle der Kirche setzen; nur wo beide Gemeinschaften ohne Aufopferung der gegenseitigen

---

Text (daß die Obrigkeit von Gott sey) ist eine Mauer und Wehr der Regimente; es soll sich auch ein Regiment darauf stähnen und verlassen: — Dieser Text (das Gerichtsamt ist vom Herrn) ... hat bisher Könige, Kaiser, Fürsten und Herrn geschützet, sonst wären sie alle lange erschlagen; wenn ich ein Fürst wäre, der Text sollte mir lieber seyn, denn vierhunderttausend geharnischter Trabanten." *Melanchth.* loci theol. edit. 1543 de magistr. civ.: „de ordine politico universaliter docet doctrina coelestis, hunc ordinem a Deo institutum esse, et opus Dei esse."

Selbstständigkeit in nahe Verbindung treten, ist für das politische und religiöse Interesse gleichmäßig gesorgt.

Unverlierbare Rechte und Freiheiten der Kirche.

Wenn also die Kirche dem Haupte des Staates die oberste Verwaltung ihrer Angelegenheiten in Rücksicht der Reinheit der Lehre und der Form der Gottesverehrung, der Besetzung der Kirchenämter und der Amtsführung der Kirchenlehrer überträgt und keine Anordnung oder Veränderung in dem Dogmatischen, Rituellen und Disciplinarischen ohne Sanction des Landesherrn annimmt, so darf dieß keineswegs so verstanden werden, als ergebe sie sich auf Gnade und Ungnade — wie könnte sie auch dieß, ohne ihr Wesen und ihren höhern Ursprung abzuschwören? — oder als sei die angedeutete Gewalt der weltlichen Regierung zur willkührlichen Ausübung überlassen. *) Zwar sind diese Rechte durch keinen juridischen Contract stipulirt, aber sie sind in einem höhern Gesetze gegründet, das von oben gegeben ist, und dem keine christliche Regierung sich entziehen kann. In der protestantischen Kirche ist es Sitte geworden, dem Landesherrn den Titel summus episcopus zu geben, und zwar mit Recht, in sofern darunter summus patronus, inspector,

*) Luther von weltl. Obrigk. (X. S. 451): „nachdem wir gelehret haben, daß die weltliche Obrigkeit seyn muß auf Erden, und wie man derselben christlich und seliglich brauchen solle, müssen wir nun lehren, wie lang ihr Arm, und wie fern ihre Hand reiche, daß sie sich nicht zu weit strecke, und Gott in sein Reich und Regiment greife; und das ist fast Noth zu wissen, denn unträglich und greulich Schaden daraus folgt, wo man ihr zu weit Raum gibt." *Calvin.* inst. rel. chr. IV. 4, 12: „*Aliud est spoliare ecclesiam jure suo, ut totum ad unius hominis libidinem transferatur, aliud hoc honoris regi vel imperatori dare, ut sua auctoritate legitimam electionem confirmet.*"

moderator verstanden wird; *) gleichwohl aber ist der obgenannte Titel als ein Beispiel unter mehrern anzusehen, wie die kirchliche Sprache nach und nach in den protestantischen Ländern ihre Bedeutung verloren hat. Nach dem Sprachgebrauche der Kirche bezeichnet der Name Bischof nur ein geistliches Oberhaupt, dem die höhern kirchlichen Functionen zukommen, und bis auf den heutigen Tag hat keine protestantische Kirche unordinirte Bischöfe anerkannt. Selbst in England, wo das königliche Supremat der Gegenstand von Kanones und Eidesformeln geworden ist, ist es unerhört, daß der König das Sacrament des Altars administriren oder Geistliche ordiniren sollte. **) Vielmehr ist der Fürst in kirchlicher Rücksicht Laie und simples Mitglied der Kirche, nur in der Qualität des Landesherrn erkennt die Kirche in ihm ihre höchste menschliche Obrigkeit und übergibt ihm die Verwaltung der ausübenden Macht. Aber dennoch behält die heilige Schrift ihre Auctorität als höchstes Gesetzbuch der Kirche; es *ist die einzige, die bescheidene aber bestimmte Forderung der protestantischen Kirche, nach der Vorschrift und im Geiste der Schrift verwaltet zu werden*, und der christliche Staat, der denselben göttlichen

---

*) Nur in dieser Bedeutung war es auch, daß Constantin der Große den Titel Episcopus (Euseb. vita Const. IV. 24: *ὑμεῖς μὲν τῶν ἔσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ Θεοῦ καθεστάμενος, ἐπίσκοπος ἂν εἴην*"), und die spätern Kaiser den Titel Pontifex annahmen und gebrauchten (s. H. Grot. de imp. summarum potest. circa sacra. II. 7).

**) *Artic.* 39 *Anglic.* art. 37: „*non damus regibus nostris aut verbi Dei aut sacramentorum administrationem* . . sed eam tantum praerogativam, ut omnes status atque ordines, fidei suae a Deo commissos, sive illi ecclesiastici sint sive civiles, in officio contineant, et contumaces ac delinquentes gladio civili coerceant." Vergl. Benthems engl. Kirchen- und Schulen-Staat. S. 324 f.

Gesetze unterthan ist und eben so wenig ohne Kirche bestehen kann, als die Kirche ohne den Staat, muß sich selbst mit der Kirche vereinigen, die Bedeutung dieser Forderung zu untersuchen, um dieselbe dann in ihrem ganzen Umfange zu befriedigen.

Die erste Bedingung, damit der Geist der Schrift sich mit Bestimmtheit und durchgreifendem Einflusse in der ganzen Organisation und in dem ganzen Wirken der Kirche geltend mache, ist Freiheit von uneingeschränkter menschlicher, geistlicher oder weltlicher Herrschaft. *) Es ist nicht bloß in dem, was unmittelbar die Lehre betrifft, worin die protestantische Kirche sich dem menschlichen Machtspruche, der unbedingten gesetzgebenden Macht widersetzt, sondern auch in den äußern Formen ist ihr die Schrift Gesetz und Regel; denn die Schrift redet auch da, wo sie schweigt. Schweigend verdammt sie die Hierarchie des Papstes und schweigend dictirt sie die Regeln der christlichen Kirchen-Organisation. Ihre leitenden Grundsätze lassen sich nicht verkennen, und auch die Anwendung dieser auf einzelne Fälle und Verhältnisse wird nicht gar zu schwer werden, wo Kenntnisse und Fähigkeit, die heilige Schrift auszulegen, sich mit reifer Staatsweisheit und Interesse für die höchsten Zwecke der Gemeinschaft vereinigen; denn wie sollte es bezweifelt werden können, wenn die Auslegung der Schrift doch eben so wie die Auslegung der Gesetze ein positives Studium ist, daß die Resultate jener dasselbe Ansehen bei der kirchlichen Verwaltung genießen müssen, welches den Resultaten dieser bei der politischen eingeräumt wird. Hieraus scheint einzuleuchten, daß je richtiger die Obrigkeit von der Natur der Kirche und dem gemeinschaftlichen Interesse des Staates und der Kirche urtheilt, desto sorgfältiger wird sie sich unmittelbarer Eingriffe in die

*) *Mel.* loci theol. de magistr.: „sic judicabis de lege episcopi, ut de tyrannide magistratus civilis; quicquid enim episcopi praeter scripturam imperant, tyrannis est."

kirchliche Verwaltung enthalten, desto williger wird sie seyn, geistlichen Männern von bewährter Einsicht, Rechtlichkeit und Geschicklichkeit einen wesentlichen Antheil der nähern Verwaltung zu überlassen, nicht allein bei Entscheidung dogmatischer Streitigkeiten, sondern überhaupt in allem, was die kirchliche Gesetzgebung und Organisation, rituelle und liturgische Einrichtungen, disciplinarische Verfügungen, Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, die Besetzung geistlicher Aemter, die Inspection über die Verwaltung derselben, die Verwaltung der Kirchengüter, das Schulwesen und die Armenpflege betrifft. *) Wenn die protestantische Kirche aber ihrer Geistlichkeit so viel einräumt, so muß sie zugleich darauf bedacht seyn, jeder hierarchischen Unterdrückung vorzubeugen, denn sie erklärt sich auf das bestimmteste wider jede Absonderung eines herrschenden und gehorchenden Standes in der Kirche (s. ob. S. 235). Die zweite Forderung ist also Gleichheit; denn die Kirche ist ein geistiges Reich, und Gleichheit vor Gott und Christo ist ihr Merkzeichen. Im Verhältnisse zur Schrift betrachtet sind alle ihre Bürger Mitunterthanen, im Verhältnisse zur Kirche haben sie alle einen gewissen Antheil an der leitenden Thätigkeit; nach dem schönen Gleichnisse der Schrift ist die Kirche der Leib Christi; so viele Christen, so viele Glieder, die alle, indem sie alle dem Willen der Seele gehorchen, in Eintracht zur Gesundheit und zum Wohlbefinden des Leibes beitragen, und so ist in

---

*) *Conf. Aug.* de pot. eccl.: „Liceat episcopis seu pastoribus, facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia.“ Luther Tischred. S. 22 (sub fin): „Sie (die Höfischen) regieren ihren Hof, und lassen Gott und seinen Dienern das Regiment in der Kirche; wir haben auf allen Seiten genug zu thun. Mel. Zuschr. an Joach. v. Brandenb. (Walch. Ausg. v. Luthers W. XIV. S. 641): „der sichtbare Richter ist die Kirche, d. i. gottesfürchtige, gelehrte, vernünftige Personen, Prediger und Andere; doch ist dieser sichtbare Richter angebunden an göttliche Schrift.“

der protestantischen Kirche Niemand bloß wirkend und herrschend, aber auch Niemand bloß leidend und gehorchend. Hiedurch wird der Begriff der Obrigkeit so wenig als in irgend einem republikanischen Staate aufgehoben, sondern nur der Begriff einer absoluten, alleinherrschenden Obrigkeit, und die Gemeinen können als christliche Gemeinen keine Dictatur anerkennen, weder bei einem Individuum noch bei einem privilegirten Stande. *) Wenn also von einer Macht und Gewalt die Rede ist, die der Geistlichkeit eigen seyn soll, so kann dadurch nur die verstanden werden, welche in ihrer Verrichtung, den Gang der Verhandlungen zu leiten, gegründet ist; so wie aber kein Individuum von jedem Antheile an der Verwaltung der Sachen ausgeschlossen ist, so ist es auch nothwendig, daß die Gemeinen ihre bevollmächtigten Repräsentanten haben, die in den allgemeinen kirchlichen Sachen ihre Stimme geben. Es ist natürlich, daß das Vorrecht der Geistlichen besonders bei dogmatischen Verhandlungen hervortritt; aber auch hier handeln sie nach stillschweigender Genehmigung im Namen der Gemeinen, und kein Concilium hat

*) *Apol. Conf.* de pot. eccl.: „Habet episcopus potestatem jurisdictionis; neque vero habent potestatem tyrannicam, h. e. sine certa lege, neque regiam, h. e. supra legem; sed habent certum mandatum, certum verbum Dei, juxta quod exercere suam jurisdictionem debent." *Conf. fid gall.* (op. Calvini p. 127 b): „ecclesiae auctoritatem, vel pastorum et superintendentium, quibus ecclesiae regendae provincia mandata est, sublatam nolumus; fatemur, tum omnes tum etiam singulas ecclesias hoc jus habere, ut leges et statuta sibi condant ad politiam communem inter suos constituendam; ejusmodi porro statutis obedientiam deferendam esse, modo ne conscientias adstringant, neque superstitio illic adhibeatur." *Simpl. conf. fid. Helvet.* art. 17: „nullam inducimus in ecclesiam ch. ἀταξίαν vel perturbationem, quum doceamus, gubernationem ecclesiae, ab apostolis traditam, nobis sufficere ad retinendam in justo ordine ecclesiam."

die Macht, diesen neue Lehrformen oder neue Lehrbücher aufzudringen.

Rechte kirchliche Verfassung.

Die Frage ist nun, durch welche kirchliche Verfassung diesen Forderungen Genüge geleistet wird. Es fragt sich aber hier nicht nach irgend einer politischen Regierungsform, welche die Kirche sich entweder ausschließlich oder vorzüglich wünschen sollte (die Kirche steht so ganz außer der politischen Sphäre, daß sie sich unter jeder gesetzmäßigen Staatsverfassung gleich gut befinden kann), auch nicht nach der Form der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, welcher die Kirche mit dem Staate zugleich huldigt, sondern nur nach der besondern Art und Weise, auf welche diese Gewalt in dem Kirchlichen ausgeübt werden kann, ohne daß das göttliche Gesetz sein höchstes Ansehen oder die Kirche ihre natürliche und nothwendige Freiheit verliert, und diese muß in dem monarchischen und in dem republikanischen Staate einerlei seyn.

Kein Cäsareopapat.

Die Antwort wird zuerst: eine absolute Kirchenmonarchie (ein Cäsareopapat) kann nicht mit den Grundsätzen des Christenthums und des Protestantismus bestehen, d. h. der Regent kann nicht in der Kirche, so wie in dem Staate, seinen Willen zum höchsten Gesetze machen, oder die kirchlichen Angelegenheiten durch denselben unmittelbaren Machtspruch lenken, wodurch er die politischen lenkt. Denn eine solche Gewalt müßte sich entweder auf vorgegebene göttliche Inspiration oder auf die bloße physische Ueberlegenheit gründen, und der Regent würde also entweder Papst oder Despot. Wenn die protestantische Kirche aber das göttliche Vicariat als gotteslästerliche Erfindung schwärmerischen Aberglaubens oder listiger Herrschsucht verwirft, so

kann sie noch weniger einer menschlichen Souverainität in Angelegenheiten des Glaubens huldigen, denn sie würde dadurch Christum der menschlichen Obrigkeit unterordnen und ihr erstes Grundgesetz von der unbedingten Auctorität der Schrift aufheben. Auch würde der Kirche noch schlechter mit einem weltlichen Papste gedient seyn, als mit einem geistlichen. Die katholische Kirche ist ein Wahlreich, und das Wahlrecht wird von Männern ausgeübt, welche Gelegenheit haben, das Bedürfniß der Kirche zu kennen und die Denkungsart derer zu erforschen, auf welche die nächste Wahl mit Wahrscheinlichkeit fallen wird, und diese Verfassung unterhält also wenigstens eine Hoffnung, und zwar eine gegründete Hoffnung, daß die päpstliche Krone oft auf das rechte Haupt kommen wird; wirklich hat auch die katholische Kirche eben so viel Grund, sich über übertriebenen mißverstandenen kirchlichen Eifer als über Indifferentismus und Eigennutz bei ihren Päpsten zu beklagen. Wo die Kirche hingegen als bloßes Annex eines politischen, erblichen Thrones Preis gegeben würde, da würde sie sich gewiß in der Regel nicht damit schmeicheln dürfen, eigentliche Einsicht von ihren Angelegenheiten oder Interesse dafür bei einem Regenten zu finden, der zu ganz andern Geschäften erzogen oder gebildet wäre, und hier bliebe ihr keine tröstende Aussicht auf eine hellere Zukunft, welche sie schadlos halten könnte. Und — auch von diesem abgesehen — wenn die katholische Kirche lehrt, daß der Papst nicht in seinem eigenen, sondern in Gottes und Christi Namen das Amt des kirchlichen Souverains führe, so ist es allerdings eine schiefe und verderbliche Auffassung der kirchlichen Idee, welche dieser Lehre zum Grunde liegt; dem kirchlichen Charakter aber bleibt sie noch immer treu, und in dem Bewußtseyn dessen bewahrt sie bei aller Verwirrung und Ausartung das innere Selbstgefühl und die imponirende Auctorität. Das göttliche Gesetz ist es, dem sie in dem menschlichen Organe huldigt, dieses Gesetz hebt sie über alle Einwendungen und über allen Widerstand hinaus,

und in dieser idealischen Richtung findet der strenggläubige Katholik noch stets seine Beruhigung und Befriedigung. Wenn aber die protestantische Kirche sich darum in Knechtsgestalt einem Regenten unterwürfe, weil dieser Regent den Strich Landes beherrscht, wo sie ihren Wohnsitz hat, so würde sie freiwillig, wie ein gefallener Engel, den Himmel mit der Erde vertauschen, sie würde ihren Herrn und Meister in dem Augenblicke verläugnen, in welchem sie sich als einen Ball der Launen und des Gutdünkens der Menschen hinwürfe, und von diesem Augenblicke an würde sie im Stande der Erniedrigung nur ein Gegenstand des Mitleids und des Unwillens eines jeden seyn, der ein reines und lebendiges Gefühl für das Heilige bewahrt. *) In einem solchen Zustande befand sich die englische Kirche unter Heinrich VIII. In gotteslästerlichem Hochmuth und vom Geiste des Hochmuths mit Blindheit geschlagen nannte er sich „caput ecclesiae tam in spiritualibus quam in temporalibus," und wirklich stellt uns sein ganzer türkischer Charakter und sein türkisches Betragen das Bild eines kirchlichen Sultans vor Augen. —

Keine Aristokratie.

Die aristokratische Verfassung, nach welcher die kirchliche Verwaltung einem einzelnen privilegirten Stande ausschließlich zukommen sollte, ist der Natur der protestantischen Kirche eben so wenig entsprechend; denn rechtmäßig würde eine solche Verfassung nur unter der Voraussetzung einer wirklichen Hierarchie seyn. Wenn aber die Annahme derselben für streitend mit den Principien des Protestantis-

---

*) *Melanchth.* comm. in Ps. 118 (II. p. 851); „Fingunt homines politici humano more, ecclesiam esse regnum, in quo unus sit monarcha, qui tribuat episcopis et sacerdotibus per gradus auctoritatem .. haec tota pictura est imago humani regni, et nequaquam est verae ecclesiae definitio."

muß erkannt werden muß (s. ob. S. 285), so wird jede kirchliche Aristokratie als Usurpation anzusehen seyn, die mit dem christlichen Gleichheits-Principe unvereinbar ist. Eine solche Aristokratie legt die hohe bischöfliche Kirche in England vor Augen, deren kirchliche Organisation dem Katholicismus sogar mehr verwandt erscheint als dem Protestantismus. Die Kirche hat hier allerdings ihre würdige und selbstständige Repräsentation in den Bischöfen, die alle Pairs des Reiches sind und Sitz im Oberhause haben (der Erzbischof von Canterbury hat als primus par regni sogar seinen Platz zunächst nach den Prinzen des königlichen Hauses), und deren Erwählung den Capiteln gebührt (doch soll die königliche Empfehlung, die nie ausbleibt, geltendes Gesetz seyn, s. Wendeborn III. S. 110 f.); aber die kirchliche Macht ist wie eine wirkliche Hierarchie in der hohen Geistlichkeit allein concentrirt, Archidiaconi, Bischöfe und Erzbischöfe haben ihre ordentlichen Richterstühle, bei welchen in allen kirchlichen Sachen erkannt wird, und von dem erzbischöflichen Forum geschieht die Appellation unmittelbar an den König. Zwar sind noch National-Synoden unter dem Namen convocations of the clergy üblich, und bei diesen hat die übrige Stifts-Geistlichkeit ihre Repräsentanten; aber der Rang bildet auch hier eine strenge Scheidewand, und die Synode hat, wie das Parlament, ihr Ober- und Unterhaus. Ueberdieß ist die ganze Einrichtung nichts als leblose Form; die geistliche Versammlung wird als Appendix des Parlaments betrachtet, wird mit demselben zugleich, ganz ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kirche, zusammenberufen und aufgelöst't und gibt durchaus keine kirchliche Resultate. Wie weit diese Verfassung von dem echten protestantischen Typus entfernt ist, fällt deutlich in die Augen: die niedere Geistlichkeit und die ganze Gemeine ist von der berathschlagenden und stimmgebenden Macht ausgeschlossen; der Kirche fehlt ihr vollständiges Organ, durch welches sie ihre Wünsche und ihr Verlangen, ihren Willen und ihre Ueberzeugung könnte zu

erkennen geben; und die lebendige, durchgreifende Gemeinschaft mangelt, die alle zu Einem vereinigt und Gemeinschaft und kirchliches Leben unterhält. *) Ein gleiches gilt zum Theil von der Consistorial-Verfassung, so wie sie in den meisten deutschen Kirchen, und in den französisch-lutherischen Gemeinen besteht. Zwar ist diese Einrichtung auf liberalere Grundsätze gebaut, denn die Consistorien sind überall aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, und das Recht der Gemeinen ist dadurch im Geiste des Protestantismus anerkannt und vor geistlicher Einseitigkeit gesichert; so lange aber diese Ober-Collegien ohne entsprechende untergeordnete Gemeinschaften in den engern Kreisen der Kirche, in den Stiftern und den einzelnen Gemeinen isolirt da stehen, sind sie noch ohne wirksame Verbindung mit dem Ganzen der Kirche, die Verfassung ist fragmentarisch und unvollendet und wird weder im Stande seyn den Vortheil der Kirche wahrzunehmen, noch ihrem Bedürfnisse abzuhelfen.

Presbyterial-Synodal-Verfassung.

Noch ist allein die repräsentative, Presbyterial-Synodal-Verfassung übrig, nach welcher die kirchliche Gemeinschaft zunächst sich selbst durch selbst gewählte Repräsentanten regiert, und es wird nach dem vorhergehenden sowohl aus directen als indirecten Gründen einleuchten, daß diese das natürliche Product des protestantischen Princips der kirchlichen Freiheit und Gleichheit ist, und daß es folglich die seyn wird, bei welcher die protestantische Kirche am erfreulichsten gedeihen kann. Diese Verfassung ist in allen reformirten Landen angenommen, doch mit verschiedenen Modificationen. Wo sie in ihrer Vollständigkeit besteht, z. B. in den Niederlanden, da hat sie folgende Einrichtung (s. Stäudlins kirchl. Geographie und Statistik II. S. 204 ff. 220 ff.).

*) Vergl. Betrachtungen über den Protestantismus. S. 206 ff.

Jede Kirche hat ihr Presbyterium (Kirchenrath, Local-Consistorium), das aus einer gewissen Anzahl Männer der Gemeine besteht, welche von den übrigen durch Stimmenmehrheit erwählt wird und unter dem Vorsitze des oder der Geistlichen Alles verwaltet, was den öffentlichen Unterricht, die Gottesverehrung, die kirchliche Disciplin und Oekonomie betrifft; jede Gemeine wählt bei der Vacanz selbst ihren Prediger oder schlägt ihn vor, welchem darnach die höhere Sanction ertheilt wird. *) Eine gewisse Anzahl Kirchspiele machen eine Kreis-Synode (Classe) aus, welche sich zur Untersuchung und Entscheidung der wichtigern und allgemeinern Sachen versammeln. Sämmtliche Classen einer Provinz stehen wiederum unter einer Provincial-Synode, wo die Deputirten der einzelnen Classen erscheinen: hier werden die Sachen vorgenommen, welche eine höhere kirchliche Auctorität erheischen, auch pflegt die Regierung einen Gesandten dabei zugegen zu haben, um in ihrem Namen das Interesse des Staates wahrzunehmen. **) Den Schlußstein endlich hat der kirchliche Verein an der National-Synode, die aus Deputirten aller Provincial-Synoden besteht, und nur Ge-

*) *Simpl. conf. fid. Helvet.* art. 18: „vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae, i. e. eligantur religiose ab ecclesia vel ad hoc deputatis ab ecclesia." *Calvin.* Ep. ad Olevian. (p. 229): „primum eliguntur ministri a nostro collegio . . si probatur eorum eruditio, eos senatui cum testimonio offerimus, in cujus arbitrio est non admittere, si minus idoneos esse judicet; quodsi recipiantur, tum nomina promulgamus coram populo, ut, si quod vitium latuerit, liberum sit singulis ante octo dies indicare. Qui tacitis omnium suffragiis probantur, eos commendamus Deo et ecclesiae."

**) *Calvin.* Ep. ad ministr. Tigurin. (p. 125): „Scire operae pretium est, non solos verbi ministros sedere judices in consistoriis, sed numerum duplo majorem partim ex minore Senatu, ex delectis Senioribus esse, ut vocant, partim ex majore deligi, ad haec unum fere ex ipsis Syndicis praesidere."

genstände abhandelt, welche die ganze Kirche betreffen. *) Diese Verfassung ist im Geiste des Christenthums und der ursprünglichen Kirche, **) und anderer Empfehlung bedarf sie nicht, nicht einmal der, die von ihren gesegneten Wirkungen hergenommen werden könnte. Indessen scheint sie noch durch **Verbindung mit der bischöflichen** an Würde und Kraft gewinnen zu müssen. Bei kirchlichen Handlungen von ausgezeichneter Feierlichkeit, z. B. bei Kirchweihen, bei Eröffnung einer Kirchenversammlung, ist der Wunsch, diese von einem Manne verrichtet zu sehen, der sowohl durch geistliche Würde als durch geistliche Tugenden als ehrenvoller Repräsentant der Kirche da steht, sehr natürlich; wo die persönliche Hoheit sich mit der der Handlung vereint, muß der Eindruck an Schönheit und Stärke gewinnen. Und von noch größerer Wichtigkeit wird es der Kirche seyn, in manchen Fällen Männer unter ihren Vorstehern zu haben, die auch dem Range und Stande nach mit den Vornehmsten des Staates in gleicher Linie stehen, und denen es nach Gesetz und Herkommen erlaubt ist, der Sache der Kirche höhern Orts mit Nachdruck das Wort zu reden. ***) Uebrigens ist es eine Selbstfolge, daß hier die Rede nicht von Bischöfen, die

---

*) Nach der nämlichen Organisation wird die schottische Kirche in aufsteigender Linie regiert durch kirksessions — presbyterys (78) — synods (15) — general assembly. Letztere besteht aus 361 Deputirten, von denen ungefähr zwei Drittel Geistliche sind, in Anwesenheit eines Lord = Ober = Commissairs als Repräsentanten des Königes (s. **Gemberg** schott. Nationalkirche S. 173 — 216).

**) *Calvin. inst. rel. chr. IV. 3: „habuit ab initio unaquaeque ecclesia suum Senatum, conscriptum ex viris piis, gravibus et sanctis, penes quem erat jurisdictio in corrigendis vitiis. Est igitur hoc gubernationis genus seculis omnibus necessarium."*

***) Es ist bekannt, daß **Jablonsky** im J. 1711 dem Könige von Preußen dringende Vorstellungen wegen der Wiedereinführung des bischöflichen Amtes machte (s. Henke's Mag. 5ter Bd. 1 St. S. 220 ff.).

bloß den Namen haben, sondern von solchen ist, die (wie in England und Schweden) sowohl im Staate als in der Kirche einen Platz und Einfluß haben, die dem Namen entsprechen.

Kirchliche Verfassung in Schweden.

Es ist erfreulich, selbst in der evangelisch=lutherischen Kirche, die so reich an Beispielen ist, welche einen entgegengesetzten Eindruck machen, auf ein Land hinzeigen zu können, dessen Kirchenverfassung eine Verbindung aufzuweisen hat, die im Ganzen als Muster empfohlen werden darf. Dieses Land ist Schweden, und die Vorzüglichkeit der kirchlichen Organisation desselben wird sich aus folgenden Grundzügen erkennen lassen. *). In kirchlicher Rücksicht wird Schweden in Stiftet, Propsteien und Pastorate eingetheilt, und die Geistlichkeit besteht aus einem Erzbischofe, aus Bischöfen, Pröpsten — Dompröpsten, bei den Stifts=Domkirchen, und Contracts= (Districts=) Pröpsten, Pastoren und Comministris (Untergeistlichen, Diaconen), zu welchen noch Adjuncten hinzukommen. Der Erzbischof ist primus inter pares; ihm kommt es zu die Bischöfe zu weihen, das Präsidium in den Concilien zu führen und den Salbungs=Act bei der königlichen Krönung zu verrichten. Mit den Bischöfen hat er die höhern kirchlichen Functionen gemein, nämlich: Ordination, Kirchweihe, Zusammenberufung der Synoden, Stiftsvisitation u. s. w. Sämmtliche Bischöfe haben vermöge ihres Amtes Sitz auf den Reichstagen. Nach den Worten des Kirchengesetzes (Cap. 10. §. 1.) ist der König „von Gott gesegnet," die Aufsicht über die Kirche zu haben und Sorge für dieselbe zu tragen. Das nächste Medium zwischen der Regierung und der Kirche ist die geistliche

---

*) Nach v. Schuberts Schwedens Kirchenverf. und Unterrichtswesen Th. 1. 2. §. 6. 7. 8. 10. 11. 40. 49.

Expedition, welche eine eigene Abtheilung der königlichen Cancellei ausmacht, und deren gewöhnlicher Chef der Minister des auswärtigen Departements ist. Durch diese werden die kirchlichen Sachen an den König referirt, und durch sie emaniren die königlichen Befehle. Aber die Selbstständigkeit der Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist durch folgende Organisation gesichert. Jede Gemeine hat ihre vollzähligere Repräsentation in einem sogenannten Kirchspielrath, in welchem alle Grundeigenthümer der Gemeine unter dem Vorsitze des Predigers Sitz und Stimme haben, und dessen Bestimmung ist, für die öffentlichen Gebäude (Kirche, Predigerwohnung, Schule, Armenhaus) zu sorgen, die Finanzen der Kirche zu verwalten, über Schulwesen, Armenwesen, Krankenpflege und andere gemeinschaftliche Angelegenheiten zu wachen. Außer diesem ist noch in jeder Gemeine ein eigener Kirchenrath, der aus einer Anzahl der angesehensten, von der Gemeine erwählten Männer des Kirchspiels besteht, und worin der Prediger ebenfalls der beständige Präses ist. Die Bestimmung dieses Rathes ist vornehmlich, über Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, Störung des Gottesdienstes, Versäumung des öffentlichen Unterrichts, oder anderes öffentliches Aergerniß zu rügen; von dem Spruche dieses Rathes wird an die nächste Obrigkeit, Propst oder Consistorium, appellirt. Der Consistorien sind eben so viel als der Stifter, und sie haben ihren Sitz in den Residenzstädten der Bischöfe. Jedes Consistorium macht ein Capitel aus, das aus dem Dompropste und, in den Universitäts-Städten, aus den theologischen Professoren, in den übrigen aber aus den Lectoren der Gymnasien besteht; diese Assessoren werden von dem Capitel selbst gewählt, und das Haupt derselben ist der Bischof. Den Consistorien liegt es ob, über die Freiheiten und Rechte der Kirchen, der Schulen und der Geistlichen zu wachen, die Stipendien und öffentlichen Schulfonds zu verwalten, über die Lehre, den Wandel und die Amtsverwaltung der Prediger und Schul-

lehrer Aufsicht zu haben und die dahin gehörige Jurisdiction auszuüben. In rein-geistlichen Sachen sprechen die Consistorien das Urtheil, welches sogar auf Absetzung ausgehen kann, aber alsdann immer von dem Könige oder dem Hofgerichte muß bestätigt werden. Sachen hingegen, die gemischter Natur sind und (sie mögen nun ein Eigenthum, das der Kirche oder Schule streitig gemacht wird, oder die Anklage eines Geistlichen außer seinen Amtsverhältnissen betreffen) Zeugenverhör und Proceßform nothwendig machen, gehören unter das weltliche Forum; aber nicht bloß die Vorladung geschieht in diesem Falle durch das Consistorium, sondern es ist zugleich erforderlich, daß dieses einen Deputirten (Prediger oder Propst) absendet, der im Namen der Kirche das Recht des Beklagten wahrnimmt. Das Urtheil nebst den Beilagen wird dem Consistorio mitgetheilt und kann nur durch dieses vollzogen werden. Auch Ehescheidungs-Sachen werden von dem geistlichen Gerichte untersucht, ehe sie an das weltliche Gericht gehen, und, nachdem die Scheidung zugelassen ist, ist es wiederum das Consistorium, welches den Scheidebrief ausfertigt. Die Ertheilung der Dispensationen hingegen kommt dem Könige zu; die Fälle aber, wo überhaupt Dispensationen erlaubt sind, sind genau angegeben, und außerdem ist bestimmt, daß das Gutachten des Consistorii zuvor einzuholen ist. Kein Kirchengesetz darf ohne vorherige Genehmigung der Reichsstände von dem Könige verändert werden. An den Reichstagen nimmt die Geistlichkeit ihren Platz unter den Reichsständen ein; außer den Bischöfen und dem Pastor primarius in Stockholm sendet jedes Stift eine bestimmte Anzahl Prediger als Deputirte, im Ganzen vier und vierzig; bei den Ausschüssen, die auf den Reichstagen zur vorläufigen Untersuchung und Bearbeitung der einzelnen kirchlichen Gegenstände gebildet werden, können auch kundige Männer aus den übrigen Ständen gewählt werden, und so ist auch hier dem schädlichen Parteigeiste ein Gegengewicht bereitet. — Zu den wesentlichen Vorzügen

dieser Constitution gehört noch die Freiheit in der Wahl der kirchlichen Beamten und Behörden. Die Kirchendiener werden durch Stimmenmehrheit von der Gemeine gewählt, doch meistens nach vorhergehendem Vorschlage des Predigers, dessen Stimme an einigen Orten bestimmtes numerisches Uebergewicht hat; die Wahl wird nur durch die Bestätigung des Bischofs oder des Consistorii gültig, und diese wird erst nach einer gewissen Frist ertheilt, damit Klagen oder Einsprüche gegen die Wahl können angenommen werden. Die Pastorate (wohin die Adjuncturen nicht zu rechnen sind, indem es den Consistorien zukommt, die Adjuncten nach eigenem Gutbefinden anzustellen und zu versetzen) werden in Rücksicht des Wahlrechtes in regale, consistorielle und patronale eingetheilt, je nachdem das Ernennungsrecht dem Könige, den Consistorien oder Privat-Personen gehört. Nur in dem letzten Falle ist die Gemeine ohne Antheil an der Wahl, indem nämlich der Patron seinem Rechte zufolge ernennt, und das Consistorium die nöthige Vollmacht ausfertigt. Wo hingegen der König oder die Consistorien das Ernennungsrecht haben, da werden von dem Consistorio nach Stimmgebung drei von den Ansuchenden vorgeschlagen, welche für die Competentesten angesehen werden; der Propst unterrichtet die Gemeine durch ein Missive von den vorgeschlagenen Candidaten, den Verdiensten derselben und den Empfehlungsgründen; an drei folgenden Sonntagen verrichtet je einer der Vorgeschlagenen den öffentlichen Gottesdienst in der Gemeine und darnach wird zur Wahl durch Stimmgebung geschritten, wobei ein von dem Consistorio ernannter Wahlherr, gewöhnlich der Propst des Districtes, zugegen ist, um das Wahlgeschäft zu leiten und auf die Erfüllung der Wahlgesetze Acht zu haben, worauf die Acten an das Consistorium gesandt werden. Gehört das Amt zu den consistoriellen, so ernennt das Consistorium den, der die meisten Stimmen der Gemeine erhalten hat; ist die Pfarre hingegen eine königliche, so präsentirt das Consistorium die drei Candidaten in der

Ordnung der Stimmenmehrheit, der König kann aber unter diesen ernennen, wen er für gut findet. Es darf hier nicht übergangen werden, daß das Consistorium bestimmte Vorschriften bei der Ausfertigung der Propositions-Listen zu befolgen hat, so daß die Pfarren in dieser Rücksicht in drei Classen getheilt sind. Bei denen der ersten Classe (den Dompropsteien und den einträglichsten Pfarren) wird, natürlich unter Voraussetzung eines christlichen Wandels, vornehmlich auf Gelehrsamkeit gesehen; Doctoren der Theologie stehen in der Regel oben an, und die Graduirten haben überhaupt den Vorzug vor den Ungraduirten. Bei denen der zweiten Classe kommt Amtserfahrung und Pastoral-Klugheit zugleich in vorzügliche Betrachtung, und bei denen der dritten sind es zumal die Amtsjahre, welche in Verbindung mit den nöthigen Kenntnissen den Ausschlag geben. Zugleich haben die Gemeinen das Recht, drei Wochen nach dem Wahltage Beschwerden über die Wahl an das Consistorium einzusenden, ja von diesem an dem König zu appelliren. Mit der Besetzung der Dompropsteien hat es dieselbe Bewandtniß: die Gemeine wählt, das Consistorium präsentirt, und der König ernennt; die Contracts-Pröpste hingegen werden nach vorhergegangenem Vorschlage der Prediger des Districts von dem Bischofe ernannt. Bei der Besetzung der bischöflichen Stühle werden alle Geistliche des Stiftes zur Wahl unter der Leitung der Pröpste zusammenberufen; jeder Prediger nennt drei Candidaten; über die Wahlzettel wird ein Protocoll aufgenommen und von jeder Propstei an das Consistorium eingesandt; dieses präsentirt dem Könige die drei Männer, welche nach der Aufzählung die meisten Stimmen erhalten haben, und aus diesen dreien ernennt der König einen zu dem erledigten bischöflichen Amte. Mit der Ernennung des Erzbischofs wird, was die Geistlichkeit in dem Erzstifte Upsal betrifft, eben so verfahren, nur daß dabei alle Consistorien des Reiches unmittelbar Theil an der Wahl nehmen und ihre Vorschläge directe an den König einsenden; in

der königlichen Cancellei werden sodann die Stimmen berechnet, und nach der Mehrheit derselben dem Könige zwei Candidaten zur Wahl vorgeschlagen. Die deputirten Geistlichen an den Reichstagen endlich werden ebenfalls von sämmtlichen Geistlichen in jedem Stifte erwählt; von den einzelnen Provinzen werden die Wahlzettel an die Consistorien eingesandt, welche die Wahl nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Werth derselben.

Bei dieser Kirchen-Organisation sind indessen zwei wesentliche Mängel nicht zu verkennen. Fangen wir von oben an, so finden wir die kirchliche Verfassung nicht mit Consequenz durchgeführt und vollendet, indem die geistlichen Sachen durch ein Departement des allgemeinen Regierungs-Collegii gehen müssen, ehe sie dem Könige können vorgelegt werden. Der Kirche kommt dasselbe Recht zu, was jeder andern Haupt-Corporation im Staate zukommt, unmittelbar durch eine kirchliche Behörde Zutritt zu dem Landesherrn zu haben, und ein Ober-Consistorium von geistlichen und weltlichen Beamten unter dem Präsidio des Erzbischofs würde folglich das passende Zwischenglied zwischen der Kirche und dem Regenten seyn. Fangen wir dagegen von unten an, so fehlt offenbar ein Glied in der kirchlichen Verwaltung zwischen dem Kirchenrathe der einzelnen Gemeinen und den bischöflichen Consistorien, durch welches die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Kirchen in größern Gemeinschaften, wie es durch Kreis-Synoden in der reformirten Kirche geschieht, an einander geknüpft würden; nach der oben angeführten Einrichtung mangelt eine feste Vereinigung der Gemeinen unter einander, sogar die Geistlichen einer und derselben Propstei versammeln sich ex officio nur dann, wenn das Wahlgeschäft bei eintretender Vacanz sie zusammenruft. Indessen haben wir doch hier im Ganzen den schönen Anblick einer kirchlichen Gemeinschaft, die ihre feste Existenz im Staate mit gesetzmäßigen Formen und Rechten hat, die

überall mit Würde und Kraft auftritt, ohne auf der einen Seite von den stärkern politischen Verhältnissen verdrängt und überwältigt zu werden, noch auf der andern Seite mit dem Interesse des Staates in Streit zu gerathen. Die innere Selbstständigkeit der Kirche ist mit der äußern Abhängigkeit von der Regierung glücklich vereinigt; alles geht von den Gemeinen aus, geht durch die Geistlichkeit und endigt in dem gemeinschaftlichen Oberhaupte des Staates und der Kirche; die Gemeine gebraucht ihre christliche Freiheit ihre Meinung und ihren Wunsch auszusprechen, die Geistlichkeit ihre Einsicht und ihr Ansehen diese zu leiten und zu berichtigen, und der König seine Macht und Gewalt dieselben zu auctorisiren und zu sanctioniren.

Die natürliche Wirkung einer Kirchenverfassung, wie diese, ist ein höherer kirchlicher Sinn, ein kirchlicher Gemeingeist, der die erste Bedingung des heilsamen Wirkens der Kirche und der sicherste Bürge eines allgemeinen religiösen Lebens ist. Lebhaftes Interesse für Kirche und Gottesverehrung muß geweckt werden, wo ihre Sache Gegenstand gemeinschaftlicher Sorgfalt und gemeinschaftlichen Wirkens ist, und das schöne, längst verschwundene Bild eines patriarchalischen Verhältnisses zwischen Prediger und Gemeine wird wieder erneuert werden können. Der Prediger wird seiner Gemeine schon im voraus lieb und ehrwürdig, denn er tritt von den höhern Vorgesetzten empfohlen und von den eigenen Gliedern der Gemeine gewählt in ihre Mitte; mit Freude, Wohlwollen und Zutrauen wird sie sich an ihn als denjenigen anschließen, der durch seine größere Einsicht ihre gemeinschaftlichen Berathschlagungen leiten und die nöthige Einheit in die verschiedenen Bestrebungen zu einem Ziele bringen soll. Der Prediger wird auf der einen Seite seinen Stand in der Gemeine befestigt, seinen Einfluß gesichert und vermehrt sehen, auf der andern einen mächtigen Antrieb zur Aufmerksamkeit auf sich selbst zur Wachsamkeit und zum Amtseifer finden; denn er sieht sich von den beß=

ten Männern der Gemeine als Mitarbeitern nahe umgeben; welche den natürlichen Vereinigungspunct zwischen Prediger und Gemeine bilden, um Mißverständnisse auszugleichen und seinem Rathe, seinen Ermahnungen Eingang zu verschaffen; aber auch Auctorität genug besitzen, dem leichtsinnigen und nachlässigen Seelsorger zu imponiren. Und erweitern wir den Blick über die einzelnen Gemeinen hinaus, so werden wir überall das Kleinere sich in dem Größern wiederholen, die größere Gemeinschaft nach und nach die kleinern in sich aufnehmen sehen, bis sie sich alle in der alles umfassenden Einheit vereinigen, und so erscheint das Bild des höchsten und heiligsten Brudervereins unter Menschen, das Bild eines wirklichen Reiches Gottes auf Erden; eines beseelten Leibes, dessen Haupt Christus ist, und worin jeder Christ sich als lebendiges, thätiges Glied fühlen und sich seiner als eines solchen bewußt werden muß. Sollte jemand läugnen wollen, daß ein Gefühl wie dieses eine mächtige Hülfe ist, den christlichen Sinn zu wecken und im menschlichen und bürgerlichen Leben einzuführen, so müssen wir bei ihm nur den Mangel des heiligen Glaubens an die erhebende und veredelnde Wirkung der Gefühle bedauern. *) Und wo dürfte man sich

---

*) Man glaube übrigens nicht, hier goldene Träume zu lesen. Die Grafschaft Mark in Westphalen ist ungefähr 200 Jahre lang im Besitze einer freien repräsentativen Kirchenverfassung gewesen, und von dem Werthe und den Wirkungen derselben ist von den kirchlichen Repräsentanten auf der westphälischen Provincial-Synode im J. 1819 ein officielles Zeugniß abgelegt worden. In den herausgegebenen Acten (Verhandlungen der westph. Prov. Syn. zu Lippstadt. Essen 1820) heißt es unter andern S. 16: „die Verfassung hat bisher Jahrhunderte lang in Segen bei uns bestanden; wir glauben dieß mit dem vollkommensten Recht sagen zu können. Ihr haben wir es zu danken, wenn in den Gemeinden unsers Landes bisher noch ein reger kirchlicher Gemeinsinn sich äußert, der dadurch vornehmlich nur erhalten und belebt werden kann, daß die Gemeinden durch Wort und That mit Theil nehmen an dem, was zur Erhaltung und Beförderung des kirchli-

denn jemals eine Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im Geiste des Christenthums und nach den Bedürfnissen der Kirche versprechen, wenn nicht bei einer Verfassung, welche der Kirche erlaubt, sich mit Freiheit in ihrer Sphäre zu bewegen, wo jeder Theil seine natürliche Stelle einnimmt, die Gemeine als Organ der Kirche, die Geistlichkeit als Fürsprecher und Anwalt, die Regierung als Schutz- und Schirmherr derselben. Insonderheit (um bei einem Puncte stehen zu bleiben, worauf so viel, ja mehr als viel beruht) wird gegründete Hoffnung seyn, daß da, wo die kirchliche Freiheit durch die Wahlmethode zugleich behauptet und mit weiser Mäßigung eingeschränkt wird, die Aemter der Kirche mit ge-

---

chen Wohls beschlossen und ausgeführt wird; denn nur so können sie es wissen, daß sie einer freien Gemeinschaft angehören, deren Zwecke durch eines Jeden Thätigkeit erreicht werden sollen, und nur so können sie sich zu dieser Thätigkeit ermuntert fühlen. Ihr haben wir es zu danken, wenn bisher die Verbindung der Prediger mit ihren Gemeinden noch eine innige, alle bedeutende Verhältnisse des Lebens durchdringende und für beide Theile erfolgreiche und fruchtbringende ist. Ihr verdanken wir es, daß das schöne Verhältniß, in welchem alle Verkündiger des Evangeliums nach dem Ausspruche Jesu als gleiche Brüder mit einander stehen sollen, unter uns aufrecht erhalten wurde." Und S. 32: „Feierlich wird der neue Prediger ein paar Tage vor der Ordination von einer zahlreichen Deputation der Gemeinde Stunden weit zu Pferde abgeholt. An der Grenze der Gemeinde gehen ihm Hunderte entgegen und begleiten ihn unter dem Geläute der Glocken; Ehrenpforten werden ihm errichtet, und Blumen auf den Weg gestreut; Kirche und Pfarrhaus werden ausgeschmückt; an vielen Orten findet der neue Prediger mit den nöthigen Mobilien und Lebensmitteln, als Geschenken, sein Pfarrhaus versehen. Der Eindruck bleibt Jahre lang unvergeßlich; sie bahnt dem neuen Prediger den Weg zu den Herzen seiner Pflegebefohlenen. Die innige Anhänglichkeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen Prediger und Gemeinden, das man in andern Provinzen in dem Grade nicht antrifft, gründet sich lediglich auf die freien Wahlen und auf den feierlichen religiösen Act der Ordination."

nauerer Rücksicht auf die verschiedenen Erfordernisse bei denselben und auf die verschiedenen Fähigkeiten, auf die Tüchtigkeit und den Eifer der Geistlichen werden besetzt werden. Wo die Gemeinen das natürliche Stimmrecht, und die geistlichen Vorsteher das eben so natürliche Recht, die Wahl der Gemeinen zu leiten und die Vorschläge in modificirter Form der Regierung anheim zu stellen, entbehren, da versäumt man das natürliche und das sicherste Mittel, der geistlichen Tüchtigkeit und den rechtmäßigen Forderungen der Kirche ihr Recht widerfahren zu lassen. *) Die weltliche Autorität wird in der Regel bei solchen Gründen, die gezählt und berechnet werden können, bei akademischen Charakteren und Graden, bei Alter und Amts-Anciennetet, stehen bleiben, und sie muß bei diesen stehen bleiben; denn ginge sie weiter, so würde die Folge nur die seyn, daß sie auf Kosten der Gerechtigkeit und zum Schaden der Kirche sich in das Gebiet der Theologie verirrte. Bei dieser Verfahrungsart ist der Kirche aber, selbst bei dem redlichsten Willen der Behörden, immer nur schlecht gedient; denn zur Würdigung des wahren geistlichen Charakters, der theologischen Gelehrsamkeit, des Rednertalents, der Pastoral-Tüchtigkeit, und um zu beurtheilen, zu welcher Stelle das Individuum nach seiner ganzen Persönlichkeit vorzüglich geschickt sei, dazu gehört eine höhere Kritik, die nur von denen ausgeübt werden kann und muß, die im Besitze der nöthigen Einsichten und der eben so nöthigen Local-Kenntniß sind. Fehlgriffe können auf diese Weise so wenig als in irgend einer menschlichen Praxis vermieden werden; aber viel ist schon gewonnen, wenn nicht schon die Theorie an und für sich ein Fehlgriff ist. **)

*) Calvin. inst. rel. chr. IV. 3: „habemus, *esse hanc ex verbo Dei legitimam ministri vocationem, ubi ex populi consensu et approbatione* creantur, qui visi fuerint idonei; *praeesse autem electioni debere alios pastores*, ne quid vel per levitatem, vel per mala studia, vel per tumultum a multitudine peccetur."

**) Eine klassische Stelle von dem Rechte der Gemeinen, ihre Predi-

Klagen und Wünsche.

Es giebt keine Lehre, welche die Reformatoren öfter und ernstlicher eingeschärft haben, als die von der Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments, und es giebt keine Lehre, die tiefer im Wesen des Protestantismus gegründet ist. *) Und so finden wir wieder einen vollkommenen

ger zu wählen oder vorzuschlagen, kommt in der Remonstranz des französischen Parlaments gegen das Concordat von 1517 vor: „*L'election est de droit divin*, puisqu'on voit des exemples dans les actes des apôtres. On la trouve *constamment recommendée dans les écrits des pères de l'église*, les édits des empereurs et des rois chrétiens. Si depuis elle a souffert des modifications, si quelques nations en ont été privées, si celles qui l'ont le plus conservées, n'ont pu empêcher qu'il ne s'y glissât des abus; *il faut plaindre la foiblesse humaine*, accuser les passions, l'ignorance et les vices des siècles, qui nous ont précedés, il faut que ceux, à qui le ciel a mis l'autorité en main, s'en servent pour corriger les abus; *mais il ne faut par détruire une pratique sainte*, qui a fait fleurir l'église primitive, et qui au milieu de la corruption générale nous donne encore des pasteurs éclairés et vigilans." Welche Erinnerung einer katholischen Obrigkeit an die protestantischen! — Und hiemit vergleiche man noch die ernstliche Stimme der ältern lutherischen Theologen: *Chemnitz*. loci theol. de eccl. c. 4 p. 134 (Witteb. 1623): „Sicut Pont. Rom. cum suis commisit *sacrilegium* in eo, quod electionem et vocationem ministrorum eripuit ecclesiae et ad se solum suosque transtulit, ita *quidem criminis reus est* etiam magistratus, quando, *excluso ministerio et reliqua ecclesia*, sibi soli potestatem vindicat constituendi ministerii in ecclesia." *Gerhard* loci theol. loc. 24 c. 3 sect. 4 §. 36.

*) *Conf. Aug.* de potest. eccl.: „Non commiscendae sunt potestas ecclesiastica et civilis. Ecclesiastica suum mandatum habet evangelii docendi et administrandi sacramenta; non irrumpat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges magistratuum, non tollat legitimam obedientiam." Luther Ausleg. des 101 Ps. (V. S. 1249): „ich muß immer solchen Unterschied dieser zweien Reiche einbläuen und ein-

menen Widerspruch beider Kirchen in Rücksicht des Verhältnisses, worein beide sich zum Staate setzen. Die vollständige Jurisdictions-Macht, welche die katholische Kirche sich vermöge ihres politischen Charakters zueignet, und die äußere Unabhängigkeit, worauf sie vermöge ihrer theokratischen Auctorität Anspruch macht, weis't die protestantische Kirche als unvereinbar mit der geistigen Natur der Kirche ab, und während daher die katholische Kirche in ein feindseliges, rivallsirendes Verhältniß zu dem Staate tritt, während sich dieser jeden Fuß breit seines eigenen Gebietes erkämpfen und jeden Augenblick zur Vertheidigung des mit Anstrengung Erkämpften bereit seyn muß, räumt die protestantische gern Alles ein, was der Staat nur vernünftiger Weise fordern kann, und die Freiheit, die sie sich vorbehält, kann der Staat nur in Verblendung gesonnen seyn ihr streitig zu machen.

Wo nun eine Kirche jedem Wirken gebietender, herrschender, zwingender Natur entsagt, wo sie Schutz bei der weltlichen Regierung sucht, sich der Staatseinrichtung willig unterwirft und nach ihrem ganzen Wesen dazu geeignet ist, die freundschaftlichste und in ihren Folgen heilsamste Verbindung mit dem Staate einzugehen, da sollte man billig erwarten, daß die Politik diesen religiösen Charakter der Kirche zu schätzen wüßte und ihr mit Freuden die Verfassung und Freiheit einräumte, deren sie bedarf, um zu ihrem großen Ziele zu wirken. Ein Ueberblick der Geschichte des Protestantismus aber wird kaum dazu dienen, diese Erwartung zu bestätigen, und werfen wir einen Blick auf die kritische Zeit,

---

einkäuen, eintreiben und einkeilen, ob es wohl so oft, daß verdrießlich ist, geschrieben und gesagt ist; denn der leidige Teufel höret auch nicht auf, diese zwei Reiche in einander zu brauen und zu kochen." *Calvin.* Ep. ad minist. Tigurin. (p. 125): „sic intra fines ecclesiastici regiminis Consistorium sese contineat, ut nihil ordinariae potestati magistratus deroget ac detrahat; ac verbi ministri spirituali gladio contenti, civilem jurisdictionem non attingant."

als das Reformations-Werk zu Stande kam, so ist es leicht zu erklären, daß die protestantische Kirchenverfassung schon von ihrer Geburtsstunde an in den meisten Ländern eine Mißgeburt werden mußte. Die Jahrbücher der Geschichte lieferten bis auf jenen Zeitpunct lauter Beispiele der Unterdrückung und Anmaßung von Seiten der Kirche; was war also natürlicher, als daß man die Waffen allein wider diese kehrte und nicht darauf verfiel, das umgekehrte Verhältniß als möglich zu denken und die Kirche für die Zukunft zu sichern. Man beeilte sich die geistliche Jurisdiction aufzuheben (im Religionsfrieden zu Augsburg im J. 1555 §. 20); eine neue Hierarchie konnte mit dem Geiste des Protestantismus nicht bestehen; es war folglich zu befürchten, daß eine Anarchie die Tyrannei ablösen würde; eine veste Ordnung der Dinge war vor allen Dingen nothwendig — und wie war diese zu erlangen? Die Macht war in den Händen der Fürsten, und das Schicksal des Protestantismus, dessen Sieg oder Fall, schien auf der Partei zu beruhen, welche diese nehmen würden, daher die Kirche in der Zeit ihrer Drangsale um die fürstliche Gunst buhlen und sich Glück wünschen mußte, wenn die Fürsten es nach und nach übernahmen, ihre Sache zu führen. Was war denn nun wohl abermals natürlicher, als daß die Landesherren nach und nach an die Stelle des Papstes traten und sich ohne Einsicht von dem wahren Wesen der Kirche und der daraus folgenden Verschiedenheit der kirchlichen und politischen Regierungskunst das kirchliche Regiment zueigneten? Die Reformatoren, die auf die Schrift zurückgingen, um die Kirche auf diesem Grunde zu bauen, konnten natürlich nicht zur Absicht haben, die Kirche den Händen des Papstes zu entreißen, um sie den Händen der weltlichen Machthaber zu übergeben; ihre Polemik galt nicht die Person des römischen Bischofs, sondern jede menschliche Auctorität, die sich im Kirchlichen unbedingte Macht schon angemaßt hatte, oder fernerhin anmaßen würde; während sie wider die hierarchischen Usurpationen zu Felde ziehen und jede Einmi-

schung der Kirche in das weltliche Regiment verdammen, insofern sie nicht weniger wider Beeinträchtigungen der Kirche von Seiten der Obrigkeit, wider die weltliche Richtergewalt in kirchlichen Angelegenheiten, *) wider die willkührliche Einschränkung der Freiheiten der Gemeinden, **) wider das System der Plünderung der kirchlichen Güter. ***) Aber die

*) Luther Ausleg. des 101. Ps. (V. S. 1250): „die weltlichen Herren wollen in's Teufels Namen immer Christum lehren und meistern, wie er seine Kirche und geistlich Regiment soll führen; so wollen die falschen Pfaffen und Rottengeister, nicht in Gottes Namen, immer lehren und meistern, wie man solle das weltliche Regiment ordnen; und ist also der Teufel zu beiden Seiten fast sehr unmüßig und hat viel zu thun. Gott wolle ihm wehren, Amen! so wir es werth sind!" Von geistl. und weltl. Regim. (X. S. 297): „die Erfahrung zeuget, daß kein Friede seyn kann, wo der Rath oder Stadt die Pfarr und Predigtstuhl, oder der Pfarrherr den Rath und Stadt regieret . . weltlich Regiment hat vor sich genug zu thun, darf sich nicht nöthigen mit unnöthigem Regimente zu beladen, hat auch ein ärgerlich Ansehen.

**) Luther von der Vocation in's Predigtamt (X. S. 1804 f.): „kein Bischof soll Jemand einsetzen ohne der Gemeinde Wahl, Willen und Berufen, sondern soll den Erwählten und Berufenen von der Gemeinde bestätigen . . warum sollte nicht eine christliche Gemeinde einen Prediger machen, allein durch ihr berufen? wer hat ihnen (Papst und Bischöfen) solch Recht gegeben und uns genommen?"

***) Luther Ausleg. v. Gen. 31 Cap. (II. S. 925): „die arme Kirche wird in der Welt geplaget und betrübet, und muß darben; die frommen gottseligen Pfarrherren und Kirchendiener müssen mit Weib und Kindern Hunger leiden, oder, wenn sie etwas haben, so ist der Neid und die Bosheit der Menschen so groß, daß sie ihnen dasselbige begehren zu nehmen und entwenden mit Recht und Unrecht, wie sie nur können und mögen: und oftmals, wenn sie das unter irgend einem Scheine thun können, berauben sie auch die Kirchendiener, und nehmen die geistlichen Güter, so zu den Pfarren gehören, hinweg; daß man dieses mit Wahr-

gewaltsame religiöse und politische Gährung erlaubte damals nicht, das rechtliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat

---

heit sagen mag: Alles, was die Kirche hat, das hat sie wider des Teufels und der Welt Willen; was sie hat, ist gleich wie ein Raub, den Gott der Welt mit Gewalt nimmt . . Wir sehen, wie gar unbillig und schmählich die Obrigkeit und ihre Diener mit den Pfarrherren umgehen: wenn sie sich ihrer Noth und Armuth halben beklagen, alsbald werfen sie ihnen vor und sagen: die Pfaffen sind geizig. Und wo Einige in den Fürstenhöfen und Städten feine Practiken erfinden und denken können, die Pfarren zu berauben und die armen Priester und Kirchendiener zu vexiren, zu plagen und zu betrüben, dieselbigen werden gelobt deßwegen, daß sie so sparsam sind und Alles wohl können zu Rathe halten; und solche Gesellen kommen zu großen Ehren, nur allein darum, daß sie die Kirchendiener schelten und drücken können." Tischr. C. 3 (S. 240): „es ist jetzt sehr böse Zeit, daß die Kirche jetzt so spoliirt und beraubet wird; vor Zeiten halfen und gaben ihr die Könige und Fürsten mildiglich und reichlich, nun aber berauben und plündern sie die." Von geistl. Gütern (XVI. S. 2223): „wozu soll man nun solche Güter gebrauchen? hier kann man nicht besser antworten, denn daß man Acht habe auf der Stifter Willen und Meinung, welche ja nicht anders gewesen ist, denn daß sie zu Gottes Dienste und Ehre solche Güter haben wollen geben; als da sind zu Pfarrherren, Predigern, Schulen, und was mehr zum Gottes Wort und Sacrament und Seelsorge gehört." *Mel.* comm. in Dan. c. 5 (p. 437): „neque habent potestatem Superiores transferendi ad se illa bona ecclesiastica, defraudatis ecclesiis." *Calvin.* Suppl. exhort. ad Caes. p. 786: „jam testatus sum, nolle me omnia quae apud nos fiunt excusare; quin potius, non majorem alicubi rationem haberi, ut in eos tantum usus impendantur Ecclesiae reditus, quibus sunt dedicati, mihi displicere profiteor; mecum etiam id gemunt omnes boni." Ep. ad Viretum (p. 368): „acriter illis vellicavi de administratione bonorum ecclesiasticorum: in tempore illis cogitandum esse, qualiter Deo et hominibus rationem redditurí forent; *Papam fuisse furem et sacrilegum, videndum ne simus successores.*" — Hieher gehört noch folgendes Schreiben von

genauer festzusetzen, und die Reformatoren fanden sich durch die bedenkliche Lage der Dinge bewogen, mit den eigenmächtigen Eingriffen durch die Finger zu sehen; auch fanden solche noch, so lange Luther und seine Zeitgenossen durch ihr persönliches Ansehen eine Brustwehr der Gerechtsame der Kir-

---

Luther an König Christian III. von Dänemark (welches meines Wissens nicht zuvor abgedruckt ist) nach dem Original in dem Königl. Geh. Archiv:

„Gnad und Friede von Christo unserm Herrn und Heiland, auch meine arme Pater Noster. Großmächtigster Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr König.

Ich hab E. K. M. schrift fast gern vernommen, und mir wohlgefallen, daß E. K. M. die Bischöve (so doch nicht können aufhören Gottes Wort zu verfolgen und weltlich regiment zu verwirren) ausgerottet haben, will auch solches wo ich kann zum besten helfen deuten und verantworten. Bitte aber auch demüthiglich, E. K. M. wollten von den geistlichen gütern, so unter die kronen gelegt, so viel absondern, damit die Kirchen dennoch auch wol und ziemlich versorgt werden mögen; denn wo sie zertrümmert und zerrissen werden, womit wollt man die Prediger erhalten? Solches vermane ich (vielleicht unnöthiglich) E. K. M., welche werden ohne das sich wol und christlich hierin wissen zu halten, des ich keinen Zweifel trage. Ohne das mich unser Leute Exempel solches zu melden bewegt, unter welchen Viel sind, die gar gern alles zu sich rissen, und wo uns Gott nicht solchen frommen Landesfürsten hätte gegeben, der es so gar mit Allem ernst und treu meinet, und darüber hielte, so würden viel Pfarren wüste liegen. Ob nie der Satan auch etliche den E. K. M. Ländern würde erregen, so helfe Gott E. K. M. zu bedenken der Kirchen Noth, das ist des göttlichen Worts und Aller, die beide jetzt und künftig dadurch sollen lernen selig werden und dem ewigen Tod entrinnen; denn an Gottes Wort liegt es Alles. Christus unser lieber Herr sei mit E. K. M. hier und ewiglich! Amen! Sonnabends nach S. Andreastag 1536 E. K. Mt. williger Martinus Luther D. — Dem großmächtigsten, durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und König und Herrn Christian, Erwählten König zu Dänemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig und Holstein, meinem gnädigsten Herrn. Doctor Luther, Anno 36.“

che waren, seltener Statt, und der Briefwechsel der Reformatoren mit den sächsischen Churfürsten und den übrigen Fürsten ihrer Confession bezeugt es, daß die Obrigkeiten das kirchliche Gesetz in ihre Herzen geschrieben fanden, indem sie keinen wichtigen Schritt in geistlichen Angelegenheiten unternahmen, ohne sich öffentlich oder geheim mit den Vätern der Kirche darüber berathen zu haben. Das Bedürfniß einer gesetzmäßigen Kirchenverfassung war daher in den ersten Zeiten des Protestantismus weniger fühlbar, und der gelegene Augenblick wurde versäumt. Statt daß die Repräsentanten der Kirche (Corpus evangelicorum) hätten zusammentreten sollen, um die Grundzüge einer allgemeinen Kirchenverfassung zu entwerfen, das Wesen der protestantischen Kirche, ihre unverlierbaren Rechte und ihr Verhältniß zum Staate zu entwickeln, und dem Landesherrn sodann die leitende, durch das Grundgesetz der Kirche bedingte und eingeschränkte Macht zu übertragen, sah die Kirche sich jetzt ohne Capitulation der weltlichen Gewalt übergeben. Mit jedem Jahrzehend ward es schwieriger, das Versäumte einzuholen, und weder in den symbolischen Büchern noch in dem westphälischen Friedensschlusse findet dieser Artikel sich gehörig durchgearbeitet und ausgeführt. Die strenge Stunde der Nemesis war gekommen; die katholische Kirche hatte sich gröblich an dem Christenthume, der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft versündigt, und für ihre Sünden mußte nun die protestantische hart büßen; die Erinnerung an geistliche Usurpationen nährte einen Haß, wodurch jede Opposition gegen die Forderungen der Kirche sich unterstützt sah, und der Staat fand sich bald im Stande, nach juridischem Vergeltungsrechte vollständige Rache an seiner vormaligen Tyrannin zu nehmen. Weil die geistlichen Güter bisher dazu gedient hatten, Mönche und Domherren zu nähren, so fand man sich jetzt berechtigt, diese einzuziehen oder zu veräußern; *) weil die Kirche

*) Luther Ausleg. v. Gen. Cap. 39. (II. S. 1811): „Die Dom-

in ihrer Ausartung die Selbstständigkeit des Staates in Gefahr gebracht hatte, so sollte sie jetzt in knechtische Abhängigkeit gebracht werden; so wie sie in den Zeiten des Hildebrandismus den Staat verschlungen hatte, so ward sie wieder eine Beute des politischen Heißhungers; hier übernahm es die weltliche Obrigkeit dogmatische Streitigkeiten durch Religions-Edicte zu entscheiden und liturgische und rituelle Veränderungen anzuordnen; dort wurde der ursprüngliche Antheil an der Predigerwahl und der Kirchenverwaltung den Gemeinen genommen; das Band der kirchlichen Gemeinschaft wurde immer mehr aufgelös't und die geistlichen Behörden nach und nach von dem wirklichen und thätigen Antheile an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten verdrängt; ja selbst wider unschuldige Denkmäler der verschwundenen Kirchlichkeit in Namen und Titeln, welche dem Volke mit Recht bedeutungsvoll und ehrwürdig waren, eiferte man mit charakteristischem Unwillen — was kann z. B. seltsamer seyn, als die beschwerliche Arbeit der Vertauschung der schönen kirchlichen Namen Bischof und Propst mit den barbarischen und profanen Titeln General-Superintendent, Su-

pfaffen, Bischöfe und Aebte haben alles voll auf gehabt, so sie doch ein gemeiner Schade und Verderben der ganzen Welt gewesen seyen; sie sind dick, stark und fett worden. Wir aber, so das Wort treulich und mit großem Fleiß lauter und rein lehren, und suchen damit nichts anders, denn allein die Wohlfarth und Seligkeit des deutschen Landes, müssen dagegen den bittersten Haß und Neid tragen von allen Ständen; und könnten sie uns den bissen Brod nehmen, den wir essen, sie thäten es . . Der Adel reißet die Kirchengüter hin, nicht allein der Klöster, sondern auch der Pfarren, deren sie sich doch billig enthalten sollten, daß davon die Pfarrer und Kirchendiener genähret und unterhalten werden möchten." — In England ging man sogar so weit, die Annaten beizubehalten, nur mit der Veränderung, daß man sie unter die Krone zog, als wenn die Ungerechtigkeit der Abgabe dadurch gehoben wäre (s. Wendeborn III. S. 172).

perintendent, Inspector, Ephorus, Contracts-Propst u. s. w. *)?

Wirklich war es im Laufe der Zeit so weit gekommen, daß der Protestant erröthend schweigen mußte, wenn der Katholik ihm vorwarf, daß die protestantische Kirche noch kein Kirchenrecht und keine kirchliche Verfassung habe. Denn wo die Kirche Pflichten, aber keine derselben entsprechende Rechte hat; wo die kirchliche, die Lehre und Liturgie, die Disciplin und Oekonomie betreffende Verwaltung zum Theil außer der Kirche liegt und der Willkühr der Macht Preis gegeben ist; wo die Kirche eine Gemeinschaft genannt wird, während ihre Verfassung lauter Auflösung zu erkennen gibt; wo die Kirchen in ökonomischer Rücksicht unmündig gemacht sind, und es ihnen an Mitteln zu ihrer anständigen Unterhaltung und zur Ausstattung des Gottesdienstes mit der gebührenden Würde fehlt: **) da ist die Kirche ein Schatten-

---

*) Luther wider den Stand des Papst's und der Bisch. (XIX. S. 867): (Bischof) „welches ein alter, heiliger und ehrlicher Name ist."

**) In Baiern sind noch im Anfange dieses Jahrhunderts die Mittel der protestantisch kirchlichen Stiftungen, die zum Theil als Zuschuß zur Besoldung der Prediger, zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, zur Unterstützung der Predigerwittwen und zu Stipendien der Studirenden angewandt wurden, zur Staats-Casse eingezogen worden. Die Protestanten machen ungefähr ein Drittel der Volksmenge Baierns aus, und dessen ungeachtet ist die protestantische Kirche mit ungefähr einem Neuntel dessen, was die katholische Kirche kostet, ausgesteuert. Ihre Ausgaben werden nämlich mit ungefähr 37,000 Gulden bestritten, während die katholische ungefähr 326,000 Gulden jährliche Einnahme hat. Eine officielle Reclamation der eingezogenen Kirchengüter ist 1822 in der Kammer der Deputirten geschehen, und da ist öffentlich erklärt worden: daß kaum ein Fünftel der protestantischen Geistlichkeit ihr ordentliches Auskommen habe; daß als Folge davon die wissenschaftliche Thätigkeit mehr und mehr abnehme; daß das Ansehen der Geistlichkeit immer mehr in den Augen des Volkes sinke; daß die

wesen ohne Geist und Leben; da ist sie in ihrem wohlthätigen Einflusse gehemmt, und das heiligste Band unter den Menschen ist gelös't. Während der Bürger sich als Bürger im Staate, als Einwohner seines Ortes, als Mitglied seiner Zunft, als Hausvater in seinem Hause fühlt, und alles vereint dahin wirkt, das Gefühl und das Interesse für diese Verhältnisse zu unterhalten, kennt er kaum eine andere Kirche als die, welche Menschenhände von Holz und Steinen erbaut haben; die kirchliche Verbindung ist ihm nicht viel mehr als ein leerer Laut; seiner Stelle in dieser Gemeinschaft wird er sich bei keiner Gelegenheit bewußt, wenn ihn nicht etwa der Zinsgroschen daran erinnert, und kein eigenes Wirken läßt ihn an ihrem Weh' oder Wohl Theil nehmen. Nur mit gar zu gutem Fug heißt die Kirche auf Erden die streitende, die leidende, die unterdrückte. Leidend war sie, als sie zum Herrschen über Thronen und Gewissen gemißbraucht wurde, leidend ist sie, wo sie von dem Egoismus der Politik beherrscht wird; aber wie sie damals kühne Opponenten gegen das Papstthum unter ihrer Geistlichkeit fand, welche mit wahrhafter Stimme die Rechtfertigung der Kirche vorbrachten, so hat sie auch späterhin manche freimüthige Feder mit ihrem Geiste zur Vorbringung ihrer Klagen gewaffnet. *) Und die Kirche vermag es nicht bloß, ihre Klagen zu erheben; welcher Christ darf es in Zweifel ziehen, daß ein mächtigerer Geist in der Kirche wohnt, die auf dem Felsengrunde der Schrift ruht? ein Geist, der früher oder später die Menschen von ihrer Verblendung überzeugen und sie dahin bringen wird, das wieder aufzurichten, was sie niedergerissen haben,

---

Kirchen an vielen Stellen mehr Ställen als Gott geweihten Tempeln gleichen u. s. w. (s. Allg. Kirchenz. 1823 Nr. 62. 63). Welches protestantische Land darf hier sagen: nicht so bei uns?

*) Um unter vielen nur eine zu nennen: Bretschneider über die Unkirchlichkeit dieser Zeit im protestant. Deutschl. 1822. S. 141 — 163. 181 — 190.

sich um den geistigen Vereinigungspunct zu sammeln, den sie einige Zeit aus dem Gesichte verlieren konnten.

Hoffnungen und Aussichten.

Auch mangelt es nicht an verkündenden Zeichen einer zurückkehrenden Kirchlichkeit. Es gibt kein erfreulicheres Zeugniß der Richtung des Zeitalters zum Guten und keinen sicherern Bürgen einer bessern Zukunft, als den kirchlichen Sinn, der in den protestantischen Ländern Europa's zu erwachen anfängt. Das Ungewitter, das eine Zeit lang wider das Heiligthum des Glaubens gewüthet hatte, mußte das Gefühl für den Werth des geretteten Kleinods nur erhöhen; äußere Drangsale und Gefahren kamen noch hinzu, die das Gemüth nach innen und nach oben richteten, und das neuerweckte Interesse für die Religion mußte bald auf die Kirche und ihre Angelegenheiten übergeführt werden und ein Streben nach einer bessern kirchlichen Organisation hervorbringen. Man schien bei dieser Arbeit nicht bloß Gelegenheit zu suchen eine heilige Schuld abzutragen, sondern man glaubte darin zugleich das sicherste Mittel zur Befestigung und Stärkung des Guten, das sich in den erweckten Gemüthern regte, und zur Sicherung des Christenthums vor Verkennung und Versündigungen, denen gleich, die man neulich erlebt hatte, zu finden. Auch ist es gewiß, daß Zeiten, welche Erschütterungen und Umwälzungen in dem Reiche der Politik wie des Glaubens und der Literatur mit sich bringen, Sehnsucht nach Ruhe und Festigkeit erwecken, und wo mußte diese Arbeit des Begründens und Befestigens ihren Anfang nehmen, außer da, wo alle andere Gemeinschaften in Staaten, Oertern und Häusern ihre rechte Stütze haben? und wo ließe sich wohl auch eine feste und wohlgegründete Organisation eher zu Stande bringen, als da, wo der Grund fest und unerschütterlich ruht, und wo uns das Muster des kirchlichen Alterthums zur Nachahmung vor Augen steht? Selbst die zwingende Nothwendigkeit der Reorganisation des

verfallenen katholischen Kirchenwesens in ihren Staaten, welche die protestantischen Fürsten weder verkennen noch zurückweisen konnten (s. ob. S. 141), mußte die Aufmerksamkeit auf das Schwankende, Willkührliche und Grundlose in der Verfassung der protestantischen Kirche wenden, und die Augen über die verderblichen Folgen öffnen, die in höherm oder geringerm Grade allen protestantischen Ländern gemein waren, weil das Wesen und die Rechte der Kirche in allen mehr oder weniger verkannt wurden. Wie unbillig, daß gerade die Kirche, welche die herrschende hieß, die dienende seyn sollte, und wie bedenklich, die nachtheiligen Folgen durch weiteres Hinausschieben des Termins zur Emancipation der Kirche zu verlängern und zu nähren!

Das Reformations-Jubiläum 1817 gab das Bild einer kirchlichen Einheit, einer geistigen Brüdergemeinschaft, die man in sichtbarer Gestalt vergebens um und um in den Ländern suchte; das Bild nahm durch seine Schönheit ein und riß hin; eine religiöse Begeisterung theilte sich von Land zu Land mit, und selbst die, die bisher das Daseyn der Kirche über den Staat vergessen hatten, mußten sich ihrer einen Augenblick als Glieder einer kirchlichen Gemeinschaft bewußt werden und sich als solche bekennen. Der Wunsch entstand, das schöne Bild festzuhalten, das, was ein flüchtiger Zeitmoment dem Auge dargestellt hatte, durch Wiederverbindung der gelös'ten Bande der Gemeinschaft im Raume zu realisiren; von den Cabinetten gingen Entwürfe einer veränderten, oder vielmehr einer erneuerten Kirchen-Organisation aus, und schwerlich hat irgend ein Unternehmen die öffentliche Stimme in einem höhern Grade für sich gehabt. Mit diesen kirchlichen Bewegungen wurden zugleich Versuche, die beiden protestantischen Parteien zu einer zu vereinigen, in Verbindung gesetzt. In mehrern Gegenden von Preußen, in dem Weimarischen, in Rheinbaiern, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Anhalt-Dessau, Würtemberg ist diese Union nach und nach zu Stande gekommen,

und das eine christliche Werk diente zur Förderung des andern; denn die Organisations-Plane erhielten eine bestimmtere Richtung, nachdem man die Presbyterial-Verfassung der reformirten Kirche zum Muster nahm, und folglich daran arbeitete, Geistlichkeit und Gemeine wieder in den Besitz der kirchlichen Rechte zu setzen, die von Zeit zu Zeit in die Hände der weltlichen Obrigkeit übergegangen waren. Man machte also damit den Anfang, daß man sich von der bisher allgemein befolgten Maxime entfernte, geistliche Männer von der Leitung geistlicher Angelegenheiten auszuschließen. Und wie anders sollte sich die Rechtmäßigkeit dieser Maxime auch wohl darthun lassen, als durch die Behauptung, daß der hierarchische Geist, obgleich gezähmt und unterdrückt, eben sowohl in der protestantischen als in der katholischen Kirche wohne, und daß dieser der eigentliche character indelebilis der christlichen Geistlichkeit bleibe? Aber diese thomasische Anschuldigung könnte man höchstens von einem Vorurtheile herleiten, das eins von den vielen andern ist, die aus der katholischen Kirche übergeführt sind, und jetzt mehr wohlbedacht als ehrlich genährt und, Trotz allem, was aufrichtiges Nachdenken und unbefangenes geschichtliches Forschen dawider einwendet, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt werden; denn müßte man in diesem Falle nicht glauben und es andern glaublich machen wollen, daß die Schrift selbst auf hierarchischen Principien ruhe, und daß das Christenthum schlechte und widerspänstige Bürger bilde? müßte man nicht der Wahrheit widersprechen, daß eine Religion, welche die Lehre der Freiheit ist, ihren Dienern vor allen einen unversöhnlichen Haß gegen jede Unterdrückung einprägt, und daß eben unter den Geistlichen selbst jeder herrschsüchtige, hierarchische Versuch zu allen Zeiten in der protestantischen Kirche den stärksten Widerstand gefunden hat? Man fand vielmehr, daß es unmittelbare Folge der Natur der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate sei, geistlichen Männern einen wesentlichen Antheil an der Leitung geistlicher Angelegenheiten ein-

zuräumen. Während man ein gegründetes Aergerniß daran nahm, wenn man sich die Geistlichen des Mittelalters als Heerführer im Kriegsrathe und auf dem Schlachtfelde, als Staats- und Finanz-Minister in den Cabinetten, oder als Blutrichter in den Criminal-Gerichten dachte, konnte man sich natürlicher Weise auch nicht an dem Anblick eines weltlichen Beamten als ausschließlichen Verwalters des Kirchenwesens erbauen. Wenn man es als Hauptaufgabe der Staatskunst anerkannte, die einzelnen Departements der Staatsverwaltung unter Männer zu vertheilen, die jeder in seinem Fache erprobte Einsicht und Geschicklichkeit besäßen, so mußte man auch nothwendiger Weise annehmen, daß die Leitung der kirchlichen Sachen zunächst dahin gehörte, wo theologische Gelehrsamkeit und kirchliches Interesse zu finden wären. Wenn man für Land- und Seemacht, für Finanz- und Zollwesen eigene Collegien von Kriegern, Finanzmännern und Cameralisten bildete, so ward es einleuchtend, daß die kirchliche Oberverwaltung nach dieser Analogie nicht ohne Widerspruch geistlichen Männern könne entzogen werden. Man überzeugte sich endlich, daß ein lebendiger religiöser Verein, dessen Folgen für Menschenveredlung und Bürgersinn nicht zu berechnen sind, sich nur da bewerkstelligen läßt, wo die Gemeinen, wie schlichte Billigkeit es fordert, Antheil an der Verwaltung der Angelegenheiten ihrer Kirchen erhalten.

Nach diesen Grundsätzen wurde in Preußen eine Synodal-Verfassung durch „einleitende Verfügung des Ministeriums des Innern an die Consistorien" (den 21sten Jan. 1817) und durch „Entwurf einer Synodal-Ordnung im preußischen Staate" eingeleitet. Diesem zufolge sollte jede Gemeine ihr aus Predigern und einer Anzahl Aeltester bestehendes Presbyterium haben; die unter einem gemeinschaftlichen General-Superintendenten stehenden Gemeinen sollten eine Provincial-Synode bilden, wo die Superintendenten der Provinz sich unter dem Vorsitze des General-Superintendenten versammelten; die General-Synode sollte end-

lich die kirchliche Organisation vollenden. Aber weder das Verhältniß der letztern zu den übrigen Synoden, noch das Verhältniß der ganzen Synodal-Verfassung zu den Consistorien ist nachher genauer bestimmt worden. Man ist in Preußen leider bisher bei den Präliminär-Arbeiten stehen geblieben, und es hat sogar in der letztern Zeit nicht an öffentlichen Schritten gemangelt, die dem rühmlich begonnenen Werke nur mäßigen Fortgang versprechen. Eine merkenswerthe Erscheinung, welche Veranlassung zu vielen öffentlichen Debatten gegeben hat, und zu noch mehrern Betrachtungen Stoff gibt, ist die Art, wie die Einführung der neuen preußischen Agende versucht worden ist. Die Agende erschien im Jahre 1821, ohne daß der Name des Verfassers genannt wurde oder später genannt worden ist, und ohne notorische Mitwirkung irgend einer geistlichen Behörde, nachdem schon im Jahre 1798 eine geistliche Commission zur Verbesserung der Liturgie niedergesetzt worden war. Durch eine Cabinets-Ordre wurde sie in der Hofkirche und darauf in allen Militair-Kirchen eingeführt, und nun erst den Consistorien, um durch die Superintendenten die Meinung der Prediger zu erfahren, mit dem hinzugefügten königlichen Wunsche zugesandt, daß sie allgemein mögte angenommen werden; dessen ungeachtet soll die Anzahl derer, die sich für sie erklärten, verhältnißmäßig nur geringe gewesen seyn, und nun erschien (1824) eine neue Auflage, worin den Geistlichen unter strenger Ahndung untersagt wurde, der Annahme derselben in den Gemeinen entgegenzuarbeiten. Indessen wurde sie noch immer von einer bedeutenden Anzahl der preußischen Geistlichkeit abgelehnt, und schwerlich irrt man, wenn man annimmt, daß diese Opposition ihren Grund nicht sowohl in der Materie und Form der Agende (wiewohl sie auch hier zu gegründeten und wichtigen Einwürfen Gelegenheit gibt), als in dem Verfahren gehabt hat, wodurch ihr bei den Gemeinen Eingang verschafft werden sollte. *) Wenn es auch

*) Unter den vielen gründlichen Gegenschriften s. besonders: Ideen

schon in Erwägung der politischen Verhältnisse nicht bezweifelt werden darf, daß Rücksicht auf Ueberzeugung und Pflicht in heiliger Sache dieser Opposition zu Grunde gelegen hat; so mußte es allerdings eine auffallende Erscheinung seyn, als die königliche Cabinets-Ordre vom 28sten Mai 1825 plötzlich einer solchen und so unerwarteten Umstimmung der Gemüther Erwähnung that, daß sich später von den 7,782 Kirchen Preußens die 5,343 zur Annahme der Agende bequemt hätten. Jeder wird es erklärbarer finden, daß sich diese Anzahl nach jener Zeit bedeutend vermehrt hat, wenn man die sehr entscheidenden Maßregeln in Erwägung zieht, welche in den letzten Jahren genommen worden sind, um das erwünschte Resultat herbeizuführen. *) Mit um so größerm

---

zur Beurtheilung der Einführung der preuß. Hofagende aus dem sittlichen Gesichtspuncte, Leipz. 1824; Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, von Pacificus Sincerus, Gött. 1824. Vergl. Luthers Tischr. C. 22. S. 235: „am 10ten Junii A. 1545 verbot D. Martin Luther M. Antonio Lauterbach und D. Daniel Pfarrherrn zu Dresden, daß sie nicht sollten willigen in die Decrete von Ceremonien, welche zu Hofe gemacht waren; noch den Höfischen gestatten und zulassen solch große Gewalt und Macht, sondern ihnen anzeigen, daß sie ihres Amtes in der Rathstube und Canzley, Händel, Land und Leut zu regieren, warteten, ein jeglicher in seinem Stand."

*) Durch ein Minist. Rescr. v. 4. Juli 1826 wurde sämmtlichen Geistlichen, welche die fragliche Agende nicht angenommen hatten, die Alternative gestellt: „die neue Agende anzunehmen, oder sich zu verpflichten, eine mit landesherrlicher Genehmigung versehene Agende, die früherhin erweislich bei der Gemeine im Gebrauche gewesen war, ohne alle Abweichung zu befolgen" — eine Wahl, die gewiß nicht verfehlen konnte, manches Gewissen ins Gedränge zu bringen, außerdem aber noch die Form der kirchlichen Erbauung der Gemeine auf eine auffallende Weise von dem willkührlichen Belieben des Predigers abhängig machte. — Dann wurde ein Minist. Rescr. v. 2. Juni 1826 des Inhalts erlassen: „daß die Annahme und der Gebrauch der Agende zur

Interesse werden die Jahrbücher der Kirche die Namen derer aufbewahren, welche sich bis an's Ende gleich und ihrer Ueberzeugung treugeblieben sind; die Nachwelt wird den großartigen Charakter zu würdigen wissen, der sich in den officiellen Gegenvorstellungen mit eben so viel Kraft und Freimüthigkeit als Würde und Mäßigung ausgesprochen hat. *)

Mit festern und gemäßigtem Schritten ist man in andern Staaten Deutschlands in dem kirchlichen Restaurations-Werke verfahren. Die Synodal-Verfassung ist schon eingeführt in Würtemberg, Nassau, Rheinbaiern, Baden und Hessendarmstadt; auch in Nord-America hat die evangelisch-lutherische Kirche dieselbe Verfassung aufgenommen (Allg. Kirchenz. 1822 Nr. 41). In Würtemberg wird zugleich die Kirche von den Prälaten in der landständischen Kammer repräsentirt, und selbst in Preußen ist ein Geistlicher mit dem Titel eines Oberconsistorialraths im Departement der geistlichen Sachen im Ministerio der Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens angestellt. Die baierische Regierung ist durch ihren edlen Eifer und durch ihre Sorgfalt für das protestantische Kirchenwesen (s. S.

Pflicht gemacht wird, wenn jemand als Prediger zu einer Kirche berufen wird, wo keine Agende bisher unverändert gebraucht worden ist, oder wo bei der bisher gebrauchten die landesherrliche Genehmigung nicht unzweifelhaft nachgewiesen werden kann." Die erforderliche Documentirung wird in gegenwärtigem Falle um so schwieriger seyn, je weniger man wohl früher darauf bedacht gewesen ist, authentische liturgische Jahrbücher als die rechte Schutzwehr der kirchlichen Freiheit zu führen und aufzubewahren.

*) Antw. und Erklärung des Berliner Magistrats v. 13. Juli 1824; Bedenken von zwölf evang. Predigern in Berlin v. 17. Oct. 1825; Gegenvorstellung von mehrern Geistlichen in Berlin 1826 (abgedr. in Röhrs krit. Pred. Bibl. 7 B. 5 H.) — nebst mehrern andern Beilagen gesammelt von Dr. Falck in: Actenstücke betreffend die neue preuß. Kirchenagende, Kiel 1827.

S. 258) selbst den protestantischen Regierungen mit einem leuchtenden Beispiele vorgegangen, wobei zugleich bemerkt werden kann, daß eine katholische Regierung sich leichter davon muß überzeugen können, welche Rechte einer Kirche nöthig sind, damit ihr Wirken ihrem Namen entspreche. Das Edict v. 26sten Mai 1818 „über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner Baierns" ist der rühmlichste Beweis der kirchlichen Grundsätze der Regierung; §§. 50 und 51 lauten so: „S. M. der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise nie gehemmet werde, und die königliche weltliche Regierung in rein-geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt . . So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen Landesstellen nicht versagt werden darf." Diese Gewalt wird §. 38 näher so bestimmt: „Jeder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innere Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volks-Unterrichts, der Kirchen-Disciplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen." Von den kirchlichen Gütern heißt es §. 47. 48: „das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwan-

de zum Staatsvermögen eingezogen werden und in der Substanz zum Beßten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung des Betheiligten veräußert oder verwendet werden. Wenn in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Beßten des nehmlichen Religionstheiles verwendet werden: zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen, zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten, zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen" *). Spätere Edicte v. 30sten Dec. 1821 u. 30sten Mai 1822 enthielten nach vorläufig eingeholten Bedenken der Consistorien die allgemeinen Bestimmungen einer Presbyterial-Verfassung „als dem Geiste des Protestantismus günstig, und zur Belebung und Förderung des kirchlichen Lebens wirksam." Diese Presbyterien sollen die Aufsicht über die innere Verfassung der Kirche in Rücksicht der Lehre, des Cultus, des Unterrichts, der Sittlichkeit, der Thätigkeit der Geistlichen führen, die Rechte der Gemeinen und der einzelnen Glieder ausüben, das Kirchenvermögen schützen, und für die öffentlichen Gebäude und frommen Stiftungen sorgen. Mißverständnisse, einseitige Betrachtungen und Verkennung vermogten einige Gemeinen, sich dieser Reorganisation zu widersetzen (s. ob. S. 257), und ungeachtet diese nur eine

*) Durch das mit dem römischen Hofe abgeschlossene Concordat, welches bey den baierischen Protestanten verschiedene Besorgnisse erregt zu haben scheint, sind indessen in den spätern Ständeversammlungen verschiedene Verhandlungen über die erwünschten Veranstaltungen zur Sicherstellung und Rechtsgleichstellung der evangelischen Kirche in Baiern veranlaßt (s. Paulus Kirchenbeleuchtungen 1 H. S. 146 — 163).

geringe Anzahl gegen diejenigen ausmachten, welche sich mit Wärme für die Sache erklärten, so war es doch der baierischen Regierung würdig, daß sie ihre Einwilligung dazu gab, die Einführung in diesen Gemeinen auszusetzen, bis sie zu einer richtigern Einsicht von der Natur und dem Nutzen der Einrichtung kommen mögten, ohne jedoch sich durch die Einwendungen der Minorität von ihrem Plane abbringen zu lassen. Unter dem 27sten Mai 1823 erfolgte nehmlich eine veränderte Redaction des Entwurfs der neuen Verfassung mit dem Befehle, diese beiden nähern Berathschlagungen der künftigen General-Synode zum Grunde zu legen *).

Sind nun diese Lichtblicke bisher zwar partiell, und haben sie auch mit vielen Nebeln und Schatten zu kämpfen, so dürften sie doch immer als Vorboten der aufgehenden Sonne betrachtet werden, die endlich siegen und mit leuchtender und erwärmender Kraft aus den Wolken hervortreten wird. Und zu dieser Aussicht wendet sich der Freund der Kirche mit Glauben und Hoffnung und vertröstet sich auf die Zeit, wo man nicht mehr jedes von Rechten der Kirche gesprochene Wort mit dem alten Gespötte von versteckten hierarchischen Absichten zurückweisen und zu entwaffnen glauben wird. Der Staat wird sich selbst, sein eigenes Interesse und sein Verhältniß zur Kirche verstehen lernen; er wird einsehen, daß er sich durch Beeinträchtigung der Kirche an dem Göttlichen versündigt und sich selbst entgegenarbeitet; er wird sie nicht länger mit beleidigendem Mißtrauen betrachten, sondern ihr mit edelm Vertrauen entgegenkommen, sich durch das Band der Eintracht und des vereinten Wirkens mit ihr verbinden, und so zugleich seine Verpflichtungen erfüllen und sein wahres Wohl befördern.

*) Eine detaillirte Darstellung findet sich in: Mittheilungen an die Mitglieder der Generalsynode. München 1823.

* * *

Damit nicht das, was nicht von mir herrührt, mir zugeschrieben werden möge, finde ich mich zu folgender Anzeige bewogen.

1. In dem Werke selbst ist meine Schreibart häufig verändert, welches ich zu spät erfahren habe, um es verhindern zu können; in dem Vorworte des Verfassers zu der Uebersetzung, in der Vorrede und in dem Inhaltsverzeichnisse ist diese Veränderung vermieden. — Abweichungen von meiner Schreibart z. B. sind: allmälig st. allmählich, ausgedrückt st. ausgedruckt, Brandmaal st. Brandmahl, des ächten Conciliums st. des echten Concilium, gebürt st. gebührt, giltig st. gültig, zu Grunde liegt st. zum Grunde liegt, Hilfe st. Hülfe, Individuums st. Individs, intellectuale st. intellectuelle, Niemandem st. niemanden, dem Scheitel st. der Scheitel, speciale st. specielle, vest st. fest; ein oft dem Dativ angehängtes e, wo dieses theils unrichtig ist, theils füglich wegfällt, z. B. Gehorsame, Principe, in Form und Umfange; Adverbien und andere Wörter mit großen Anfangsbuchstaben, denen diese nicht zukommen u. s. w.

2. Die Inhaltsanzeigen, die bloß über den Seiten stehen sollten, sind durch ein Mißverständniß auch in den Text eingeschaltet.

3. Schreibezeichen stehen häufig vor einer Parenthese statt nach derselben.

Die nöthigen Berichtigungen, welche die Zeit jetzt nicht mitzutheilen erlaubt, werden am Ende des Werkes folgen.

Kopenhagen, den 14ten October, 1828.

Der Uebersetzer.







